

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Estland

(Dr. Carmen Schmidt)

Inhalt

Inhalt.....	2
Vorbemerkung.....	5
A. Historische Entwicklung.....	6
1. Zwischenkriegszeit	6
a) Gewährleistungen in der Verfassung	7
b) Einfachgesetzliche Regelungen	8
c) Praxis.....	10
2. Sowjetische Zeit.....	11
B. Gegenwärtige Lage.....	15
1. Minderheitenpolitik nach der Wende.....	15
2. Demographische Lage.....	16
3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit	18
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen	23
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes	23
6. Einzelne Sachbereiche	26
a) Schul- und Bildungswesen	26
b) Sprachgebrauch.....	31
c) Namensrecht	35
d) Topographische Bezeichnungen	36
e) Kulturwahrung und -pflege	36
f) Politische Mitwirkung.....	41

g) Staatliche Förderung	49
h) Staatsorganisationsrecht	50
7. Völkerrechtliche Verträge	54
C. Dokumentation	56
1. Verfassung der Republik Estland	56
2. Gesetz über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten.....	69
3. Ordnung über die Führung und Verwendung der Nationalkataster der nationalen Minderheiten	77
4. Vorschriften für die Wahl des Kulturrats der nationalen Minderheiten	79
5. Ausgangspunkte der staatlichen Integrationspolitik Estlands zur Integration der Nichtesten in die Gesellschaft Estlands.....	89
6. Staatsangehörigkeitsgesetz.....	94
7. Ausländergesetz.....	106
8. Bildungsgesetz.....	135
9. Grundschul- und Gymnasiengesetz	137
10. Privatschulgesetz.....	141
11. Gesetz über Berufsschuleinrichtungen.....	142
12. Sprachgesetz	142
13. Gesetz über die Organisation der lokalen Selbstverwaltung.....	151
14. Gerichtsgesetz.....	152
15. Zivilprozeßgesetzbuch	153
16. Strafprozeßgesetzbuch	154
17. Verwaltungsverfahrensgesetz.....	154

18.	Gesetz über den Staatsanzeiger.....	155
19.	Familiengesetzbuch.....	155
20.	Umschreibungsregeln für fremdsprachige Personennamen	156
21.	Ortsnamengesetz	157
22.	Rundfunkgesetz	161
23.	Gesetz über Nichterwerbsvereine	163
24.	Kirchen- und Gemeindegesetz.....	165
25.	Parteigesetz.....	169
26.	Gesetz über die Wahl des lokalen Selbstverwaltungsrats	170
27.	Justizkanzlergesetz.....	171
28.	Geschäftsordnung des Runden Tisches.....	184
29.	Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland.....	189
30.	Vertrag über das wechselseitige Verständnis und die Zusammenarbeit der Republik Estland und der Republik Kasachstan	189
31.	Vertrag über die wechselseitige freundschaftliche Zusammenarbeit und die gute Nachbarschaft der Ostseestaaten der Republik Estland und der Republik Polen	190
32.	Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der RSFSR und der Republik Estland.....	191
33.	Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit der Republik Estland und der Ukraine.....	192
D.	Bibliographie	194

Vorbemerkung

Die Republik Estland wird in ihrer Verfassung als Nationalstaat definiert, ohne allerdings ethnisch homogen zu sein. Dies hat zur Folge, daß sich die staatstragende Nation der Esten seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit mit den Forderungen andersnationaler Gruppen konfrontiert sieht. Wie in der Gründungszeit nach dem Ersten Weltkrieg sind schon frühzeitig, d.h. noch vor Wiedererlangung der Unabhängigkeit erste Schritte zur Sicherung des inneren Friedens unternommen worden. Im Vergleich zur Zwischenkriegszeit, als ein für jene Zeit beispielhaftes Minderheitenschutzsystem entwickelt worden war, das - von gewissen Beschränkungen nach Erstarken nationalistischer Kräfte und dem Übergang zu einem diktatorischen Regierungssystem in den 30er Jahren abgesehen - bis zum Kriegsausbruch praktiziert wurde, haben die Folgen der sowjetischen Besatzungszeit das Auffinden einer für alle Parteien zufriedenstellenden Lösung ungleich schwieriger gemacht.

Besonders deutlich wird diese Problematik im Sprachbereich, der sich dadurch auszeichnet, daß Sprachenrechte insbesondere der russischen Minderheit nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit umstritten waren und nur recht zögerlich und vage eingeräumt wurden. Während der Loslösung von der Sowjetunion ergangene großzügigere Regelungen wurden sogar teilweise zunächst wieder zurückgenommen und erst später stufenweise wieder aufgenommen. Zu erklären ist das in Anbetracht der recht liberalen Handhabung von Sprachenrechten in der Praxis auf den ersten Blick überraschende zögerliche und restriktive Verhalten des Gesetzgebers bei der Einräumung von Sprachenrechten in einzelnen Bereichen mit der aus sowjetischer Zeit herrührenden und vor allem im Nordosten Estlands nicht überwundenen Dominanz des Russischen und dem hierdurch bedingten legitimen Interesse des Gesetzgebers, der Sprache der Mehrheitsbevölkerung in Estland Geltung zu verschaffen und Estnisch zur Kommunikationssprache der in Estland ansässigen Volksgruppen zu machen.

Angesichts der bisherigen Entwicklung ist jedoch davon auszugehen, daß mit zunehmender Integration der russischen Einwohner Estlands in den unabhängigen estnischen Staat - heute - noch gewünschte Verbesserungen der rechtlichen Lage in einzelnen Punkten vorgenommen werden und die Rechtslage insofern der liberaleren Regelung der Vorkriegszeit und der - verglichen mit den meisten anderen europäischen Staaten - großzügigen und liberalen Handhabung von Minderheitenrechten in der Praxis angepaßt wird. Ist die Kenntnis der Landessprache Estnisch auch für Nichtestnen eine Selbstverständlichkeit, dürfte die rechtliche Anerkennung in der Praxis bestehender Sprachenrechte keine Schwierigkeiten mehr bereiten.

Insgesamt sind die Vorkehrungen des estnischen Staates zum Schutz der im Lande ansässigen Minderheiten nichtsdestotrotz beträchtlich. Das dem Minderheitenschutz in Estland

zugrundeliegende Regelungskonzept der Kulturautonomie, das 1992 mit der Verfassung angekündigt und später durch das Kulturautonomiegesetz und weitere Durchführungsbestimmungen ausgestaltet wurde, hat seine Bewährungsprobe in der Praxis allerdings noch nicht bestanden. Die übrigen Vorkehrungen zum Schutz der im Lande lebenden Minderheiten und ihre inzwischen mehr als zehnjährige Handhabung in der Praxis haben indes gezeigt, daß das Zusammenleben zwischen Mehrheit und Minderheit auch ohne Kulturautonomie im wesentlichen unproblematisch ist. Sind Differenzen und Probleme aufgetreten, haben diese regelmäßig eine befriedigende Lösung durch die unmittelbar Beteiligten gefunden. Zur Änderung als ungerecht empfundener Regelungen und Behördenpraxis stehen in Estland dabei nicht nur die herkömmlichen Mittel des demokratischen Rechtsstaats, sondern auch spezielle Instrumentarien bereit, die es den Minderheiten und ihren Angehörigen ermöglichen, ihre Belange geltend zu machen. Von diesem Instrumentarium ist in den vergangenen Jahren zunehmend und nicht selten mit Erfolg Gebrauch gemacht worden.

A. Historische Entwicklung

1. Zwischenkriegszeit

Der Anteil nationaler Minderheiten an der Gesamtbevölkerung war im Freistaat Estland relativ gering. Sein Staatsgebiet umfaßte das ehemalige russische Gouvernement Estland und den überwiegend von Esten besiedelten nördlichen Teil des Gouvernements Livland. In den Verband des Zarenreichs waren diese Territorien, die im Mittelalter zum livländischen Ordensstaat und damit zum Heiligen Reich deutscher Nation gehörten, und nach Auflösung des Ordensstaates im 16. Jahrhundert an Schweden und Polen gerieten, mit dem Frieden von Nystad (1721) gefallen. Nach der Volkszählung von 1922 hatte die estnische Nation mit 92,5 Prozent die überwältigende Mehrheit auf diesen Territorien. Die größte nationale Minderheit stellte die russische Bevölkerung mit 3,7 Prozent dar. Ihr folgten die deutsche mit 1,7 und die schwedische mit 0,8 Prozent.¹ Diese Minderheiten waren überwiegend Teil der Stadtbevölkerung oder siedelten gestreut. Über mehr oder weniger geschlossene Siedlungen verfügte nur die schwedische Volksgruppe an der nordwestlichen Küste und den vorgelagerten kleineren Inseln sowie ein Teil der russischen Volksgruppe an der Narva, am

¹ Eesti A & O, Rahvuslik koostis [Estland A & O, Nationale Zusammensetzung] 1881-1934 (Tallinn 1993) S. 95.

Peipussee und im Gebiet Petseri.²

Den Angehörigen dieser Minderheiten sind in den 20er Jahren weitgehende Freiheitsrechte eingeräumt und in der Verfassung verbrieft worden. Darüber hinaus wurde der nationalen Minderheit als Gruppe die Möglichkeit eröffnet, sich als Personenverband zu konstituieren, dem dann bestimmte Befugnisse vor allem im Bildungswesen übertragen waren.³ Von dieser Möglichkeit wurde allerdings in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.

a) Gewährleistungen in der Verfassung

Die erste estnische Verfassung vom 15. Juni 1920⁴ garantierte zunächst allen Minderheitenangehörigen das Recht auf Unterricht in der Muttersprache (Art. 12) sowie den Angehörigen der deutschen, russischen und schwedischen Minderheit die Möglichkeit, mit den Zentralbehörden schriftlich in der eigenen Muttersprache zu verkehren (Art. 23). Im Hinblick auf den Sprachgebrauch gegenüber Lokalbehörden und vor Gericht wurde grundsätzlich auf die einfachgesetzliche Regelung verwiesen (Art. 23). An Orten, an denen eine nationale Minderheit die örtliche Bevölkerungsmehrheit darstellte, wurde die Minderheitensprache als zweite Amtssprache zugelassen (Art. 22). Des Weiteren garantierte Art. 21 den Minderheitenangehörigen die Möglichkeit, zur Wahrnehmung ihrer minoritären Kultur- und Fürsorgeinteressen entsprechende autonome Institutionen ins Leben zu rufen, sofern diese nicht den Staatsinteressen widersprachen. Ob diese Vorschrift zugleich ein Recht der Minderheit als Gruppe beinhaltete, war angesichts ihres Wortlauts, wonach Berechtigte ausdrücklich die Angehörigen der Minderheit waren, sowie infolge ihrer Platzierung im

² *Rein Ruutsoo*: Rahvusvähemused Eesti Vabariigis (Minderheiten in der Republik Estland). In: *Vähemusrahvuste kultuurielu Eesti Vabariigis 1918-1940, Dokumente ja materjale* [Das Kulturleben der Minderheiten in der Republik Estland 1918-1940, Dokumente und Materialien] (Tallinn 1993) S.5-24 (15).

³ Zum Minderheitenrecht der Zwischenkriegszeit: *Karl Aun*, Der völkerrechtliche Schutz nationaler Minderheiten in Estland von 1917 bis 1940, Hamburg 1956; *Georg H. J. Erler*: Das Recht der nationalen Minderheiten (Münster 1931) S. 272-293; *Michael Garleff*: Die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten in den baltischen Staaten. In: *Die baltischen Nationen Estland, Lettland, Litauen* (2. veränd. Aufl. Köln 1991) S. 87-107; *Hans Gerber*: Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung. Berlin 1926; *Cornelius Hasselblatt*: Minderheitenpolitik in Estland. Rechtsentwicklung und Rechtswirklichkeit 1918- 1995 (Hamburg 1996) S. 24-79; *Max Laserson*: Das Minoritätenrecht der baltischen Staaten, in: *ZaöRV* 1930/31 Bd. 2.1., S. 401-429; *Dietrich A. Loeber*: Language Rights in Independent Estonia, Latvia and Lithuania, 1918 –1940. In: *Ethnic Groups and Language Rights* (Cambridge 1990) S. 221-249; *Moritz Mintz*: Die nationale Autonomie im System des Minderheitenrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den baltischen Randstaaten (Riga 1927) jeweils mit weiteren Literaturhinweisen.

⁴ Riigi Teataja 1920 Nr. 113/114 Art. 243; dt. Übers. jeweils in der Anlage zu *Eduard Berendts*: Die Verfassungsentwicklung Estlands. In: *JÖRdG* 12 (1923/24) S. 191-202 (202-206) und bei *Stephan v. Csekey*: Die Verfassungsentwicklung Estlands 1918-1928. In: *JÖRdG* 16 (1928) S. 168-213 (213 - 219).

Katalog der „Bürgerrechte“ zweifelhaft.⁵ Mit der Garantie spezieller Institutionen enthielt diese Vorschrift jedoch zumindest eine Einrichtungsgarantie. Waren diese Institutionen „autonom“, war hiermit zudem der Bereich des privaten Vereinsrechts verlassen und die Grundlage für eine Übertragung verwaltungsrechtlicher Befugnisse gelegt worden. Eine Einrichtungsgarantie beinhaltete schließlich auch das Recht auf muttersprachlichen Unterricht, denn ohne derartige Schulen ist eine Ausübung dieses Freiheitsrechts nicht denkbar.

b) Einfachgesetzliche Regelungen

Das Gesetz „über die Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten“ vom 12. Februar 1925⁶ sowie die hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen der Regierung⁷ schufen die rechtlichen Grundlagen für die Kulturautonomie, d. h. eine Personalautonomie der Minderheiten in kulturellen Angelegenheiten. Träger der Kulturautonomie war die in dem vorgesehenen Verfahren organisierte Minderheit. Als autonomiefähig wurden explizit die deutsche, russische und schwedische Volksgruppe sowie andere Minderheiten dann angesehen, wenn ihre Gesamtzahl mindestens 3000 Personen umfaßte (§ 8). Voraussetzung und ausreichend für die Bestimmung der Minderheitenzugehörigkeit war das Bekenntnis des Einzelnen zu der betreffenden Minderheit, denn die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit folgte aus der Eintragung in das jeweilige Nationalregister, die jedem Bürger nach Vollendung des 18. Lebensjahres freistand (§ 9). Eine kulturelle Selbstverwaltung konnte schließlich im Verordnungswege auch für Esten in solchen Kreisen errichtet werden, in denen eine Minderheit die örtliche Mehrheitsbevölkerung darstellte (§ 31). Die Kulturselbstverwaltung war hierarchisch aufgebaut. An der Spitze stand der von den Minderheitenangehörigen für drei Jahre gewählte Kulturrat, der aus seiner Mitte eine Kulturverwaltung bestimmte, die von einem Präsidenten geleitet wurde. Als untere Selbstverwaltungsorgane fungierten die örtlichen Kulturkuratorien. Zu den Kompetenzen der Kulturverwaltung zählten die Organisation, Verwaltung und Überwachung des Schulwesens sowie die Fürsorge für die übrigen Kulturaufgaben der Minderheit und die Verwaltung der

⁵ Dafür *Laserson* (Anm. 3) S. 418.

⁶ Riigi Teataja 1925 Nr. 31/32 Art. 9; Vähemusrahvuste (Anm. 2) S. 40-45; dt. Übersetzung in: JÖRdG 16 (1928), S. 243-246.

⁷ RVO "über die Organisation der Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten" vom 8. Juni 1925, RVO "über die Führung der Nationalregister" vom 8. Juni 1925 und "Richtlinien betreffend die Tätigkeit der Kulturkuratorien der Kulturselbstverwaltung" vom 18. Dez. 1925, Riigi Teataja 1925 Nr. 101/102 bzw. 199/200; dt. Übers. in: JÖRdG 16 (1928) S. 246-252. Zur Entstehung des Gesetzes, *Vesa Vasara: Das estnische Parlament und die Deutschbalten. Zu den Debatten bis zur Verabschiedung der Kulturautonomie 1925*. In: Nordost-Archiv N. F. 4 (1995) S. 479 - 500.

hierzu ins Leben gerufenen Anstalten und Unternehmungen. Die Wohlfahrtsangelegenheiten blieben dagegen einem Spezialgesetz vorbehalten (§ 2). Zur Ausführung ihrer Aufgaben erhielten die nationalen Selbstverwaltungen ein Verordnungsrecht (§ 3) und insbesondere auch das Recht, Steuern zu erheben (§ 5 d). Vorgesehen waren des weiteren Subventionen des Staates und der kommunalen Selbstverwaltungen.

Eine Konkretisierung des Rechts auf Unterricht in der Muttersprache beinhalteten die Bildungsgesetze. Sowohl nach den zu Beginn der zwanziger Jahre verabschiedeten Gesetzen über die Grundschule und die Mittelschule als auch nach dem Gesetz über Gymnasien von 1934 wurde der Unterricht in öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien grundsätzlich in der Muttersprache durchgeführt.⁸ Der Besuch einer nicht muttersprachlichen Grundschule bedurfte eines wichtigen Grundes. Letzteres galt bei den Mittelschulen indes nur für den Besuch einer anderen Minderheitenschule. Zwischen einer Mittelschule mit Unterricht in ihrer Muttersprache und einer Mittelschule mit Unterricht in der Staatssprache konnten nichtestnische Eltern hingegen nach diesen Bestimmungen wählen.⁹ Zunächst bei Vorhandensein von grundsätzlich 20 Schülern - auf den kleineren Inseln 15 Schülern -, später generell bei Vorhandensein von 15 Schülern war eine Grundschule oder zumindest eine Klasse mit Unterricht in der Muttersprache zu eröffnen.¹⁰ Zugunsten der lettischen Minderheit ist diese Regel mit ihrer Aufnahme in die 1934 abgeschlossene estnisch-lettische Schulkonvention 1934 völkerrechtlich abgesichert worden, wobei die Rechte der Minderheitenangehörigen zugleich weiter ausgebaut wurden.¹¹

Außerhalb des Bildungsbereichs ist eine Konkretisierung des Sprachgebrauchs erst spät erfolgt. Durch das zeitweilige Verwaltungsgesetz vom 19. November 1918 war allerdings der Gebrauch des Russischen und des Schwedischen in den Siedlungsgebieten dieser Minderheiten als Geschäftssprache der Lokalbehörden bereits vor Verabschiedung der

⁸ Vgl. § 2 des Gesetzes über öffentliche Grundschulen vom 7. Mai 1920 sowie § 3 des Mittelschulgesetzes vom 7. Dez. 1922; dt. Übers. teilweise bei: *Paul Rühlmann*: Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa (Breslau 1926) S. 41-42 bzw. S. 44-45 sowie unter Einschluß der Änderungen von 1934 und 1937 bei: *Kurt Egon Frhr. v. Türcke*: Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa. Berlin (1938) S. 16-20 und S. 22-25; vgl. schließlich § 2 des Gesetzes über Gymnasien vom 29. Mai 1934 ebenda S. 26-27.

⁹ § 7 Grundschulgesetz, § 3 Anm. 3 Mittelschulgesetz.

¹⁰ § 5 in der ursprünglichen, § 25 in der Fassung des Grundschulgesetzes von 1934; zur Entstehung des § 5 Grundschulgesetz: *Vähemusrahvuste* (Anm. 2) S. 36-38.

¹¹ Vereinbarung vom 17. Febr. 1934, in Kraft seit dem 20. Sept. 1934, vgl. *Aun* (Anm. 3) S. 72-76; in franz. Übers. ebenda S. 87-90.

Verfassung angeordnet worden.¹² Eine umfassende Regelung brachte erst das Sprachgesetz vom 29. Oktober 1934¹³. Gemäß § 6 wurde die Bestimmung der Geschäftssprache der lokalen Selbstverwaltung nunmehr dem Gemeinderat überlassen. War eine Minderheitensprache zur lokalen Geschäftssprache bestimmt worden, konnten die Angehörigen dieser Minderheit mündlich wie schriftlich ihre Muttersprache auch vor dem erstinstanzlichen Gericht gebrauchen, wenn der Richter diese Sprache beherrschte oder das Gericht über einen Dolmetscher verfügte. Bekanntmachungen des Gerichts hatten an diesen Orten in der Landessprache und in der Minderheitensprache zu erfolgen (§§ 20, 23). Das Wahlrecht sicherte schließlich den größeren Minderheiten, obschon insofern keine speziellen Vorkehrungen getroffen waren, eine Beteiligung in den parlamentarischen Gremien. Sowohl in der konstituierenden Versammlung als auch in den vier im Zeitraum von 1920 bis 1932 folgenden Parlamenten waren die deutsche und die russische Minderheit vertreten. Der schwedischen Minderheit, die in der Konstituante - wie die deutsche und russische Minderheit - einen Abgeordneten stellte, gelang der Weg ins Parlament hingegen erst 1929 dank eines deutsch-schwedischen Wahlbündnisses.¹⁴ Eine Mitwirkung der Minderheiten im Bereich der Exekutive ermöglichte schließlich das 1919 beim Bildungsministerium geschaffene Minderheitensekretariat. Zur Verteidigung der minoritären Belange konnten die Minderheitenvereine einen "Volkssekretär" (rahvussekreter) entsenden, wovon die schwedische und (ab 1922) die russische sowie die deutsche Minderheit bis zur Errichtung der Kulturautonomie Gebrauch machten.¹⁵

c) Praxis

Da der Kulturautonomie nicht das Territorialitäts-, sondern das Personalitätsprinzip zugrunde lag, kam diese vor allem den verstreut siedelnden Minderheiten entgegen. Es ist daher bezeichnend, daß gerade die deutsche und die jüdische Minderheit die Möglichkeiten, die diese Einrichtung bot, nutzten. Bereits zwei Monate nach Verabschiedung des Gesetzes setzte die deutsche Minderheit das Verfahren zur Wahl des Kulturrats in Gang. Im November desselben Jahres trat der Kulturrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Der Kulturrat wählte die Schulverwaltung, der noch 1925 alle deutschen Schulen unterstellt wurden. Dem deutschen Schulamt als öffentlicher Schulbehörde mit den Rechten einer

¹² Riigi Teataja 1918 Nr. 1 Art. 4; dt. Übers. in: JÖRdG 16 (1928), S. 220-221.

¹³ Riigi Teataja 1934 Nr. 93, S. 1615-1617; vgl. Vähemusrahvuste (Anm. 2) S. 48-52.

¹⁴ Vgl. Vähemusrahvuste (Anm. 2) S. 34.

¹⁵ Vgl. Vähemusrahvuste (Anm. 2) S. 35 und 36.

kommunalen Schulverwaltung gelang es nahezu an allen Orten, an denen das Bedürfnis bestand, entweder öffentliche oder insbesondere dort, wo die Mindestschülerzahl für eine öffentliche Minderheitenschule nicht erreicht wurde, private deutsche Schulen zu errichten. 1936 unterstanden dem deutschen Schulamt insbesondere 13 öffentliche Grundschulen, zwei öffentliche Mittelschulen, drei öffentliche Gymnasien sowie eine private Grundschule, acht private Mittelschulen und acht private Gymnasien.¹⁶ Dem Beispiel der deutschen Minderheit folgte wenig später die jüdische Minderheit, die mit 3.045 Angehörigen knapp das erforderliche Quorum erreicht hatte. Im Juni 1926 wurde die jüdische Kulturverwaltung eröffnet.¹⁷ Die Gründe für die Zurückhaltung der russischen und schwedischen Minderheit sind nicht geklärt, werden aber zum Teil im geringen Organisationsgrad vor allem der russischen Minderheit, zum Teil aber auch in der kompakteren Siedlungsweise gesehen, so daß mit den Mitteln der kommunalen Selbstverwaltung - d. h. mit den örtlichen Kultureinrichtungen - den nationalkulturellen und vor allem den Bildungsinteressen hinreichend Rechnung getragen werden konnte.¹⁸

2. Sowjetische Zeit¹⁹

Der Zweite Weltkrieg bedeutete nicht nur das Ende der estnischen Kulturautonomie, sondern auch der darüber hinaus bestehenden Vorkehrungen zum Minderheitenschutz in Estland. Die Kulturselbstverwaltung der deutschen Volksgruppe erledigte sich mit der zwischen Hitler und Stalin verabredeten Umsiedlung der Deutschbalten, die im wesentlichen 1939 durchgeführt und 1941 mit der Nachumsiedlung abgeschlossen wurde. Die Kulturselbstverwaltung stellte wie auch die übrigen deutschen Organisationen ihre Tätigkeit ein.²⁰ Die jüdische Selbstverwaltung wurde einen Monat nach dem ersten Einmarsch der Roten Armee aufgelöst.²¹ Ein Großteil der jüdischen Volksgruppe fiel nach dem Einmarsch der deutschen

¹⁶ *Türcke* (Anm. 8) S. 4.

¹⁷ Regierungsbeschluß vom 16. Juni 1926, vgl. *Vähemusrahvuste* (Anm. 2) S. 98.

¹⁸ *Aun* (Anm. 3) S. 58, 59; *Ruutsoo* (Anm. 2) S. 12-13; *ders.*: Die Herausbildung einer russischen Minderheit in der Republik Estland 1918 – 1940. In: *Nordost-Archiv N. F.* 4 (1995) S. 551-575 (563, 564).

¹⁹ Vgl. *Mati Laur/Ago Pajur/Tõnu Tannberg*: *Eesti Ajalugu* [Geschichte Estlands] Bd. II (Tallinn 1995) S. 111-148; *Romuald Misiunas/Rein Taagepera*: *The Baltic States. Years of Dependence 1940-1990*, 2. Aufl. (London 1993); *Silvia Õispuu* (Red.), *Eesti ajalugu ärkamisajast kuni tänapäevani* [Geschichte Estlands von der Zeit des Erwachens bis heute] (Tallinn 1992) S. 242-306; *Aleksandras Shtromas*: *The Baltic States as Soviet Republics: Tensions and Contradictions*. In: *Graham Smith* (Ed.): *The National Self-Determination of Estonia, Latvia and Lithuania* (2. Aufl. New York 1996) S. 86-117.

²⁰ *Aun* (Anm. 3) S. 76, 77.

²¹ Vgl. *Vähemusrahvuste* (Anm. 2) S. 122.

Armee den Gewaltaktionen der deutschen Besatzungsmacht zum Opfer. Die schwedische Volksgruppe flüchtete nahezu geschlossen kurz vor bzw. nach dem erneuten Einmarsch der sowjetischen Truppen nach Schweden.

Mit der Okkupation Estlands wurde die estnische Mehrheitsbevölkerung selbst zu einer Minderheit im Gesamtstaat Sowjetunion. Im Rahmen des politischen Systems der Sowjetunion blieb für den Minderheitenschutz wenig Raum. Zunächst verstand sich die Sowjetunion als ein Vielvölkerstaat, in dem alle Volksgruppen die Staatsnation bildeten, Minderheiten bereits begrifflich kaum existieren konnten. Fanden dennoch Interessen einzelner Volksgruppen Berücksichtigung, geschah dies ausschließlich auf der Basis des Territorialitätsprinzips. Begünstigt waren diejenigen Volksgruppen, die in einer eigenen Gebietseinheit organisiert waren, so daß in Estland - allein - den Esten als Titularnation der Unionsrepublik in gewissen Grenzen Minderheitenrechte und zwar insbesondere Sprachenrechte zugebilligt waren. Andere Volksgruppen wurden hiervon hingegen nicht erfaßt. Die russischen Bewohner Estlands konnten allerdings als Teil der Mehrheitsbevölkerung der Sowjetunion und zudem als Angehörige der den Sowjetstaat beherrschenden Volksgruppe kaum als Minderheit qualifiziert werden.

Einschneidende Veränderungen brachte die sowjetische Besetzung des weiteren für die demographische Lage. Infolge der Massendeportationen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs sowie der forcierten Russifizierung nach Kriegsende, als insbesondere durch russische Zuwanderer eine loyale Einwohnerschaft geschaffen werden sollte,²² war der Anteil der estnischen Nation bereits 1959 auf 74,6 Prozent der Gesamtbevölkerung zurückgegangen. Der Anteil der russischen Bevölkerung hatte sich hingegen zu dieser Zeit mit 20,1 Prozent trotz der Bevölkerungsverluste infolge der Abtrennung vorwiegend russisch besiedelter Gebiete an die RSFSR mehr als verdoppelt. Die vorangetriebene Industrialisierung und der Ausbau der Häfen bewirkten auch in der Folgezeit, daß der Zustrom von Einwanderern vor allem aus den slawischen Sowjetrepubliken nahezu unvermindert anhielt, zumal die „Vermischung“ oder gar „Verschmelzung“ der Völker bis Mitte der 80er Jahre Ziel der sowjetischen Nationalitätenpolitik blieb. Begünstigt wurde die Zuwanderung dabei einerseits durch die niedrige Geburtenrate der Esten und den hierdurch bedingten Mangel an Arbeitskräften, zum anderen durch das im Vergleich zu den übrigen Sowjetrepubliken höhere Lebensniveau. Das Ergebnis dieser Migrationspolitik war, daß die ostslawische Bevölkerung Estlands bei Wiedererlangung der Unabhängigkeit mehr als ein Drittel der

²² Laur/Pajur/Tannberg (Anm. 19) S. 115-122; Misiunas/Taagepere (Anm. 19) S. 99-113; Õispuu (Anm. 19) S. 242-246; Shtromas (Anm. 19) S. 92-97.

Gesamtbevölkerung (1,56 Mill.) ausmachte. Nach der letzten Volkszählung der Sowjetunion von 1989 gehörten 30,3 Prozent der Einwohner der russischen, 3,1 Prozent der ukrainischen sowie 1,8 Prozent der weißrussischen Volksgruppe an. Der Anteil der Esten war hingegen auf 61,5 Prozent zurückgegangen.²³

Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 1934 bis 1989²⁴

Volksgruppe	1934	1959	1970	1979	1989
Esten	992.520 88,2 %	892.653 74,5 %	925.157 68,2 %	947.812 64,6 %	963.281 61,5 %
Russen	92.656 8,2 %	240.227 20,1 %	334.620 24,7 %	408.778 27,9 %	474.834 30,3 %
Ukrainer	92 ./.	15.769 1,3 %	28.086 2,1 %	36.044 2,5 %	48.271 3,1 %
Weißrussen	./. ./.	10.930 0,9 %	18.732 1,4 %	23.461 1,6 %	27.711 1,8 %
Finnen	1.088 0,1 %	16.699 1,4 %	18.537 1,4 %	17.753 1,2 %	16.622 1,1 %
Juden	4.434 0,4 %	5.433 0,5 %	5.282 0,4 %	4.954 0,3 %	4.613 0,3 %
Tataren	166 ./.	1.534 0,1 %	2.204 0,2 %	3.195 0,2 %	4.058 0,3 %
Deutsche	16.346 1,5 %	670 ./.	7.850 0,6 %	3.944 0,3 %	3.466 0,2 %
Letten	5.435 0,5 %	2.888 0,2 %	3.286 0,2 %	3.963 0,3 %	3.135 0,2 %
Polen	1.608 0,1 %	2.256 0,2 %	2.651 0,2 %	2.897 0,2 %	3.008 0,2 %

²³ Zur demographischen Entwicklung: Wilfried Schlau, Der Wandel in der sozialen Struktur der baltischen Länder. In: Die baltischen Nationen (Anm. 3) S. 357-381; *Seraina Gilly*: Der Wandel in der nationalen Zusammensetzung Estlands und der Bevölkerungsanteil der Deutschen. In: Die deutsche Volksgruppe in Estland während der Zwischenkriegszeit und aktuelle Fragen des deutsch-estnischen Verhältnisses (1. Aufl. [Tallinn] 1996) S. 227-240; *Sirje Kivimäe*: Estland unter der Sowjetherrschaft 1941/44-1954, Nordost-Archiv N. F. 4 (1995) S. 577-599.

²⁴ Quelle: *Väino Rajangu, Mai Meriste*: Vähemusrahvuste Õppeasutused Eestis [Lehreinrichtungen der Minderheiten in Estland] (Tallinn) 1995, S. 14-15.

Litauer	253 ./.	1.616 0,1 %	2.356 0,2 %	2.379 0,2 %	2.568 0,2 %
Schweden	7.641 0,7 %	./. ./.	435 ./.	254 ./.	297 ./.
Sonstige	2.608 0,2 %	6.108 0,5 %	6.869 0,5 %	8.955 0,6 %	13.791 0,9 %
Gesamtbev.	1.124.847	1.196.783	1.356.065	1.464.389	1.565.655

Der größte Teil der ostslawischen Bewohner Estlands lebte und lebt in der Hauptstadt Tallinn sowie in der nordöstlichen Industrieregion Estlands, in der sich das Verhältnis zwischen estnischer und russischer Bevölkerung umgekehrt hat. Im Landbezirk Ida-Virumaa sank der Anteil der Esten von 1934 bis 1989 von 79,1 Prozent auf 18,3 Prozent, während der Anteil der russischen Bevölkerung von 18,3 Prozent auf 70 Prozent anwuchs. In den Städten dieses Bezirks wurden die Esten mit weniger als einem Viertel (Kohtla-Järve) beziehungsweise weniger als 5 Prozent der Einwohnerschaft (Narva und Sillamäe) zur kleinen lokalen Minderheit.²⁵

Die Bevölkerungsbewegungen verbunden mit der Sowjetisierung und insbesondere Russifizierung des Kultur- und Bildungswesens sowie dem Wirtschaftsdiktat der Moskauer Zentralbehörden boten die Ursache für die ab 1987/1988 einsetzende Nationalbewegung. Diese äußerte sich anfangs in Protesten gegen den Ausbau von Industrieanlagen mit unübersehbaren ökologischen Folgen (z. B. gegen die Erweiterung des Phosphatabbaus in Rakvere oder des Ölschieferabbaus in Kohtla-Järve) und die hierdurch bedingte erneute Zuwanderung.²⁶ Die Forderungen waren zunächst auf eine Autonomie in Wirtschaft und Kultur gerichtet, gingen dann aber schon bald in eine die gesamte estnische und auch Teile der nichtestnischen Bevölkerung umfassende Bewegung zur Wiedererlangung der Unabhängigkeit über, deren Wiederherstellung im März 1990²⁷ angekündigt und eingeleitet sowie nach dem August-Putsch in Moskau am 20. August 1991²⁸ mit der endgültigen

²⁵ Vgl. *Tõnis Kaasik*: Population and its formation. Ida-Virumaa. Man, Economy, Nature. Ed. by *T. Kaasik* (Tallinn 1995) S. 7 und Tabelle 1, <http://www.ciesin.ee/undp>.

²⁶ Vgl. zu diesem Zeitraum: *Marianna Butenschön*: Estland, Lettland, Litauen. Das Baltikum auf dem langen Weg in die Freiheit. München, Zürich 1992; *Henn-Jüri Uibopuu*: Estland unter der Sowjetherrschaft und auf dem Weg zur Unabhängigkeit. In: Die baltischen Nationen (Anm. 3) S. 110 – 138.

²⁷ Parlamentsbeschluß vom 30. März 1990 über den staatlichen Status Estlands; Eesti A & O (Anm. 1) S. 178.

²⁸ Parlamentsbeschluß vom 20. Aug. 1991 über die staatliche Unabhängigkeit Estlands; ebenda.

Loslösung von der Sowjetunion vollzogen wurde.

B. Gegenwärtige Lage²⁹

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

Nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit war das Hauptaugenmerk der staatstragenden Nation zunächst in erster Linie auf die Annullierung der Folgen der bis Mitte der 80er Jahre verfolgten sowjetischen Russifizierungspolitik ausgerichtet, wozu bereits während des Loslösungsprozesses erste Schritte in die Wege geleitet worden waren. Vom letzten in sowjetischen Akklamationswahlen gewählten estnischen Parlament wurde ein Sprachgesetz³⁰ verabschiedet, das Estnisch zur Staatssprache erklärte und damit den Prozeß der Zurückdrängung des Russischen aus dem öffentlichen Leben und vor allem seines Gebrauchs als alleiniges Kommunikationsmittel zwischen den in Estland ansässigen Volksgruppen eingeleitet hat. Zweck des Gesetzes war es, die Möglichkeit des Gebrauchs des Estnischen im gesamten Land zu gewährleisten (Absatz 2 der Präambel). Um dieses Ziel zu erreichen, wurde Estnisch nicht nur zur Geschäftssprache von Staatsorganen, Behörden und kommunalen Einrichtungen, sondern auch zur Geschäftssprache der zu dieser Zeit noch überwiegend im Eigentum des Staates befindlichen Wirtschaftsunternehmen und sonstigen Organisationen erklärt. Deren Mitarbeiter wurden verpflichtet, sich die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb einer vierjährigen Übergangszeit anzueignen. Das Recht der nichtestnischen Bewohner auf Entwicklung ihrer Muttersprache und Kultur sollte hingegen durch das Sprachgesetz, das zugleich weitreichende Sprachenrechte zugunsten der russischsprachigen Bewohner beinhaltete, nicht beeinträchtigt werden, wie in der Präambel festgestellt wurde.

Eine erste umfassende Regelung, die dem Titel nach zwar ebenfalls die Mehrheitsbevölkerung einschloß, mit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit aber in erster

²⁹ Vgl. grundlegend: *Andreas Gaudin*: Die Stellung der nationalen Minderheiten in den Verfassungen der baltischen Republiken und ihre einfachgesetzliche Umsetzung. Frankfurt .a. M. 1997; *Michael Geistlinger/ Aksel Kirch*: Estonia - A new framework for the Estonian majority and the Russian minority. Wien 1995; *Priit Järve/ Christian Wellmann*: Minorities and Majorities in Estonia. Problems of Integration at the Threshold of the EU. Flensburg 1999; *Marju Lauristin/ Mati Heidmets* (Ed.), The Challenge of the Russian Minority. Emerging Multicultural Democracy in Estonia, Tartu 2002; *Carmen Schmidt*, Der Minderheitenschutz in den baltischen Staaten. Dokumentation und Analysen. Bonn 1993; *Carmen Thiele*: Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz in Estland. Frankfurt a. d. Oder 1999; *Henn - Jüri Uibopuu*, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Estland. In: Das Minderheitenrecht europäischer Staaten (Berlin, Heidelberg, New York 1994) S. 27-82.

³⁰ ENSV Teataja 1989 Nr. 4 Art. 60; dt. Übers. anhand des russischen Texts in: Der Minderheitenschutz in den baltischen Staaten (Anm. 29) S. 37-44.

Linie Bedeutung für die nichtestnischen Bewohner Estlands erhielt, brachte ein Jahr später das Gesetz "über die nationalen Rechte der Bürger der estnischen SSSR"³¹. Garantiert wurden Individualrechte der Minderheitenangehörigen, wobei im Hinblick auf den Sprachgebrauch des Einzelnen Russisch im Verkehr mit den Behörden noch weitgehend dem Estnischen gleichgestellt wurde. Sowohl das Sprachgesetz als auch das erste Minderheitengesetz sind inzwischen überholt und durch neue Regelungen ersetzt worden. Die notwendige Anpassung an die neue Sachlage, die Wiederherstellung des unabhängigen estnischen Staates und die zwischenzeitlich erfolgte Transformation des politischen und wirtschaftlichen Systems und ebenfalls der Wandel des Konzepts hatten die Neuregelung erforderlich gemacht.

Sichtbar wurde der Wandel des Konzepts erstmals in der neuen estnischen Verfassung vom 28. Juni 1992³², die tags darauf in Kraft trat. Kernstück des Minderheitenschutzes in Estland soll hiernach erneut die kulturelle Selbstverwaltung, die der Minderheit als Gruppe garantiert ist, werden. Die ausführenden Regeln beinhaltet das Gesetz über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten vom 26. Oktober 1993³³. Einzelne minderheitenrelevante Rechtspositionen sind darüber hinaus in den die jeweilige Materie regelnden Spezialvorschriften enthalten. Hierzu zählen insbesondere das neue Sprachgesetz vom 21. Februar 1995³⁴ sowie die Bildungs- und Prozeßgesetze.

2. Demographische Lage

Der Anteil nationaler Minderheiten an der Gesamtbevölkerung ist mit etwa 32 % nach wie vor sehr hoch, wobei sich das Verhältnis zwischen Mehr- und Minderheitsbevölkerung seit der letzten Volkszählung von 1989 in der Sowjetunion zugunsten der Mehrheitsbevölkerung verschoben hat. Nach der ersten Volkszählung im unabhängigen Estland, die im Frühjahr 2000 durchgeführt wurde,³⁵ ist der Anteil der Esten trotz niedriger Geburtenrate und

³¹ ENSV Teataja 1989 Nr. 40 Art. 618; dt. Übers. ebenda, S. 34-36.

³² Riigi Teataja I 1992 Nr. 26 Art. 349; dt. Übers. in: *Georg Brunner* (Hg.), *Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas* VSO, Loseblattsammlung, Berlin 1995, Länderbericht Estland, Dokumentation 1.1.a, *Herwig Roggemann* (Hg.), *Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas*, Berlin 1999, S. 410-447.

³³ Riigi Teataja I 1993 Nr. 71 Art. 1001; dt. Übers. in der Dok. unter C. 2.

³⁴ Riigi Teataja I 1995 Nr. 23 Art. 334; dt. Übers. in der Dok. unter C. 12. sowie von *Cornelius Hasselblatt*, in: *WGO-MfOR* 37. Jg. (1995) S. 243-247. Dem Hauptregelungsgegenstand - der Landessprache Estnisch - entsprechend wird das Gesetz weiterhin als Sprach- und nicht als Sprachengesetz bezeichnet.

³⁵ Vgl. 2000. aasta rahva ja eluruumide loendus. II Kodakondsus, rahvus, emakeel ja võõrkeelte oskus (Volks- und Wohnraumzählung des Jahres 2000. II Staatsangehörigkeit, Volk, Muttersprache und Beherrschung von Fremdsprachen), Publikation in Estnisch und Englisch.

rückläufiger Bevölkerungszahlen insbesondere bedingt durch die Abwanderung slawischer Zuwanderer im Zeitraum 1989 - 2000 um gut 6 Prozent d. h. auf 67, 9 Prozent gestiegen. Weitere größere Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die größte Abwanderung erfolgte in den ersten Jahren nach der Unabhängigkeit mit einem Höhepunkt von mehr als 37.000 Abwanderungen im Jahr 1992. Danach ist die Zahl der Auswanderer stetig gesunken und lag im Jahr 1999 bei ca. 2.000 Personen. Anschließend wurden umfassende Zahlen, soweit ersichtlich, vom Statistikamt nicht mehr veröffentlicht.³⁶ Die größte Volksgruppe innerhalb der Minderheiten stellt nach wie vor die russische Bevölkerung mit 25, 6 Prozent dar. Ihr folgen die Ukrainer mit 2, 1, die Weißrussen mit 1, 3 sowie die Finnen mit 0, 9 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Die deutsche, litauische, polnische, lettische, jüdische und die tatarische Volksgruppe sind mit ein- bis dreitausend Angehörigen sehr klein und machen nur 0, 1 - 0, 2 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Eine schwedische Volksgruppe existiert nach diesen Angaben nicht mehr. Dies könnte in absehbarer Zeit auch für die deutsche und die jüdische Volksgruppe zutreffen, hält die bisherige Abwanderung an. Die Zahl ihrer Angehörigen ist in der kurzen nach der Unabhängigkeit verstrichenen Zeit auf etwa die Hälfte geschrumpft:

Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 1994 bis 2000³⁷

	1994	1996	1998	2000
--	-------------	-------------	-------------	-------------

³⁶ Angaben des Amtes für Statistik zur Zahl der Auswanderer, d. h. der ständigen Einwohner, die ihren Wohnsitz in Estland abgemeldet haben, und der Einwanderer, d.h. der Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Estland genommen haben, früher im Internet: www.stat.ee.

	Registrierte Auswanderer	Registrierte Einwanderer	Migrationssaldo
1989	12.326	12.498	172
1990	12.403	8.381	- 4.022
1991	13.237	5.203	- 8.034
1992	37.375	3.548	- 33.827
1993	16.169	2.390	- 13.779
1994	9.206	1.575	- 7.631
1995	9.786	1.616	- 8.170
1996	7.235	1.552	- 5.683
1997	4.081	1.585	- 2.496
1998	2.545	1.414	- 1.131
1999	2.059	1.423	- 636

³⁷ Die Zahlen für 1994-1998 beruhen auf den Zu- und Abrechnungen des Amtes für Statistik, die Zahlen für 2000 auf den Ergebnissen der im März/April 2000 durchgeführten Volkszählung, Anm. 35, S. 9.

Gesamtbevölkerung	1.506.927	1.476.301	1.453844	1.370.052
Esten	962.326 (63,8 %)	953.547 (64,6 %)	946.646 (65,1 %)	930.219 (67,9%)
Russen	436.562 (28,9 %)	420.435 (28,5 %)	409.111 (28,1 %)	351.178 (25,6%)
Ukrainer	40.501 (2,7 %)	38.588 (2,6 %)	36.929 (2,5 %)	29.012 (2,1 %)
Weißrussen	23.655 (1,6 %)	22.521 (1,5 %)	21.589 (1,5 %)	17.241 (1,3 %)
Finnen	15.090 (1,0 %)	13.949 (0,9 %)	13.317 (0,9 %)	11.837 (0,9 %)
Juden	3.008 (0,2 %)	2.697 (0,2 %)	2.423 (0,2 %)	2.145 (0,1 %)
Tataren	3.546 (0,2 %)	3.389 (0,2 %)	3.271 (0,2 %)	2.582 (0,2 %)
Deutsche	1.861 (0,1 %)	1.517 (0,1 %)	1.288 (0,1 %)	1.870 (0,1 %)
Letten	2.876 (0,2 %)	2.750 (0,2 %)	2.691 (0,2 %)	2.330 (0,2 %)
Polen	2.544 (0,2 %)	2.436 (0,2 %)	2.691 (0,2 %)	2.193 (0,2 %)
Litauer	2.383 (0,2 %)	2.284 (0,2 %)	2.221 (0,2 %)	2.116 (0,1 %)
Sonstige	12.575 (0,8 %)	12.188 (0,8 %)	12.003 (0,8 %)	17.329 (1,3 %)

Die Angehörigen der Minderheiten leben vorwiegend in der Hauptstadt Tallinn - Stadtbezirke Lasnamäe, Nord-Tallinn, Haabersti und Zentrum - sowie in den Industriestädten des Nordostens. Hier bilden Esten auch mehr als zehn Jahre nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit mit 4, 2 Prozent in Narva, 4, 9 Prozent in Sillamäe und 17,8 Prozent in Kohtla-Järve lokal nur eine recht kleine Minderheit.³⁸

3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit

Bei der Festlegung des Minderheitenbegriffs ist der estnische Gesetzgeber grundsätzlich der traditionellen Völkerrechtsauffassung und Staatenpraxis gefolgt, wonach nur Angehörige des Staatsvolks, mithin nur estnische Staatsangehörige, nicht hingegen Ausländer und Staatenlose als Minderheitenangehörige betrachtet werden und somit in den Genuß des Minderheitenschutzes kommen. In Anbetracht der Bestimmung des Staatsvolkes, die nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit notwendig wurde, war diese Entscheidung zunächst nicht unproblematisch. Ausgehend von der Prämisse, daß Estland durch die völkerrechtswidrigen Annexionen durch die Sowjetunion und das Dritte Reich nicht

³⁸ Andere Städte, in denen sich Esten lokal in der Minderheit befinden sind im Landkreis Ida-Virumaa die Städte Narva-Jõesuu (15, 2 %), Jõhvi (33, 2 %), Kiviõli (39, 4 %) und Püssi (48, 7 %), im Landkreis Harjumaa die Städte Maardu (19,9 %), Paldiski (29, 7 %), Loksas (32, 7 %) sowie in den überwiegend in den alten Siedlungsgebieten der russischen Minderheit am Peipussee gelegenen Kleinstädten Kallaste (21, 1 %) und Mustvee (40, 7 %) und Gemeinden Peipsiääre (8, 7 %), Alajõe (14,1 %), Piirisaare (17, 3 %), Vaivara (29, 2 %), Kasepää (39, 6 %), Vasalemma (43, 7) und Aseri (46, 9 %), Volks- und Wohnraumzählung des Jahres 2000. II, Anm. 35, S. 8.

untergegangen, die heute wieder unabhängige Republik Estland mit der 1940 annektierten Republik Estland identisch ist, ist an das Staatsvolk der Vorkriegsrepublik angeknüpft worden. Die Folge war, daß ein großer Teil der während der sowjetischen Zeit eingewanderten und im Zeitpunkt der Wiedererlangung der Unabhängigkeit in Estland ansässigen Bewohner die estnische Staatsangehörigkeit nicht automatisch erworben hatte.

Nach dem 1992 wieder in Kraft gesetzten Staatsangehörigkeitsgesetz von 1938³⁹ wurden als Staatsangehörige nur die Staatsangehörigen der Vorkriegsrepublik und deren Abkömmlinge anerkannt. Personen, die nach der Besetzung Estlands eingewandert waren, wurde jedoch bei einem Aufenthalt von mindestens zwei Jahren und dem Nachweis von Sprachkenntnissen ein Einbürgerungsanspruch zuerkannt. Befreit von der Sprachprüfung waren Einbürgerungsbewerber, die ihren Einbürgerungsantrag sehr frühzeitig - d.h. vor den Wahlen zum Estnischen Kongreß, der im Gegensatz zum Obersten Rat nur von Esten gewählten Volksvertretung, im Februar 1990 - gestellt hatten, was als Loyalitätsbeweis honoriert wurde. Erleichterungen bei der Sprachprüfung wurden älteren Menschen sowie Behinderten je nach der Art der Behinderung zugebilligt.

Diese Rechtslage ist durch das am 19. Januar verabschiedete und am 1. April 1995 in Kraft getretene heute geltende Staatsangehörigkeitsgesetz⁴⁰ im wesentlichen aufrechterhalten worden. Die Residenzzeit beträgt allerdings hiernach fünf Jahre. Zudem hat sich der Einbürgerungswillige seither einer weiteren Prüfung zu unterziehen, in der er seine Kenntnis des estnischen Verfassungs- und Staatsangehörigkeitsrechts nachweisen muß. Der Einbürgerungsbewerber hat zu diesem Themenbereich vier von fünf Fragen, die drei bekannten Fragenkatalogen (insgesamt 103 Fragen) entnommen sind, zutreffend in schriftlicher Form zu beantworten.⁴¹ Gemessen an der hohen Erfolgsquote sowohl der Rechtsprüfung als auch der Sprachprüfung stellen diese Prüfungen in der Praxis keine schwer zu überwindende Hürde dar. Ausgeschlossen ist allerdings auch nach dem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz eine Einbürgerung ehemaliger Mitarbeiter des sowjetischen Staatssicherheitsdienstes und aufgrund bestimmter schwerwiegender Delikte verurteilter Straftäter sowie seit Inkrafttreten dieses Gesetzes darüber hinaus die Einbürgerung ehemaliger Kadersoldaten der sowjetischen Streitkräfte. Eine Ausnahme ist bei letzteren dann zugelassen,

³⁹ Parlamentsbeschluß vom 16. Febr. 1992.

⁴⁰ Riigi Teataja I 1995 Nr. 12 Art. 122; dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 6.

⁴¹ Vgl. die RVO vom 20. Juni 1995, Riigi Teataja I 1995 Nr. 56 Art. 973 sowie die VO des Innenministers vom 11. Juli 1995, Riigi Teataja Lisa 1995 Nr. 50 S. 1712 ff.

wenn der Ehepartner estnischer Staatsangehöriger ist und die Ehe fortbesteht. Seit Juli 1999 erwerben Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die nach dem 26. Februar 1992 in Estland geboren wurden, auf Antrag die estnische Staatsangehörigkeit, sofern die Eltern staatenlos sind und sich im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre legal in Estland aufgehalten haben.⁴²

Nach Schätzungen haben ca. 80.000 Nichtesten als Abkömmlinge der Angehörigen der Vorkriegsrepublik die estnische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erworben. Mehr als 120.000 Personen sind nach den Angaben des Staatsangehörigkeits- und Migrationsamts bis 2003 eingebürgert worden.⁴³ Dabei erfolgten die meisten Einbürgerungen mit etwa 20.000 im Jahresdurchschnitt in den Jahren 1993-1996. Anschließend ist die Zahl stark zurückgegangen und hat sich nach etwa 8.000 bzw. 10.000 Einwohnern 1997/98 seit 1999 auf etwa 3.000 - 4.000 Personen jährlich eingependelt. Etwa 100.000 Einwohner haben sich für eine andere, vorwiegend die russische Staatsangehörigkeit entschieden. Damit ist die Gruppe der staatenlosen Bewohner Estlands, nach estnischer Sprachweise „Personen mit nichtbestimmter Staatsangehörigkeit“, die vom Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt mit 165.000 Personen angegeben wird, auch heute gemessen an der Gesamtbevölkerung noch hoch. In Anbetracht der Zahl der erteilten Daueraufenthaltserlaubnisse und befristeten Aufenthaltserlaubnisse könnte dieser Personenkreis noch größer sein.

Die aus dem Nichtbesitz der estnischen Staatsangehörigkeit resultierenden Folgen sind heute durch die Absicherung des Bleiberechts und eine weitgehende Gleichstellung der Zuwanderer mit estnischen Staatsangehörigen erheblich reduziert worden, womit wohl auch zum Teil das nachlassende Interesse am Erwerb der estnischen Staatsangehörigkeit zu erklären ist. Zuwanderern, die bis zum Stichtag 1.7.1990, d. h. dem Inkrafttreten des Immigrationsgesetzes in Estland eingewandert sind, ist nach dem Ausländergesetz⁴⁴ ein Anspruch auf eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis eingeräumt, die nach zweimaliger Verlängerung der Frist bis zum April 1996 beantragt werden konnte. Knapp 330.000 der geschätzten 370.000 hierdurch begünstigten Bewohner haben bis zum Ablauf der ersten Fristverlängerung (Juli 1995) einen entsprechenden Antrag gestellt. Sie haben eine zunächst auf 5 Jahre befristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erworben, die auf Antrag seit Sommer 1998 in eine

⁴² Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8. Dez. 1998, die am 12. Juli 1999 in Kraft getreten ist, Riigi Teataja I 1998 Nr. 111 Art. 1827.

⁴³ Angaben des Staatsangehörigkeits- und Migrationsamts (Kodakondsus- ja Migratsiooniamet).

⁴⁴ Riigi Teataja I 1993 Nr. 44 Art. 637; dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 7.

unbefristete Aufenthaltserlaubnis umgewandelt wurde.⁴⁵ Bis zur Umwandlung der befristeten in eine Daueraufenthaltserlaubnis waren Zuwanderer mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich dem Inhaber einer Daueraufenthaltserlaubnis und damit mit wenigen Ausnahmen⁴⁶ einem estnischen Staatsbürger gleichgestellt. Das in den ersten Jahren bestehende Problem der Versorgung staatenloser Bewohner mit gültigen Reisedokumenten wurde durch die Bereitstellung von Fremdenpässen, die für die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bzw. im Fall der Daueraufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt werden, gelöst.⁴⁷ Im Jahr 2003 hatten etwa 214.000 Bewohner Estlands eine Daueraufenthaltserlaubnis erhalten. Für etwa 53.000 Bewohner bietet dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis die Berechtigung für ihren Aufenthalt in Estland.

Der estnische Staat hat sich zunehmend bemüht, mit der Förderung der Unterrichtung der Landessprache die Einbürgerung zu erleichtern.⁴⁸ Mit finanzieller Unterstützung durch internationale Organisationen und westliche Staaten sind diese Anstrengungen seit 1997 erheblich ausgebaut worden.⁴⁹ Das Ziel ist dabei nicht auf das Erlernen der Landessprache beschränkt. Angestrebt wird letztlich die Integration der nichtestnischen Bewohner, für die

⁴⁵ Vgl. § 20 des Ausländergesetzes in der Fassung vom 24. Sept. 1997, Riigi Teataja I 1997 Nr. 73 Art. 1202; RVO vom 16. Juni 1998 über Voraussetzungen und Verfahren der Beantragung der Daueraufenthaltserlaubnis, Riigi Teataja I 1998 Nr. 58 Art. 923.

⁴⁶ Diese Ausnahmen betreffen abgesehen von politischen Rechten in erster Linie eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die nach Ablauf der großzügig bemessenen Übergangsfristen am 1. Febr. 1997 grundsätzlich Staatsangehörigen vorbehalten ist (vgl. das Gesetz über den öffentlichen Dienst vom 25. Jan. 1995, Riigi Teataja I 1995 Nr. 16 Art. 228), sowie den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Immobilieneigentum an einigen für strategisch bedeutsam erachteten Orten, zu denen insbesondere die Orte zählen, in denen die russischen Bewohner die überwältigende Mehrheit der Einwohnerschaft ausmachen (vgl. das Gesetz über die Beschränkung des Eigentumserwerbs an unbeweglichen Sachen vom 12. Febr. 2003, Riigi Teataja I 2003 Nr. 23 Art. 145, sowie die frühere Regelung vom 29. Mai 1996, Riigi Teataja I 1996 Nr. 39 Art. 766).

⁴⁷ Voraussetzungen und Verfahren der Ausstellung von Fremdenpässen regelte zunächst die zu § 8 AuslG ergangene DVO vom 16.1.1996, Riigi Teataja I 1996 Nr. 51 Art. 756. Seit dem 1.1.2000 beinhalten das Gesetz über die Dokumente, die die Person ausweisen, vom 15.2.1999, RT I 1999 Nr. 25 Art. 365, sowie die RVO Nr. 425 (VerfO) vom 28.12.1999, RT I 1999 Nr. 25 Art. 365, und die RVO Nr. 369 (Form und Angaben) vom 30.11.1999, RT I 1999 Nr. 91 Art. 821, auch die Grundlagen für die Ausstellung von Fremdenpässen.

⁴⁸ Etwa durch die Erweiterung des Estnischunterrichts in russischen Schulen, Sprachunterricht für Erwachsene und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien durch das nationale Sprachzentrum und dessen regionale Untergliederungen, durch die Förderung der Qualifikation und der Ausbildung von Lehrern, die Estnisch als Fremdsprache unterrichten, etc.; einen Überblick für die ersten Jahre gibt der Bericht des Kultur- und Bildungsministeriums vom 11. März 1994 über die Initiativen zum Erlernen des Estnischen.

⁴⁹ Etwa durch die EU mit Mitteln aus dem Phare-Programm, Postimees vom 21. Febr. 1996 und vom 24. Dez. 1996, 4. Febr. 1997; durch die nordischen Staaten, vgl. z. B. die Mitteilung des estnischen Außenministeriums über die Vereinbarung vom 28. Aug. 1998, wonach Integrations- und Sprachunterrichtsprogramme gefördert werden, <http://www.meis.ee/index.html>.

das Erlernen der Landessprache naturgemäß die entscheidende Vorbedingung ist. Die Leitprinzipien und den Zeitrahmen der staatlichen Integrationspolitik beinhaltet das im Juni 1998 vom Parlament bestätigte Regierungsprogramm "Ausgangspunkte der staatlichen Integrationspolitik Estlands zur Integration der Nichtesten in die Gesellschaft Estlands"⁵⁰. Im Verlauf von zehn Jahren soll die Integration der nichtestnischen Bewohner in die Gesellschaft und das Staatswesen des unabhängigen Estland abgeschlossen sein. Sowohl Esten als auch Nichtesten sind dementsprechend aufgerufen, bestehende Schranken abzubauen. Der Schwerpunkt innerhalb des Katalogs der staatlichen Fördermaßnahmen liegt auf dem Erlernen der Staatssprache. Hierzu soll der Estnischunterricht in Schulen und vorschulischen Einrichtungen erweitert und verbessert sowie der Sprachunterricht für Schüler und Erwachsene in der Freizeit gefördert werden. Zur Verbesserung des Estnischunterrichts in russischen Schulen wurde 1998 das Amt eines "Lehrers der Staatssprache" geschaffen. Der Amtsinhaber wird jeweils für höchstens fünf Jahre berufen und hat die Aufgabe, an seinem Einsatzort Schülern, Lehrern und Eltern die estnische Sprache, Bildungs- und Kulturgeschichte zu vermitteln sowie in Absprache mit der Kommune, die Träger der Schule ist, für die Weiterbildung der Estnischlehrer, die Vermittlung neuer Unterrichtsmethoden und die Versorgung mit Unterrichtsmitteln Sorge zu tragen.⁵¹

Eine weitere Konkretisierung und insbesondere die grundlegenden Kriterien für die Finanzierung von Integrationsprogrammen beinhaltet das Programm „Integration in die Gesellschaft Estlands 2000 - 2007“. Der Entwurf wurde von einer von der Bevölkerungsministerin eingesetzten Arbeitsgruppe ausgearbeitet und anschließend an Ministerien, die Landkreisverwaltung Ida-Virumaa sowie Minderheitengesellschaften und -vereine zur Stellungnahme weitergeleitet. Mehrfach war der Entwurf und seine nach Einarbeitung von Änderungsvorschlägen revidierte Fassung Gegenstand der Sitzungen des Runden Tisches der nationalen Minderheiten beim Staatspräsidenten.⁵² Nach erneuter Anhörung des Runden Tisches im Februar 2000, zu dessen Sitzung nicht nur Vertreter der Minderheitenvereine, sondern auch Vertreter zentraler Behörden, internationaler Organisationen und Botschaften eingeladen waren, und Erörterung der Vorschläge durch die Arbeitsgruppe der amtierenden Bevölkerungsministerin, wurde das Programm am 14. März

⁵⁰ Beschluß der Staatsversammlung vom 10. Juni 1998, Riigi Teataja I 1998 Nr. 57 Art. 866; dt. Übers. in der Dok. unter C. 5.

⁵¹ Ordnung über die Verleihung des Status eines Lehrers der Staatssprache, bestätigt durch RVO vom 17. März 1998, Riigi Teataja I 1998 Nr. 29 Art. 385. Die ersten 18 "Staatssprachelehrer" wurden im Juni 1998 berufen. Von ihnen haben 7 ihre Tätigkeit in Idu-Virumaa, 5 in Tallinn und 3 in Tartu aufgenommen.

⁵² Zum Runden Tisch beim Staatspräsidenten vgl. Kap. 6. h.

2000 von der Regierung bestätigt.⁵³

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die in der estnischen Verfassung garantierten Grundrechte gelten grundsätzlich für Staatsangehörige sowie für Ausländer und Staatenlose gleichermaßen (Art. 9). Dies gilt zunächst für das Recht, seine Volkszugehörigkeit zu bewahren (§ 49) und das allgemeine Diskriminierungsverbot, das insbesondere jede Diskriminierung aufgrund nationaler Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Herkunft untersagt (§ 12 Abs. 1). Ebenfalls wird in der Verfassung jedermann das Recht eingeräumt, an den Orten, an denen eine Minderheit mindestens die Hälfte der Einwohner ausmacht, eine behördliche Antwort auch in der Sprache der Minderheit zu erhalten (§ 51 Abs. 2). An diesen Orten ist des weiteren - allerdings im gesetzlich festgelegtem Umfang und Verfahren - die Verwendung der Minderheitensprache als interne Geschäftssprache ausdrücklich zugelassen (§ 52 Abs. 2). Unabhängig von der Staatsangehörigkeit ist allen ständigen Einwohnern das Recht zur Wahl des Gemeinderats verbrieft (§ 156 Abs. 2). Nicht einzelne Personen, sondern die nationale Minderheit als Gruppe hat nach dem Wortlaut der Verfassung das Recht, im Interesse ihrer Volkskultur Selbstverwaltungseinrichtungen zu gründen (§ 50). Estnischen Staatsangehörigen allein vorbehalten sind nach der Verfassung ausdrücklich die Mitgliedschaft in politischen Parteien (§ 48 Abs. 1) sowie - vorbehaltlich einer Ausnahmeregelung aufgrund Gesetzes - die Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 30 Abs. 1). Eine Reihe von Grundrechten, wie z. B. das Recht auf soziale Leistungen (§ 28 Abs. 2), das Recht der Berufs- und Arbeitsplatzwahl und das Koalitionsrecht (§ 29), sowie das Recht auf wirtschaftliche Betätigungsfreiheit (§ 31) können für Nichtstaatsangehörige beschränkt werden.

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Die umfassendste minderheitenspezifische Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene beinhaltet das Gesetz über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten vom 26. Oktober 1993⁵⁴, das den in Estland ansässigen Volksgruppen wiederum - wie in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg - die Möglichkeit eröffnet, sich als Volksgruppe zu konstituieren. Anknüpfend an das estnische Minderheitengesetz von 1925 können Vereine oder Verbände der russischen, deutschen, schwedischen und jüdischen Minderheit kraft Gesetzes, der übrigen Minderheiten

⁵³ Riigi Teataja Lisa 2000 Nr. 49 Art. 740; der Text des staatlichen Programms „Integration in der Gesellschaft Estlands 2000-2007“ ist auch im Internet in Estnisch, Englisch und in einer gekürzten Fassung in Russisch veröffentlicht: <http://www.riik.ee/saks/ikomisjon>, Stand: Jan. 2004.

⁵⁴ Riigi Teataja I 1993 Nr. 71 Art. 1001; dt. Übers. in der Dok. unter C. 2.

- sofern sie mindestens 3.000 Personen umfassen - die Etablierung der Kulturselbstverwaltung beantragen. Der Antrag ist beim Kulturministerium einzureichen, das diesen mindestens in einer estnischen und einer russischen Tageszeitung bekanntzumachen und die übrigen Kulturvereine der betreffenden Volksgruppe zur Mitteilung, ob diese kooperieren möchten, aufzufordern hat. Über den Kulturverein, der mit der Führung des Minderheitenregisters beauftragt wird, entscheidet dann der Kulturminister auf Vorschlag des zur Antragsprüfung eingesetzten Ausschusses, der sich aus Vertretern der betreffenden Kulturvereine sowie aus Mitarbeitern des Kultur- und Innenministeriums zusammensetzt.⁵⁵ Die Eintragung in das Minderheitenregister ist freiwillig. Haben sich mindestens 3.000 Minderheitenangehörige in das Minderheitenregister eingetragen und hat sich mindestens die Hälfte der im Minderheitenregister Eingetragenen auch in das daneben bestehende Wählerregister eingetragen, kann der Kulturrat gewählt werden. Der Kulturrat, der für drei Jahre gewählt wird und sich aus 20-60 Personen zusammensetzen kann, ist das Hauptorgan der Kulturselbstverwaltung. Er entscheidet über die Kulturselbstverwaltung sowie den gegebenenfalls auf lokaler Ebene errichteten Unterbau. Aufgabe des Kulturrats ist vor allem die Organisation des muttersprachlichen Unterrichts sowie sonstiger kultureller Belange. Zu diesem Zweck können Minderheitenschulen, Kultureinrichtungen, Verlage und auch Fürsorgeeinrichtungen errichtet werden. Voraussetzung für die Eintragung in das Minderheitenregister wie auch die Wahlberechtigung und die Ausübung führender Positionen in der Kulturselbstverwaltung ist der Besitz der estnischen Staatsangehörigkeit. Nichtstaatsangehörigen ist ein Partizipationsrecht an den Minderheiteneinrichtungen eingeräumt.

Bisher hat keine Volksgruppe von den Möglichkeiten des Gesetzes Gebrauch gemacht, was im Hinblick auf drei der vier begünstigten Volksgruppen in Anbetracht ihrer zahlenmäßigen Stärke kaum verwunderlich ist. Aber auch aus den Reihen der russischen sowie der ukrainischen und weißrussischen Volksgruppe, die das Quotenerfordernis erfüllen würden, ist bisher - soweit ersichtlich - nicht einmal die Absicht bekundet worden, die kulturelle Selbstverwaltung zu nutzen. Innerhalb der slawischen Bevölkerung ist die kulturelle Selbstverwaltung vielmehr von Anfang an auf Ablehnung gestoßen. Einen Stein des Anstoßes bildete zunächst die Beschränkung derjenigen, die nicht die estnische Staatsangehörigkeit besitzen, auf ein bloßes Partizipationsrecht.⁵⁶ Tatsächlich dürften indes eher die mangelnde

⁵⁵ Vgl. die Ordnung über die Führung und Verwendung der Nationalkataster der nationalen Minderheiten vom 1. Okt. 1996, Riigi Teataja I 1996 Nr. 72 Art. 1272; dt. Übers. in der Dok. unter C. 3.

⁵⁶ Für zahlreiche gleichlautende Stellungnahmen in der lokalen russischsprachigen Presse, *Sergej Sovetnikov*, Severnoe poberež'e („Nordküste“) vom 22. April 1994.

Geschlossenheit der russischen und erst recht der russischsprachigen Bevölkerung Estlands, Passivität sowie Zweifel an den Vorteilen, die eine Selbstverwaltung in kulturellen Angelegenheiten bringen könnte, ihrer Etablierung im Wege stehen. Da die kulturellen Belange der russischsprachigen Bewohner Estlands bisher auch aus ihrer Sicht von Staat und Kommunen einigermaßen hinreichend befriedigt werden, wird die kulturelle Selbstverwaltung nicht als Angebot und Chance, sondern eher als ein Versuch des Staates gewertet, sich seiner bisher - insbesondere im Bereich des Schulwesens - wahrgenommenen Aufgaben zu entledigen. Aus diesen Gründen wird vor allem in den Reihen der Minderheiten auch eine Abschaffung des Instituts der Kulturautonomie diskutiert. Vom Runden Tisch beim Staatspräsidenten wurde im September 1999 eine Neuregelung oder zumindest eine grundlegende Revision des Kulturautonomiegesetzes gefordert. Demgegenüber sahen Änderungsvorschläge des Kulturministeriums eine Ausbesserung der bisherigen Regelung durch eine Umwandlung des Rechtsstatus der Kulturselbstverwaltungen in privatrechtliche Vereine, denen aber gegebenenfalls öffentliche Aufgaben übertragen werden können, sowie eine Änderung des Wahlverfahrens und eine Konkretisierung und Erhöhung der staatlichen Finanzierung vor.⁵⁷ Die 1998 im Parlament zum Kulturautonomiegesetz eingebrachte Änderungsvorlage war allerdings auf eine einzelne, aber bedeutsame Änderung, und zwar die Einräumung des aktiven Ausländerwahlrechts beschränkt, womit insofern die Rechtslage derjenigen bei den Kommunalwahlen angepaßt worden wäre.⁵⁸ Diese Änderungsvorlage wurde jedoch ebenso wie die ein Jahr später eingebrachte Änderungsvorlage zum Kulturautonomiegesetz,⁵⁹ nach der die Minderheitenselbstverwaltungen nun privatrechtliche Vereine darstellen sollten, wieder zurückgenommen. Zu keinem Ergebnis ist bisher offenbar auch die aus Mitgliedern des Runden Tisches und Mitarbeitern des Büros der Bevölkerungsministerin gebildete Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, das Konzept des Minderheitenschutzes in Estland zu überdenken,⁶⁰ gekommen. Darüber hinaus wurde die Zweckmäßigkeit der umfassenden Regelung in einem Minderheitengesetz zur Diskussion gestellt, da von dieser Arbeitsgruppe ebenfalls untersucht werden sollte, ob Minderheitenfragen nicht zufriedenstellend in den allgemeinen, spezielle Materien regelnden Rechtsvorschriften berücksichtigt werden können, so daß eine umfassende Regelung in einem

⁵⁷ So die frühere Kulturministerin *Signe Kivi* in der Sitzung des Runden Tisches am 3. Sept. 1999 laut Sitzungsprotokoll, <http://www.president.ee>.

⁵⁸ Vgl. die Änderungsvorlage 636 SE I vom 25. Febr. 1998.

⁵⁹ Vgl. die Änderungsvorlage 23 SE I vom 17. März 1999.

⁶⁰ So *Hagi Šein*, Vertreter des Staatspräsidenten beim Runden Tisch, in der Sitzung des Runden Tisches am 12. Okt. 1999 laut Sitzungsprotokoll, <http://www.president.ee>.

Minderheitengesetz entbehrlich wäre.⁶¹ Im Gegensatz zu diesen Überlegungen ist im Frühjahr 2003, nachdem innerhalb der kleinen finnischen Minderheit nun die Schaffung einer Kulturautonomie erwogen worden war, das Verfahren der Wahl des Kulturrats konkretisiert worden.⁶²

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

Ein Anspruch auf Unterricht in der Muttersprache ist nach der estnischen Rechtsordnung ausdrücklich nicht vorgesehen. Garantiert wird von der Verfassung ein Recht auf Unterricht in Estnisch (Art. 37 Abs. 4), der gemäß § 4 Abs. 2 des Bildungsgesetzes in allen Bildungsstufen in allen öffentlichen Bildungseinrichtungen und Hochschulen sicherzustellen ist. Die Existenz von Bildungseinrichtungen mit einer anderen Unterrichtssprache wird allerdings vom Bildungsgesetz - als selbstverständlich - vorausgesetzt (§ 34¹), vom Grundschul- und Gymnasiumsgesetz in das Ermessen des Schulträgers gestellt. In der Praxis wird Unterricht in Russisch in staatlichen und Gemeindeschulen in allen Schultypen wohl dem Bedarf entsprechend gewährleistet. Problematisch war und ist eher infolge des Mangels an geeigneten Lehrkräften der Unterricht in Estnisch.⁶³ Nach den Angaben des Bildungsministeriums hat im Schuljahr 2002/2003 etwa ein Viertel der Schüler der allgemeinbildenden Schulen Unterricht in Russisch (25,14 Prozent) erhalten. Die allgemeinbildenden Schulen umfassen die neunjährige obligatorische Grundschule und das Gymnasium, das in drei Jahren zum sogenannten mittleren Bildungsabschluß, d.h. zur Hochschulreife führt.⁶⁴ Insgesamt sinkt allerdings die Zahl der Schüler mit Unterricht in

⁶¹ So *Hanon Barabaner* in der Sitzung des Runden Tisches am 11. Febr. 2000 laut Sitzungsprotokoll, <http://www.president.ee>.

⁶² Vorschriften über die Wahl des Kulturrats der nationalen Minderheiten vom 6. Mai 2003, Riigi Teataja I 2003 Nr. 40 Art. 275; dt. Übers. in der Dok. unter C. 4.

⁶³ Vgl. zum Bildungswesen die in Zusammenarbeit mit dem UN-Entwicklungsprogramm erstellten und in Estnisch (*Eesti Inimarengu Aruanne*) und Englisch (*Human Development Report*) veröffentlichten Jahresberichte estnischer Wissenschaftler: 1995 (Kap. 5), 1996 (Kap. 2); *Cornelius Hasselblatt*: Die Sprachpolitik und die Gewährleistung des Bildungswesens nationaler Minderheiten in Estland. In: *Der Aufbau einer freiheitlich-demokratischen Ordnung in den baltischen Staaten. Staat, Wirtschaft, Gesellschaft* (Tallinn 1995) S. 246-256; *Rajangu/ Mereste*, (Anm. 22) sowie die Beiträge von *Veronika Kalmus*, *Marje Pavelson*, *Schools in Estonia as Institutional Actors and as a Field of Socialisation*, *Hiie Asser*, *Tiia Pedastsaar*, *Karmen Trasberg*, *Larissa Vassilchenko*, *From Monolingual to Bilingual Russian Schools in Estonia 1993-2000: Problems and Perspectives*, *Veronika Kalmus*, *Ethno-Political Discourse in Estonian School Textbooks*, *Marje Pavelson*, *Triin Vihalemm*, *The Russian Child in the Estonian Language School*. In: *Marju Lauristin*, *Mati Heidmets*, Anm. 29, S. 227-236, 237-253, 255-263, 265-276.

⁶⁴ Schulen, die die Klassen 1-12 umfassen, werden demzufolge als Mittelschulen bezeichnet.

Russisch, während auf der anderen Seite die Zahl der Schüler mit Unterricht in Estnisch stetig ansteigt. Als Unterrichtssprache einer Schule gilt dabei die Sprache, in der mindestens 60 Prozent der Fächer unterrichtet werden.⁶⁵

Zahl der allgemeinbildenden Schulen differenziert nach der Unterrichtssprache⁶⁶

Unterrichtsjahr	Insgesamt	Estnisch	Russisch	Bilingual
1990/91	641	506	106	29
1991/92	666	530	108	28
1992/93	666	553	108	30
1993/94	691	581	113	30
1994/95	724	598	117	26
1995/96	741	600	116	26
1996/97	742	602	114	23
1997/98	739	596	111	23
1998/99	722	594	110	18
1999/2000	706	586	104	16
2002/2003	636	525	89	22

Zahl der Schüler der allgemeinbildenden Schulen differenziert nach der Unterrichtssprache⁶⁷

Unterrichtsjahr	Landesweit		Unterricht in Estnisch				Unterricht in Russisch			
	Gesamtzahl	Erstklässler	Gesamtzahl	% der Schüler	Erstklässler	% der Erstklässler	Gesamtzahl	% der Schüler	Erstklässler	% der Erstklässler
90/91	218.807	21.829	138.288	63,20	12.957	59,36	80.519	36,80	8.872	40,64
91/92	216.965	21.456	137.274	63,27	12.656	58,99	79.691	36,73	8.800	41,01
92/93	210.191	20.394	137.133	65,24	12.816	62,84	73.058	34,76	7.578	37,16
93/94	209.016	21.200	138.996	66,50	13.963	65,86	70.020	33,50	7.237	34,14
94/95	212.375	21.834	142.151	66,93	14.994	68,67	70.224	33,07	6.840	31,33
95/96	214.562	22.816	145.276	67,71	15.886	69,63	69.286	32,29	6.930	30,37

⁶⁵ § 9 Abs. 1² des Grundschul- und Gymnasiumsgesetzes,

⁶⁶ Angaben des Bildungsministeriums auf seiner Internetseite, www.hm.ee. Von den 22 bilingualen Schulen erfolgt der Unterricht mit einer Ausnahme (Estnisch/Finnisch) in Estnisch und Russisch.

⁶⁷ Angaben des Bildungsministeriums, ebenda.

96/97	215.661	21.957	148.316	68,77	16.100	73,33	67.345	31,23	5.857	26,67
97/98	217.501	21.209	151.478	69,64	15.926	75,09	66.023	30,36	5.283	24,91
98/99	217.577	18.954	153.848	70,71	14.798	78,07	63.729	29,29	4.156	21,93
99/00	215.841	17.573	154.747	71,69	13.790	78,47	61.094	28,31	3.783	21,52
02/03	205.321		153.671	74,83			51.642	25,14		

Die staatlicherseits geförderte Unterrichtung in anderen Minderheitensprachen fand hingegen bisher nicht den erhofften Erfolg. Die erste Sprache des größten Teils der Angehörigen nichtrussischer Minderheiten ist infolge der sowjetischen Nationalitätenpolitik Russisch, woran sich seit der Loslösung von der Sowjetunion anscheinend wenig geändert hat.⁶⁸ Die Gelegenheit, Unterricht in der Sprache der Minderheit innerhalb des öffentlichen Schulwesens zu erhalten, hat - soweit ersichtlich - nur die finnische Minderheit genutzt. Versuche, Unterricht in den Sprachen anderer Minderheiten zu erteilen, sind - wie die 1997 versuchte Einrichtung einer ukrainischen Klasse an einer Tallinner Mittelschule - nicht selten am mangelnden Interesse der Eltern gescheitert.⁶⁹

Ist die Muttersprache der Schüler nicht Unterrichtssprache der Schule, die sie besuchen, sind zwei Wochenstunden als Wahlfach der Unterrichtung der Sprache und Kultur der Minderheit zu widmen, wenn dies von mindestens zehn Schülern bzw. deren Eltern verlangt wird. Wird die Minderheitensprache an der betreffenden Schule als Fremdsprache angeboten, haben Schulen mit Unterricht in Estnisch es den Minderheitenangehörigen zu ermöglichen, ihre Muttersprache als erste Fremdsprache zu wählen. Schulen mit einer anderen Unterrichtssprache als Estnisch, können sich hier mit dem Angebot der Minderheitensprache als zweite Fremdsprache begnügen.⁷⁰ Außerhalb des öffentlichen Schulwesens besteht schließlich die Möglichkeit, die Muttersprache an den von den Minderheitenvereinen etablierten Sonntagsschulen zu erlernen, die vom Staat gefördert werden.⁷¹

Da die Unterrichtssprache vom Schulträger festgelegt wird, und Grundschulen und

⁶⁸ In der letzten Volkszählung der UdSSR haben z. B. 54,5 % der Ukrainer, 67 % der Weißrussen, 78 % der Juden, 56,5 % der Deutschen in Estland Russisch als ihre Muttersprache bezeichnet; vgl. Nacional'nyj sostav naselenii SSSR po dannym vsesojuznoj perepisy naselenija 1989 g. [Nationale Zusammensetzung der UdSSR nach den Angaben der Allunionserhebung des Jahres 1989] (Moskau 1991) S. 140.

⁶⁹ Nach Postimees vom 26. Nov. 1997 ist lediglich ein Kind angemeldet worden.

⁷⁰ RVO vom 20. Mai 2003, Riigi Teataja I 2003 Nr. 44 Art. 302.

⁷¹ Unterricht in der Muttersprache bieten nach *Rajangu/ Meriste* (Anm. 24) S. 38-48, die Aserbaidische Kulturgesellschaft "Ocag", die Gesellschaft der Letten Estlands, die Jüdische Gemeinschaft, die polnische Kulturgesellschaft "Polonia", die tatarische Kulturgesellschaft und die tschuwaschische Kulturgesellschaft an.

Gymnasien im Regelfall Gemeindeschulen sind, kann in den Schulen der Gemeinden, in denen die russische Bevölkerung die örtliche Mehrheitsbevölkerung darstellt, die Unterrichtssprache grundsätzlich nicht gegen ihren Willen geändert werden. Durch Ausübung des kommunalen Wahlrechts, das jedem ständigen Gemeindegewohner gebührt, können die Minderheitenangehörigen Einfluß auf die Zusammensetzung des Gemeinderats und damit auf die Unterrichtssprache der Gemeindeschulen nehmen. Für die Gymnasialstufe ist allerdings eine Änderung geplant. Nach der ursprünglichen Fassung des Grundschul- und Gymnasiumsgesetzes von 1993 sollte nach Ablauf einer Übergangsfrist in allen öffentlichen Schulen in den Klassen 10 - 12 in Estnisch unterrichtet werden. Grund ist nach dem erklärten Ziel des Gesetzgebers, vor allem russischen Schülern durch verbesserte Estnischkenntnisse Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und beim Zugang zum Hochschulstudium zu schaffen und insgesamt die Integration der nichtestnischen Schulabsolventen in die Gesellschaft zu unterstützen.

Innerhalb der nichtestnischen Bevölkerung ist die Abschaffung des Unterrichts in Russisch in öffentlichen Gymnasien allerdings überwiegend auf Ablehnung gestoßen. Versuche der russischen Parlamentsabgeordneten, eine Abänderung zu erreichen, hatten 1997 insofern Erfolg, als die Übergangsfrist vom Jahr 2000 auf das Jahr 2007 hinausgeschoben wurde.⁷² Dagegen ist es den russischen Abgeordneten im estnischen Parlament bisher nicht gelungen, eine Parlamentsmehrheit für den vollständigen Verzicht auf eine solche Anordnung zu finden.

Nach Appellen der russischen Parlamentsabgeordneten an den Staatspräsidenten, Aufrufen des Runden Tisches und einer kontroversen Debatte auch innerhalb der estnischen Bevölkerung⁷³ wurde von der Regierung erneut eine Änderungsvorlage eingebracht, wonach der Unterricht in Estnisch auf 60 Prozent beschränkt werden kann, mithin auch in der Gymnasialstufe 40 Prozent der Unterrichtsfächer weiterhin in einer anderen Sprache unterrichtet werden können. Über die Zulassung der Minderheitensprache in der Gymnasialstufe entscheidet dabei nicht der Schulträger; die Entscheidung ist vielmehr der Regierung vorbehalten. Ob der obligatorische Unterricht in Estnisch die

⁷² Vgl. § 52 Grundschul- und Gymnasiumsgesetz i. d. F. vom 10. Sept. 1997, Riigi Teataja I 1997 Nr. 69 Art. 1111.

⁷³ Zur Diskussion in der estnischen Presse vgl. z. B. Postimees vom 11. Okt. 1996 (*Kõre*), vom 18. Dez. 1996 (*Mattson*), vom 19. Dez. 1996 (*Alajõe*), vom 7. Mai 1997 (*Klaas*), vom 18. Juni 1997 (*Suviste*), vom 12. Sept. 1997 (*Pääst*); *Jüri Tammaru*, Integratsioon või assimilatsioon? (Integration oder Assimilation?), *Õpetajate Leht* vom 13. Febr. 1998, *Peeter Kreitzberg*, Võti peitub keele oskuses - Venekeelse gümnaasiumi suudeestistamine pole lahendus (Der Schlüssel steckt in der Sprachbeherrschung - die Zwangsestnisierung des russischsprachigen Gymnasiums ist keine Lösung), Postimees vom 18. Mai 1999.

Ausbildungsmöglichkeiten russischer Schüler verschlechtert, eine Beibehaltung des Unterrichts in Russisch die Integration behindert oder sogar zur Segregation führt, war in den folgenden Parlamentsdebatten lebhaft umstritten. Zum Teil waren sich Befürworter und Gegner der Gesetzesvorlage allerdings in der Sache insofern einig, als die Beibehaltung des Unterrichts in Russisch in der Gymnasialstufe als integrationsschädlich angesehen und nur die Art und Weise der Abschaffung des Unterrichts, die zwangsweise Anordnung durch den Gesetzgeber kritisiert wurde. Für sinnvoller wurde dem gegenüber ein Abwarten des Staates erachtet. In Erwartung der Einsicht der Eltern russischer Schüler, ihren Kindern mit besseren Estnisch-Kenntnissen auch eine bessere berufliche Perspektive zu geben, wurde vorgeschlagen, auf eine Regelung zu verzichten und Kapazitäten erst dann abzubauen, wenn der Wunsch nach Unterricht in Russisch nachgelassen hat. In dieser Debatte setzten sich schließlich die Befürworter einer teilweisen Liberalisierung durch. Am 4. April 2000 wurde die Änderungsvorlage mit 38 gegen 29 Stimmen verabschiedet,⁷⁴ obwohl nicht nur die Gegner einer Liberalisierung, sondern auch die russischen Parlamentsabgeordneten gegen diesen Kompromiß gestimmt hatten, da dieser letzteren nicht weit genug ging. Widerstand kam hier vor allem von der Zentrumspartei (Keskerakond), die ebenfalls für eine vollständige Liberalisierung eingetreten⁷⁵ und mit deren Unterstützung die Verabschiedung der Änderungsvorlage zunächst verhindert worden war.⁷⁶ Wird der hier gefundene Kompromiß nicht von der russischsprachigen Bevölkerung akzeptiert, ist diese Frage vermutlich nicht zum letzten Mal Gegenstand der Tagesordnung des estnischen Parlaments gewesen, so daß wohl erst im Jahr 2007 gesagt werden kann, ob künftig Unterricht in Russisch in der Gymnasialstufe der öffentlichen Schulen tatsächlich nur in maximal 40 Prozent der Unterrichtsfächer zulässig sein wird.

Bleibt die Regelung bestehen, ist Unterricht in Russisch in sämtlichen Unterrichtsfächern weiterhin in Privatschulen möglich. Privatschulen können nicht nur im Rahmen der Kulturselbstverwaltung, sondern grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person gegründet werden können. Erforderlich ist eine Gründungserlaubnis der Gemeindeverwaltung am geplanten Sitz der Schule sowie eine Lehrerlaubnis des Bildungsministeriums, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen sind. Private allgemeinbildende Schulen erhalten recht großzügige Finanzaufweisungen des Staates. Gemäß § 22 des

⁷⁴ §§ 52, 9 Abs. 1¹, 1² Grundschul- und Gymnasiumsgesetz, dt. Übers. teilweise in der Dok. C. 9.

⁷⁵ Vgl. Postimees vom 2. und vom 23. März 2000.

⁷⁶ Vgl. Postimees vom 24. März 2000.

Privatschulgesetzes erfolgt eine teilweise Finanzierung nach denselben auch für die Schulen der Kommunen geltenden Grundsätze.⁷⁷ Hiernach werden Lehrergehälter und Unterrichtsmittel nach dem nach Maßgabe der Zahl der Schüler festgelegten Schlüssel aus dem Staatshaushalt finanziert.⁷⁸ Weitere Finanzmittel können von staatlichen Einrichtungen und Kommunen bewilligt werden.

Unterricht in Russisch erfolgt derzeit - noch - an den öffentlichen berufsbildenden Schulen; nach den Angaben des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums wurde im Schuljahr 2002/2003 in 43 Schulen in Estnisch, in 18 Schulen Russisch und in weiteren 18 Schulen in beiden Sprachen unterrichtet. Gemäß § 18, der 2002 in das Berufsschulgesetz aufgenommen wurde, ist Unterrichtssprache jedoch grundsätzlich Estnisch. Ausnahmen bedürfen der ministeriellen Genehmigung.⁷⁹ Einrichtungen im Hochschulbereich, die in Russisch lehren, sind hingegen bereits heute eher selten. Vorlesungen in Russisch gibt es nur in einzelnen Einrichtungen und in wenigen Studiengängen, wie insbesondere am pädagogischen Kollege in Narva, das Lehrer für die russischen Schulen ausbildet und eine Einrichtung der Universität Tartu darstellt, oder am Kultur- Kollege in Viljandi. Im übrigen sind Studenten, die ihre universitäre Ausbildung in Russisch absolvieren wollen, auf private Hochschulen angewiesen. Des weiteren steht ihnen grundsätzlich der Weg zu den Hochschulen des Nachbarstaats Rußland offen. Die Vorhaltung einer bilingualen universitären Ausbildung in allen Studiengängen würde den estnischen Staat sicherlich vor kaum lösbare finanzielle Probleme stellen und kann wohl schon aus diesem Grunde nicht erwartet werden. In Anbetracht der in Rußland vorhandenen Kapazitäten wäre zudem zweifelhaft, ob ein derartiges - im Vergleich zu russischen Universitäten - notgedrungen begrenztes Angebot an estnischen Hochschulen überhaupt sinnvoll wäre.

b) Sprachgebrauch

Geschäftssprache von staatlichen oder kommunalen Behörden ist grundsätzlich Estnisch.⁸⁰ An

⁷⁷ Vgl. § 22 des Privatschulgesetzes vom 3. Juni 1998 i. d. F. vom 29. Jan. 2003; Riigi Teataja I 1998 Nr. 57 Art. 859, 2003 Nr. 20 Art. 116; dt. Übers. in der Dok. unter C. 10.

⁷⁸ § 44 Abs. 3 des Grundschul- und Gymnasiumsgesetzes (Anm. 74).

⁷⁹ § 18 des Berufsschulgesetzes vom 3. Juni 1998 i. d. F. vom 23. Okt. 2003, Riigi Teataja I 1998 Nr. 64-65 Art. 1007, 2003 Nr. 71 Art. 473; dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 11.

⁸⁰ § 3 Abs. 1 Sprachgesetz (Anm. 34); für die Kommunen ebenso § 41 des Gesetzes über die Organisation der lokalen Selbstverwaltung vom 2. Juni 1993, Riigi Teataja I 1993 Nr. 37 Art. 558, dt. Übers. in der Dok. unter C. 12; für Verwaltungsverfahren § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 6. Juni 2001, Riigi Teataja I 2001 Nr. 58 Art. 354, i. d. F. vom 29.1.2003, Riigi Teataja I 2003 Nr. 20 Art. 117; dt. Übers. in der Dok. unter C. 17.

den Orten, an denen eine Minderheit die örtliche Bevölkerungsmehrheit ausmacht, kann die Sprache dieser Minderheit neben der Landessprache als interne Geschäftssprache zugelassen werden. Als ständige Einwohner gelten Personen, die sich mindestens 183 Tage pro Jahr in der betreffenden Kommune aufhalten und nicht länger als 90 Tage in Folge abwesend sind (§ 10 Abs. 2 Sprachgesetz, fortan: SprG). Gemäß § 11 SprG fällt die Zulassung in die Zuständigkeit der Regierung, die auf Antrag des betreffenden Gemeinderats über die Zulassung der Minderheitensprache beschließt. Die Entscheidung liegt nach dem Wortlaut des Sprachgesetzes - wie auch der Verfassung (Art. 52 Abs. 2) - im Ermessen der Regierung, die diesbezügliche Anträge der Stadträte Sillamäe und Narva lange Zeit nicht beschieden oder zurückgewiesen hat.⁸¹ Wird dem Antrag stattgegeben und eine Minderheitensprache als zweite Geschäftssprache von der Regierung zugelassen, gilt dies nach einer im Dezember 2001 vorgenommenen Änderung und - erst nach den Kommunalwahlen - im Oktober 2002 in Kraft getretenen Regelung nur für die Amtsperiode des beantragenden Kommunalrats. Die Zulassung der Minderheitensprache ist mithin nach jeder Kommunalwahl von der neu gewählten Vertretungskörperschaft erneut zu beantragen.⁸²

Ist die Minderheitensprache als zweite Geschäftssprache zugelassen, müssen Siegel, Stempel sowie Vordrucke und Aufschriften in Estnisch erfolgen. Entsprechendes gilt für Anzeigen, Aufrufe und Bekanntmachungen. Die Kommune kann dann aber beschließen, daß diese durch eine Übersetzung in die Minderheitensprache ergänzt werden (§ 13 SprG). An den mehrheitlich von einer Minderheit besiedelten Orten ist dem Einzelnen schließlich das Recht eingeräumt, sowohl von den Kommunalbehörden als auch von staatlichen Behörden, die an diesen Orten ansässig sind, sowie von deren Bediensteten eine Antwort - auch - in der Minderheitensprache zu erhalten (§ 10 Abs. 1 SprG). Einen generellen Anspruch des Einzelnen auf Gebrauch des Russischen im Verkehr mit den Behörden enthält das Sprachgesetz von 1995 im Gegensatz zu seinem Vorgänger dagegen nicht, womit die einfachgesetzliche Rechtslage nicht mehr über die Garantie in der Verfassung (Art. 51 Abs. 2) hinausgeht.

Estnisch ist demgemäß auch Sitzungssprache der Vertretungskörperschaften auf Landes- und auf kommunaler Ebene. Ein Rederecht in der Minderheitensprache ist nicht vorgesehen. Um sicherzustellen, daß in den Sitzungen der Gemeinde- und Stadträte vor allem in den

⁸¹ Vgl. Postimees vom 31. Mai 1994; The Baltic Independent vom 28. Juli - 3. Aug. 1995.

⁸² § 41 des Gesetzes über die Organisation der lokalen Selbstverwaltung vom 2. Juni 1993 i. d. F. vom 12. Dez. 2002, Riigi Teataja I 1993 Nr. 37 Art. 558, 2003 Nr. 4 Art. 22; dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 13..

mehrheitlich russisch besiedelten Orten tatsächlich Estnisch gesprochen wird, und damit der an diesen Orten bisher geübten Praxis entgegenzuwirken, wurde zwischenzeitlich der Nachweis von Sprachkenntnissen oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, daß ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind, verlangt. Sprachanforderungen für die Bewerber um ein Parlamentsmandat oder ein Mandat in einem Gemeinde- oder Stadtrat wurden zunächst in einer im Juli 1996 ergangenen Regierungsverordnung⁸³ aufgestellt. Nachdem die nachträgliche Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Sprachgesetz zunächst am Verfassungsaufsichtskollegium des Staatsgerichtshofs gescheitert war, wurden entsprechende Regelungen in die Wahlgesetze aufgenommen. Der Staatsgerichtshof wurde mit der Sache auf Klage des Staatspräsidenten befaßt, nachdem die Änderungsnovelle zum Sprachgesetz trotz des Präsidentenvetos in unveränderter Gestalt vom Parlament verabschiedet worden war. Wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes gab der Staatsgerichtshof dem Antrag des Staatspräsidenten statt. Eine Regelung der Sprachanforderungen an Abgeordnete sowie Gemeinde- oder Stadträte dürfe infolge ihres unmittelbaren Sachzusammenhangs mit dem Wahlrecht ausschließlich durch den parlamentarischen Gesetzgeber erfolgen und zudem ausschließlich Gegenstand der gemäß Art. 104 der Verfassung nur mit qualifizierter Mehrheit zu verabschiedenden Wahlgesetze sein.⁸⁴ Die Sprachanforderungen wurden daraufhin im Dezember 1998 sowohl in das Parlaments- als auch in das Lokalwahlgesetz aufgenommen.⁸⁵ Hiernach hatte der Bewerber um ein Mandat schriftlich zu versichern, daß er Estnisch in dem für die Wahrnehmung des Mandats erforderlichen Umfang beherrscht.⁸⁶ Der Bewerber um ein Gemeinderatsmandat - wie auch der Bewerber um ein Parlamentsmandat – sollte in der Lage sein muß, 1) den Inhalt von Texten einschließlich Rechtsvorschriften zu verstehen, 2) Vorschläge zur Tagesordnung zu machen und seine Ansichten zu bekunden, 3) Fragen zu stellen und Vorschläge zu machen

⁸³ Vgl. die RVO vom 16. Juli 1996 über das Niveau der Estnischkenntnisse, das für die Arbeit in der Staatsversammlung und einem lokalen Selbstverwaltungsrat erforderlich ist; Riigi Teataja I 1996 Nr. 55 Art. 996.

⁸⁴ Vgl. das Urteil vom 5. Febr. 1998, Riigi Teataja I 1998 Nr. 14 Art. 230. Verfassungswidrig war danach auch § 5 Abs. 1 S. 2 des Sprachgesetzes, der die Regierung zur Regelung der Modalitäten des Nachweises der Sprachkenntnisse ermächtigte. Da ausschließlich das Änderungsgesetz Gegenstand des Verfahrens war, ist über die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung nicht entschieden worden. Im Dez. 1998 ist dann aber auch Satz 2 vom Parlament aufgehoben worden.

⁸⁵ Vgl. § 2¹ des Parlamentswahlgesetzes vom 7. Juni 1994, Riigi Teataja I 1994 Nr. 47 Art. 784, und § 3¹ des Kommunalwahlgesetzes vom 16. Mai 1996, Riigi Teataja I 1996 Nr. 37 Art. 739; beide eingefügt durch Änderung vom 15. Dez. 1998, Riigi Teataja I 1999 Nr. 1 Art. 1.

⁸⁶ Vgl. § 26 Abs. 12 Ziff. 1 des Parlamentswahlgesetzes; Art. 26 Abs. 7 Ziff. 1 des Kommunalwahlgesetzes (Anm. 85).

sowie 4) mit dem Wähler zu verkehren und Eingaben etc. zu beantworten. Eine vorherige Prüfung war nicht vorgesehen. Erfüllte ein Bewerber jedoch nicht die Voraussetzungen des Wahlgesetzes, was bei den Kommunalwahlen in einzelnen Fällen befürchtet wurde, konnte der Betreffende vom lokalen Wahlausschuß in der Bewerberliste gestrichen werden. Nach der Wahl konnte der zentrale Wahlausschuß vor dem Verwaltungsgericht Klage auf Aufhebung des Registrierungsbeschlusses erheben, womit der Betreffende sein Mandat wieder verloren hätte, wenn auch das Gericht der Ansicht des zentralen Wahlausschusses war, daß der Betreffende nicht über ausreichende Estnischkenntnisse verfügt.⁸⁷ Diese eigentlich selbstverständlichen Anforderungen sind innerhalb der russischen Bevölkerung und auch im Ausland auf anhaltende Kritik gestoßen. Im November 2001 wurden sie daraufhin in den Wahlgesetzen wieder gestrichen⁸⁸, so daß der Wähler nunmehr wiederum die zweifelhafte Möglichkeit hat, auch einen der Landssprache nicht mächtigen Kandidaten als seinen Vertreter in den Stadt- oder Gemeinderat oder das Landesparlament zu entsenden.

Estnisch ist dementsprechend des weiteren obligatorisch für Sitzungsprotokolle sowie Rechtsakte der Vertretungskörperschaften. An den Orten, an denen eine Minderheit die Mehrheit ausmacht, können Sitzungsprotokolle auch in der Sprache dieser Minderheit abgefaßt werden. Ihnen ist eine Übersetzung ins Estnische beizufügen. Über die Übersetzung von Rechtsakten und Beschlüssen entscheidet der Gemeinde- oder Stadtrat. Rechtsakte des Parlaments, der Regierung und anderer Staatsorgane sind nach dem Gesetz über den Staatsanzeiger auch in Englisch und in Russisch zu veröffentlichen. Spanische, französische und deutsche Übersetzungen sind dagegen im Gegensatz zur früheren Regelung⁸⁹, die allerdings nicht umgesetzt worden war, nicht mehr vorgesehen. Die Auswahl der zu übersetzenden Rechtsvorschriften wird von der Staatskanzlei getroffen. In der Praxis werden alle Gesetze sowie die wichtigsten Regierungsverordnungen ins Russische übersetzt und von der Staatskanzlei unter dem Titel "Pravovye Akty Ëstonii" herausgegeben.⁹⁰

⁸⁷ Klage erhoben worden ist – soweit ersichtlich – lediglich in einem Fall. Mit der Begründung, daß der 1996 wiedergewählte Vorsitzende des Stadtrats von Sillamäe lediglich über mangelhafte Estnischkenntnisse verfüge und Ratssitzungen regelmäßig in Russisch führe, wurde vom zentralen Wahlausschuß Klage auf Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtrat erhoben, der vom Landgericht Ida-Virumaa stattgegeben wurde; vgl. Postimees vom 7. und 18. Nov. 1997.

⁸⁸ Änderungen vom 21. Nov. 2001, Riigi Teataja I 2001 Nr. 95 Art. 588.

⁸⁹ Vgl. §§ 3, 13 Gesetz über den Staatsanzeiger (Riigi Teataja) vom 13. April 1993 i. d. F. der Neuverkündung vom 14. Sept. 1994; Riigi Teataja I 1995 Nr. 19 Art. 288.

⁹⁰ Vgl. das Gesetz über den Staatsanzeiger (Riigi Teataja) vom 20. Jan. 1999, Riigi Teataja I 1999 Nr. 10 Art. 155 und Nr. 57 Art. 594; dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 18.

Die Regelung der Sprache des Gerichts- und Ermittlungsverfahrens wird vom Sprachgesetz den Gerichts- und Prozeßgesetzen überlassen (§ 3 Absatz 2). Eine allgemeine Regelung beinhaltet das Gerichtsgesetz, das grundsätzlich Estnisch als Gerichtssprache festlegt und im Hinblick auf den Gebrauch anderer Sprachen auf die Prozeßgesetze weiterverweist.⁹¹ Eine abweichende Handhabung in einem konkreten Zivil- oder Straf- oder verwaltungsgerichtlichem Verfahren, wobei in letzterem insofern die Regeln des Zivilprozeßrechts gelten, ist möglich, setzt aber voraus, daß sowohl das Gericht als auch die übrigen Prozeßbeteiligten die gewählte Sprache beherrschen und dem Gebrauch dieser Sprache zustimmen.⁹² Spezielle Minderheitenschutzbestimmungen bestehen nicht. Vorgesehen sind die herkömmlichen, aus den Menschenrechten folgenden Verfahrensrechte, indem denjenigen Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß, die des Estnischen nicht mächtig sind, die Unterstützung durch einen Übersetzer gewährleistet wird. Im Zivilprozeß ist es in das Ermessen des Gerichts gestellt, nicht in Estnisch gestellte Anträge oder Klagen anzunehmen oder eine Übersetzung zu verlangen.

c) Namensrecht

Die Eltern entscheiden über den Vornamen des Kindes sowie bei unterschiedlichen Namen der beiden Elternteile auch über den Nachnamen. Im Fall einer nicht-lateinischen Schrift sind fremdsprachige Namen in amtlichen Schriftstücken und Urkunden nach den geltenden Umschreibungstabellen in lateinischen Buchstaben anzugeben.⁹³

⁹¹ § 5 des Gerichtsgesetzes vom 19. Juni 2002, Riigi Teataja I 2002 Nr. 64 Art. 390; dt. Übers. teilweise in Dok. unter C. 14.

⁹² Vgl. § 15 des Zivilprozeßgesetzbuchs vom 22. April 1998 i. d. F. vom 22. Jan. 2003, Riigi Teataja I 1998 Nr. 43-45 Art. 666, 2003 Nr. 13 Art. 67; dt. Übers. in der Dok. unter C. 15; § 10 des Strafprozeßgesetzbuchs vom 12. Febr. 2003, Riigi Teataja I 2003 Nr. 27 Art. 166; dt. Übers. in der Dok. unter C. 16; § 5 Abs. 1 des Verwaltungsprozeßgesetzbuchs vom 25. Febr. 1999, Riigi Teataja I 1999 Nr. 31 Art. 425, i. d. F. vom 22. Jan. 2003, Riigi Teataja I 2003 Nr. 13 Art. 67.

⁹³ Vgl. §§ 46, 47 Familiengesetzbuch vom 12. Okt. 1994 i. d. F. vom 5. Juni 2002, Riigi Teataja I 1994 Nr. 75 Art. 1326, 2002 Nr. 53 Art. 336; dt. Übers. in der Dok. unter C. 19 sowie RVO vom 25. März 1998, Riigi Teataja I 1998, Nr. 31-32 Art. 427; dt. Übers. in der Dok. unter C. 20.

d) Topographische Bezeichnungen

Ortsnamen müssen grundsätzlich Estnisch sein. Die Wahl eines fremdsprachigen Ortsnamens durch eine Kommune setzt das Vorliegen historischer oder kulturhistorischer Gründe voraus, die eine Ausnahme rechtfertigen, und bedarf einer Erlaubnis, die auf Antrag vom Innenminister nach Abstimmung mit dem Ortsnamenrat erteilt wird. Einer Abstimmung mit dem Ortsnamenrat, ein von der Regierung eingesetztes Gremium von 11-15 Personen, bedarf es nicht, wenn es sich um einen Ort handelt, an dem am 27. September 1939 die Mehrheit der Einwohner eine andere Sprache als Estnisch zur Muttersprache hatte. Hier liegt die Entscheidung nach dem Wortlaut der Bestimmungen nicht im Ermessen des Ortsnamenrats, sondern im Ermessen des Ministers.⁹⁴

Für die Schreibweise nicht-lateinischer Ortsnamen gelten die gleichen Regeln wie für Personennamen. Öffentliche Schilder, Hinweise, Anzeigen, Bekanntmachungen und Werbung haben ebenfalls grundsätzlich in Estnisch beschriftet beziehungsweise abgefaßt zu sein. In den Siedlungsgebieten der Minderheiten kann Aufrufen, Anzeigen und Bekanntmachungen eine Übersetzung in die betreffende Minderheitensprache beigefügt werden.⁹⁵ Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht nicht. Folglich beschränkt sich die Regelung auf eine Wiederholung von Freiheitsrechten, die in einem demokratischen Staat eigentlich selbstverständlich und zugunsten Privater bereits durch die Meinungs- und Pressefreiheit gewährleistet sind.

e) Kulturwahrung und -pflege

Die Herausgabe von Presseerzeugnissen in einer Minderheitensprache ist bereits durch die Presse- und Informationsfreiheit (§ 45 Verf.) in der Verfassung gewährleistet. Seit der Privatisierung der Printmedien erfolgt die Versorgung mit Presseerzeugnissen durch private Anbieter. Gegenwärtig erscheinen in Russisch zwei Tageszeitungen mit landesweiter Bedeutung („*Õstonija*“, „*Moloděž' Òstonii*“) und eine Reihe regionaler Tageszeitungen („*Severnoe Poberež'e*“, „*Narvaskaja Gazeta*“, „*Krengol'skij prospekt*“, „*Sillamäeskij Vestnik*“). Infolge des großen Abnehmerkreises sind russischsprachige Publikationen nicht auf eine staatliche Unterstützung angewiesen, wie das umfangreiche Angebot in Estland herausgegebener russischsprachiger Zeitungen und Zeitschriften zeigt. Die Auflage ist

⁹⁴ Vgl. § 19 Sprachgesetz (Anm. 34); §§ 6, 9 des Ortsnamengesetzes vom 5. Nov. 2003, Riigi Teataja I 2003 Nr. 73 Art. 485, das das Ortsnamengesetz vom 11. Dez. 1996, Riigi Teataja I 1997 Nr. 1 Art. 3, abgelöst hat; dt. Übers. in der Dok. unter C. 21.

⁹⁵ Vgl. §§ 23, 13 Abs. 2 Sprachgesetz (Anm. 34).

allerdings häufig relativ klein.⁹⁶

Mit dem im Mai 1994 verabschiedeten Rundfunkgesetz ist privaten Anbietern auch der Zugang zu Hörfunk und Fernsehen eröffnet worden. Im Gegensatz zu den privaten Veranstaltern sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften zur Versorgung aller Volksgruppen mit Informationen verpflichtet.⁹⁷ Ein Kanal des öffentlichen Hörfunks (Raadio 4) sendet ein russischsprachiges Programm. Kleineren Minderheiten wird durch die Bewilligung von Sendezeiten - einmal wöchentlich - im öffentlichen Hörfunk Rechnung getragen. Vom öffentlich-rechtlichen Fernsehen (Eesti Televisioon, ETV) werden tägliche Nachrichten, denen an den Werktagen ein halbstündiges Informations- und Kulturprogramm vorgeschaltet ist, in Russisch ausgestrahlt. Sendungen in Russisch oder mit russischen Untertiteln zählen des weiteren zum Programm der zwei teils regional, teils landesweit (Kanal 2) zu empfangenden privaten Sender.⁹⁸ Als problematisch hat sich in diesem Zusammenhang das Sprachgesetz erwiesen, wonach grundsätzlich alle im Fernsehen ausgestrahlten Wortbeiträge mit estnischen Untertiteln zu versehen sind. Ausnahmen waren ursprünglich lediglich für den Sprachunterricht sowie an nichtestnische Hörer gerichtete Sendungen zugelassen (§ 25). Nachdem mehrere Fernsehveranstalter wegen Verletzung dieser Bestimmungen mit Geldbußen belegt worden waren und die hiergegen gerichtete Klage des öffentlich-rechtlichen Fernsehens vor dem Verwaltungsgericht Tallinn Erfolg hatte, wurde der Ausnahmekatalog des Sprachgesetzes vom Gesetzgeber erweitert. Keiner estnischen Untertitel bedürfen seither unmittelbar wiederholte Sendungen, Lifesendungen und die Ansagetexte selbstproduzierter Nachrichtensendungen. Insgesamt ist der Anteil fremdsprachiger Nachrichten- und Lifesendungen ohne estnische Untertitel auf wöchentlich 10% der Eigenproduktion beschränkt. Über weit höhere Einschaltquoten innerhalb der nichtestnischen Bevölkerung als die estnischen Fernsehveranstalter erfreuen sich aber nach

⁹⁶ Nach den regelmäßig vom Estnischen Zeitschriftenverband (Eesti Ajalehtede Liit, EALL) veröffentlichten Auflagenstärken seiner Mitglieder (www.eall.ee) lag die durchschnittliche Auflagenstärke der größten russischen Tageszeitung im Januar 2003 bei etwa 10.000, der größten Wochenschriften bei knapp 17.000 Exemplaren: „Molodëž' Ėstonii“ (MĖ, Jugend Estlands, 9.600), „Ėstonija“ (Estland, 6.100), „Severnoe Poberež'e (Nordufer, 8.000), „Narvskaja Gazeta“ (Narvaer Zeitung, 3.900), „Sillamäeskij Vestnik“ (Sillamäer Nachrichten, 1.200), „Vesti Nedelja“ (Nachrichten der Woche, 16.600), Den' za Dnëm' (Tag für Tag, 16.200), „MĖ-Subbota“ (MĖ am Samstag, 10.600), „Delovye Vedomosti“ („Wirtschaftsnachrichten“, 5.100), www.eall/liige.html. Des weiteren geben eine Reihe weiterer Blätter und Magazine wie beispielsweise die Tallinner Tageszeitung „Pealinn“ (Hauptstadt) oder das Wirtschaftsblatt „Privat-Info“ auch eine russische Ausgabe heraus.

⁹⁷ Vgl. § 25 Abs. 1 Ziff. 4 Rundfunkgesetz vom 19. Mai 1994 i. d. F. vom 18.12.2002, Riigi Teataja I 1994 Nr. 42 Art. 680, 2003 Nr. 4 Art. 22; dt. Übers. in der Dok. unter C. 22.

⁹⁸ Der dritte Privatsender TV 1 hat hingegen im Herbst 2001 aus finanziellen Gründen seine Sendungen eingestellt.

wie vor die russischen Fernsehsender ORT (Obščestvennoe rossijskoe televedenie) und RTV (Rossijskoe televedenie), die, wenn nicht bereits über die einfache Hausantenne, über Kabel oder Satellit empfangen werden können.

Ein weiteres Fundament für die Wahrung und Pflege der Minderheitenkultur bildet die verfassungsrechtlich als Menschenrecht garantierte Vereinigungsfreiheit (§ 48 Abs. 1 S. 1 Verf.), die damit allen Bewohnern die Möglichkeit eröffnet, sich zur Verfolgung spezieller Gruppeninteressen zu organisieren. Auf einfachgesetzlicher Ebene wird die Vereinigungsfreiheit allgemein durch das Vereinsgesetz⁹⁹, speziell im Hinblick auf das minoritäre Vereins- und Verbandswesen durch das Kulturautonomiegesetz garantiert. Für religiöse Vereinigungen gilt das Kirchen- und Gemeindegesetz vom 12. Februar 2002¹⁰⁰.

Die Entwicklung eines freien Verbandswesens setzte bereits vor der Wiedererlangung der Unabhängigkeit ein. 1988 wurden vorwiegend von den Angehörigen der alteingesessenen Minderheiten die ersten nationalen Kulturvereine und -gesellschaften gegründet, die sich ein Jahr später zur Vereinigung der Völker Estlands (Eestimaa Rahvuste Ühendus, fortan: ERÜ) zusammenschlossen.¹⁰¹ Der ERÜ gehören heute etwa 50 Kulturgesellschaften und -vereine an. Ein weiterer bedeutender Zusammenschluß ist der Verband der slawischen Bildungs- und Wohltätigkeitsgesellschaften, der sich als Nachfolger des 1923 gegründeten gleichnamigen Verbandes versteht und 1992 aus dem 1988 gegründeten Slawischen Kulturverein hervorging (42 Gesellschaften und 33 sonstige Zusammenschlüsse). Etwa 30 Gesellschaften umfaßt der Verband der Nationalkulturvereine „Lüüra“, dem sowohl Kulturvereine der Minderheiten als auch der Esten angehören. In den teils mehrheitlich russisch besiedelten Gebieten ist mit dem „Runden Tisch der Nationalkulturgesellschaften Ida-Virumaa“ eine Dachorganisation der lokalen Kulturvereine errichtet worden.¹⁰²

Ein Verein bedarf der Registrierung im Vereinsregister, die bei Existenz von zwei Mitgliedern sowie der Vorlage des Gründungsvertrags und der Satzung vorgenommen wird. Ist ein Verein

⁹⁹ Vgl. das Gesetz über Nichterwerbsvereine vom 6. Juni 1996 i. d. F. vom 5. Juni 2002, Riigi Teataja I 1996 Nr. 42 Art. 811, 2002 Nr. 53 Art. 336; dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 23.

¹⁰⁰ Riigi Teataja I 2002 Nr. 24 Art. 135; dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 24.

¹⁰¹ Zu den Gründern zählten z. B. die Gesellschaft der Finnougrier Tallinns, die polnische Kulturgesellschaft "Polonia", die Gesellschaft der Letten Estlands, die Gesellschaft der Deutschen Estlands, die Kulturgesellschaft der Estlandschweden, die Jüdische Gemeinschaft in Estland, die Ukrainische Landsmannschaft in Estland, die tatarische Kulturgesellschaft, die Vereinigung der Litauer Estlands, die Russische Kulturgesellschaft Estlands.

¹⁰² Integrationsprogramm 2000-2007 (Anm. 53).

im Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig geworden, kann er nur auf die Klage des Innenministers hin durch ein Gerichtsurteil aufgelöst werden. Auflösungsgründe sind die Gesetz- oder Sittenwidrigkeit des Vereinszwecks oder der Vereinstätigkeit. In der Praxis haben die Auflösungsgründe allerdings bisher keine Bedeutung erlangt.

Durch Toleranz zeichnet sich auch die staatliche Praxis im Hinblick auf religiöse Vereinigungen aus. Glaubensgemeinschaften bedürfen nach dem Kirchen- und Gemeindegesetz ebenfalls, um die Rechtsfähigkeit zu erlangen, einer Registrierung. Eine einzelne Gemeinde kann dabei eine Registrierung beantragen, wenn ihr mindestens 12 volljährige Mitglieder angehören. Derzeit sind in Estland acht Kirchen¹⁰³, acht Gemeindeverbände¹⁰⁴ und knapp siebzig landesweite und lokale Einzelgemeinden¹⁰⁵ registriert. Die Esten sind überwiegend lutherisch-protestantische Christen, die Minderheitenangehörigen überwiegend orthodoxe Christen.

Die Orthodoxie ist in Estland - wie auch in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg - gespalten.¹⁰⁶ Um die orthodoxen Gläubigen streiten sich zwei orthodoxe Kirchen, und zwar die Estnische Apostolische Orthodoxe Kirche (EAÕK) und die Estnische Orthodoxe Kirche Moskauer Patriarchat (EÕK MP). Die EAÕK ist aus der nach Estland zurückgekehrten Exilkirche, die in Schweden von orthodoxen Priestern, die vor der sowjetischen Besetzung geflüchtet waren, errichtet worden war, hervorgegangen. Die orthodoxe Vorkriegskirche war 1923 vom

¹⁰³ die Evangelisch lutherische Kirche (211.845 Gläubige), die Estnisch-Orthodoxe Kirche Moskauer Patriarchat (nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen 60.000 und 200.000 Gläubige), die Apostolisch-Orthodoxe Kirche (18.000), die römisch-katholische Kirche (3.500), die christliche Pfingstkirche (ca. 3.500), die Neuapostolische Kirche (2.086), die Methodistenkirche (1.880) sowie die charismatische Episkopalkirche (302); Verzeichnis der im Register der Kirchen und Gemeinden der Republik Estland eingetragenen Kirchen, Gemeindeverbände, von deren Untergliederungen sowie der Einzelgemeinden (Stand 1. Nov. 2000); die Zahl der Gläubigen basiert auf den Angaben der Religionsgemeinschaften.

¹⁰⁴ der Verband der Evangeliumschrinden- und Baptistengemeinden (6.092 Gläubige), der Verband der Altgläubigengemeinden (5.000), der Gemeindeverband der Zeugen Jehovas (3.846), der Verband der Siebenten-Tags-Adventisten (1.868), der Verband der christlichen freien Gemeinden (1.000), der Gemeindeverband der Vollevangelisten (800), der Verband der Evangeliumschrinden der Pfingstler (700), die Landgemeindegemeinschaft der Taara- und Landgläubigen (ca. 200), ebenda.

¹⁰⁵ Hierzu gehören insbesondere weitere den genannten Freikirchen nicht angeschlossene Freikirchen sowie jüdische, buddhistische und islamische Gemeinden, die Gemeinde der armenisch apostolischen oder die Gemeinde der griechisch-katholischen Kirche der Ukraine, ebenda.

¹⁰⁶ Zur orthodoxen Kirche in Estland: *Merilin Kiviõrg*, Eesti Apostlik-Õigeusu Kirik ja objektiivne kirikuõigus (Die Estnische Apostolisch-Orthodoxe Kirche und das objektive Kirchenrecht). In: *Juridica* 1997 Nr. 9 S. 465 - 471 und Nr. 10 S. 518 - 523; *Wolfram von Scheliha*: Die Krise um die jurisdiktionelle Zugehörigkeit der estnischen Orthodoxen Kirche. In: *Osteuropa* 1997 S. 876 - 884; *G. S.*, Orthodoxie: Lösung für Estland, Herder - Korrespondenz, 50. Jg. (1996), 499-501.

Patriarchen in Konstantinopel als autonome Gliedkirche anerkannt worden, nachdem sich ihre Gemeinden im Zuge der Erlangung der Unabhängigkeit Estlands vom Moskauer Patriarchat, zu dessen Bistümern Pskov und Riga sie im Russischen Reich gehörten, gelöst und dem Patriarchat von Konstantinopel unterstellt hatten. Die EÖK MP ist dagegen aus der während der sowjetischen Besetzung allein in Estland aktiven Russisch-orthodoxen Kirche, die als Erzbistum von Tallinn und ganz Estland Bestandteil des Patriarchats von Moskau war, entstanden. Beide orthodoxen Kirchen wurden 1993 bzw. 1995 vom jeweiligen Patriarchen als autonome Gliedkirche anerkannt.

Da eine Überwindung der Spaltung in absehbarer Zeit als aussichtslos erschien, einigten sich die Vertreter beider Patriarchate zunächst 1996 darauf, den Gemeinden und Priestern die Wahl zu überlassen, ob sie dem Patriarchat von Konstantinopel oder Moskau unterstellt sein wollen. 59 - überwiegend mitgliedsschwache Gemeinden auf dem Land - haben sich sodann dem Patriarchen von Konstantinopel, knapp 30 Gemeinden dem Patriarchen von Moskau unterstellt. Eine Einigung im Streit über Namen und Statut und damit die Registrierung der EÖK MP hat hingegen erheblich länger auf sich warten lassen. Die eigentliche Ursache dieses Konflikts bildete dabei das Kirchenvermögen, da rechtswidrig enteignetes Kirchenvermögen nach den Restitutionsvorschriften an den ehemaligen Eigentümer zurückzugeben ist. Um auf den Restitutionsanspruch nicht zu verzichten, versuchte die EÖK MP zunächst ebenfalls, eine Registrierung unter Namen und Statut der Vorkriegskirche zu erreichen. Derartige Anträge wurden vom estnischen Innenministerium¹⁰⁷ jedoch stets unter Hinweis auf die bereits im Kirchenregister eingetragene EAÖK und das Religionsrecht, wonach eine Namens- und Statutsidentität ausgeschlossen ist, zurückgewiesen. Hiergegen gerichtete Rechtsmittel blieben in allen Instanzen erfolglos. Registriert wurden daher lediglich einzelne Gemeinden unter Moskauer Jurisdiktion wie insbesondere die Tallinner Exemte, d. h. in Glaubensfragen unmittelbar dem Hl. Synod in Moskau als Oberster Kirchenleitung unterstellte Alexander Nevskij Gemeinde auf dem zentral gelegenen Domberg in Tallinn oder das Pühtitsa Nonnenkloster von Kuremäe.

Als Rechtsnachfolgerin der Vorkriegskirche wurde aber allein die EAÖK angesehen, die inzwischen von ihr genutzte Kirchengebäude und sonstiges Kirchenvermögen zurückerhalten hat. Restitutionsansprüche nicht nur der zunächst mangels Registrierung nicht rechtsfähigen EÖK MP, sondern auch einzelner Gemeinden unter Moskauer Jurisdiktion wurden daher verneint. Inzwischen ist in den Verhandlungen zwischen der Regierung und den beiden

¹⁰⁷ Nach dem neuen Kirchen- und Gemeindegesetz wird das Register aber nicht mehr vom Innenministerium, sondern von den Gerichten geführt.

Kirchen eine Lösung gefunden und in zwei von Regierung und EAÖK bzw. Regierung und EÖK MP unterzeichneten Absichtsprotokollen im Herbst 2002 niedergelegt worden.¹⁰⁸ Auf dieser Grundlage war bereits im Frühjahr 2002 eine Einigung über Name und Statut der EÖK MP erzielt und die EÖK MP mit 27 Gemeinden als zweite orthodoxe Kirche im Kirchenregister eingetragen worden.¹⁰⁹ Nach dem Absichtsprotokoll verzichtet die EAÖK im Hinblick auf das von der EÖK MP beanspruchte Kirchenvermögen auf ihr zustehende Privatisierungsansprüche. Bereits der EAÖK übertragene, von der EÖK MP beanspruchte Immobilien werden dem Staat rücküberignet. An dem dann im Eigentum des Staates verbleibenden Kirchenvermögen werden zugunsten der EÖK MP vertragliche oder dingliche Nutzungsrechte für einen Zeitraum von 50 Jahren gegen ein symbolisches Entgelt von 1 EEK bestellt. Als Gegenleistung für den Verzicht auf ihre Restitutionsansprüche werden der EAÖK öffentliche Mittel für die Renovierung von Kirchengebäuden gewährt. Letzteres ist mit der Bereitstellung der Subventionen im Haushalt 2003¹¹⁰ geschehen, womit die Vereinbarung nach den Bestimmungen des Absichtsprotokolls wirksam geworden ist.

f) Politische Mitwirkung

Durch ihre Mitwirkung in den Vertretungskörperschaften können die Minderheitenangehörigen auf den politischen Willens- und Entscheidungsprozeß einwirken. Ein politisches Identitätsbewußtsein hat bisher allerdings allein die russische Bevölkerung Estlands erkennen lassen, die zunächst Organisationen zur Vertretung ihrer Interessen und im Vorfeld der Parlamentswahl von 1995 eigene Parteien gründete. Angehörige anderer Volksgruppen sind allenfalls im Rahmen der von Russen dominierten Organisationen mit dem Ziel, die Interessen der "russischsprachigen" Bevölkerung Estlands zu vertreten, politisch aktiv geworden. Die Gründung einer Partei sowie die Mitgliedschaft in einer Partei ist nach der estnischen Verfassung Staatsangehörigen vorbehalten (§ 48 Abs. 1 S. 2). Die für die Teilnahme an den Wahlen grundsätzlich erforderliche Registrierung setzt ferner eine Mindestzahl von 1000 Mitgliedern voraus.¹¹¹ Eine Teilnahme an den Wahlen ist jedoch nicht auf politische Parteien beschränkt. Sowohl bei der Parlamentswahl als auch bei den

¹⁰⁸ Riigi Teataja Lisa 2002 Nr. 115 Art. 1673.

¹⁰⁹ Pressemitteilung des Innenministers Online 3. Mai 2002.

¹¹⁰ Haushaltsgesetz 2003 vom 11. Dez. 2003, Riigi Teataja I 2003 Nr. 3 Art. 18.

¹¹¹ Für die Parlamentswahl von 1995 wurde insofern eine Ausnahme gemacht, als zur Registrierung lediglich eine Mitgliederzahl von 200 erforderlich war, vgl. §§ 6 Abs. 2, 13 Abs. 2 Parteiengesetz vom 11. Mai 1994, Riigi Teataja I 1994 Nr. 40 Art. 654; dt. Übers. des Gesetzes i. d. F. vom 17. Febr. 1999 teilweise in der Dok. unter C. 25.

Lokalwahlen kann jeder, der das aktive Wahlrecht besitzt, mithin auf lokaler Ebene auch ein wahlberechtigter Ausländer oder Staatenloser einen Kandidaten nominieren. Auf lokaler Ebene sind schließlich - noch - neben Parteien und Einzelbewerbern Listen von Wählervereinigungen zugelassen.¹¹² Das aktive Wahlrecht zu den Gemeinderäten steht denjenigen Ausländern zu, die sich im Besitz einer Daueraufenthaltserlaubnis und deren ständiger Wohnsitz am Wahltag seit fünf Jahren in der betreffenden Gemeinde liegt.¹¹³

Die russische Volksgruppe kann in Anbetracht ihrer zahlenmäßigen Stärke ohne besondere Vorkehrungen über das Verhältniswahlrecht eine angemessene Beteiligung auf Landes- und kommunaler Ebene erreichen und durch die Mitwirkung in den jeweiligen Vertretungskörperschaften auf die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten Einfluß nehmen. So stellt insbesondere die sowohl für die Parlaments- als auch die Lokalwahlen geltende 5%-Sperrklausel zumindest für sie so lange keine Hürde dar, wie innerhalb der russischen Bevölkerung die Vertretung durch allein von Russen dominierte Parteien gewünscht und ein gewisses Maß an Geschlossenheit erreicht wird.

Mit der Einräumung des Ausländerwahlrechts ist auf kommunaler Ebene zudem Nichtstaatsangehörigen eine Einflußnahme ermöglicht, von der bei den beiden ersten Kommunalwahlen im Oktober 1993 und Oktober 1996 gemessen an der landesweiten Wahlbeteiligung in außerordentlichem Maße Gebrauch gemacht wurde.¹¹⁴ Bei den Kommunalwahlen von 1999 und 2002 lag die Wahlbeteiligung in den Städten des Nordostens (Ausnahme: Sillamäe) und den Stadtbezirken Tallinns mit hoher nichtestnischer Einwohnerschaft hingegen unter dem Landesdurchschnitt. Da insbesondere gemeindeeigene Schulen und kulturelle Einrichtungen zu den kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben zählen, und Grundschulen und Gymnasien grundsätzlich Gemeindeschulen sind, entspricht die

¹¹² Die im neuen Kommunalwahlgesetz vom 27. März 2002 vorgesehene Beschränkung der Nominierungsbefugnis auf Parteien und Einzelbewerber ist vom Staatsgerichtshof (Urteil vom 15. Juli 2002) - zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt - für verfassungswidrig erklärt worden, woraufhin durch eine entsprechende Gesetzesänderung Wahlbündnisse bis zur nächsten Wahl wieder zugelassen wurden, vgl. C. Schmidt, Estland: Staatsgerichtshof ermöglicht Wählergruppen Teilnahme an Kommunalwahlen, WGO-MfOR 2002, S. 162-164.

¹¹³ Vgl. § 5 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes vom 27. März 2002 i. d. F. vom 19.6.2002, Riigi Teataja I 2002 Nr. 36 Art. 220, 2002 Nr. 63 Art. 387; dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 26.

¹¹⁴ Bei beiden Kommunalwahlen lag die Wahlbeteiligung in den Städten mit einem hohen Anteil nichtestnischer Einwohner - mit Ausnahme von Tallinn 1996 - nicht unerheblich über dem Landesdurchschnitt von 52,6 bzw. 52,5 %: 1993 Tallinn 59,5 %, Kohtla-Järve 62,5 %, Narva 66,5 %, Sillamäe 67,4 %; 1996 Tallinn 47,4 % (Nichtstaatsangehörige 87,5 %), Kohtla-Järve 65,1 % (Nichtstaatsangehörige 81,9 %), Narva 67,7 % (Nichtstaatsangehörige 80,5 %), Sillamäe 80,0 % (Nichtstaatsangehörige 86,4 %).

kommunale Selbstverwaltung in den nordostestnischen Städten praktisch der kulturellen Selbstverwaltung der russischen Einwohnerschaft.

Als Hindernis für eine ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechende Beteiligung der russischen Bevölkerung vor allem im Landesparlament hat sich bisher nicht das Wahlrecht, sondern die Inhomogenität der russischen Bevölkerung erwiesen. Sämtliche bisher auf Landes- und auf kommunaler Ebene durchgeführten Wahlen machen deutlich, daß die russische Bevölkerung keine geschlossene politische Einheit darstellt, sondern in zahlreiche rivalisierende Gruppen aufgespalten ist. Unterschiedliche Interessen und Interessengruppen sind zwar Wesensmerkmale und -bestandteile einer demokratischen Gesellschaft und mithin auch innerhalb einer Volksgruppe, erst recht einer derart großen Volksgruppe wie der russischen Bevölkerung in Estland, nicht ungewöhnlich. Für das politische Gewicht der Gesamtgruppe ist diese Zersplitterung indes nicht gerade förderlich. Die Bildung russischer Parteien ist dabei zudem im wesentlichen auf die Hauptstadt Tallinn beschränkt. Eine dauerhafte Mobilisierung bestimmter Wählergruppen ist den russischen Parteien allerdings auch hier nicht gelungen, wie die Ergebnisse der Lokalwahlen zeigen. Eine noch geringere Organisiertheit wird im Nordosten Estlands offenbar, wo zunächst lokale, programmatisch schwer unterscheidbare Personenbündnisse dominierten, die kurz vor den Wahlen entstehen und anschließend wieder zerfallen, und bei den letzten Kommunalwahlen die nicht auf ethnischer Grundlage errichteten Parteien beachtliche Stimmengewinne erzielen konnten.

(1) Bei der ersten Wahl, der *Parlamentswahl im September 1992*¹¹⁵, ist die alteingesessene und weitgehend integrierte russische Minderheit, deren Angehörige die Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erworben haben und damit bereits zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt waren, nicht als eine eigenständige Gruppierung in Erscheinung getreten. Nichtesten haben - allerdings erfolglos - auf den Listen der allgemeinen Parteien kandidiert.¹¹⁶ Der Russe Aleksej Zybin ist im Wahlkreis Tartu erfolglos als Einzelkandidat angetreten.¹¹⁷ Mit dem Ausscheiden eines Sozialdemokraten ist jedoch 1994 ein russischer Abgeordneter (Sergej Zonov) in das

¹¹⁵ Die Ergebnisse der Parlaments-, Kommunal- und Präsidentschaftswahlen können auf der Internetseite des zentralen Wahlausschusses <http://www.vvk.ee> eingesehen werden; zum Parteienspektrum in Estland vgl. *Rein Toomla*, Eesti Erakonnad (Parteien Estlands). Tallinn 1999.

¹¹⁶ Wie z.B. der Museumsdirektor von Narva *Efendiev* und der Vorsitzende eines russischen Kulturvereins *Michajlov* auf der Liste der Volksfront (später Zentrumsfraktion und Zentrumspartei).

¹¹⁷ Mit 1.103 Stimmen hat Zybin nur etwa ein Viertel der für die Erringung eines Mandats im Wahlkreis 10 (Stadt und Landkreis Tartu) erforderlichen Mandate erzielt, vgl. *Vabariigi Presidendi Valimised ja Riigikogu Valimised 1992* [Wahlen des Präsidenten der Republik und Wahlen der Staatsversammlung 1992] (Tallinn 1992) S. 84.

erste frei gewählte estnische Parlament gelangt.

(2) Organisationen zur Vertretung speziell der Interessen der russischen sowie der „russischsprachigen“ Einwohner nahmen erstmals an den *Lokalwahlen im Oktober 1993* teil. Anlässlich der Auseinandersetzungen um das Ausländergesetz waren im Frühjahr 1993 vor allem innerhalb der russischen Zuwandererbevolkerung zwei Gruppierungen entstanden, aus denen später die heutigen russischen Parteien hervorgehen sollten. Den Anfang machte die als Sammlungsbewegung aller Nichtesten gegründete „Vertretungsversammlung der russischsprachigen Bevölkerung Estlands“ (Venekeelse elanikkonna Esindussamblee Eestis/Predstavitel'naja Assambleja russkojazyčnogo naselenija Ėstonii), deren Aktivisten bei den Wahlen zum Tallinner Stadtrat auf der Liste der „Russischen Demokratischen Bewegung“ (Vene demokraatlik liikumine/Russkoe demokratičeskoe dviženie) „Unsere Wahl“ (Meie Valik/Naš Vybor) kandidierten. Als der nationalen russischen Tradition verpflichtet und als Vertretung der Russen in Estland verstand sich hingegen die wenig später ins Leben gerufene „Russische Gemeinde Estlands“ (Eesti Vene Kogukond/Russkaja Obšina Ėstonii), deren Aktivisten bei der Wahl des Stadtrats von Tallinn vor allem auf der Liste „Reval“ (Revel) angetreten sind. Beide Gruppierungen unterschieden sich in erster Linie durch den Grad ihrer Opposition. Während sich führende Mitglieder der Russischen Gemeinde für die Einräumung eines Optionsrechts zugunsten ehemaliger sowjetischer Staatsangehöriger im Sinne der von Rußland geforderten sogenannten Null-Option einsetzten und die Einbürgerungsvoraussetzungen nach estnischem Staatsangehörigkeitsrecht einschließlich ihrer Folgen als Diskriminierung und Menschenrechtsverletzung kritisierten, verfolgten die Aktivisten der Vertretungsversammlung und der Russischen Demokratischen Bewegung einen eher gemäßigten Kurs und signalisierten Kooperations- und Kompromißbereitschaft. Programmatische Unterschiede beider Gruppierungen waren hingegen kaum zu erkennen. Beide Gruppierungen waren in der Hauptstadt erfolgreich. Mit 27 von 64 Abgeordneten im Stadtrat, von denen 17 auf „Unsere Wahl“ und 10 auf „Reval“ entfielen, haben die russischen Einwohner eine nahezu ihrem Anteil an der Einwohnerschaft entsprechende Vertretung im Stadtrat der Hauptstadt erreicht. Im Nordosten Estlands sind beide Gruppierungen hingegen nicht angetreten. Kurz vor der Wahl entstanden hier programmatisch kaum unterscheidbare Personenbündnisse, die dann als Wählergruppe (WG) oder auf der Liste einer nicht auf ethnischer Grundlage gegründeten Partei antraten:

Sitzverteilung bei den Lokalwahlen im Nordosten Estlands im Oktober 1993¹¹⁸

¹¹⁸ Zentraler Wahlausschuß (Anm. 115).

Kohtla-Järve (41 Sitze)		Narva (31 Sitze)		Sillamäe (21 Sitze)	
WG Kooperation ¹¹⁹	30	Demokr. Arbeitspartei ¹²²	12	Koalitionspartei ¹²⁴	13
WG Gewissen ¹²⁰	10	Gewerkschaftsliste ¹²³	12	Zentrumspartei ¹²⁵	4
WG Ahtme ¹²¹	1	WG Est. Gesellschaft	7	WG Kooperation	3
				Gemäßigte ¹²⁶	1

(3) Im Herbst 1994 haben sich die Vertretungsversammlung und die Russische Demokratische Bewegung mit weiteren Gruppierungen (Estnisch-Russische Unternehmervereinigung, Tschernobyl' - Komitee) zur „Vereinigten Volkspartei Estlands“ (Eesti Ühendatud Rahvapartei, EÜRП/Ob'edinennaja narodnaja partija Ëstonii, Vors. Viktor Andreev) zusammengeschlossen. Aus den Reihen der Russischen Gemeinde sind die „Russische Partei in Estland/Estlands“¹²⁷ (Vene Erakond Eestis, VEE/Russkaja Partija Estonii, damaliger Vors. Sergej Kuznecov) und die „Estnische Russische Volkspartei in Estland“ (Eesti Vene Rahvapartei, EVRP/Russkaja nacional'naja partija Ëstonii, Vors. Aleksej Zybin) hervorgegangen. Formal die Vereinigte Volkspartei und die Russische Partei, faktisch auch die Russische Volkspartei, die zwar mangels Registrierung nicht als Partei zugelassen war, deren Mitglieder aber ebenfalls auf der gemeinsamen Liste kandidierten, bildeten bei der *Parlamentswahl von 1995* das Wahlbündnis „Meine Heimat ist Estland“ (Minu Kodu on Eestimaa), das mit 5,9 Prozent der Stimmen 6 der 101 Sitze im estnischen Parlament erlangte.

(4) Auch bei der *Lokalwahl im Herbst 1996* war der Einfluß der russischen Parteien im wesentlichen auf die Hauptstadt beschränkt. Bei den Wahlen erlitt die in nationalen Fragen eher gemäßigte Vereinigte Volkspartei herbe Verluste und erreichte lediglich 5 Mandate,

¹¹⁹ Kandidatur von Esten und Russen, unterstützt von sieben estnischen Parteien und lokalen Machthabern.

¹²⁰ Kandidatur vornehmlich von Russen mit führenden Positionen in lokalen Betrieben, unterstützt vom Rentnerverband und der Vertretungsversammlung.

¹²¹ Kandidatur vornehmlich von Esten, die sich für eine Stärkung der Stellung des Stadtbezirks Ahtme einsetzen.

¹²² Eesti Demokraatlik Tööpartei, EDTP, Reformkommunisten, die auf Landesebene kaum Unterstützung erfahren.

¹²³ Kandidatur vornehmlich von Aktivisten des Gewerkschaftszentrums Narva.

¹²⁴ Koonderakond.

¹²⁵ Keskerakond.

¹²⁶ Mõõdukad (Sozialdemokraten).

¹²⁷ Der estnische und der russische Name unterscheiden sich insoweit.

während sich die Zahl der Mandate der Russischen Partei, in der inzwischen die Russische Volkspartei aufgegangen war,¹²⁸ mit 11 Mandaten mehr als verdoppelte. Die Gründe für die Verluste lagen einmal in der weiteren Zersplitterung der nichtestnischen Einwohnerschaft Tallinns. Im Gegensatz zu 1993 traten 1996 gleich vier russische Listen an, von denen zwei - der „Russische Christliche Bund“ (Vene Kristlik Liit) und das Wahlbündnis „Gerechtigkeit“ (Õiglus) des ehemaligen Interfrontaktivisten Kogan - an der Fünf-Prozent-Hürde scheiterten. Des weiteren scheint aber auch schon bei dieser Wahl eine nicht geringe Zahl von Nichtesten das ethnische Kriterium für nicht mehr in erster Linie ausschlaggebend erachtet und die Stimme nach programmatischen Kriterien an nicht auf ethnischer Grundlage gegründete Parteien vergeben zu haben. Hiervon profitierte vor allem die mitte-links gerichtete Zentrumsparterie (Keskerakond), die schon nach den vorausgegangenen Meinungsumfragen in der Gunst der befragten Nichtesten zumindest den gleichen, wenn nicht sogar einen erheblich besseren Platz eingenommen hatte. Schwer zu überschauen war hingegen die Situation in den nordostestnischen Städten. Erneut dominierten hier Personenbündnisse, allerdings diesmal in geänderter Zusammensetzung und teilweise unter neuem Namen:

Sitzverteilung bei den Lokalen im Nordosten Estlands im Herbst 1996¹²⁹

Kohtla-Järve		Narva		Sillamäe	
WG Hoffnung	27	WG Narva ¹³⁰	12	WG Es lebe Sillamäe	12
WG Kooperation	14	Demokr. Arbeitspartei	8	WG Kooperation	4
		Vereinigte Volkspartei	6	WG Eintracht	3
		Zentrumsparterie	3	WG Silmet und Sillamäe	2
		WG Mein Heim Stadt Narva'	2		

(5) Bei der *Parlamentswahl im März 1999* gingen die Vereinigte Volkspartei und die Russische Partei nun wieder getrennte Wege. Mit 6,2 Prozent der Stimmen erzielte die Vereinigte Volkspartei 6 Mandate, während die Russische Partei mit zwei Prozent der Stimmen an der Sperrklausel scheiterte, womit die russische bzw. russischsprachige Minderheit wie zuvor mit 6 Abgeordneten im estnischen Parlament vertreten war.

(6) Angesichts der Erfahrungen aus der Parlamentswahl vereinten sich Teile der Vereinigten Volkspartei und der Russischen Partei zu den *Kommunalwahlen im Oktober 1999*

¹²⁸ Vgl. Postimees vom 6. Jan. 1996.

¹²⁹ Zentraler Wahlausschuß (Anm. 115).

¹³⁰ Kandidatur vornehmlich von Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverwaltung.

und bildeten bei den Wahlen zum Stadtrat der Hauptstadt das Wahlbündnis „Volkswahl“ (Rahva Valik/Vybor naroda). Bemühungen, alle politischen Kräfte innerhalb der russischen Bevölkerung in dem Wahlbündnis „Volksvertrauen“ (Rahva Usaldus/Doverie naroda) zusammenzuschließen hatten jedoch keinen Erfolg. Mitglieder der Vereinigten Volkspartei traten unter der Führung des ehemaligen Parlamentsmitglieds Sergej Ivanov, der im März noch für die Vereinigte Volkspartei kandidiert hatte, mit einer eigenen Liste unter dem Namen „Volksvertrauen“ (Rahva Usaldus/Doverie naroda) an. Die dritte Gruppierung bildete nun die „Russische Einheitsliste“ (Vene ühine nimekiri/Russkij ediny spisok) unter der Führung von Sergej Michajlov, auf der insbesondere Mitglieder der Russischen Partei und der im Herbst 1997 von der Russischen Partei abgespaltenen „Russischen Einheitspartei“ (Vene Ühtsuspartei, VÜP/Russkaja Partija Edinstva) zu finden waren. Die Vereinigte Volkspartei und die Russische Partei errangen gemeinsam 9 Mandate. „Volksvertrauen“ war im Tallinner Stadtrat mit vier Ratsmitgliedern vertreten. Dagegen scheiterte die „Russische Einheitsliste“ mit 4,5 Prozent der Stimmen an der Sperrklausel, womit sich die Anzahl der russischen Stadträte in Tallinn infolge mangelnder Geschlossenheit, weiter von 16 auf 13 der 64 Mandate, verringerte. Trotz der Verringerung der Mandate erlangten die russischen Parteien jedoch eine entscheidende Machtposition. Da weder das Bündnis der auf Landesebene regierenden Koalitionsparteien - „Vaterlandsbund“ (Isamaaliit), „Reformpartei“ (Reformierakond) und „Gemäßigte“ (Mõõdukad) - noch die „Zentrumspartei“ (Keskerakond) die Mehrheit im Tallinner Stadtparlament erreicht hatte, konnten Entscheidungen in der Folgezeit nur unter Mitwirkung der russischen Stadträte getroffen werden. Dies galt gleichermaßen für die Städte des Landkreises Ida-Virumaa mit einem hohen russischen Anteil an der Einwohnerschaft. Hier spielten die russischen Parteien aber auch weiterhin nur eine untergeordnete Rolle. Der Vereinigten Volkspartei gelang zwar zusammen mit der Russischen Partei in Narva sowie allein in Kohtla-Järve der Einzug in den Stadtrat. Klarer Sieger war hier jedoch die Zentrumspartei des ehemaligen Volksfrontführers Savissaar, die in Narva und Kohtla-Järve stärkste Kraft wurde und in Sillamäe immerhin mit drei Mandaten in den Stadtrat einzog. Dies hatte bis zu diesem Zeitpunkt abgesehen von den - im übrigen Land bedeutungslosen - Reformkommunisten noch keine der nicht auf ethnischer Grundlage gebildeten Parteien geschafft.

Sitzverteilung bei den Lokalwahlen im Nordosten Estlands im Oktober 1999¹³¹

Kohtla-Järve	Narva	Sillamäe
Zentrumspartei 21	Zentrumspartei 14	WG Stabilität u. Entwicklung 10

¹³¹ Zentraler Wahlausschuß (Anm. 115).

WG Besseres Kohtla-Järve	8	Vereinigte Volkspartei und Russische Partei	7	WG Sillamäe XXI	7
Vereinigte Volkspartei	5	WG Volksvertrauen Narva	2	Zentrumspartei	3
WG Zukunft der Stadt	4	WG Narva 21	4	WG Licht	1
Volksvertrauen	3	Demokr. Arbeitspartei	3		
		WG Vernunft	1		

(7) Nach den Lokalwahlen gründeten die Tallinner Stadtratsmitglieder der Liste „Volksvertrauen“ die fünfte russische Partei, die „Russisch-baltische Partei in Estland/Estlands“ (Vene Balti Erakond Eestis“, VBEE/Russko-Baltijskaja Partija Eestii), die sich von den übrigen russische Parteien insbesondere dadurch unterschied, daß sie nicht nur die Zentrumspartei, sondern auch wirtschaftsliberale Parteien - wie insbesondere die Reformpartei - als mögliche Koalitionspartner betrachtete. Dieser vor allem vom Parteivorsitzenden, dem früheren Abgeordneten der Vereinigten Volkspartei und 1995-98 Chef der russischen Parlamentsfraktion Sergej Ivanov verfolgte Kurs wurde indes nicht von allen Parteimitgliedern geteilt. Nach dem Sturz des Parteivorsitzenden im Sommer 2002 setzte ihre Spaltung und Auflösung ein. Bei den Kommunalwahlen im Oktober hat die Russisch-baltische Partei, die nur in Tallinn und Narva angetreten ist, dann eine herbe Niederlage hinnehmen müssen. In der Hauptstadt konnte sie gerade mal 1,2 Prozent der Stimmen auf sich vereinen, während die ebenfalls nicht besonders erfolgreiche Vereinigte Volkspartei bei einem Stimmenanteil von 8,3 Prozent noch mit 3 Ratsmitgliedern im Tallinner Stadtrat vertreten ist. Die übrigen russischen Parteien sind dagegen in den Städten mit großer Minderheitenbevölkerung schon gar nicht mehr angetreten.

Sitzverteilung bei den Lokalwahlen im Nordosten Estlands im Oktober 2002¹³²

Kohtla-Järve		Narva		Sillamäe	
Zentrumspartei	17	Zentrumspartei	18	Zentrumspartei	11
Vereinigte Volkspartei	10	WG „Lebenskraft“	5	WG „Sillamäe“	9
Res Publica	4	Reformpartei	3	Volksbund	1
WG „Unser Kohtla-Järve“	3	Res Publica	2		
Volksbund	1	WG „für ein würdiges Leben“	2		
		Volksbund	1		

Gewinner der Kommunalwahlen waren die allgemeinen Parteien, zu deren Mitgliedern zunehmend auch Minderheitenangehörige, die an den Orten, an denen die Minderheiten die Mehrheit der Wählerschaft ausmacht, auch vordere Listenplätze einnahmen, zählen. Letzteres gilt vor allem für die Zentrumspartei, die nicht nur in der Hauptstadt (32 von 63 Mandaten),

¹³² Zentraler Wahlausschuß (Anm. 115).

sondern auch in Narva und Sillamäe die absolute Mehrheit erreicht hat.

(8) Dieser Trend setzte sich bei der Parlamentswahl im März 2003 fort. Nachdem den zum wiederholten Male unternommenen Bemühungen um einen Zusammenschluß der russischen Parteien und die Einigung auf ein gemeinsames Programm auch nach der Kommunalwahl kein Erfolg beschieden war, haben sich bei der Parlamentswahl wiederum zwei getrennte russische Listen beworben, denen vom Wähler mit 2,2 Prozent (Vereinigte Volkspartei) und 0,2 Prozent (Russische Partei) nun eine deutliche Absage erteilt wurde. Stärkste Parteien mit jeweils 28 von 101 Mandaten wurden die Zentrumspartei und die Ende 2001 gegründete Partei „Ühendus Vabariigi Eest – Res Publica“ (Vereinigung für die Republik – Res Publica) sowie mit 19 Mandaten die Reformpartei, über deren Listen auch einzelne Minderheitenangehörige wie die Russen Sergej Ivanov (Reformpartei, ehemals Russisch-Baltische Partei und Vereinigte Volkspartei) und Mihhail Stalnuhhin (Zentrumspartei) in das neu gewählte Parlament gelangten. Die russischen Parteien sind hingegen nicht mehr vertreten und haben im Dezember ihren Zusammenschluß beschlossen, der aber laut Parteienregister noch nicht vollzogen ist.¹³³

g) Staatliche Förderung

Konkrete positive Leistungspflichten und insbesondere finanzielle Ansprüche der Minderheitenangehörigen oder Minderheitenvereine lassen sich aus den geltenden Rechtsvorschriften nicht ableiten. Das Minderheitengesetz beschränkt sich insofern mit der Feststellung, daß die Kulturselbstverwaltung der nationalen Minderheiten sowie deren Einrichtungen mit allgemeinen und zweckgebundenen Zuweisungen des Staates sowie zweckgebundenen Zuweisungen der Kommunen bezuschußt werden (§ 27). Für öffentliche russische Schulen gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für estnische Schulen, so daß sie wie letztere aus dem Haushalt des Bildungsministeriums finanziert werden. Um dem Lehrermangel entgegenzuwirken, besteht dabei für russische Schulen die Besonderheit, daß an ihnen tätige Estnischlehrer Gehaltszulagen von bis zu 50 Prozent erhalten können.¹³⁴ Die Kulturvereine können eine finanzielle Unterstützung beim Kulturministerium beantragen. Für diese Zwecke wurden in den letzten Jahren etwa zwei Mio. EEK bereitgestellt, über deren Verteilung seit 2000 ein speziell zu diesem Zweck beim Kulturministerium eingesetzter

¹³³ Parteienverzeichnis des Handelsregisters im Internet, Stand 6. Jan. 2004.

¹³⁴ Vgl. Anlage 1 zur RVO vom 31. Dez. 1997 über die Grundlagen der Entlohnung von Pädagogen und Leitern der Grundschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Fachhochschulen im Jahr 1998, Riigi Teataja I 1998 Nr. 4 Art. 67.

Ausschuß entscheidet.¹³⁵ Nicht unerhebliche Finanzmittel werden für kulturelle Zwecke der Minderheitenvereine des weiteren von den Kommunen bereitgestellt.¹³⁶ Zugunsten der zur Förderung der Umsetzung des Programms zur Integration der nichtestnischen Bevölkerung errichteten Stiftung, die 1998 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, sind schließlich im Haushalt 2003 und 2004 jeweils Haushaltsmittel in Höhe von 8 bzw. 8,5 Mio. EEK vorgesehen. Jeweils etwa 3-4 Mio. EEK in den Jahren 2000-2003, die sich zum Teil aus diesen Mitteln, zum Teil aus Finanzhilfen ausländischer Staaten zusammensetzen, sind dabei auf das Unterprogramm „Bildung und Kultur der Minderheiten“ entfallen. Gefördert wurden beispielsweise russische und russisch-estnische Fernsehsendungen, Minderheitenzeitschriften, kulturelle Veranstaltungen, Kulturtage, Sonntagsschulen der nichtrussischen Minderheiten, Theater. Das russische Dramentheater wird schließlich - wie das estnische Dramentheater - weiterhin als Staatstheater aus dem Haushalt finanziert. Über die einzelnen von der Integrationsstiftung seit ihrer Errichtung unterstützten Projekte unterrichtet ihre Internetseite.¹³⁷ Trotz angespannter Haushaltslage werden vom estnischen Staat mithin beachtliche Anstrengungen unternommen, um den Belangen der nichtestnischen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

h) Staatsorganisationsrecht

Über die Partizipation in den Vertretungskörperschaften hinaus bestehen weitere Institutionen, die es Minderheitenangehörigen unabhängig von der Staatsangehörigkeit ermöglichen, ihre Belange auf staatlicher und lokaler Ebene geltend zu machen. Zu nennen ist hier in erster Linie der 1993 beim Staatspräsidenten errichtete und zunächst mit ausländischer Unterstützung, seit 1999 auch aus dem Staatshaushalt finanzierte Runde Tisch der nationalen Minderheiten (Ümarlaud rahvusvähemuste). Er stellt ein grundsätzlich viermal jährlich zusammentreffendes Forum zur Erörterung von Minderheitenbelangen dar, dessen Tätigkeit sich statutengemäß nicht auf die Wahrnehmung der Interessen der Angehörigen der alteingesessenen Minderheiten beschränkt. Der Runde Tisch der nationalen Minderheiten beim Staatspräsidenten hat vielmehr auch die speziellen Interessen der Einwohner Estlands, die die estnische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, zu berücksichtigen. Zum Gegenstand der

¹³⁵ Die Geschäftsordnung des Ausschusses für die staatlichen Beihilfen der Kulturgesellschaften der Minderheiten vom 17. Juni 2000 ist auf der Internetseite - Stand Jan. 2004 - veröffentlicht.

¹³⁶ Zur Förderung der Kulturvereine in der Hauptstadt Tallinn vgl. beispielsweise die Protokolle des Runden Tisches vom 11. Febr. 2000 und vom 9. April 2002, die auf der Internetseite des Staatspräsidenten - <http://www.president.ee> - veröffentlicht sind.

¹³⁷ www.meis.ee.

Sitzungen können sozioökonomische, kulturelle und Rechtsprobleme der Minderheiten wie auch der ausländischen und staatenlosen Bewohner gemacht werden. In den aufgegriffenen Materien kann der Runde Tisch in einem Beschluß Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen¹³⁸ und vom Vertreter des Staatspräsidenten am Runden Tisch dem zuständigen Staatsorgan - Parlament, Parlamentsausschuß, Regierung - vorzulegen. Die Rechtsgrundlagen seiner Tätigkeit, die jeweils vom Staatspräsidenten bestätigt wurden, beinhalteten zunächst die Statute vom 9. September 1993 und 11. Februar 1998; letzteres wurde durch die Geschäftsordnung des Runden Tisches vom 24. Mai 2002¹³⁹ abgelöst.

Unter Berücksichtigung der bei Etablierung des Runden Tisches bestehenden Situation setzten sich seine vom Staatspräsidenten berufenen Mitglieder zunächst paritätisch aus drei Parteien zusammen, und zwar 1) den Vertretern des Parlaments, die von den größten Parlamentsfraktionen entsandt wurden, 2) den Vertretern der alt eingesessenen Minderheiten, die vorwiegend vom Verband der Völker Estlands entsandt wurden, sowie 3) den Vertretern der zugewanderten und mithin staatenlosen Einwohner, die vorwiegend von der Sammlungsbewegung "Vertretungsversammlung" entsandt wurden. Hiermit sollte in erster Linie den Zuwanderern, die sich bei Etablierung des Runden Tisches mangels Wahlrechts nicht durch die gewählten Abgeordneten im estnischen Parlament vertreten fühlten, die Möglichkeit eröffnet worden, Kritik, Sorgen und Ängste in diesem Gremium und damit gegenüber Parlament und Staatspräsidenten sowie der Öffentlichkeit kundzutun, sich über laufende Gesetzgebungsvorhaben zu unterrichten sowie bei Meinungsverschiedenheiten gemeinsam mit den beiden übrigen Parteien eine Lösung zu suchen. Um sicherzustellen, daß die vom Runden Tisch empfohlenen Lösungen von allen Parteien getragen wurden, setzte die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von Vertretern aller drei Parteien, die Beschlußfassung in Sachfragen Einstimmigkeit voraus.

Nachdem sich die Grenzen zwischen den Beteiligten immer mehr verwischten, wurde diese Dreiteilung aufgehoben. Nach der Neuregelung von 1998 waren die Mitglieder des Runden Tisches vom Staatspräsidenten zum einen aus den Reihen der Minderheitenverbände, zum anderen aus den Reihen der Parlamentsparteien zu berufen. Mit der neuen Geschäftsordnung wurde die Funktion des Runden Tisches als ein Organ, in dem Vertreter der Minderheiten

¹³⁸ Seit Sommer 1999 werden nicht nur die Mitteilungen des Pressedienstes der Kanzlei des Staatspräsidenten, sondern auch die Protokolle der Sitzungen des Runden Tisches im Internet veröffentlicht: <http://www.president.ee>.

¹³⁹ Dt. Übers. in der Dok. unter C. 28.

Probleme ansprechen und damit an die Öffentlichkeit bringen können, ausgebaut. Neben der Expertenversammlung, deren Mitglieder vom Staatspräsidenten berufen und die - wie bisher - mindestens einmal pro Quartal zusammenkommen, wurde die Institution einer mindestens zweimal jährlich tagenden Kammer der Minderheitenvertreter, die von der Expertenversammlung vorgeschlagen und vom Staatspräsidenten bestätigt werden, geschaffen. Die neuen Mitglieder wurden im Sommer 2003 vom Staatspräsidenten bestätigt. Expertenversammlung und Kammer der Minderheitenvertreter bilden zusammen den Runden Tisch der nationalen Minderheiten beim Staatspräsidenten. Beide Gremien können jeweils auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. An die Beschlußfähigkeit werden weiterhin in Sachfragen recht hohe Anforderungen - qualifizierte oder Zwei-Drittel-Mehrheit - gestellt; Einstimmigkeit ist aber nicht mehr erforderlich (teils qualifizierte, teils Zwei-Drittel-Mehrheit in Sachfragen, einfache Mehrheit in Verfahrensfragen).

In der Praxis hat sich der Runde Tisch einmal mit den Problemen der Zuwanderer befaßt und in den strittigen Fragen - zum Beispiel im Dezember 1997 und März 1998 zur Änderung des Sprachgesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder im Rahmen der Ausarbeitung des Integrationsprogramms - Stellung bezogen und seine Empfehlungen ausgesprochen. Gegenstand der Erörterungen des Runden Tisches waren zum anderen die herkömmlichen Minderheitenangelegenheiten wie beispielsweise der Unterricht in der Muttersprache im Schulwesen, staatliche Finanzhilfen für die Kulturvereine und deren Verteilung, die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Minderheitenvereine oder das Kulturautonomiegesetz.

Mit der Berufung eines Integrationsministers, dem vom Runden Tisch ständiger Gaststatus eingeräumt wurde, wurde im Frühjahr 1997 ein unmittelbares Verbindungsglied zwischen nichtestnischer Bevölkerung und Kabinett geschaffen. Später wurde diese Aufgabe von der Bevölkerungsministerin bzw., seit der Parlamentswahl 2003, von Bevölkerungsminister Rummo wahrgenommen. Der Bevölkerungsminister wird zwar ebenfalls nicht von den Minderheiten entsandt, sondern - wie die übrigen Minister - vom Regierungschef berufen, so daß es im wesentlichen dem Amtsinhaber überlassen bleibt, ob und in welchem Maße er Kabinettsmitglieder und Kabinett auf Minderheitenprobleme aufmerksam macht. Allein die Schaffung dieses Amtes trägt jedoch durch die Anerkennung der grundsätzlich bestehenden Problematik und die Bereitstellung eines Ansprechpartners zur Stärkung des Schutzes der nichtestnischen Bewohner unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit bei.

Eine weitere, auch dem Schutz von Minderheitenrechten verpflichtete Institution ist schließlich der Justizkanzler. Das Amt eines vom Parlament berufenen Justizkanzlers wurde 1993 geschaffen. Seine Tätigkeit beschränkte sich ursprünglich im wesentlichen auf die

Kontrolle der normsetzenden Tätigkeit von Legislative, Exekutive sowie der kommunalen Selbstverwaltungseinrichtungen, die er beanstanden sowie deren Aufhebung er im Klagewege initiieren konnte. 1999 wurden dem Justizkanzler nach finnisch-schwedischem Vorbild zusätzlich die Funktionen eines Ombudsmannes übertragen. Aufgabe des Justizkanzlers und seiner Mitarbeiter ist es seither ferner, Verwaltungshandeln im Hinblick auf die Beachtung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Individuums zu überprüfen. Durch eine grundlegende Änderung des Justizkanzlergesetzes vom Februar 2003, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, wurden die Ombudsmann-Funktionen weiter ausgedehnt. Prüfungsmaßstab des Justizkanzlers ist hiernach nicht mehr ausschließlich die Verfassung, sondern die gesamte Rechtsordnung sowie die guten Verwaltungsbräuche, denn dem Justizkanzler obliegt nunmehr ebenfalls die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln und die Beachtung der Bräuche guter Verwaltung (§§ 33 ff. Justizkanzlergesetz). Über öffentliche Einrichtungen hinaus erstreckt sich die Untersuchungsbefugnis des Justizkanzlers zudem im Fall der Diskriminierung unter dem Aspekt Geschlecht, Rasse, nationale (ethnische) Zugehörigkeit, Hautfarbe, Sprache, Herkunft, Glaubensbekenntnis oder religiöse Überzeugung, Vermögens- oder soziale Lage, Alter, Behinderung, sexuelle Ausrichtung oder wegen eines sonstigen gesetzlich normierten Diskriminierungsmerkmals auch auf das Verhalten von Privatpersonen (§ 19 Justizkanzlergesetz).¹⁴⁰

Der Justizkanzler kann Auskunft und Einsicht - grundsätzlich auch in vertrauliche - Unterlagen verlangen, Diensträume betreten, staatliche und kommunale Bedienstete anhören, Zeugen vernehmen etc. Von Haftanstalten und anderen Einrichtungen wie psychiatrischen Krankenhäusern, Pflege- und Kinderheimen sowie in den Streitkräften sind Eingaben der Insassen oder Wehrpflichtigen obligatorisch und unverzüglich an den Justizkanzler weiterzuleiten. Beschwerden können allgemein sowohl im Büro des Justizkanzlers in der Hauptstadt als auch bei den Landkreisverwaltungen Tartu und Ida-Virumaa (Jõhvi) und den Städten Narva und Sillamäe, in denen einmal monatlich Sprechstunden der Mitarbeiter des Justizkanzlers eingerichtet wurden, vorgetragen oder schriftlich per Post und Internet übermittelt werden.¹⁴¹ Der Justizkanzler kann zudem nicht nur auf einen Antrag, sondern gegebenenfalls ebenfalls auf eigene Initiative tätig werden. Eine Zurückweisung der Eingabe

¹⁴⁰ Justizkanzlergesetz vom 25. Febr. 1999 i. d. F. vom 11. Febr. 2003, Riigi Teataja I 1999 Nr. 29 Art. 406, 2993 Nr. 23 Art. 142; dt. Übersetzung teilweise in der Dok. unter C. 27.

¹⁴¹ Über Orte, Ansprechpartner und Zeiten der Sprechstunden gibt die Internet-Seite des Justizkanzlers - <http://www.riik.ee/estno/oiguskantsler.html> - Auskunft.

erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn in der Angelegenheit bereits eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ergangen, diese in einem gerichtlichen oder im Widerspruchs- oder einem sonstigen Verwaltungsverfahren anhängig oder die Eingabe offensichtlich unbegründet ist. Wird die Eingabe nach durchgeführter Untersuchung nicht als unbegründet zurückgewiesen, wird das Untersuchungsverfahren mit einer Abhilfeempfehlung an die Einrichtung, deren Verhalten beanstandet wird, abgeschlossen. Kommt die Behörde, deren Handeln beanstandet wurde, der Aufforderung des Justizkanzlers nicht nach, stehen dem Justizkanzler keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten zu. Er ist kann lediglich die Aufsichtsbehörde einschalten oder über die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt des Antrags und das Ergebnis seiner Untersuchung, die Bekanntgabe der Namen von Personen, die eine Stellungnahme ohne Grund verweigern, versuchen, einen gewissen Druck auf die abhilfeunwillige Behörde ausüben.

Ist Gegenstand der Beanstandung die Diskriminierung durch eine Privatperson, ist vom Justizkanzler grundsätzlich ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, das aber, wenn der Antragsgegner seine Teilnahme am Schlichtungsverfahren verweigert, wieder einzustellen ist. Wird das Verfahren durchgeführt und kommt es unter Vermittlung des Justizkanzlers jedoch zu einer gütlichen Einigung zwischen den am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien, ist eine vom Justizkanzler bestätigte Vereinbarung der Parteien verbindlich und kann vollstreckt werden. Eine gerichtliche Anfechtung dieser Vereinbarung ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein erheblicher Verfahrensverstöß durch den Justizkanzler vor.

Ob mit diesen Mitteln künftig ein weiterer Weg eröffnet ist, die Aufmerksamkeit der Staatsorgane und der Öffentlichkeit auf Anliegen und Sorgen der Minderheiten zu lenken, kann erst die Zukunft zeigen. In der Vergangenheit hatten Beschwerden, deren Zahl stetig zunimmt - 400 (1999), 1100 (2000), 1516 (2001)¹⁴², 1543 (2002)¹⁴³ - hauptsächlich wirtschaftliche und soziale Probleme zum Gegenstand.

7. Völkerrechtliche Verträge

Estland ist den grundlegenden multilateralen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte beigetreten,¹⁴⁴ so daß auch der für den Schutz nationaler Minderheiten einschlägige Artikel 27

¹⁴² Der Justizkanzler in seinen Ausführungen am Runden Tisch der nationalen Minderheiten, Sitzungsprotokoll vom 1. Nov. 2002, veröffentlicht auf der Internetseite des Staatspräsidenten (Anm. 138).

¹⁴³ Bericht des Justizkanzlers gegenüber dem Parlament vom 25. September 2003, veröffentlicht auf der Internetseite des Justizkanzlers (Anm. 141).

¹⁴⁴ So z. B. dem Bürgerrechtspakt nebst Fakultativprotokoll sowie dem Sozialrechtspakt (in Kraft seit dem 21.

des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBPR) für Estland bindend ist. Entsprechendes gilt für das Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten, das für Estland am 1. Februar 1998 in Kraft trat. Diese Bestimmungen sind Bestandteil der estnischen Rechtsordnung und gehen Parlamentsgesetzen und nachrangigen Rechtsvorschriften vor (Art. 3 Abs. 1, Art. 123 Abs. 2 Verfassung). Minderheitenspezifische Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten wurden hingegen bisher nicht abgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Rußland und die Ukraine, obwohl in dem im Januar 1991 abgeschlossenen estnisch-russischen Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen¹⁴⁵ und im Freundschafts- und Zusammenarbeitsvertrag mit der Ukraine vom Mai 1992¹⁴⁶ eine Regelung der Stellung der im Lande ansässigen Minderheit der jeweils anderen Vertragspartei in einem speziellen Abkommen vorgesehen ist. Im übrigen beschränkt sich der Gehalt dieser - wie auch der in einigen anderen bilateralen Verträgen anzufindenden - minderheitenrelevanten Bestimmungen im wesentlichen auf die Anerkennung der Existenz von Minderheiten im eigenen Land, die Wiederholung der bereits im Bürgerrechtspakt verankerten Garantien und den Bezug auf Minderheitenschutzbestimmungen in für die Vertragsparteien verbindlichen multilateralen Abkommen.¹⁴⁷ Über diesen Standard gehen der estnisch-polnische und der estnisch-kasachische Kooperationsvertrag vom 2. Juli 1992¹⁴⁸ bzw. vom 10. Juni 1994¹⁴⁹ etwas hinaus, indem sich die Vertragsparteien zur Förderung der Entwicklung der minoritären Eigenarten bzw. der Bewahrung und Kultivierung der minoritären Kultur verpflichten.

Jan. 1992), dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung (in Kraft seit dem 20. Nov. 1991), der Europäischen Menschenrechtskonvention (in Kraft seit dem 16. April 1996) nebst Zusatzprotokollen (2-5, 8 in Kraft seit dem 1. Aug. 1996, Nr. 9 in Kraft seit dem 1. Mai 1998).

¹⁴⁵ Dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 32.

¹⁴⁶ Dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 33.

¹⁴⁷ So auch der estnisch-deutsche Vertrag über die kulturelle Zusammenarbeit, dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 29.

¹⁴⁸ Dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 31.

¹⁴⁹ Dt. Übers. teilweise in der Dok. unter C. 30.

C. Dokumentation¹⁵⁰

1. Verfassung der Republik Estland

vom 28.6.1992 in der Fassung vom 25.2.2003¹⁵¹

(Auszug)

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Die Staatssprache Estlands ist Estnisch.

II. Abschnitt

Grundrechte, Freiheiten und Pflichten

§ 8

(1) Jedes Kind, dessen einer Elternteil estnischer Staatsangehöriger ist, hat kraft Geburt das Recht auf die estnische Staatsangehörigkeit.

(2) Jeder, der als Minderjähriger die estnische Staatsangehörigkeit verloren hat, ist berechtigt, diese zurückzubekommen.

(3) Niemandem kann die durch Geburt erworbene estnische Staatsangehörigkeit entzogen werden.

(4) Niemandem darf seiner Gesinnung wegen die estnische Staatsangehörigkeit entzogen werden.

§ 9

(1) Die in der Verfassung aufgezählten Rechte, Freiheiten und Pflichten aller und des

¹⁵⁰ Stand: Januar 2004.

¹⁵¹ Riigi Teataja 1992 Nr. 26 Art. 349, 2003 Nr. 29 Art. 174

Einzelnen sind für estnische Staatsbürger und sich in Estland aufhaltende Bürger ausländischer Staaten und Staatenlose gleich.

(2) Die in der Verfassung aufgezählten Rechte, Freiheiten und Pflichten werden auf juristische Personen insoweit erstreckt, als dieses mit den allgemeinen Zielen der juristischen Person und dem Wesen ihrer Rechte, Freiheiten sowie Pflichten im Einklang steht.

§ 10

Die im vorliegenden Abschnitt aufgezählten Rechte, Freiheiten und Pflichten schließen keine anderen Rechte, Freiheiten und Pflichten aus, die sich aus dem Sinn der Verfassung ergeben oder mit ihr im Einklang stehen, sowie den Grundsätzen der Menschenwürde und des sozialen und demokratischen Rechtsstaats entsprechen.

§ 11

Rechte und Freiheiten dürfen nur in Übereinstimmung mit der Verfassung beschränkt werden. Diese Beschränkungen müssen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein und dürfen das Wesen der beschränkten Rechte und Freiheiten nicht verändern.

§ 12

(1) Alle sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seiner Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Sprache, seiner Herkunft, seines Glaubens und seiner politischen sowie anderen Überzeugungen sowie wegen des materiellen oder sonstigen Standes oder anderer Tatsachen diskriminiert werden.

(2) Die Aufwiegelung zu nationalen, rassistischem, religiösem oder politischem Haß, zur Bedrohung mit Gewalt oder Diskriminierung sind gesetzlich verboten und strafbar. Ebenso ist die Aufwiegelung zum Haß, zur Gewalt und Diskriminierung zwischen gesellschaftlichen Schichten gesetzlich verboten und strafbar.

§ 13

(1) Jeder hat ein Recht auf Schutz des Staates und des Gesetzes. Der estnische Staat schützt seine Bürger auch im Ausland.

(2) Das Gesetz schützt jeden vor Willkür der Staatsgewalt.

§ 14

Die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten ist eine Pflicht der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt wie auch der örtlichen Selbstverwaltungen.

§ 15

(1) Jedermann hat das Recht, sich im Falle der Verletzung seiner Rechte an ein Gericht zu wenden. Jeder hat das Recht bei der Prüfung seiner Gerichtsakte jedes die Sache berührende Gesetz, andere Rechtsakte sowie Verfahren als verfassungswidrig erklären zu lassen.

(2) Das Gericht folgt der Verfassung und erklärt jedes beliebige Gesetz, jeden anderen Rechtsakt oder jedes Verfahren, welches die verfassungsmäßig garantierten Rechte und Freiheiten verletzt oder in einer anderen Weise verfassungswidrig ist, für verfassungswidrig.

§ 16

Jeder hat das Recht auf Leben. Dieses Recht wird durch Gesetz geschützt. Niemandem darf das Leben willkürlich entzogen werden.

§ 17

Niemandes Ehre oder guter Name darf verleumdet werden.

§ 18

(1) Niemand darf gefoltert, grausam oder unwürdig behandelt oder bestraft werden.

(2) Niemand darf gegen seinen freien Willen medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterzogen werden.

§ 19

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

(2) Jeder muß bei Wahrnehmung seiner Rechte und Freiheiten und in Erfüllung seiner Pflichten die Rechte und Freiheiten anderer Menschen achten und berücksichtigen sowie dem Gesetz folgen.

§ 20

(1) Jeder hat das Recht auf Freiheit und Unverletzlichkeit der Person.

(2) Die Freiheit darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren entzogen

werden:

- 1) zum Vollzug eines schuldigsprechenden Gerichtsurteils oder einer vom Gericht verhängten Haft;
- 2) im Fall der Nichterfüllung eines Gerichtsurteils oder zur Gewährleistung des Vollzugs einer gesetzlichen Verpflichtung;
- 3) zur Verhütung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, zur Vorführung eines einer derartigen Rechtsverletzung begründet Verdächtigen vor das zuständige Staatsorgan oder zur Verhinderung seiner Flucht;
- 4) zur Anordnung der Erziehungsaufsicht über einen Minderjährigen oder zu seiner Vorführung vor das kompetente Staatsorgan zur Entscheidung über eine derartige Aufsicht;
- 5) zur Festnahme eines Infektionskranken, Geisteskranken, Alkoholikers oder Rauschgiftsüchtigen, wenn er für sich selbst oder für andere gefährlich ist;
- 6) zur Verhinderung der illegalen Einreise nach Estland und zur Ausweisung aus Estland oder zur Auslieferung an einen anderen Staat.

(3) Niemandem darf die Freiheit nur deswegen entzogen werden, weil er nicht im Stande ist, irgendeine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

§ 21

(1) Jedem, dem die Freiheit entzogen wurde, sind unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache und Weise der Grund für den Freiheitsentzug und seine Rechte mitzuteilen sowie die Möglichkeit zu geben, seine nahen Angehörigen von dem Freiheitsentzug zu unterrichten. Einem einer Straftat Verdächtigten ist unverzüglich auch die Möglichkeit zu geben, einen Verteidiger zu wählen und sich mit diesem zu treffen. Das Recht eines einer Straftat Verdächtigten, seine Angehörigen von seinem Freiheitsentzug zu unterrichten, darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren im Interesse der Verhütung von Straftaten und der Wahrheitsfindung im Strafprozeß beschränkt werden.

(2) Niemand darf mehr als achtundvierzig Stunden ohne ein entsprechendes Gerichtsurteil festgehalten werden. Die Gerichtsentscheidung ist dem Verhafteten unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache und Weise mitzuteilen.

§ 22

- (1) Niemand darf als einer Straftat schuldig betrachtet werden, solange nicht ein schuldigssprechendes Gerichtsurteil gegen ihn Rechtskraft erlangt hat.
- (2) Niemand ist im Strafprozeß verpflichtet, sich schuldig zu bekennen.
- (3) Niemand darf gezwungen werden, gegen sich oder nahe Verwandte auszusagen.

§ 23

- (1) Niemand darf wegen einer Handlung verurteilt werden, wenn diese Handlung nicht durch ein Gesetz, das im Zeitpunkt der Begehung in Kraft war, als Straftat qualifiziert wird.
- (2) Niemand darf zu einer schwereren Strafe verurteilt werden, als es zur Zeit der Begehung der Rechtsverletzung möglich gewesen wäre. Wenn ein Gesetz nach Begehung der Rechtsverletzung eine mildere Strafe vorsieht, ist die mildere Strafe anzuwenden.
- (3) Niemand darf ein zweites Mal für eine Handlung gerichtlich verfolgt oder bestraft werden, wegen der er in Übereinstimmung mit dem Gesetz rechtskräftig schuldig- oder freigesprochen wurde.

§ 24

- (1) Niemand darf gegen seinen freien Willen aus der Zuständigkeit eines gesetzlich bestimmten Gerichts in die Zuständigkeit eines anderen überführt werden.
- (2) Jeder hat das Recht auf Anwesenheit bei Behandlung seiner Gerichtssache.
- (3) Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich. Das Gericht kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren zum Schutz von Staats- oder Geschäftsgeheimnissen, der Sitten oder des Privat- oder Familienlebens von Menschen, oder wenn es die Interessen von Minderjährigen, Opfern oder der Rechtsprechung verlangen, die Sitzung ganz oder teilweise für nichtöffentlich erklären.
- (4) Ein Gerichtsurteil wird öffentlich verkündet, es sei denn, die Interessen von Minderjährigen, Ehepartnern oder Opfern gebieten etwas anderes.
- (5) Jeder hat das Recht, gegen ein gegen ihn ergangenes Urteil in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren ein höherstehendes Gericht anzurufen.

§ 25

Jeder hat das Recht auf Ersatz des ihm von beliebiger Seite rechtswidrig zugefügten

moralischen oder materiellen Schadens.

§ 26

Jeder hat das Recht auf Unverletzlichkeit seines Familien- und Privatlebens. Staatliche Einrichtungen, örtliche Selbstverwaltungen sowie deren Amtspersonen dürfen sich in das Familien- oder Privatleben nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren sowie zum Schutz von Gesundheit, Moral, öffentlicher Ordnung oder der Rechte und Freiheiten anderer Menschen, zur Verhütung einer Straftat oder zur Festnahme eines Verbrechers einmischen.

§ 27

(1) Die Familie als die Grundlage für die Erhaltung des Volkes sowie das Wachstum der Gesellschaft steht unter dem Schutz des Staates.

(2) Die Ehepartner sind gleichberechtigt.

(3) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen und für sie zu sorgen.

(4) Das Gesetz bestimmt den Schutz von Eltern und Kindern.

(5) Die Familie ist verpflichtet, für ihre hilfsbedürftigen Angehörigen zu sorgen.

§ 28

(1) Jeder hat ein Recht auf Gesundheitsschutz.

(2) Jeder estnische Staatsbürger hat das Recht auf staatliche Unterstützung im Alter, bei Arbeitsunfähigkeit, Verlust des Ernährers oder in Notlagen. Die Art der Unterstützung, ihr Umfang und ihre Bedingungen sowie die Verfahren werden durch Gesetz bestimmt. Wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht dieses Recht sich in Estland aufhaltenden Bürgern ausländischer Staaten und Staatenlosen in gleicher Weise wie estnischen Staatsangehörigen zu.

(3) Der Staat fördert die Fürsorge auf der Basis der Freiwilligkeit und Selbstverwaltung.

(4) Kinderreiche Familien und Behinderte stehen unter besonderer Fürsorge des Staates und der örtlichen Selbstverwaltungen.

§ 29

(1) Der estnische Bürger hat das Recht, sein Betätigungsfeld, seinen Beruf und Arbeitsplatz frei zu wählen. Durch Gesetz können Bedingungen und Verfahren für die Wahrnehmung dieses Rechts festgesetzt werden. Wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht dieses Recht sich in Estland aufhaltenden Bürgern ausländischer Staaten und Staatenlosen in gleicher Weise wie estnischen Staatsangehörigen zu.

(2) Niemand darf gegen seinen freien Willen zu einer Arbeit oder einem Dienst gezwungen werden, ausgenommen Wehrdienst und Ersatzdienst, Arbeiten zur Verhütung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten, im Falle von Naturunglücken oder anderen Katastrophen oder Arbeiten, die Verurteilte aufgrund von Gesetzen und im gesetzlichen Verfahren leisten müssen.

(3) Der Staat regelt die Berufsausbildung und unterstützt Arbeitssuchende bei der Arbeitssuche.

(4) Die Arbeitsbedingungen stehen unter staatlicher Kontrolle.

(5) Die Zugehörigkeit zu Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen und -verbänden ist frei. Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen und -verbände können für ihre rechtlichen und gesetzlichen Interessen Mittel einsetzen, die gesetzlich nicht verboten sind. Die Bedingungen und das Verfahren für die Wahrnehmung des Streikrechts werden gesetzlich festgelegt.

(6) Das Verfahren der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten regelt ein Gesetz.

§ 30

(1) Ämter in staatlichen Einrichtungen und örtlichen Selbstverwaltungen werden aufgrund von Gesetzen und in gesetzlichen Verfahren mit estnischen Staatsbürgern besetzt. In Übereinstimmung mit dem Gesetz können diese Ämter ausnahmsweise auch Staatsangehörige ausländischer Staaten oder Staatenlose wahrnehmen.

(2) Durch Gesetz kann das Recht einiger Kategorien von Beamten auf eine unternehmerische Tätigkeit und Zugehörigkeit zu Ertragsgesellschaften (§ 31) oder das Recht der Mitgliedschaft in Parteien oder anderen Arten von Nichtertragsgesellschaften (§ 48) eingeschränkt werden.

§ 31

Estnische Staatsangehörige haben ein Recht auf unternehmerische Tätigkeit und auf Vereinigung in Ertragsgesellschaften und -verbänden. Die Bedingungen sowie das Verfahren für die Ausübung dieses Rechts können gesetzlich geregelt werden. Wenn durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht dieses Recht sich in Estland aufhaltenden Bürgern ausländischer Staaten und Staatenlosen in gleicher Weise wie estnischen Staatsangehörigen zu.

§ 32

- (1) Das Eigentum jedes Menschen ist unverletzlich und in gleicher Weise geschützt.
- (2) Eigentum kann ohne Zustimmung des Eigentümers nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren im Interesse der Allgemeinheit gegen gerechte und prompte Entschädigung enteignet werden. Jeder, dessen Eigentum ohne seine Zustimmung enteignet wurde, hat das Recht, sich an ein Gericht zu wenden sowie die Enteignung des Vermögens, die Entschädigung und ihre Höhe anzufechten.
- (3) Jeder hat das Recht, sein Eigentum frei zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen. Einschränkungen sind durch Gesetz festzulegen. Eigentum darf nicht gegen allgemeine Interessen genutzt werden.
- (4) Durch Gesetz können im Allgemeininteresse die Arten von Gütern bestimmt werden, die sich nur im Eigentum estnischer Staatsbürger, bestimmter juristischer Personen, der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften oder des estnischen Staates befinden können.
- (5) Das Erbrecht wird gewährleistet.

§ 33

Die Wohnung ist unverletzlich. Man darf nicht in jemandes Wohnraum, Besitz oder Arbeitsplatz eindringen oder diese durchsuchen, ausgenommen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit oder der Rechte und Freiheiten anderer Menschen, zur Verhütung von Verbrechen, zur Festnahme eines Straftäters oder zur Wahrheitsfindung in einem Strafverfahren.

§ 34

Jeder, der sich gesetzlich in Estland aufhält, hat das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz zu wählen. Das Recht, sich frei zu bewegen, kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen, im Interesse des Staatsschutzes, bei Elementarereignissen und Natur- und sonstigen Katastrophen, zur

Verhinderung der Verbreitung von Seuchen, zum Schutz der Umwelt, zur Betreuung von Minderjährigen oder Geisteskranken und zur Gewährleistung eines Strafverfahrens eingeschränkt werden.

§ 35

Jeder hat das Recht, Estland zu verlassen. Dieses Recht kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren zur Gewährleistung eines Gerichts- und Voruntersuchungsverfahrens oder zum Vollzug von Gerichtsurteilen beschränkt werden.

§ 36

(1) Kein estnischer Staatsbürger darf aus Estland ausgewiesen oder an der Niederlassung in Estland gehindert werden.

(2) Kein estnischer Staatsbürger darf einem ausländischen Staat ausgeliefert werden außer in den in einem völkerrechtlichen Vertrag vorgesehenen Fällen und entsprechend dem vertraglich und gesetzlich bestimmten Verfahren. Über die Auslieferung entscheidet die Regierung der Republik. Jeder Auszuliefernde hat das Recht, vor einem estnischen Gericht die Auslieferung anzufechten.

(3) Jeder Este hat das Recht, sich in Estland niederzulassen.

§ 37

(1) Jeder hat ein Recht auf Bildung. Der Unterricht ist für schulpflichtige Kinder im gesetzlich bestimmten Umfang verpflichtend sowie in staatlichen und örtlichen allgemeinbildenden Schulen kostenlos.

(2) Um Bildung zugänglich zu machen, unterhalten der Staat und die örtlichen Selbstverwaltungen die notwendige Anzahl von Lehrinrichtungen. Aufgrund Gesetzes können auch andere Lehrinrichtungen, darunter Privatschulen, errichtet und unterhalten werden.

(3) Bei der Wahl des Unterrichts der Kinder haben die Eltern das entscheidende Wort.

(4) Jeder hat das Recht auf estnischsprachigen Unterricht. Die Unterrichtssprache in Bildungseinrichtungen der Minderheiten wählt die Lehrinrichtung.

(5) Die Erteilung von Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates.

§ 38

- (1) Wissenschaft und Kunst sowie ihre Lehre sind frei.
- (2) Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen sind in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen autonom.

§ 39

Der Autor hat das unveräußerliche Recht auf sein Werk. Der Staat schützt das Urheberrecht.

§ 40

- (1) Jedem gebührt die Gewissens-, Glaubens- und Gedankenfreiheit.
- (2) Die Zugehörigkeit zu Kirchen und Religionsgemeinschaften ist frei. Es gibt keine Staatskirche.
- (3) Jeder hat die Freiheit, sowohl allein, als auch zusammen mit anderen öffentlich oder privat religiöse Handlungen vorzunehmen, wenn dies nicht die öffentliche Gesundheit oder Moral beeinträchtigt.

§ 41

- (1) Jeder hat das Recht, seiner Meinung und Überzeugung treu zu bleiben. Niemand darf gezwungen werden, diese zu ändern.
- (2) Eine Überzeugung kann eine Rechtsverletzung nicht entschuldigen.
- (3) Niemand darf wegen seiner Überzeugung rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

§ 42

Staatliche Einrichtungen, örtliche Selbstverwaltungen und deren Amtspersonen dürfen gegen den freien Willen estnischer Staatsangehöriger keine Angaben über deren Überzeugungen sammeln oder speichern.

§ 43

Jeder hat das Recht auf Geheimhaltung der von ihm oder ihm im Post-, Fernmelde- oder Fernsprech- oder auf einem sonstigen allgemein gebräuchlichen Weg weitergegebenen Worte.

Ausnahmen sind mit Genehmigung eines Gerichts zur Verhütung von Straftaten oder zur Wahrheitsfindung im Strafprozeß in den gesetzlich festgelegten Fällen und Verfahren zulässig.

§ 44

(1) Jeder hat das Recht, zum allgemeinen Gebrauch verbreitete Informationen frei zu erhalten.

(2) Alle Staatseinrichtungen, örtlichen Selbstverwaltungen und deren Amtspersonen sind in den gesetzlich festgelegten Verfahren verpflichtet, estnischen Staatsbürgern auf ihren Antrag Informationen über ihre Tätigkeit zu geben, ausgenommen Angaben, deren Bekanntgabe gesetzlich verboten ist, sowie Angaben, die nur zum innerbehördlichen Gebrauch bestimmt sind.

(3) Ein estnischer Staatsbürger hat das Recht, sich in dem gesetzlich festgelegten Verfahren mit den seine Person betreffenden Angaben bei staatlichen Behörden und örtlichen Selbstverwaltungen sowie mit den in Archiven staatlicher Behörden und örtlichen Selbstverwaltungseinrichtungen vorhandenen Angaben vertraut zu machen. Aufgrund eines Gesetzes kann dieses Recht zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen, der Geheimhaltung der Herkunft eines Kindes, zur Verhütung einer Straftat, zur Festnahme eines Straftäters oder zur Wahrheitsfindung in einem Strafverfahren eingeschränkt werden.

(4) Wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt, haben sich in Estland aufhaltende Bürger ausländischer Staaten und Staatenlose die in Abschnitt 2 und 3 genannten Rechte gleich estnischen Staatsangehörigen.

§ 45

(1) Jeder hat das Recht, Ideen, Meinungen, Überzeugungen und andere Informationen in Wort, Druck, Bild oder auf andere Weise frei zu verbreiten. Dieses Recht kann durch Gesetz zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Moral sowie der Rechte und Freiheiten, der Gesundheit, der Ehre und des guten Namens anderer Menschen eingeschränkt werden. Durch Gesetz kann dieses Recht auch für Bedienstete des Staates oder der örtlichen Selbstverwaltungen in bezug auf ihnen von Amts wegen bekannte Staats- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertraulich erhaltene Informationen sowie zum Schutz des Familien- und Privatlebens anderer Menschen wie auch im Interesse der Rechtsprechung beschränkt werden.

(2) Eine Zensur existiert nicht.

§ 46

Jeder hat das Recht, sich mit Anträgen und Erklärungen an staatliche Einrichtungen, örtliche Selbstverwaltungen und deren Amtspersonen zu wenden. Das Verfahren der Beantwortung wird durch Gesetz festgelegt.

§ 47

Alle haben das Recht, sich ohne vorherige Erlaubnis friedlich zu versammeln und Versammlungen abzuhalten. Dieses Recht kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Verfahren zur Gewährleistung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Moral, der Sicherheit des Verkehrs und der Versammlungsteilnehmer sowie zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten beschränkt werden.

§ 48

(1) Jeder hat das Recht, sich in Nichtertragsgesellschaften und -verbänden zu vereinigen. Parteien dürfen nur estnische Staatsangehörige angehören.

(2) Für die Gründung von Vereinen und Verbänden, die Waffen besitzen und militärisch organisiert sind oder militärische Übungen pflegen, ist eine vorherige Genehmigung erforderlich, deren Erteilungsvoraussetzungen und -verfahren durch ein Gesetz geregelt werden.

(3) Verboten sind Vereine, Verbände und Parteien, deren Ziele oder Tätigkeit auf die gewaltsame Änderung der Verfassungsordnung Estlands gerichtet sind oder die in einer anderen Weise dem Strafgesetz widersprechen.

(4) Nur ein Gericht darf die Tätigkeit eines Vereins, eines Verbandes oder einer Partei wegen einer Rechtsverletzung beenden oder aussetzen oder gegen diese eine Strafe verhängen.

§ 49

Jeder hat das Recht, seine Volkszugehörigkeit zu bewahren.

§ 50

Nationale Minderheiten haben das Recht, im Interesse ihrer Volkskultur unter den im Gesetz

über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten festgelegten Voraussetzungen und Verfahren, Selbstverwaltungseinrichtungen zu gründen.

§ 51

(1) Jeder hat das Recht, sich an staatliche Einrichtungen, örtliche Selbstverwaltungen und deren Amtspersonen in estnischer Sprache zu wenden und estnischsprachige Antworten zu erhalten.

(2) In Ortschaften, in denen wenigstens die Hälfte der ständigen Einwohner einer nationalen Minderheit angehört, hat jedermann das Recht, Antworten einer staatlichen Behörde oder der örtlichen Selbstverwaltung sowie von deren Amtspersonen auch in dieser Minderheitensprache zu erhalten.

§ 52

(1) Die Geschäftssprache der staatlichen Behörden sowie der örtlichen Selbstverwaltungen ist Estnisch.

(2) In Ortschaften, in denen Estnisch nicht die Sprache der Mehrheit der Einwohner ist, können die örtlichen Selbstverwaltungen im gesetzlich festgelegten Umfang und Verfahren die Sprache der Mehrheit der ständigen Einwohner dieser Ortschaft als interne Geschäftssprache verwenden.

(3) Den Gebrauch von Fremdsprachen, darunter auch der Sprachen nationaler Minderheiten, in staatlichen Einrichtungen sowie im gerichtlichen und vorgerichtlichen Verfahren bestimmt ein Gesetz.

§ 53

Jeder ist verpflichtet, Lebensraum und Umwelt zu schützen und den Schaden zu ersetzen, den er der Umwelt zugefügt hat. Das Entschädigungsverfahren wird gesetzlich festgelegt.

§ 54

(1) Pflicht eines estnischen Staatsbürgers ist es, der estnischen Verfassungsordnung treu zu sein und die estnische Unabhängigkeit zu verteidigen.

(2) Gibt es keine anderen Mittel, hat jeder estnische Staatsbürger das Recht, einer gewaltsamen Änderung der Verfassungsordnung eigenständigen Widerstand zu leisten.

§ 55

Sich in Estland aufhaltende Staatsangehörige anderer Staaten und Staatenlose sind verpflichtet, die Verfassungsordnung Estlands zu achten.

XIV. Abschnitt

Die örtliche Selbstverwaltung

§ 156

(1) Das Vertretungsorgan der örtlichen Selbstverwaltung ist die Abgeordnetenversammlung, die in freien Wahlen für vier Jahre gewählt wird. Durch Gesetz kann die Amtsperiode der Abgeordnetenversammlung im Zusammenhang mit der Zusammenlegung oder Teilung von Selbstverwaltungseinheiten oder der Handlungsunfähigkeit einer Abgeordnetenversammlung verkürzt werden. Die Wahlen sind allgemein, gleich und direkt. Die Abstimmung erfolgt geheim.¹⁵²

(2) Bei den Wahlen zur Abgeordnetenversammlung der örtlichen Selbstverwaltung sind unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen diejenigen Personen stimmberechtigt, die ständig auf dem Territorium dieser Selbstverwaltung wohnen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

2. Gesetz über die Kulturautonomie der nationalen Minderheiten

vom 26.10.1993 in der Fassung vom 19.6.2002¹⁵³

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Als nationale Minderheit im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden estnische Staatsbürger betrachtet, die

¹⁵² Durch Gesetz vom 25.2.2003 wurde die Amtsperiode von drei auf vier Jahre verlängert, Riigi Teataja 2003 Nr. 29 Art. 174.

¹⁵³ Riigi Teataja I 1993 Nr. 71 Art. 1001, 2002 Nr. 62 Art. 376.

- auf dem Territorium Estlands leben;
- über langzeitige, feste und dauerhafte Verbindungen mit Estland verfügen;
- sich von den Esten in ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer kulturellen Eigenart, ihrer Religion oder Sprache unterscheiden;
- sich in dem Wunsch vereint wissen, gemeinsam ihre kulturellen Traditionen, ihre Religion oder Sprache, die die Grundlage ihrer gemeinsamen Identität darstellen, zu bewahren.

§ 2

(1) Die Kulturautonomie einer nationalen Minderheit im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist das Recht der Angehörigen der nationalen Minderheit, Kulturselbstverwaltungen zu errichten, um die ihnen nach der Verfassung zustehenden Rechte zu verwirklichen.

(2) Kulturselbstverwaltungen der nationalen Minderheiten können Angehörige der deutschen, russischen, schwedischen und jüdischen Minderheiten sowie Angehörige von nationalen Minderheiten, deren Zahl 3.000 überschreitet, errichten.

§ 3

(1) Eine Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, ihre eigene ethnische Zugehörigkeit, ihre kulturellen Traditionen, ihre Muttersprache und ihre Konfession zu bewahren.

(2) Die Verunglimpfung sowie die Verhinderung der Ausübung von Bräuchen der Nationalkultur und von religiösen Handlungen ist verboten, ebenso eine Tätigkeit, deren Ziel eine gewaltsame Assoziierung der nationalen Minderheit ist.

§ 4

Angehörige einer nationalen Minderheit haben das Recht:

- 1) nationale Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Religionsgemeinschaften aufzubauen und zu unterstützen;
- 2) nationale Organisationen zu bilden;
- 3) nationale Traditionen und religiöse Kulthandlungen auszuüben, sofern dies nicht die

öffentliche Ordnung, die Gesundheit oder Sitte und Anstand verletzt;

- 4) in dem vom Sprachgesetz festgesetzten Rahmen ihre Muttersprache als Verkehrssprache zu benutzen;
- 5) Druckwerke in der Nationalsprache zu verlegen;
- 6) zwischen den nationalen Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie den Religionsgemeinschaften Verträge über Zusammenarbeit zu schließen;
- 7) Informationen in ihrer Muttersprache zu verbreiten und auszutauschen.

§ 5

(1) Das Hauptziel der Kulturselbstverwaltung einer nationalen Minderheit ist:

- 1) die Organisation des muttersprachlichen Unterrichts und die Überwachung der Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel;
- 2) die Errichtung von kulturellen Institutionen der nationalen Minderheit und die Organisation ihrer Tätigkeit, ebenso die Organisation nationaler Kulturveranstaltungen;
- 3) die Gründung von Fonds und Verleihung von Stipendien und Preisen zur Förderung von Kultur und Bildung der nationalen Minderheit.

(2) Eine nationale Minderheit hat das Recht, im Interesse der nationalen Kultur eigene Kulturselbstverwaltungsinstitutionen zu errichten, die bei der Lösung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen den Rechtsakten Estlands folgen.

§ 6

In Estland wohnende Ausländer können an den Aktivitäten der Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie der Religionsgemeinschaften einer nationalen Minderheit teilnehmen, jedoch haben sie für die Führungsorgane der Kulturselbstverwaltungsinstitutionen weder das aktive noch das passive Wahlrecht, noch dürfen sie für sie nominiert werden.

II. Abschnitt

Die Nationalkataster der nationalen Minderheiten

§ 7

(1) Grundlage für die Beantragung der Kulturselbstverwaltung einer nationalen Minderheit ist das Nationalkataster der nationalen Minderheit.

(2) Die Nationalkataster der nationalen Minderheiten werden von den nationalen Kulturvereinen oder ihren Verbänden erstellt. Die Führung und der Gebrauch der Nationalkataster werden von der Regierung geregelt.

§ 8

(1) In das Nationalkataster werden die folgenden Angaben einer Person eingetragen:

- 1) Vor- und Familienname;
- 2) Geburtsdatum und -ort;
- 3) Geschlecht;
- 4) Nationalität und Muttersprache;
- 5) Personencode;
- 6) Familienstand;
- 7) Angaben über minderjährige Kinder;
- 8) Wohnort;
- 9) Konfession;
- 10) Datum und Unterschrift des Antragstellers.

(2) Auf Wunsch der Eltern werden auch Kinder, die jünger als 15 Jahre sind, in das Nationalkataster eingetragen.

(3) Die Eintragung ins Nationalkataster erfolgt auf persönlichen Antrag. Der Antrag kann per Brief gestellt werden.

§ 9

Eine Person wird aus dem Nationalkataster gestrichen:

- 1) auf eigenen Wunsch;

- 2) bei Aufgabe der estnischen Staatsangehörigkeit oder Verlagerung des ständigen Wohnsitzes ins Ausland;
- 3) im Todesfalle.

III. Abschnitt

Die Führungsorgane der Kulturselbstverwaltung der nationalen Minderheit und ihre Errichtung

§ 10

- (1) Angehörige einer nationalen Minderheit, die eine Kulturselbstverwaltung errichten wollen, reichen den entsprechenden Antrag über ihren nationalen Kulturverein oder den Verband der Vereine bei der Regierung ein.
- (2) Die Antragstellung erfolgt in der im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Weise.

§ 11

- (1) Die Führungsorgane der Kulturselbstverwaltung der nationalen Minderheit sind der Kulturrat der nationalen Minderheit und die Kulturverwaltungen, die die Tätigkeit der Kulturselbstverwaltungsinstitutionen organisieren.
- (2) Der Kulturrat kann in einem Landkreis oder einer Stadt einen Minderheitenkulturrat bilden oder örtliche Kulturbevollmächtigte ernennen.

§ 12

Der Kulturrat der nationalen Minderheit wird in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung gewählt. Die Abstimmung erfolgt im Wahlkreis persönlich oder brieflich.

§ 13

- (1) Für die Durchführung der Wahlen zum Kulturrat wird vom nationalen Kulturverein oder Verband der Vereine ein Hauptwahlausschuß gewählt, dessen Zusammensetzung von der Regierung bestätigt wird, wobei die Regierung gleichzeitig ihren Vertreter zur Überwachung der Einhaltung der Wahlvorschriften benennt.
- (2) Der Hauptwahlausschuß bildet bei Bedarf lokale Wahlausschüsse und erläßt auch organisatorische Anleitungen über die Durchführung der Wahlen, die Vornahme von

Zusammenfassungen und die Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 14

Die Vorschriften für die Wahl des Minderheitenkulturrats werden von der Regierung ausgearbeitet und bestätigt.

§ 15

Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse ist das in § 8 des vorliegenden Gesetzes festgesetzte Nationalkataster der nationalen Minderheit.

§ 16

(1) Wahlen werden nicht durchgeführt, wenn weniger als die Hälfte der im Nationalkataster eingetragenen Personen ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Wählerverzeichnisse erklärt hat.

(2) Einen Wiederholungsantrag auf Durchführung von Wahlen zum Kulturrat einer nationalen Minderheit kann die jeweilige nationale Minderheit drei Jahre nach dem vorherigen Antrag stellen.

§ 17

(1) Das Wählerverzeichnis wird mindestens zwei Monate vor den Wahlen zur Einsichtnahme ausgelegt.

(2) Jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person hat bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl das Recht, die Löschung ihres Namens aus dem Verzeichnis zu beantragen.

§ 18

(1) Die Zahl der Mitglieder des Kulturrats einer nationalen Minderheit wird vom Hauptwahlausschuss bestimmt, jedoch darf sie nicht größer als 60 und nicht kleiner als 20 sein.

(2) Der Kulturrat wird für drei Jahre gewählt.

§ 19

Die Wahlen zum Kulturrat einer nationalen Minderheit gelten als stattgefunden, wenn mehr als die Hälfte der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Personen an ihr teilgenommen hat

und die Wahl im Einklang mit dem vorliegenden Gesetz sowie den Wahlvorschriften durchgeführt worden ist.

§ 20

Über Proteste und Beschwerden hinsichtlich der Durchführung der Wahlen zum Kulturrat wird vom Hauptwahlkomitee spätestens im Laufe von zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse eine Entscheidung gefällt.

§ 21

Spätestens einen Monat nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen zum Kulturrat beruft der Vorsitzende des Hauptwahlausschusses die erste Sitzung des Kulturrats ein und leitet sie bis zur Wahl eines Präsidiums. Danach erklärt der Hauptwahlausschuß seine Vollmacht für beendet.

§ 22

Auf der ersten Sitzung des Kulturrats wird mit der Mehrheit der Stimmen das Statut der Kulturselbstverwaltung verabschiedet; in ihm wird Folgendes geregelt:

- 1) das Verfahren zur Wahl des Vorsitzenden des Kulturrats, seiner Stellvertreter sowie des Präsidiums;
- 2) das Verfahren zur Bildung eines Kulturrats sowie dessen Zuständigkeit;
- 3) die Bildung von Kulturselbstverwaltungsinstitutionen;
- 4) die Rechte und Pflichten der Organe der Kulturselbstverwaltung auf der Grundlage der in § 5 dieses Gesetzes festgesetzten Hauptziele;
- 5) Geschäftsordnungen für die Führungsorgane der Kulturselbstverwaltung.

§ 23

Die bei den Wahlen zum Kulturrat einer nationalen Minderheit entstandenen Kosten trägt die Kulturselbstverwaltung der nationalen Minderheit, wobei zur Deckung der bei den Wahlen zum Kulturrat entstandenen Kosten eine Unterstützung aus dem Staatsbudget gewährt werden kann.

IV. Abschnitt

Die Kulturselbstverwaltungsinstitutionen und die Finanzierung ihrer Tätigkeit

§ 24

Kulturselbstverwaltungsinstitutionen sind:

- 1) nationalsprachliche Lehreinrichtungen oder Lehreinrichtungen mit vertieftem Unterricht in der nationalen Kultur (Vorschuleinrichtungen und Schulen);
- 2) nationale Kultureinrichtungen;
- 3) Unternehmen und Verlage der nationalen Kultur;
- 4) nationale Fürsorgeeinrichtungen.

§ 25

Die Einrichtung einer Schule (Klasse) für eine nationale Minderheit und die Organisation ihrer Arbeit erfolgt nach dem im Gesetz über Privatschulen festgesetzten Verfahren.

§ 26

(aufgehoben)

§ 27

(1) Die Kulturselbstverwaltung der nationalen Minderheit und ihre Institutionen beziehen ihre Mittel aus den folgenden Quellen:

- 1) Zuweisungen aus dem Staatsbudget entsprechend dem Gesetz und zweckgebundene Unterstützungsleistungen;
 - 2) zweckgebundene Unterstützungen, die vom Budget der örtlichen Selbstverwaltung für die Lehr-, Kultur- und Fürsorgeeinrichtungen der Kulturselbstverwaltung bereitgestellt werden;
 - 3) eine Teilsteuern für die Kulturselbstverwaltung, deren Umfang der Kulturrat bestimmt;
 - 4) Unterstützungen, Spenden und Erbschaften;
 - 5) Unterstützungen von ausländischen Organisationen.
- (2) Die Kulturselbstverwaltung einer nationalen Minderheit kann die ihr zweckgebunden

zur Verfügung gestellten Mittel nur in der jeweils vorgesehenen Weise und zu dem vorgesehenen Zweck verwenden. Die Kontrolle über die Verwendung der Mittel wird im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften von bevollmächtigten staatlichen Kontrollorganen durchgeführt.

V. Abschnitt

Beendigung der Tätigkeit der Kulturselbstverwaltungsinstitutionen der nationalen Minderheit

§ 28

Die Regierung beendet die Tätigkeit der Kulturselbstverwaltungsinstitutionen der nationalen Minderheit:

- 1) wenn nach Angaben des Nationalkatasters der nationalen Minderheit die Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheit, die ihren ständigen Wohnsitz in Estland haben, während der letzten fünf Jahre weniger als 3.000 betragen hat;
- 2) wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen zum Kulturrat keine Wählerverzeichnisse, die den Anforderungen entsprechen, erstellt werden konnten;
- 3) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Wahlen zum Kulturrat weniger als die Hälfte der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Personen teilnimmt;
- 4) auf Vorschlag des Kulturrats.

§ 29

Bei Beendigung der Tätigkeit einer Kulturselbstverwaltungsinstitution wird ihr Eigentum nach Maßgabe einer Entscheidung des Kulturrats verwendet.

§ 30

(aufgehoben)

3. Ordnung über die Führung und Verwendung der Nationalkataster der nationalen Minderheiten

vom 1.10.1996¹⁵⁴

1. Das Nationalkataster der nationalen Minderheit ist die Grundlage für die Beantragung der kulturellen Selbstverwaltung der nationalen Minderheit. Das Recht, Nationalkataster aufzustellen, haben die Kulturvereine der nationalen Minderheiten und deren Verbände.
2. Der Antrag auf Aufstellung eines Nationalkatasters wird beim Kulturminister gestellt, der diesen mindestens in einer estnisch- und einer russischsprachigen Tageszeitung veröffentlicht und bekanntmacht, daß alle existierenden Vereine der nationalen Minderheit dem Kulturministerium innerhalb eines Monats ihren Wunsch mitteilen können, mit dem Verein, der die Initiative in Gang gebracht hat, zusammenzuarbeiten.
3. Zur Antragsprüfung bildet der Kulturminister einen Ausschuß aus Vertretern der Kulturvereine der nationalen Minderheit, des Kulturministeriums und des Innenministeriums.
4. Der Ausschuß nimmt Einsicht in die gestellten Anträge und schlägt dem Kulturminister vor, einem konkreten Verein den Auftrag zu erteilen, die Nationalkataster aufzustellen. Die Vorschläge des Ausschusses an den Kulturminister sind empfehler Natur. Der Auftrag zur Aufstellung des Nationalkatasters wird vom Kulturminister durch Anordnung erteilt.
5. Eine Person wird im Nationalkataster auf ihren schriftlichen Antrag, der persönlich zu stellen oder auf postalischem Wege zu übermitteln ist, eingetragen. Auf Wunsch der Eltern werden auch deren Kinder unter 15 Jahren im Kataster eingetragen. Die im Nationalkataster eingetragenen Personendaten werden von dem Verein dem Innenministerium zur Prüfung innerhalb eines Monats sowie anschließend dem Kulturministerium zur Bestätigung vorgelegt.

Eine Löschung im Nationalkataster erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betreffenden oder dessen Verzicht auf die estnische Staatsangehörigkeit oder bei Aufnahme eines ständigen Wohnsitzes im Ausland oder im Fall des Todes des Betreffenden.

6. Die Kulturselbstverwaltung der nationalen Minderheit ist verpflichtet, das Nationalkataster alljährlich im ersten Quartal zu überprüfen und zu berichtigen. Berichtigungen und Änderungen erfolgen nach Prüfung der Angaben durch das Innenministerium und Bestätigung durch das Kulturministerium analog der vorstehend

¹⁵⁴ Bestätigt durch Regierungsverordnung vom 1.10.1996, Riigi Teataja I 1996 Nr. 72 Art. 1272.

erwähnten Weise.

7. Die Nationalkataster der nationalen Minderheit werden verwandt:
 - 1) als Grundlage für die Beantragung der Kulturselbstverwaltung;
 - 2) als Grundlage für die Wählerverzeichnisse für die Wahlen zum Kulturrat und den sonstigen Führungsorganen.

4. Vorschriften für die Wahl des Kulturrats der nationalen Minderheiten

vom 6.5.2003¹⁵⁵

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich der Verordnung

- (1) Durch die Verordnung werden die Grundsätze der Durchführung der Wahl des Kulturrats der nationalen Minderheit (fortan: Kulturrat) geregelt.
- (2) In den Fragen, die in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt sind, ist vom Gesetz „über die Wahl des lokalen Selbstverwaltungsrats“ auszugehen.

§ 2 Zeitpunkt der Wahlen

Der Kulturrat wird an den vom Hauptwahlausschuß festgesetzten drei Tagen, unter denen sich ein Sonntag befinden muß. Der Kulturrat wird für drei Jahre gewählt.

§ 3 Allgemeines Wahlrecht

Wahlberechtigt ist die Person, die aufgrund des Nationalkatasters der nationalen Minderheit im Wählerverzeichnis eingetragen ist und am dritten Tag der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Kapitel

Wahlbezirke und Stimmbezirke

¹⁵⁵ Riigi Teataja 2003 Nr. 40 Art. 275.

§ 4 Bildung der Wahlbezirke

- (1) Der Hauptwahlausschuß bildet die Wahlbezirke spätestens 60 Tage vor dem ersten Wahltag.
- (2) Der Hauptwahlausschuß kann zur Durchführung der Wahlen einen Wahlbezirk bilden.
- (3) In dem Beschluß des Hauptwahlausschusses über die Bildung der Wahlbezirke sind die Numerierung, die Grenzen und die Zahl der Mandate in jedem Bezirk festzulegen.
- (4) Bei der Festlegung der Zahl der Mandate geht der Hauptwahlausschuß von § 18 Abs. 1 des Kulturautonomiegesetzes aus.

§ 5 Bildung der Stimmbezirke

- (1) Für die Organisation der Stimmabgabe werden auf dem Territorium des Wahlbezirks Stimmbezirke gebildet.
- (2) Der Hauptwahlausschuß bildet die Stimmbezirke spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag. In dem Beschluß des Hauptwahlausschusses über die Bildung der Stimmbezirke sind die Numerierung der Stimmbezirke und deren Grenzen festzulegen.

3. Kapitel

Wahlausschüsse

§ 6 Arten von Wahlausschüssen

- (1) Die Wahlen werden vom Hauptwahlausschuß und bei Bedarf von den von ihm gebildeten lokalen Wahlausschüssen organisiert.
- (2) Werden lokale Wahlausschüsse nicht gebildet, werden die Aufgaben, die nach dem vorliegenden Gesetz den lokalen Wahlausschüssen zugewiesen sind, vom Hauptwahlausschuß wahrgenommen.

§ 7 Bildung des Hauptwahlausschusses

- (1) Der Hauptwahlausschuß wählt das zuständige Organ des nationalen Kulturvereins oder Verbands, dessen Zusammensetzung von der Regierung, die zugleich ihren Vertreter zur Kontrolle der Umsetzung der Wahlvorschriften ernennt, bestätigt wird.
- (2) Der Hauptwahlausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär und

maximal fünf Mitgliedern zusammen.

§ 8 Zuständigkeit des Hauptwahlausschusses

- (1) In die Zuständigkeit des Hauptwahlausschusses fällt:
 - 1) der Erlaß von Anweisungen für die Durchführung der Wahl des Kulturrats, das Erstellen von Zusammenfassungen und über die Veröffentlichung der Ergebnisse,
 - 2) bei Bedarf die Bildung der lokalen Wahlausschüsse,
 - 3) die Bestätigung des Wahlhaushalts,
 - 4) die Registrierung der zur Registrierung vorgeschlagenen Kandidaten.
- (2) Eine Anleitung des Hauptwahlausschusses wird vom Vorsitzenden und Sekretär des Wahlausschusses unterzeichnet. Die Anleitung wird an dem der Unterzeichnung folgenden Tag wirksam.
- (3) Um über einzelne Fragen, die in die Zuständigkeit des Hauptwahlausschusses fallen, zu entscheiden, erläßt der Hauptwahlausschuß Beschlüsse. Ein Beschluß wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses unterzeichnet. Der Beschluß wird mit Unterzeichnung wirksam.
- (4) Anleitungen und Beschlüsse des Hauptwahlausschusses sind für die lokalen Wahlausschüsse verbindlich.
- (5) Der Hauptwahlausschuß ist berechtigt, zur technischen Durchführung der Wahlen Berater hinzuzuziehen.

§ 9 Bildung lokaler Wahlausschüsse

- (1) Ein lokaler Wahlausschuß wird bei Bedarf spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag gebildet.
- (2) Der Hauptwahlausschuß bildet einen lokalen Wahlausschuß mit fünf Mitgliedern und bestimmt auch maximal drei Ersatzmitglieder, die während des Mandats des Ausschusses in der vom Hauptwahlausschuß festgelegten Reihenfolge an die Stelle derjenigen Ausschußmitglieder treten, deren Mandat suspendiert oder erloschen ist.
- (3) Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär des lokalen

Wahlausschusses werden vom Ausschuß aus seinen Mitgliedern gewählt.

§ 10 Zuständigkeit des lokalen Wahlausschusses

Aufgabe des lokalen Wahlausschusses ist es, die Stimmabgabe zu organisieren und die Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk festzustellen sowie sonstige Aufgaben aus der vorliegenden Verordnung zu erfüllen.

4. Kapitel

Nominierung der Kandidaten für die Registrierung und die Registrierung

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Die Erfassung der Wähler erfolgt laut Wählerverzeichnis, das aufgrund des Nationalkatasters der Minderheit erstellt wird.

(2) Das Wählerverzeichnis wird mindestens zwei Monate vor dem ersten Wahltag zur Einsichtnahme veröffentlicht.

(3) Jeder im Wählerverzeichnis Eingetragene hat das Recht, sich spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag zur Löschung seines Namens im Wählerverzeichnis an den Hauptwahlausschuß oder einen lokalen Wahlausschuß zu wenden.

(4) Der Wähler kann die Richtigkeit der über ihn im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten kontrollieren und beim Auffinden von Fehlern beim Hauptwahlausschuß oder lokalen Wahlausschuß die Berichtigung der Fehler beantragen. Fehler im Wählerverzeichnis werden unverzüglich aufgrund der Dokumente, die belegen, daß die im Verzeichnis eingetragenen Angaben fehlerhaft sind, berichtigt.

§ 12 Nominierung der Kandidaten für die Registrierung

(1) Die Nominierung der Kandidaten für die Registrierung beginnt an dem Tag, der der Verteilung der Mandate auf die Wahlbezirke folgt.

(2) Bei der Wahl des Kulturrats kann jeder Stimmberechtigte, der im Nationalkataster der Minderheit eingetragen ist und dessen ständiger Wohnsitz in dem betreffenden Wahlbezirk liegt, als Kandidat für die Registrierung nominiert werden. Ständiger Wohnsitz ist der Wohnsitz, dessen Anschrift im estnischen Bevölkerungsregister eingetragen ist.

(3) Das Recht, Kandidaten für die Registrierung zu nominieren haben das zuständige

Organ des nationalen Kulturvereins oder -verbands sowie Personen, die in ihrem Wahlbezirk die Unterschriften von mindestens 20 im Nationalkataster der Minderheit eingetragenen Personen gesammelt haben, um sich oder eine andere Person für die Registrierung zu nominieren.

(4) Die Kandidaten werden dem Hauptwahlausschuß durch die Wahlbezirke als Liste oder Einzelkandidaten für die Registrierung vorgeschlagen.

(5) Ein Kandidat kann nur in einem Wahlbezirk zur Registrierung vorgeschlagen werden. Eine Person kann als Einzelkandidat kandidieren oder der Einzige in einer Kandidatenliste sein.

(6) Die Person, die einen Einzelkandidaten vorgeschlagen hat, oder das zuständige Organ des nationalen Kulturvereins oder -verbands legt zur Registrierung des Kandidaten oder der Kandidaten dem Hauptwahlausschuß einen der geltenden Form entsprechenden Registrierungsantrag und das Kandidatenverzeichnis sowie die Kandidaturdokumente vor. Im Fall der Nominierung eines Einzelkandidaten wird der Name des Kandidaten im Antrag angegeben und keine Kandidatenliste vorgelegt.

(7) Die Reihenfolge der Kandidaten in der Liste wird von demjenigen festgelegt, der die Registrierung vorschlägt.

§ 13 Annahme und Rückgewähr von Dokumenten

(1) Anträge zur Registrierung von Kandidaten, Kandidatenlisten und Kandidaturdokumente werden dem Hauptwahlausschuß spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag vorgelegt.

(2) Fehlt beim Vorschlag einer Kandidatenliste oder eines Einzelkandidaten zur Registrierung ein Teil der erforderlichen Dokumente, sind diese fehlerhaft, oder entsprechen sie nicht der vom Hauptwahlausschuß festgesetzten Form, schlägt das Mitglied des Hauptwahlausschusses, das diese entgegennimmt, demjenigen, der die Registrierung beantragt, vor, die erforderlichen Dokumente einzureichen oder die Fehler zu berichtigen. Alle eingereichten Dokumente werden dem Antragsteller zurückgegeben. Im Fall der erneuten Vorlage der Dokumente gelten diese als erstmals vorgelegt, und wird das Datum der erneuten Vorlage erfaßt.

(3) Werden zur Registrierung einer Kandidatenliste oder eines Einzelkandidaten die Dokumente am 40. Tag vor dem ersten Wahltag vor 18.00 Uhr eingereicht und wird ersichtlich, daß nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt wurden oder daß die

Dokumente nicht der vom Hauptwahlausschuß festgesetzten Form entsprechen, werden die Dokumente entgegengenommen. In diesem Fall schlägt der Hauptwahlausschuß dem Antragsteller die Behebung der Mängel oder Fehler in den eingereichten Dokumenten oder die Vorlage von Dokumenten in der vom Hauptwahlausschuß festgelegten Form bis 18.00 Uhr des 38. Tages vor dem ersten Wahltag vor.

§ 14 Registrierung der Kandidaten

(1) Der Hauptwahlausschuß registriert alle entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung vorgeschlagenen Personen in der Reihenfolge des Registrierungsvorschlags nach Ablauf der Frist für die Registrierung der Kandidaten spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag.

(2) Im Fall der Registrierung erhält jeder Kandidat eine Registrierungsnummer. Die Registrierungsnummern beginnen mit eins und werden in der Reihenfolge des Vorschlags der Kandidaten zur Registrierung vergeben.

§ 15 Nominierung zusätzlicher Kandidaten für die Registrierung

(1) Sind in einem Wahlbezirk genauso viele oder weniger Kandidaten registriert, als es Mandate in diesem Bezirk gibt, wendet sich der Hauptwahlausschuß an den nationalen Kulturverein oder -verband und die Wähler mit dem Vorschlag, zusätzliche Kandidaten zu nominieren. Die zusätzlich nominierten Kandidaten werden spätestens am 15. Tag vor dem ersten Wahltag registriert und in die Kandidatenliste des Wahlbezirks aufgenommen.

(2) Bei der Nominierung zusätzlicher Kandidaten für die Registrierung und bei der Registrierung sind die Anforderungen der §§ 12-14 zu beachten.

(3) Gibt es am 15. Tag vor dem ersten Wahltag in einem Wahlbezirk so viele oder weniger Kandidaten, als es in diesem Bezirk Mandate gibt, faßt der Hauptwahlausschuß den Beschluß, die Wahlen in diesem Wahlbezirk um maximal einen Monat aufzuschieben. In diesem Fall wird vom Hauptwahlausschuß gleichzeitig auch ein Zeitplan für die Organisation der Wahlen erstellt und veröffentlicht.

§ 16 Gesamtliste der Kandidaten des Wahlbezirks

(1) Der Hauptwahlausschuß erstellt nach der Registrierung der Kandidaten die Gesamtliste der Kandidaten des Wahlbezirks.

(2) Die registrierten Kandidatenlisten werden entsprechend der Reihenfolge ihrer

Registrierung in die Gesamtliste der Kandidaten des Wahlbezirks eingetragen.

(3) Die Einzelkandidaten werden nach den Kandidatenlisten in der Reihenfolge der Nominierung der Einzelkandidaten für die Registrierung in die Gesamtliste der Kandidaten des Wahlbezirks eingetragen.

(4) Alle Berichtigungen und Änderungen im Hinblick auf die registrierten Kandidaten werden unverzüglich in die Gesamtliste der Kandidaten des betreffenden Wahlbezirks aufgenommen, wobei die Gesamtliste der Kandidaten dieses Wahlbezirks neu gedruckt und an alle lokalen Wahlausschüsse desselben Wahlbezirks versandt wird. Die frühere Liste wird vernichtet. Nach Beginn der Stimmabgabe wird eine Liste nicht mehr geändert.

5. Kapitel

Verfahren der Stimmabgabe

§ 17 Stimmzettel

(1) Die Form des Stimmzettels wird vom Hauptwahlausschuß festgelegt.

(2) Der Hauptwahlausschuß organisiert die Herstellung der Stimmzettel und deren Bereitstellung an die lokalen Wahlausschüsse.

(3) Nach Zugang der Stimmzettel versieht der lokale Wahlausschuß die erhaltenen Zettel mit dem Abdruck des Siegels des lokalen Wahlausschusses.

§ 18 Zeit der Stimmabgabe

An den Wahltagen beginnt die Stimmabgabe um 9.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 19 Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in dem Wahlbezirk ab, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, ausgenommen den in § 20 vorgesehenen Fall.

(2) Der Wähler vermerkt die Registrierungsnummer des Kandidaten seines Wahlbezirks am Wohnort, dem er seine Stimme gibt, auf dem Stimmzettel an der hierfür vorgesehenen Stelle.

§ 20 Stimmabgabe außerhalb des Wahlbezirks

(1) Eine Stimmabgabe ist auch auf dem Postwege möglich. Der Wähler sendet an den

Wahlbezirk, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, den Antrag auf Stimmabgabe auf dem Postwege.

(2) Im Antrag

- 1) belegt der Wähler, daß er den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entspricht,
- 2) gibt er seine Wohnsitzanschrift an.

(3) Der Antrag muß spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingegangen sein.

§ 21 Versenden der Wahldokumente an den Wähler

Der Wahlausschuß sendet spätestens am 5. Tag vor dem ersten Wahltag an die Person, die den in § 20 Abs. 1 genannten Antrag rechtzeitig zugesandt und den Anforderungen dieser Verordnung entspricht:

- 1) den Stimmzettel,
- 2) das Gesamtverzeichnis der Kandidaten des Wahlbezirks,
- 3) zwei Umschläge.

§ 22 Stimmabgabe auf dem Postwege

(1) Der Wähler füllt den Stimmzettel unter Beachtung der vorliegenden Verordnung aus. Der Wähler steckt den ausgefüllten Zettel in einen der vom Wahlausschuß zugesandten Umschläge, den er in den zweiten Umschlag steckt. Auf den äußeren Umschlag schreibt der Wähler seinen Namen, Personencode und die Nummer des Wahlbezirks. Danach sendet der Wähler den Stimmzettel an den Wahlausschuß.

(2) Die auf dem Postwege versandten Stimmzettel müssen an dem Tag, der vom Hauptwahlausschuß festgelegt wurde, im Wahlbezirk eingegangen sein.

(3) Die Kosten der Stimmabgabe auf dem Postwege werden hinsichtlich der in § 20 Abs. 1 und Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen vom Wähler getragen.

§ 23 Berücksichtigung der auf dem Postwege eingegangenen Stimmzettel bei der Feststellung des Wahlergebnisses

Über die Stimmabgabe auf dem Postwege macht der lokale Wahlausschuß einen Vermerk im

Wählerverzeichnis; er öffnet den äußeren Umschlag, steckt den inneren Umschlag der auf dem Postwege Abstimmenden in die Wahlurne und versiegelt die Öffnung der Wahlurne. Die in die Wahlurne eingeworfenen Umschläge werden nach Abschluß der Stimmabgabe bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse geöffnet.

6. Kapitel

Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse

§ 24 Feststellung der Abstimmungsergebnisse im lokalen Wahlausschuß

- (1) Die Feststellung der Abstimmungsergebnisse ist öffentlich.
- (2) Die Wahlurnen werden nach Abschluß der Stimmabgabe geöffnet. Bei der Öffnung muß mehr als die Hälfte des Bestands des lokalen Wahlausschusses anwesend sein.
- (3) Vor der Öffnung der Wahlurnen hat der lokale Wahlausschuß alle Stimmzettel, die nicht an die Wähler ausgegeben wurden sowie diejenigen, die zerstört zurückgegeben wurden, zu zählen und zu vernichten.
- (4) Vor der Öffnung der Wahlurnen stellt der lokale Wahlausschuß aufgrund des Wählerverzeichnisses die Zahl der im Verzeichnis eingetragenen Wähler, aufgrund der im Verzeichnis vermerkten Unterschriften über den Erhalt eines Stimmzettels die Zahl der Wähler, die einen Zettel erhalten haben, sowie aufgrund der Vermerke im Verzeichnis über die Stimmabgabe auf dem Postwege die Zahl der Wähler und trägt diese in das der Form entsprechende Protokoll ein.
- (5) Bei der Öffnung der Wahlurne wird der Zustand des darauf befindenden Siegelabdrucks kontrolliert.
- (6) Die inneren Umschläge, die die Stimmzettel der auf dem Postwege Abstimmenden enthalten, werden geöffnet; auf die Außenseite der Stimmzettel wird ein Siegelabdruck des lokalen Wahlausschusses gesetzt; diese Zettel werden zu den übrigen Zetteln gegeben.
- (7) Der lokale Wahlausschuß stellt aufgrund der in der Wahlurne einschließlich der in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel der auf dem Postwege Abstimmenden die Zahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben, die Zahl der ungültigen Zettel sowie die Zahl der Stimmen, die für die Kandidaten und Kandidatenlisten abgegeben wurden, fest und trägt diese in das der Form entsprechende Protokoll ein.
- (8) Über die Feststellung der Abstimmungsergebnisse wird ein der Form entsprechendes

Protokoll erstellt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Ausschusses unterzeichnet. Im Protokoll sind Datum und Uhrzeit seiner Erstellung anzugeben.

(9) Nach der Feststellung der Abstimmungsergebnisse werden die Zettel nach Kandidaten verpackt; in separaten Paketen werden die ungültigen Zettel, die nicht an Wähler ausgegebenen und die vom Wähler zurückgegebenen beschädigten Zettel verpackt. Auf dem Paket wird angegeben, zu welchem Wahlbezirk die Zettel gehören sowie welche und wie viele von diesem im Paket enthalten sind. Der Vermerk wird vom Vorsitzenden des lokalen Wahlausschusses unterzeichnet.

(10) Die Stimmzettel, die Wählerverzeichnisse, die Protokolle über die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten der Ausschußmitglieder werden unverzüglich an den Hauptwahlausschuß gesandt.

§ 25 Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Die Feststellung der Wahlergebnisse ist öffentlich.

(2) Die Wahlergebnisse werden je Wahlbezirk festgestellt. Für jeden Wahlbezirk wird die einfache Quote berechnet, die man durch Teilung der Zahl der im Wahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der Mandate dieses Wahlbezirkes erhält.

(3) Als gewählt gilt der Kandidat, bei dem die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen die einfache Quote überschreitet oder mit dieser gleich ist.

(4) Die im Wahlbezirk aufgrund der einfachen Quote nicht verteilten Mandate werden als Namenslistenmandate zwischen den Namenslisten verteilt, deren Kandidaten in dem betreffenden Wahlbezirk mindestens fünf Prozent der Stimmen erzielt haben.

(5) Zur Verteilung der Namenslistenmandate werden die Kandidaten in den Bezirksnamenslisten nach der Zahl der für Jeden abgegebenen Stimmen aufgereiht. Ist für mindestens zwei Kandidaten eine gleiche Zahl von Stimmen abgegeben worden, wird der Kandidat vorne aufgereiht, der in der Liste vorne plazierte ist.

(6) Die Namenslistenmandate werden nach der modifizierten Teilungsmethode von d' Hondt mit der Teilerreihenfolge 1, 2, 3, 4 etc. verteilt. Dabei werden bei der Berechnung der Vergleichszahlen jeder Liste so viele Reihen des ersten Elements ausgelassen, wie die Liste in dem betreffenden Wahlbezirk aufgrund der einfachen Quote erhalten hat. Sind die Vergleichszahlen von mindestens zwei Listen gleich, erhält die Liste das Mandat, deren

Kandidaten früher registriert wurden.

(7) Das Namenslistenmandat in der Bezirksliste mit den neu aufgereihten Kandidaten erhält der Kandidat, der in dieser Liste vorne ist. Bei der Verteilung der Mandate werden die Kandidaten ausgelassen, die als aufgrund der einfachen Quote als gewählt gelten.

(8) Verstirbt ein in der Kandidatenliste befindlicher Kandidat, oder wird er am Wahltag in der Gesamtliste der Kandidaten des Wahlbezirks gestrichen, verbleiben die für ihn abgegebenen Stimmen derselben Liste. Stimmen, die für einen verstorbenen oder in der Gesamtliste der Kandidaten des Wahlbezirks gestrichenen Einzelkandidaten abgegeben wurden, werden bei der Feststellung der Wahlergebnisse nicht berücksichtigt.

(9) Sind in der Gesamtliste der Kandidaten des Wahlbezirks nur Einzelkandidaten, gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen erzielt haben. Haben mindestens zwei Kandidaten eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, gilt der Kandidat als gewählt, der früher registriert wurde.

(10) Ist nach Verteilung der Mandate aufgrund der einfachen Quote und nach Namenskandidatenlisten ein Teil der Mandate nicht verteilt worden, gilt der Kandidat als gewählt, der von den übrig gebliebenen Kandidaten die meisten Stimmen erzielt hat.

(11) Über das Wahlergebnis wird vom Hauptwahlausschuß ein der Form entsprechendes Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet wird.

§ 26 Bestätigung der Wahlergebnisse

(1) Der Hauptwahlausschuß veröffentlicht die Wahlergebnisse am dritten Tag nach dem letzten Wahltag.

(2) Der Hauptwahlausschuß bestätigt die Wahlergebnisse unverzüglich nach Entscheidung über die gemäß § 20 des „Kulturautonomiegengesetzes“ eingelegten Proteste und Beschwerden.

5. Ausgangspunkte der staatlichen Integrationspolitik Estlands zur Integration der Nichtesten in die Gesellschaft Estlands¹⁵⁶

1. Die Integrationspolitik Estlands ist im gesellschaftlich-politischen Kontext gestaltet, der von der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Estlands und der Notwendigkeit, die

¹⁵⁶ Beschluß der Staatsversammlung vom 10.6.1998, Riigi Teataja I 1998 Nr. 57 Art. 866.

Gerechtigkeit vom Standpunkt des estnischen Volkes und Staates wiederherzustellen, charakterisiert worden ist. Dieser Kontext hat die Einstellungen und den Inhalt der Politik beeinflusst. Gegenwärtig gliedert sich die nichtestnische Bewohnerschaft Estlands in vier rechtliche Kategorien: Staatsangehörige Estlands, Staatsangehörige anderer Staaten, Personen mit nicht bestimmter Staatsangehörigkeit sowie Personen, denen jede rechtliche Beziehung zum Staat Estland fehlt.

2. Zu Beginn des Jahres 1998 hat sich sowohl die innerstaatliche als auch die internationale Lage verändert. Bei einem dominierenden Teil der Nichtesten hat eine Mentalitätsverschiebung stattgefunden, d. h. die Unabhängigkeit Estlands wird als eine nicht korrekturfähige Tatsache akzeptiert. Im Vergleich zum Beginn der 90er Jahre haben auch die Einstellungen der Esten in Fragen der Nichtesten eine Entwicklung durchlaufen, das Verhältnis ist toleranter und offener geworden.

Auf der Tagesordnung haben sich neue mit der Integration im Zusammenhang stehende Probleme offenbart. Innerstaatlich ist dies vor allem das Problem der Abwesenheit eines beträchtlichen Teils der Nichtesten im Gesellschaftsleben Estlands, die Abschottung in der Welt der eigenen Sprache und Gesinnung. In den 90er Jahren durchgeführte soziologische Untersuchungen weisen deutlich auf die Bildung des Modells "von zwei Gesellschaften in einem Staat" in Estland hin. Es fällt nicht schwer, die Gefährlichkeit einer derartigen Entwicklung sowohl in sozialer als auch in sicherheitspolitischer Hinsicht zu erkennen. Als besorgniserregend hat sich die Situation unter den jugendlichen Nichtesten erwiesen, wo zahlreiche begabte Jugendliche nicht genügend Einsatzmöglichkeiten finden; gleichzeitig bereitet die wachsende Arbeitslosigkeit einen günstigen Boden für kriminelle Subkulturen.

3. Die geänderte innere und äußere Lage erfordert von der Integrationspolitik folgenden Schritt. Dieser Schritt hat auszugehen von den völkerrechtlich anerkannten Gewohnheiten und den verfassungsmäßigen Grundsätzen Estlands, unseren heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Interessen und dem Ziel, eine schnelle Modernisierung der Gesellschaft im Kontext mit dem Beitritt zur Europäischen Union zu gewährleisten, wobei sowohl die innere Stabilität als auch die Orientierung auf den Schutz und die Weiterentwicklung der estnischen Kultur bewahrt werden. Inhalt des neuen Schritts muß der Austausch der bisherigen vielfach spontanen Entwicklung durch eine staatliche Strategie sein, die eine deutliche Orientierung auf die Integration* der Nichtesten in die Gesellschaft Estlands beinhaltet. Dies bedeutet die

* Unter Integration wird die Eingliederung des Menschen in das Gesellschaftsleben auf allen seinen Stufen verstanden. Integration ist keine Änderung der ethnischen Identität, sondern das Einreißen der Barrieren, die heute viele Nichtesten an einer vollwertigen Teilnahme am Gesellschaftsleben Estlands hindern.

Umsetzung des auf Integration ausgerichteten Programms zusammen mit seiner institutionellen und finanziellen Absicherung. Vor allem betrifft dies die Ermöglichung der tatsächlichen Teilhabe der Nichtesten am Gesellschaftsleben Estlands - einen Umbruch in der Unterrichtung der Staatssprache, die Umwandlung der anderssprachigen in eine auf Estland ausgerichtete Schule, eine Bildung, deren untrennbarer Bestandteil die Erziehung des Bürgers ist. Es ist das Interesse des estnischen Staates, daß die Nichtesten, die die estnische Staatsangehörigkeit beantragen, die Bürgerpflichten wie Esten erfüllen.

4. Die Akzente der staatlichen Integrationspolitik Estlands müssen folgendes beinhalten:

- die **Orientierung auf die Zukunft**. Die Integrationspolitik muß die Bewahrung des estnischen Volkes und der estnischen Kultur sowie für Estland eine stabile und entwicklungsfähige Zukunft in einem vereinten Europa gewährleisten.

- die **Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche**. Ziel ist es, daß aus der heute in Estland aufwachsenden Generation im folgenden Jahrhundert eine den Staat und das Land Estland als Heim betrachtende und schätzende Bürgerschaft wird. Die Hauptaufmerksamkeit und auch die materiellen Ressourcen sind vor allem Kindergärten, Schulen, Interessengruppen und Sommerlagern zu widmen.

- die **Integration als Aufruf zur Entwicklung** sowohl an die Esten als auch an die Nichtesten. Die Integration ist wahrlich ein Kraftakt für die Nichtesten, denn Sprachkenntnis und die hiermit in Zusammenhang stehende Wettbewerbsfähigkeit kommen nicht von selbst. Zugleich ist dies ein Appell an die heutige Offenheit und Toleranz der Esten. Ohne die Einsicht der Esten in die Notwendigkeit der neuen Entwicklung und die Bereitschaft, ihrerseits neue Schritte zu gehen, ist die Idee der Integrationsziele nicht aufzubauen. Und zweifellos ist die Integrationsstrategie eine ernste Aufgabe des Staates und der Politiker Estlands, da die innenpolitischen Ziele der Entwicklung Estlands als demokratischer Volksstaat auch zu definieren sind.

- die **aktive Teilnahme der Nichtesten** in der Integration als wirkliche Subjekte, deren Bedürfnisse und Erwartungen bei der Gestaltung der Integrationspolitik Berücksichtigung finden. An die Stelle der unter Nichtesten verbreiteten fremdelnden und passiven Einstellung hat das Verständnis zu treten, daß von der eigenen Aktivität und Kooperationsfähigkeit eines jeden Menschen seine Aussicht auf eine sichere Zukunft in der Gesellschaft Estlands abhängig ist.

- das **Gefühl der Sicherheit als Grundlage der Integration**. Der Abbruch der tatsächlichen Barrieren und die Bildung von Toleranz können allein in einer Situation

stattfinden, in der sich alle Beteiligten sicher und geschützt fühlen. Für die Esten erfordert dies Garantien für die Bewahrung und Entwicklung des Estentums. Für die Nichtesten erfordert dies die Sicherheit, daß die Politik des estnischen Staates nicht darauf ausgerichtet ist, sie herauszudrängen oder zu assimilieren. Das Modell der zwei getrennten Gesellschaften erhöht objektiv die Unsicherheit sowohl der Esten als auch der Nichtesten. Um ein Gefühl der Sicherheit beider Seiten zu erreichen, gibt es zur Integration keine Alternative.

5. Ziele der staatlichen Integrationspolitik sind:

- die **Änderung der Einstellungen** bei der Behandlung von Problemen der Nichtesten. Der Wandel von der Behandlung "Nichtesten als Problem" zur Einstellung "Nichtesten als Entwicklungspotential", "Nichtesten als Teilnehmer am Aufbau Estlands". Schlüsselfrage ist hier die Bekundung des Interesses und der Ansichten zu den Perspektiven der Nichtesten, insbesondere der aufwachsenden Generation, in Estland seitens des Staates. Allein die klar ausgesprochene Kundgabe des staatlichen Interesses an Fragen der Nichtesten schafft die für eine tatsächliche Integration erforderliche politische Atmosphäre, d.h. auch für die Bereitschaft bei den Nichtesten zur Mitwirkung an der Gestaltung.

- der **Wandel des estnischen Bildungssystems zum zentralen Akteur der Integration**. Es ist Klarheit im Hinblick auf die Zukunftsmodelle der russischsprachigen Schule zu schaffen. Auch die estnischsprachige Schule bedarf der Vorbereitung der Lehrer auf die Arbeit mit einer sich aus mehreren Sprachen und Kulturen zusammensetzenden Schülerschaft, der Bereitstellung von auf Estland ausgerichteten Schulbüchern und Lehrmitteln. Ziel ist es, daß der Jugendliche, der eine nichtestnische Grundschule absolviert hat, Estnisch frei beherrscht, sowie die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß dieser ohne zusätzliche Prüfungen auf Wunsch estnischer Staatsbürger wird sowie diesem keine sprachlichen oder kulturellen Barrieren bei der Fortsetzung des Bildungswegs oder im Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt im Wege stehen.

- die einschneidende Verbesserung der **Estnischkenntnisse der Nichtesten** in den nächsten Jahren. Ziel ist es, Estnisch nicht nur zur Staatssprache, sondern auch zur dominierenden Sprache des gesellschaftlichen Verkehrs zu machen. Ziel ist es ferner, daß alle Absolventen nichtestnischer Grundschulen beim Abschluß eine Estnisch- und eine Staatsangehörigkeitsrechtsprüfung ablegen, die zugunsten der Nichtstaatsangehörigen der Staatsangehörigkeitsprüfung gleichgestellt wird.

- die **Adaption des estnischen Kulturraums durch die Nichtesten, ihr Mitgehen in ein aktives Gesellschaftsleben**. Ziel ist die Reduzierung der Hindernisse, die der Wettbewerbsfähigkeit der Nichtesten auf dem Arbeitsmarkt und im öffentlichen Leben

entgegenstehen. Des weiteren sind günstigere Bedingungen für ihre breitere Beteiligung an nichtöffentlichen Vereinen, am Kulturschaffen und im internationalen Ideenaustausch zu schaffen.

- die **Verringerung der regionalen Isolation der Nichtesten**. Anzuregen und zu unterstützen ist die innerstaatliche Mobilität sowohl der Esten als auch der Nichtesten, um den gegenwärtigen Entwicklungstrend zur Bewahrung der Territorien mit überwiegend nichtestnischer Einwohnerschaft (vor allem in Ida-Virumaa) zu ändern. Ziel ist die Schaffung einer multikulturellen und offenen Umwelt des Verkehrs in Ida-Virumaa.

- die **Regelung der Staatsangehörigkeit**. Der estnische Staat hat ein Interesse an einer klaren Regelung des legalen rechtlichen Status der Einwohner. In Estland ist eine Situation zu schaffen, die es allen Nichtesten, die die estnische Staatsangehörigkeit wünschen, ermöglicht, die Voraussetzungen für ihren Erwerb auch zu erfüllen. Ziel des Staates ist die kulturelle, wirtschaftliche und politische Integration der nicht integrierten Nichtesten in das Leben Estlands, die juristisch durch den Erwerb der estnischen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck kommt. Das Einbürgerungsverfahren muß erfolgreicher und effektiver werden. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, die es im unabhängigen Estland geborenen Kindern - unabhängig von ihrer Herkunft - ermöglicht, zu würdigen und gewissenhaften estnischen Staatsangehörigen heranzuwachsen.

- die **politische Integration der nichtestnischen Staatsangehörigen Estlands** in die Strukturen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Voraussetzung der demokratischen Entwicklung Estlands ist die Bildung eines von der Volkszugehörigkeit unabhängigen politischen Pluralismus, wo die Abstimmung bei den Wahlen und im Parlament nicht den ethnischen Unterscheidungslinien folgt, sondern von den ideologischen Unterschieden und den sozialwirtschaftlichen Interessen ausgeht.

Zur Umsetzung der Integrationspolitik ist ein politischer Konsens zur Ausarbeitung und Ingangsetzung des entsprechenden staatlichen Programms notwendig. Das staatliche Integrationsprogramm ist als staatliches Entwicklungsprogramm zu starten und hat die Achse der Integrationspolitik Estlands in den folgenden zehn Jahren zu bilden.

Das wieder unabhängig gewordene Estland ist vor allem dank seiner mutigen Schritte und neuen Lösungen erfolgreich gewesen. Die Zeit ist reif, einen solchen Schritt auch in der Integrationspolitik zu unternehmen. Estland stellt sich das Ziel, eine europäisch integrierte Gesellschaft zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es des Aufbaus klarer innenpolitischer Vorgaben sowie eines aktiven Handelns zu ihrer Umsetzung.

6. Staatsangehörigkeitsgesetz

vom 19.1.1995 in der Fassung vom 29.1.2003¹⁵⁷

(Auszug)

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Staatsangehörigkeit Estlands

(1) Staatsangehöriger Estlands ist eine Person, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Staatsangehörigkeit Estlands innehatte, sowie eine Person, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes die Staatsangehörigkeit Estlands erworben, bekommen oder wiedererlangt hat.

(2) Ein Staatsangehöriger Estlands kann nicht gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

§ 2 Erwerb, Verleihung, Wiederherstellung und Verlust der Staatsangehörigkeit Estlands

(1) Die Staatsangehörigkeit Estlands:

- 1) wird mit der Geburt erworben;
- 2) wird auf dem Wege der Einbürgerung verliehen;
- 3) wird bei einer Person wiederhergestellt, die als Minderjährige die Staatsangehörigkeit Estlands verloren hat;
- 4) geht verloren mit der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit Estlands, ihrer Aberkennung oder der Annahme der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates.

(2) Erwerb, Verleihung, Wiederherstellung oder Verlust der Staatsangehörigkeit Estlands erfolgen nach den im vorliegenden Gesetz festgelegten Bedingungen und Verfahren.

§ 3 Vermeidung mehrerer Staatsangehörigkeiten

¹⁵⁷ Riigi Teataja I 1995 Nr. 12 Art. 122, 2003 Nr. 18 Art. 101.

Eine Person, die zusätzlich zur Staatsangehörigkeit Estlands bei der Geburt auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwirbt, muß innerhalb von drei Jahren nach ihrem 18. Geburtstag entweder auf die Staatsangehörigkeit Estlands oder die des anderen Staates verzichten.

...

2. Kapitel

Voraussetzungen für den Erwerb und die Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands

§ 5 Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt

(1) Durch die Geburt erwirbt die Staatsangehörigkeit Estlands:

- 1) ein Kind, bei dessen Geburt mindestens einer der beiden Elternteile die Staatsangehörigkeit Estlands innehat;
- 2) ein nach dem Tod des Vaters geborenes Kind, dessen Vater zum Zeitpunkt seines Todes die Staatsangehörigkeit Estlands innehatte.

(2) Bei einem in Estland aufgefundenen Kind, dessen Eltern unbekannt sind, wird auf Antrag des Vormunds oder der Vormundschaftsbehörde durch Gerichtsbeschluß auf Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt erkannt, wenn nicht nachgewiesen worden ist, daß das Kind die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates innehat.

(2¹) Auf schriftlichen Antrag eines an Kindes statt Annehmenden, der die Staatsangehörigkeit Estlands besitzt, gilt das ausländische minderjährige Kind durch Beschluß der von der Regierung ermächtigten Verwaltungsbehörde als estnischer Staatsangehöriger kraft Geburt, wenn der an Kindes statt Annehmende im Zeitpunkt der Geburt des Kindes die Staatsangehörigkeit Estlands besaß, und das Kind nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besaß oder belegt ist, daß es aus der Staatsangehörigkeit des anderen Staates mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit Estlands entlassen wird.

(2²) Auf schriftlichen Antrag des an Kindes statt Annehmenden, der die Staatsangehörigkeit Estlands besitzt, aber im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht die estnische Staatsangehörigkeit besessen hat, gilt das ausländische minderjährige Kind durch Beschluß der von der Regierung ermächtigten Behörde als estnischer Staatsangehöriger ab dem Tag, an dem dem an Kindes statt Annehmenden die Staatsangehörigkeit verliehen wurde, sofern das Kind nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt oder belegt ist, daß

es aus der Staatsangehörigkeit des anderen Staates mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit Estlands entlassen wird.

(3) Niemandem darf die durch Geburt erworbene Staatsangehörigkeit Estlands entzogen werden.

(4) Der in Absatz 2¹ und 2² bezeichnete Beschluß ist innerhalb von zwei Monaten ab Antragseingang zu fassen. Der Beschluß ist dem an Kinds statt Annehmenden unverzüglich bekanntzumachen.

§ 6 Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands

Ein Ausländer, der die Staatsangehörigkeit Estlands erhalten will, muß:

- 1) mindestens 15 Jahre alt sein;
- 2) auf Grundlage einer ständigen Aufenthaltserlaubnis mindestens fünf Jahre vor dem Tag der Einreichung des schriftlichen Antrags auf Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands und ein Jahr nach dem der Registrierung des schriftlichen Antrags folgenden Tag in Estland gewohnt haben;
- 3) entsprechend den in § 8 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Anforderungen Estnisch können;
- 4) entsprechend den in § 9 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Anforderungen die Verfassung und das Staatsangehörigkeitsgesetz der Republik Estland kennen;
- 5) über ein rechtmäßiges ständiges Einkommen verfügen, das seinen Lebensunterhalt sowie den Lebensunterhalt der von ihm zu unterhaltenden Personen sichert;
- 6) dem Staat Estland gegenüber loyal sein;
- 7) den Eid leisten: "Indem ich die Staatsangehörigkeit Estlands beantrage, gelobe ich, der verfassungsmäßigen Ordnung Estlands treu zu sein."

§ 7 Rechtmäßiges Einkommen

Als rechtmäßiges ständiges Einkommen wird angesehen:

- 1) rechtmäßig verdienter Lohn auf Grundlage eines Arbeits-, Dienst- oder zivilrechtlichen Vertrags oder einer Mitgliedschaft;

- 2) Ertrag aus rechtmäßiger Geschäftstätigkeit oder Eigentum;
- 3) Rente;
- 4) Stipendium;
- 5) Unterhalt;
- 6) staatliche Unterstützungen, darunter Arbeitslosengeld und Kindergeld;
- 7) Unterhalt durch Familienmitglieder mit rechtmäßigen ständigen Einkommen in Estland.

§ 8 Anforderungen und Bewertung der Estnischkenntnisse

- (1) Estnischkenntnisse im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind die für das Alltagsleben notwendigen Kenntnisse der estnischen Allgemeinsprache.
- (2) Die Anforderungen an die Estnischkenntnisse lauten wie folgt:
 - 1) Hörverständnis (amtliche Veröffentlichung und Bekanntmachung; Gefahren- und Warnungshinweise, Nachrichten, Ereignisbeschreibungen und Erklärungen von Phänomenen);
 - 2) Sprechen (Unterhaltung und Erzählung; Äußern von Fragen, Erklärungen, Annahmen und Befehlen; Meinungsäußerung; Bekundung von Wünschen);
 - 3) Leseverständnis (amtliche Veröffentlichung und Bekanntmachung; öffentliche Mitteilung; Nachricht; Musterformulierungen; journalistischer Artikel; Bescheid; Katalog; Gebrauchsanweisung; Verkehrsinformation; Umfrage; Protokoll; Vorschrift);
 - 4) Schreiben (Schreiben eines Antrags, einer Vollmacht, einer Erklärung, eines Lebenslaufs; Ausfüllen eines Fragebogens, von Formularen des täglichen Gebrauchs, eines Tests).
- (3) Die estnische Sprachkenntnis wird in einem Examen bewertet. Das Verfahren für die Durchführung des Examens regelt die Regierung.
- (4) Eine Person, die das Examen bestanden hat, erhält eine entsprechende Bescheinigung.
- (5) Von der Ableistung des Examens befreit sind Personen, die ihre Grund-, Ober- oder

Hochschulbildung auf estnisch absolviert haben.

§ 9 Anforderungen und Bewertung der Kenntnis der Verfassung und des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Estland

- (1) Eine Person, die die Staatsangehörigkeit Estlands zu erhalten wünscht, muß kennen:
- 1) die Grundlagen der Staatsordnung Estlands, die im I. und III. Abschnitt der Verfassung der Republik Estland festgelegt sind;
 - 2) die Grundrechte, Freiheiten und Pflichten eines jeden Menschen, wie sie im II. Abschnitt der Verfassung der Republik Estland festgelegt sind;
 - 3) die Kompetenz des Parlaments, der Staatspräsidentin bzw. des Staatspräsidenten, der Regierung und der Gerichte entsprechend der Verfassung der Republik Estland;
 - 4) die Voraussetzungen und das Verfahren für Erwerb, Verleihung, Wiederherstellung und Verlust der Staatsangehörigkeit Estlands nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz.
- (2) Die Kenntnis der Verfassung und des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Estland wird in einem Examen bewertet, das auf estnisch stattfindet. Das Verfahren für die Durchführung des Examens regelt die Regierung.
- (3) Eine Person, die das Examen bestanden hat, erhält eine entsprechende Bescheinigung.

§ 10 Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands für besondere Verdienste

- (1) Die Erfüllung der in § 6 Ziff. 2-4 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Voraussetzungen kann bei einer Person unterbleiben, die sich ständig in Estland aufhält und sich besonders um den Staat Estland verdient gemacht hat.
- (2) Als besondere Verdienste werden Leistungen in der Wissenschaft, Kultur, im Sport oder einem anderen Gebiet angesehen, die das internationale Ansehen Estlands gehoben haben.
- (3) Die estnische Staatsangehörigkeit für besondere Verdienste kann nicht mehr als zehn Personen in einem Jahr verliehen werden.
- (4) Den Vorschlag zur Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands aufgrund besonderer Verdienste kann ein Mitglied der Regierung machen.
- (5) Die Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands aufgrund besonderer Verdienste muß

von der Regierung begründet werden.

(6) Der Name des Regierungsmitglieds, das die Verleihung der Staatsangehörigkeit vorgeschlagen hat, und der Grund, der die Verleihung der Staatsangehörigkeit bedingt hat, werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. Die Ablehnung der Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands aufgrund besonderer Verdienste muß nicht begründet werden.

§ 11 Ständiger Aufenthalt in Estland

Ein ständiger Aufenthalt in Estland im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist der gesetzliche Aufenthalt in Estland an mindestens 183 Tagen im Jahr, wobei der Aufenthalt außerhalb Estlands im Jahr 90 Tage hintereinander nicht überschreiten darf.

§ 12 Für eine Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands vorzulegende Urkunden

(1) Eine Person reicht zum Erhalt der Staatsangehörigkeit Estlands einen eigenhändig auf estnisch verfaßten schriftlichen Antrag ein, in dem verzeichnet sind:

- 1) Vor- und Nachname;
- 2) Angaben über Änderungen des Vor- und Nachnamens;
- 3) Geburtsdatum und -ort;
- 4) Muttersprache;
- 5) Staatsangehörigkeit;
- 6) Wohnort;
- 7) Treueid entsprechend § 6 Ziffer 7 des vorliegenden Gesetzes;
- 8) Unterschrift.

(2) Zusätzlich zu dem schriftlichen Antrag legt die Person vor:

- 1) zwei Fotos (4 x 5 cm);
- 2) Urkunden, die die Identität und Staatsangehörigkeit der Person nachweisen;
- 3) eine Bescheinigung, die nachweist, daß die Person sich entsprechend den im vorliegenden Gesetz festgelegten Voraussetzungen in Estland aufhält;

- 4) einen eigenhändig auf estnisch geschriebenen Lebenslauf, in dem der berufliche Werdegang des Antragstellers verzeichnet ist, Zeitpunkt und Umstände der Ansiedlung in Estland, mit ihm gemeinsam gekommene Personen, der Familienstand des Antragstellers und dessen Veränderung während des Lebens in Estland, alle bisherigen Wohnorte in Estland, Angaben über nahe Verwandte sowie Verbindungen mit ausländischen Militär-, Spionage- oder Sicherheitsorganisationen; bei in Estland Geborenen zusätzlich Zeitpunkt und Umstände der Ansiedlung der Eltern in Estland;
 - 5) Urkunden, die den Bildungsgrad und den beruflichen Werdegang nachweisen;
 - 6) einen Nachweis über ein rechtmäßiges ständiges Einkommen;
 - 7) ein Zeugnis über Estnischkenntnisse gemäß § 8 des vorliegenden Gesetzes oder Urkunden, die estnischsprachige Grund-, Ober- oder Hochschulbildung nachweisen;
 - 8) ein Zeugnis über die Kenntnis der Verfassung und des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Estland gemäß § 9 des vorliegenden Gesetzes;
- (3) Vor der Antragstellung ist vom Betroffenen die staatliche Gebühr zu entrichten.

...

3. Kapitel

Voraussetzungen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit Estlands durch einen Minderjährigen

§ 13 Erwerb der Staatsangehörigkeit Estlands durch einen Minderjährigen

(1) Ein Minderjähriger unter 15 Jahren erwirbt die Staatsangehörigkeit Estlands, wenn dies die Eltern, die die Staatsangehörigkeit Estlands haben, oder ein Elternteil, der die Staatsangehörigkeit Estlands hat, kraft Vereinbarung mit amtlich bestätigter Unterschrift mit einem Elternteil, der die Staatsangehörigkeit Estlands nicht besitzt, oder der den Minderjährigen allein erziehende Elternteil oder der an Kindes statt Annehmende für den Minderjährigen beantragen.

(2) Der Minderjährige unter 15 Jahren, für den gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen die Staatsangehörigkeit Estlands beantragt wird, muß sich dauerhaft in Estland aufhalten und aus seiner früheren Staatsangehörigkeit entlassen oder als staatenlos anerkannt sein, oder es muß belegt sein, daß er mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit Estlands aus seiner früheren

Staatsangehörigkeit entlassen wird.

(3) Ein Minderjähriger unter 15 Jahren, dessen Eltern verstorben, verschollen oder beschränkt geschäftsfähig sind oder dessen Eltern die Elternrechte entzogen wurden, erwirbt die Staatsangehörigkeit Estlands auf Antrag der Vormundschaftsbehörde oder auf den Antrag des Vormunds, der die Staatsangehörigkeit Estlands besitzt, wenn sich der Minderjährige dauerhaft in Estland aufhält und nicht nachgewiesen ist, daß er die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt, oder nachgewiesen ist, daß er mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit Estlands aus der Staatsangehörigkeit des anderen Staates entlassen wird.

(4) Ein Minderjähriger unter 15 Jahren, der vor dem 26. Februar 1992 geboren wurde, erwirbt die Staatsangehörigkeit im Einbürgerungsverfahren, wenn:

1) dies von seinen Eltern, die im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre legal in Estland gelebt haben und die kein Staat nach seinen geltenden Gesetzen als seine Staatsangehörige betrachtet, beantragt wird;

2) dies von seinem allein erziehenden Elternteil, der im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre legal in Estland gelebt hat und den kein Staat nach seinen Gesetzen als seinen Staatsangehörigen betrachtet, beantragt wird.

(5) Ein Minderjähriger unter 15 Jahren, für den gemäß Absatz 4 dieses Paragraphen die Staatsangehörigkeit Estlands beantragt wird, muß sich dauerhaft in Estland aufhalten und darf von keinem Staat nach dessen geltenden Gesetzen als sein Staatsangehöriger betrachtet werden.

(6) Die Regelung des Absatzes 4 dieses Paragraphen über Personen, die kein Staat nach seinen geltenden Gesetzen als seine Staatsangehörigen ansehen darf, erstreckt sich auch auf Personen, die vor dem 20. August 1991 Bürger der UdSSR waren und die kein anderer Staat nach seinen geltenden Gesetzen als seine Staatsangehörigen angesehen hat.

...

5. Kapitel

Verfahren für die Verleihung und die Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit Estlands

...

§ 21 Ablehnung der Verleihung und der Wiederherstellung der Staatsangehörigkeit

Estlands

(1) Die Staatsangehörigkeit Estlands wird nicht vergeben oder wiederhergestellt bei einer Person, die:

1) bei der Beantragung der Staatsangehörigkeit Estlands oder einer diese nachweisenden Urkunde wesentlich falsche Angaben, die die Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands an ihn oder deren Wiederherstellung ausschließen oder bei Ausstellung der Urkunde, die seine estnische Staatsangehörigkeit beweist, ausgeschlossen hätte, gemacht hat;

2) nicht die verfassungsmäßige Ordnung Estlands befolgt oder die Gesetze Estlands nicht einhält;

3) gegen den Staat Estland und seine Sicherheit tätig gewesen ist;

4) ein Verbrechen begangen hat, für das sie zu Freiheitsentzug von über einem Jahr verurteilt ist, und deren Bestrafung nicht erloschen ist oder die strafrechtlich wiederholt für vorsätzliche Straftaten bestraft worden ist;

5) in ausländischen Spionage- oder Sicherheitsorganisationen gearbeitet hat oder arbeitet;

6) als Kadersoldat in ausländischen Streitkräften gedient hat, zu ihrer Reserve gehört oder in Pension gegangen ist, ebenfalls seine Gattin, die in Estland eingetroffen ist im Verbund mit der Entsendung des Soldaten in den Dienst, in die Reserve oder in die Pension.

(2) Die Staatsangehörigkeit Estlands kann einer von den ausländischen Streitkräften in Pension gegangenen Person verliehen oder wiederhergestellt werden, die mindestens fünf Jahre mit einer Person, die die Staatsangehörigkeit Estlands mit der Geburt erworben hat, verheiratet war, sofern diese Ehe nicht geschieden ist.

(3) Die Staatsangehörigkeit Estlands wird keiner Person verliehen, deren Eltern, an Kindes statt Annehmender oder Vormund oder Vormundschaftsbehörde bei Beantragung der Staatsangehörigkeit Estlands für sie falsche Angaben über Umstände, die Bedeutung bei der Entscheidung über die Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands haben, gemacht haben.

...

6. Kapitel

Voraussetzungen und Verfahren für den Verlust der Staatsangehörigkeit Estlands

...

§ 26 Beschränkungen bei der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit

Eine Person kann nicht aus der Staatsangehörigkeit Estlands entlassen werden, wenn:

- 1) Staatenlosigkeit die Folge ist;
- 2) die Person unerfüllte Pflichten gegenüber dem Staat Estland hat;
- 3) die Person im aktiven Dienst der Verteidigungskräfte Estlands steht.

§ 27 Entscheidung über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit Estlands

Über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit Estlands entscheidet die Regierung.

§ 28 Aberkennung der Staatsangehörigkeit Estlands

(1) Die Staatsangehörigkeit Estlands wird auf Anordnung der Regierung einer Person aberkannt, die:

- 1) als Staatsangehörige Estlands ohne Erlaubnis der Regierung in einen ausländischen Staats- oder Militärdienst eingetreten ist;
- 2) in einen ausländischen Spionage- oder Sicherheitsdienst eingetreten ist oder in eine ausländische Organisation, die über Waffen verfügt und militärisch organisiert ist oder militärische Manöver veranstaltet;
- 3) auf gewaltsamem Wege versucht hat, die verfassungsmäßige Ordnung Estlands zu ändern;
- 4) die Staatsangehörigkeit Estlands erhalten oder wiederhergestellt bekommen hat auf Grundlage wissentlich von ihr vorgelegter falscher Angaben oder infolge bewußter Verhüllung von Tatbeständen, die die Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands ausschließen;
- 5) die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates innehat, jedoch nicht aus der Staatsangehörigkeit Estlands entlassen worden ist.

(2) Niemandem darf wegen seiner Überzeugungen die Staatsangehörigkeit Estlands aberkannt werden.

(3) Absatz 1 dieses Paragraphen gilt nicht für Personen, die die Staatsangehörigkeit Estlands durch Geburt erworben haben.

...

7. Kapitel

Schlußbestimmungen

...

§ 32 Verleihung der Staatsangehörigkeit an eine Person, die irrtümlich den Paß eines estnischen Bürgers erhalten hat

(1) Ein Ausländer, der die erforderlichen Urkunden für die Verleihung der Staatsangehörigkeit Estlands nach dem Verfahren, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten hat, vorgelegt hat, erhält die Staatsangehörigkeit Estlands nach den Voraussetzungen und dem Verfahren, die gegolten haben, als die Bearbeitung der Urkunden begann.

(2) Im Hinblick auf eine Person, die von der Verwaltungsbehörde, die von der Regierung ermächtigt wurde, bei der Entscheidung über die Ausgabe des Passes eines Bürgers Estlands gemäß § 3 oder 4 des früher geltenden und durch Beschluß des Obersten Rats der Republik Estland vom 26.2.1992 „über die Anwendung des Staatsangehörigkeitgesetzes“ angewandten Staatsangehörigkeitgesetzes, grundlos als Bürger Estlands behandelt wurde, gilt die Staatsangehörigkeit Estlands als von der durch die Regierung ermächtigten Verwaltungsbehörde verliehen, und zwar durch Geburt oder spätere gesetzliche Handlung, es sei denn, es ist festgestellt, daß der Paß des estnischen Bürgers infolge der Vorlage eines Dokuments, das gefälschte oder falsche Angaben enthält, oder wissentlich falscher Angaben ausgestellt wurde.

(3) Absatz 2 dieses Paragraphen wird auf eine Person angewandt, die irrtümlich als Bürger Estlands nach einer Person im Sinne des Absatzes 2 dieses Paragraphen bestimmt wurde.

(4) Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen werden auch auf Personen, die aufgrund des vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltenden § 32 Abs. 2 und 3 die Staatsangehörigkeit Estlands erhalten haben.

§ 33 Besondere Voraussetzungen und Fristen bei der Annahme der Urkunden

Bezüglich einer Person, die vor dem 1. Juli 1990 nach Estland gekommen ist und die

Staatsangehörigkeit Estlands beantragt, wird das in § 6 Ziffer 2 des vorliegenden Gesetzes festgelegte Erfordernis des Wohnens auf Grundlage einer ständigen Aufenthaltsgenehmigung nicht angewendet, sofern sie sich nach den im Ausländergesetz festgelegten Voraussetzungen ständig in Estland aufhält.

§ 34 Besondere Anforderungen hinsichtlich der estnischen Sprachkenntnisse

(1) Eine vor dem 1. Januar 1930 geborene Person, die die Staatsangehörigkeit Estlands beantragt, ist beim Sprachexamen von den in § 8 Absatz 2 Ziffer 4 festgelegten Anforderungen befreit.

(2) - (4) aufgehoben

§ 35 Besondere Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit Estlands

(1) Eine volljährige geschäftsunfähige Person, die die Staatsangehörigkeit Estlands beantragt, ist von der Erfüllung der in § 6 Ziffer 3-7 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Voraussetzungen befreit.

(2) Von der Erfüllung der in § 6 Ziffer 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Voraussetzungen sind befreit:

1) Personen mit schweren oder tiefen Behinderungen, die infolge ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, diese Anforderungen zu erfüllen,

2) Personen mit mittleren Behinderungen, die infolge Seh-, Hör- oder Sprachstörungen nicht in der Lage sind, diese Anforderungen zu erfüllen.

(3) Wird die Staatsangehörigkeit Estlands für eine volljährige geschäftsunfähige Person beantragt, sind der in § 12 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes bezeichnete Antrag und der in Abs. 2 Ziffer 4 bezeichnete Lebenslauf vom gesetzlichen Vertreter zu schreiben; anstelle der in § 12 Abs. 2 Ziffer 6 – 8 bezeichneten Schriftstücke werden die gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und über die Berufung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt.

(4) Die in Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichnete Person mit einer schweren, tiefen oder mittleren Behinderung legt anstelle der in § 12 Absatz 2 Ziffer 7 und 8 des vorliegenden Gesetzes aufgelisteten Schriftstücke das in dem im Rentenversicherungsgesetz festgelegten Verfahren erstellte ärztliche Gutachten über das Vorliegen einer schweren, tiefen oder mittleren Behinderung und eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, die das

Unvermögen, die in § 6 Ziffer 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes geregelten Anforderungen zu erfüllen, bestätigt.

(5) Der notariell bevollmächtigte Vertreter kann für die in Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichnete Person mit einer schweren, tiefen oder mittleren Behinderung den in § 12 Absatz 1 bezeichneten Antrag und den in Absatz 2 Ziffer 4 bezeichneten Lebenslauf schreiben und die Schriftstücke einreichen.

...

7. Ausländergesetz

vom 11.7.1993 in der Fassung vom 18.12.2002¹⁵⁸

Ausgehend von den aus der Verfassung der Republik Estland herrührenden Rechten und Freiheiten,

unter Berücksichtigung, daß die allgemein anerkannten Grundsätze und Normen des Völkerrechts ein untrennbarer Teil des Rechtssystems Estlands sind,

basierend auf der Notwendigkeit, den völkerrechtlich anerkannten Status der in Estland lebenden Ausländer zu gewährleisten und die Pflichten der Ausländer zu bestimmen,

in dem Wunsch durch das Gesetz das Gefühl der Geschützttheit sowohl für vorübergehend als auch für dauerhaft in Estland lebende Ausländer zu schaffen, ist das vorliegende Gesetz verabschiedet worden.

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

(1) Das vorliegende Gesetz regelt die Grundlagen der Einreise in Estland, des Aufenthalts in Estland sowie des Aufenthalts, der Arbeit und der rechtlichen Verantwortlichkeit der Ausländer.

(2) Die Grundlagen des Aufenthalts des Bürgers der Europäischen Union und des

¹⁵⁸ Riigi Teataja I 1993 Nr. 44 Art. 637, 2003 Nr. 4 Art. 20.

Bürgers eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums und von deren Familienmitgliedern in Estland werden durch das Gesetz über den Bürger der Europäischen Union geregelt.

(3) Für das im vorliegenden Gesetz vorgesehene Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Gesetzes.

§ 2 Ermächtigte Behörden

(1) Die im vorliegenden Gesetz geregelten Rechtshandlungen werden von den von der Regierung ermächtigten Verwaltungsbehörden durchgeführt.

(2) Der Leiter der von der Regierung bestimmten Verwaltungsbehörde kann einen Ober- oder höheren Amtsträger ermächtigen, im Namen der Verwaltungsbehörde die in Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen vorzunehmen.

§ 3 Ausländer

(1) Ausländer im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist eine Person, die keine Staatsangehörige Estlands ist.

(2) Die Modalitäten des Aufenthalts von Flüchtlingen in Estland werden durch ein Spezialgesetz geregelt.

§ 4 Ständiger Bewohner

(1) Ständiger Bewohner ist der in Estland lebende estnische Staatsangehörige oder der in Estland lebende Ausländer, der eine Daueraufenthaltserlaubnis besitzt.

(2) Die Definition des ständigen Bewohners im Sinne des vorliegenden Gesetzes wird nicht auf Rechtsvorschriften angewandt, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ergangen sind.

§ 4¹ Minderjähriges Kind

Ein minderjähriges Kind im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist eine Person unter 18 Jahren. Als minderjähriges Kind gilt keine Person, die verheiratet ist, eine separate Familie hat oder ein eigenständiges Leben lebt.

§ 4² Dauerhafter Aufenthalt in Estland

Als dauerhafter Aufenthalt in Estland gilt ein Aufenthalt eines estnischen Staatsangehörigen oder eines Ausländers, der in Estland eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, von mindestens 183 Tagen im Jahr.

§ 4³ Legales Einkommen

Als legales Einkommen gilt der gesetzlich erarbeitete Lohn, die Einkünfte aus gesetzlichen Handelsgeschäften oder Eigentum, die Rente, das Stipendium, Unterhalt, durch einen ausländischen Staat gezahlte Beihilfen sowie der Unterhalt, der durch Familienmitglieder, die ein legales Einkommen haben, gewährt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten des Ausländers

(1) In Estland lebenden Ausländern werden die gleichen Rechte und Pflichten wie den Staatsangehörigen Estlands gewährleistet, sofern durch die Verfassung, das vorliegende Gesetz und sonstige Gesetze oder in völkerrechtlichen Verträgen Estlands nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Den Ausländern werden die aus den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und völkerrechtlicher Gewohnheit herrührenden Rechte und Freiheiten verbrieft.

(3) Ein in Estland lebender Ausländer ist verpflichtet, die Verfassungsordnung Estlands zu beachten sowie die Rechtsvorschriften Estlands zu erfüllen.

2. Kapitel

Einwanderungslimit

§ 6 Einwanderungslimit

(1) Das jährliche Einwanderungslimit ist die Grenzzahl der in Estland einwandernden Ausländer, die in einem Jahr nicht 0,5 % der ständigen Einwohnerschaft übersteigen darf. Das Einwanderungslimit wird von der Regierung festgesetzt. Im Rahmen des Einwanderungslimits kann der Innenminister durch Anordnung eine Aufteilung des Limits nach dem Grund der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und dem Grund der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sowie im Rahmen der ständigen Jahresaufteilung machen. Bei der Berechnung der Erschöpfung des Einwanderungslimits werden Personen nicht berücksichtigt, die das Recht haben, außerhalb des Einwanderungslimits in Estland einzuwandern oder für die das Einwanderungslimit nicht gilt.

(2) Jeder Este hat das Recht, außerhalb des Einwanderungslimits in Estland

einzuwandern.

(2¹) Vom Einwanderungslimit werden nicht erfaßt:

1) der Gatte eines estnischen Staatsangehörigen und eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis in Estland, dem eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 12 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes erteilt wird;

2) das minderjährige oder volljährige Kind, die Eltern und Großeltern sowie das Mündel eines estnischen Staatsangehörigen und eines Ausländers, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 3 des vorliegenden Gesetzes erteilt wird.

(3) Das Einwanderungslimit gilt nicht für Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika und Japans.

(4) Der Innenminister kann auf begründeten Vorschlag des Wirtschaftsministers, des Finanzministers, des Kulturministers und des Bildungsministers eine konkrete Person, deren Einreise in Estland erforderlich ist, ausgehend vom staatlichen Interesse an der Entwicklung der Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft oder Kultur aus dem Einwanderungslimit herausnehmen.

3. Kapitel

Paßanforderungen

(Abschnitt III (§§ 7 – 8) ist mit Inkrafttreten des Gesetzes über Urkunden, die die Person ausweisen, vom 15.2.1999 am 1.1.2000 außer Kraft getreten.)

4. Kapitel

Visum, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

§ 9 Allgemeine Grundlagen

(1) Zur Einreise in Estland und zum Aufenthalt in Estland bedarf der Ausländer einer gesetzlichen Grundlage. Zur Arbeit in Estland benötigt ein Ausländer eine Arbeitserlaubnis, sofern im vorliegenden Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Gesetzliche Grundlagen einer Aufenthaltserlaubnis eines Ausländers in Estland sind:

1) eine Aufenthaltserlaubnis,

2) ein Visum für den hierin vorgesehenen Zeitraum des Aufenthalts des Ausländers in

Estland,

- 3) das Recht zum Aufenthalt in Estland aus einem völkerrechtlichen Vertrag,
- 4) das Recht zum Aufenthalt in Estland aus einem Beschluß der Regierung über den Verzicht auf ein Visum,
- 5) eine sonstige Erlaubnis gemäß Gesetz oder aufgrund eines gemäß Gesetz erlassenen Verwaltungsakts.

(1¹) Der Aufenthalt eines Ausländers in Estland, der während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder eine Daueraufenthaltserlaubnis in der von der Regierung geregelten Weise beantragt hat, ist bis zur Beschlußfassung über seinen Antrag gesetzmäßig.

(1²) Zum Eintritt in die Transitzone des estnischen Flughafens und zum Aufenthalt muß ein Ausländer in den Fällen, die von der Regierung festgelegt sind, ein Visum haben.

(1³) Ein Ausländer, der Bürger eines solchen ausländischen Staates ist, mit dem ein Vertrag über den visumfreien Verkehr abgeschlossen ist oder bei dem Estland einseitig auf das Visumerfordernis verzichtet hat, kann sich in Estland maximal 90 Tage in sechs Monaten aufhalten, sofern in dem völkerrechtlichen Vertrag nicht etwas anderes festgelegt ist.

(2) Der Ausländer beantragt das Visum oder die befristete Aufenthaltserlaubnis in den Auslandsvertretungen Estlands, sofern das vorliegende Gesetz nicht etwas anderes festlegt.

(2¹) Ausnahmsweise kann das Visum in den folgenden Fällen an einem Grenzpunkt erteilt werden:

1) zugunsten des Ausländers oder des in eine Delegation entsandten Ausländers, der der amtlichen Delegation eines ausländischen Staates oder einer nach dem diplomatischen Brauch gleichzusetzenden Delegation angehört, auf Entscheidung des durch den Außenminister bevollmächtigten Amtsträgers,

2) zugunsten des Ausländers, dessen Duldung in Estland auf einem völkerrechtlichen Vertrag gründet, auf Entscheidung des vom Innenminister bevollmächtigten Amtsträgers,

3) zugunsten eines Esten, der an einem für den internationalen Verkehr eröffneten Grenzpunkt angereist ist,

4) zugunsten des Ausländers, der auf Einladung eines Regierungsmitglieds nach Estland

gekommen ist, auf Entscheidung des Innenministers,

5) zugunsten des Ausländers, dessen Duldung dringende und nicht voraussehbare Umstände erfordern.

(2²) Ein ausnahmsweise an einem Grenzpunkt erteiltes Visum berechtigt zur einmaligen Einreise in Estland; seine Geltungsdauer darf 15 Tage nicht überschreiten.

(2³) Das Verfahren der Ausstellung eines Visums im Ausnahmefall an einem Grenzpunkt wird durch Verordnung der Regierung geregelt.

(3) Beim Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt kann eine befristete Aufenthaltserlaubnis beantragt werden:

1) von allen Esten und deren Gatten und minderjährigen Kindern,

2) von den Gatten und minderjährigen Kindern eines estnischen Staatsangehörigen,

3) für ein Kind unter einem Jahr, das von einem Ausländer abstammt, der in Estland aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis lebt,

4) von einem Ausländer, der in Estland auf Einladung einer Verwaltungsbehörde zur Erfüllung eines Kooperations- oder Hilfsprogramms einreist,

5) von einem Ausländer, der sich in Estland aufgrund einer befristeten Aufenthaltserlaubnis aufhält und eine neue befristete Aufenthaltserlaubnis beantragt,

6) von einem Ausländer, dem hierzu vom Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt eine Ausnahmeerlaubnis unter der Voraussetzung erteilt worden ist, daß der Ausländer aus einem triftigen Grund nicht in der Lage ist, die Aufenthaltserlaubnis in einer estnischen Auslandsvertretung zu beantragen,

7) von den in § 6 Abs. 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes angeführten Ausländern und deren Gatten und deren minderjährige Kinder;

8) von einem Ausländer, der seinen Aufenthalt in Estland vor dem 1. Juli 1990 genommen hat und nach dem genannten Termin keinen Aufenthalt in einem anderen Staat genommen hat.

(3¹) Das in Absatz 3 Ziff. 5 dieses Paragraphen bezeichnete Recht hat derjenige Ausländer nicht, der eine Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke besitzt und eine Aufenthaltserlaubnis

zur Arbeitsaufnahme beantragt.

(4) (aufgehoben)

(5) Der Beschluß über die Erteilung oder Ablehnung der Erteilung, die Verlängerung oder Ablehnung der Verlängerung oder die Aufhebung der Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis kann mit einer Beschwerde vor Gericht oder Widerspruch innerhalb von zehn Tagen ab dem Tag der Bekanntmachung des Beschlusses angefochten werden.

(6) Ein mindestens 15jähriger Minderjähriger kann die Handlungen aus diesem Gesetz selbständig durchführen. Ein dauerhaft im Ausland lebender Minderjähriger kann den Antrag auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis persönlich mit notariell bestätigter Zustimmung eines Elternteils einreichen.

§ 10 Visum

(1) Ein Visum ist die einem Ausländer erteilte Erlaubnis zur Einreise nach Estland durch einen für den internationalen Verkehr eröffneten Grenzpunkt und zum Aufenthalt in Estland für den Verlauf des im Visum vorgesehenen Zeitraums, sofern im vorliegenden Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(1¹) Einem Ausländer kann das Visum zur Einreise in die Transitzone des estnischen Flughafens, zum dortigen Aufenthalt und Verlassen unter den im Visum angegebenen Voraussetzungen erteilt werden. Das genannte Visum berechtigt den Ausländer nicht zur Einreise nach Estland und zum Aufenthalt in Estland.

(1²) Zur Beantragung der Verlängerung der Aufenthaltszeit und zur Niederlegung der Verlängerung der Aufenthaltszeit hat sich der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich an das Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt zu wenden.

(2) Die Regierung legt die Visumregeln fest, die die Beantragung eines Visums, die Ausstellung, die Verlängerung und die Aufhebung regeln, sowie bestimmt die Arten von Visa und die Zuständigkeit der Behörden, die die Erfüllung der Regeln sichern, sowie schließt mit ausländischen Staaten Verträge über den visumfreien Verkehr ab.

(3) In dem von der Regierung festgelegten Umfang können der Außenminister und der Innenminister Anordnungen zur Anwendung der Visumregeln erlassen.

(4) Die Regierung legt das Verzeichnis der Staaten fest, deren Bürger in Estland von der Visumpflicht einseitig befreit sind.

(5) Über die Visumeinladungen, die Visumanträge und die Anträge auf Verlängerung des Visums und die diesbezüglich gefaßten Beschlüsse, über die aufgehobenen und berichtigten Visa sowie die Grenzübertritte der Ausländer, die ein Visum haben, wird ein staatliches Visumregister geführt.

(6) Für das Visumverfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht.

§ 11 Aufenthaltserlaubnis

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist:

- 1) befristet; sie wird für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren erteilt;
- 2) unbefristet.

(2) Die befristete Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag des Ausländers verlängert, wenn der Grund der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht weggefallen ist, kein Verbotgrund hinsichtlich der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vorliegt und wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis begründet ist.

(3) Die Geltungsdauer der an einen Ausländer, der sich mindestens zehn Jahre in Folge aufgrund einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in Estland aufgehalten hat, zu erteilenden befristeten Aufenthaltserlaubnis beträgt fünf Jahre und wird auf Antrag des Ausländers um fünf Jahre verlängert, es sei denn, der Ausländer beantragt eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder deren Verlängerung für einen kürzeren Zeitraum.

(4) Zur Stellung des Antrags auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis und zur Eintragung der Angaben über die Aufenthaltserlaubnis in das Reisedokument hat sich der Ausländer persönlich an die hierfür zuständige Behörde zu wenden.

§ 12 Grundlagen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

(1) Eine befristete Aufenthaltserlaubnis kann einem Ausländer erteilt werden:

- 1) zwecks Arbeit,
- 1¹) zwecks Unternehmertum,
- 2) zwecks Unterricht in einer Lehreinrichtung auf Antrag der betreffenden Lehreinrichtung,
- 3) zur Aufenthaltsnahme bei einem dauerhaft in Estland lebenden nahen

Angehörigen,

- 4) dessen legales Einkommen seinen Unterhalt in Estland sichert,
- 5) dessen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in einem völkerrechtlichen Vertrag begründet ist.

(2) Einem Ausländer, der mit einem dauerhaft in Estland lebenden Gatten verheiratet ist, kann eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(3) Eine Daueraufenthaltserlaubnis kann einem Ausländer erteilt werden, der in Estland aufgrund einer befristeten Aufenthaltserlaubnis mindestens drei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre gelebt hat und über eine gültige Aufenthaltserlaubnis in Estland, einen Wohnsitz und über legale Einkünfte in Estland für den Unterhalt verfügt, sofern im vorliegenden Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine Daueraufenthaltserlaubnis wird keinem Ausländer erteilt, der in Estland eine Aufenthaltserlaubnis gemäß Absatz 1 Ziff. 1 oder 2 dieses Paragraphen erhalten hat.

(3¹) Die Daueraufenthaltserlaubnis kann dem minderjährigen Kind eines in Estland lebenden estnischen Staatsangehörigen oder eines Ausländers, der in Estland aufgrund einer Daueraufenthaltserlaubnis lebt, erteilt werden, es sei denn, es lebt im Ausland und möchte den Aufenthalt in Estland nehmen.

(3²) Zusätzliche Bedingung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Daueraufenthaltserlaubnis ist die Registrierung des estnischen Wohnsitzes im Bevölkerungsregister.

(4) Eine Aufenthaltserlaubnis wird weder erteilt noch verlängert:

- 1) einem Ausländer, der bei der Beantragung oder Verlängerung eines Visums, einer Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitserlaubnis falsche Angaben (darunter über seine frühere Tätigkeit) gemacht hat,
- 2) einem Ausländer, der die Verfassungsordnung nicht beachtet und die estnischen Gesetze nicht erfüllt;
- 3) einem Ausländer, dessen Tätigkeit sich erwiesen hat oder Grund zu der Annahme geboten hat, daß diese gegen den estnischen Staat und seine Sicherheit gerichtet gewesen ist oder ist,
- 4) einem Ausländer, der aufgehetzt hat oder aufhetzt oder bei dem Grund zu der

Annahme besteht, daß er zu nationalem, Rassen-, religiösen oder politischen Haß oder Gewalt aufgehetzt hat oder aufhetzt,

5) einem Ausländer, der eine Straftat begangen hat, für die er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist und dessen Strafe nicht erloschen oder gelöscht worden ist oder wenn die Strafdaten im Strafregister nicht gelöscht worden sind,

6) einem Ausländer, der sich im aktiven Dienst der Streitkräfte eines ausländischen Staates befindet,

7) einem Ausländer, der als Kadersoldat in den Streitkräften eines ausländischen Staates gedient hat, aus diesen in die Reserve oder den Ruhestand entlassen worden ist,

8) einem Ausländer, der wiederholt in einem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftaten bestraft worden ist,

9) einem Ausländer, über den Angaben vorliegen oder bei dem Grund zu der Annahme besteht, daß er einer kriminellen Vereinigung angehört, daß er mit der illegalen Verbringung von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen oder von Personen über die Staatsgrenze im Zusammenhang steht, daß er einer terroristischen Vereinigung angehört oder einen terroristischen Akt begangen hat oder daß er mit der Geldwäsche im Zusammenhang steht,

10) einem Ausländer, der tätig ist oder bei dem Grund zu der Annahme besteht, daß er im Spionage- oder Sicherheitsdienst eines ausländischen Staates tätig ist, oder der gestanden hat oder bei dem Grund zu der Annahme besteht, daß er im Spionage- oder Sicherheitsdienst eines ausländischen Staates gestanden hat und dessen Alter, Rang oder bei dem sonstige Umstände dessen Einberufung in den Dienst der Sicherheits- oder Streitkräfte oder in sonstige bewaffnete Formationen des Staates seiner Staatsangehörigkeit nicht ausschließen,

11) einem Ausländer, der erhalten hat oder bei dem Grund zu der Annahme besteht, daß er eine spezielle Ausbildung oder Vorbereitung in den Bereichen Landungsoperationen, Diversion oder Sabotage oder eine sonstige Spezialausbildung erhalten hat und die in ihrem Verlauf erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen unmittelbar darauf verwandt werden können, illegale Waffenformationen aufzustellen oder auszubilden,

12) Ausländern, die teilgenommen haben oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie an Bestrafungsoperationen gegenüber der zivilen Bevölkerung teilgenommen haben,

13) Ausländern, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Verbrechen gegen die

Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen haben,

14) dem Gatten und minderjährigen Kindern der in Ziff. 6, 7, 10, 11 und 12 dieses Absatzes angeführten Personen,

15) Personen, hinsichtlich derer ein Einreiseverbot wirksam ist.

(5) Im Hinblick auf die in Absatz 4 Ziff. 5 – 8 und 14 dieses Paragraphen aufgelisteten Ausländer kann ausnahmsweise eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden, sofern im Hinblick auf diese nicht die in den Ziff. 1 – 4, 9 – 13 und 15 des Absatzes 4 angeführten Umstände festgestellt worden sind.

(6) Die in den Ziff. 1 – 4, 6 und 8 – 13 des Absatzes 4 dieses Paragraphen angeführten Umstände werden als eine Gefahr für die Sicherheit des estnischen Staates angesehen.

(7) Absatz 4 Ziff. 6, 7 und 10 dieses Paragraphen erstreckt sich nicht auf die Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats der NATO; Ziff. 14 dieses Absatzes erstreckt sich nicht auf die Familienmitglieder dieser Staatsangehörigen.

(8) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird abgelehnt, wenn im Hinblick auf den Antrag im Zeitpunkt der Beschlußfassung das Einwanderungslimit erreicht ist.

(9) Die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird untersagt, wenn:

- 1) der Grund der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis weggefallen ist,
- 2) der Ausländer nicht die im vorliegenden Gesetz festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt,
- 3) der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht begründet ist,
- 4) der Betreffende die Verpflichtung übernommen hat, die Republik Estland zu verlassen, mittels eines internationalen Hilfsprogramms Wohnraum im Ausland erlangt oder von der Republik Estland eine Beihilfe zum Verlassen erhalten hat.

§ 12¹ Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsnahme beim Ehegatten

(1) Eine befristete Aufenthaltserlaubnis kann einem Ausländer zur Aufenthaltsnahme bei seinem Ehegatten, der estnischer Staatsangehöriger ist und dauerhaft in Estland lebt oder Ausländer ist und aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis mindestens fünf Jahre in Estland gelebt

hat, erteilt werden, wenn zwischen den Ehegatten eine enge wirtschaftliche Verbindung und eine psychologische Abhängigkeit besteht sowie die Familie dauerhaft und die Ehe nicht fiktiv ist und der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis begründet ist.

(2) Beantragt der Ausländer die Aufenthaltsnahme bei seinem in Estland lebenden Ehegatten, muß dessen Gatte über legale Einkünfte verfügen, die den Unterhalt der Familie in Estland sichern; die Familie muß über einen registrierten Wohnsitz und tatsächlichen Wohnraum in Estland verfügen; und der Ausländer muß einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, der die Zahlung der durch Krankheit oder Verletzung bedingten Heilungskosten während der beantragten Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis sichert.

(3) Die Geltungsdauer einer einem Ausländer, der weniger als drei Jahre mit einer in Estland legal lebenden Person verheiratet ist, zu erteilenden befristeten Aufenthaltserlaubnis darf ein Jahr nicht überschreiten; diese wird im Verlauf von drei Jahren nach jedem Jahr verlängert. Die Geltungsdauer einer einem Ausländer, der länger als drei Jahre mit einer in Estland legal lebenden Person verheiratet ist, zu erteilenden befristeten Aufenthaltserlaubnis darf drei Jahre nicht überschreiten; diese wird jeweils für maximal drei Jahre verlängert.

(4) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsnahme bei seinem legal in Estland lebenden Ehegatten wird abgelehnt, wenn der in Estland lebende Gatte oder der die Aufenthaltserlaubnis beantragende Ausländer nicht den gesetzlich geregelten Voraussetzungen entspricht oder eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt hat oder der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht begründet ist.

(5) Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsnahme bei seinem Ehegatten, der estnische Staatsangehöriger ist, kann auch dann als unbegründet angesehen werden, wenn es für den in Estland lebenden Gatten möglich ist, seinen Aufenthalt im Staatsangehörigkeitsstaat oder Aufenthaltsstaat seines Gatten zu nehmen oder beide Gatten ihren Aufenthalt in einem dritten Staat nehmen können.

(6) Die zur Aufenthaltsnahme beim Ehegatten erteilte Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn die Ehe und die Einkünfte der Familie den in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen angeführten Voraussetzungen entsprechen und kein Grund für die Ablehnung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegt.

(7) Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsnahme bei dem in Estland lebenden ausländischen Ehegatten gilt als unbegründet, wenn der die Aufenthaltserlaubnis beantragende Ausländer und der Gatte, bei dem der Aufenthalt, für den die

Aufenthaltserlaubnis beantragt wird, genommen werden soll, nicht nachweisen, daß es für sie weder möglich war, den Aufenthalt im Staat der gemeinsamen Staatsangehörigkeit noch im Staat der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthalts des die Aufenthaltserlaubnis beantragenden Ausländers zu nehmen.

(8) Die zur Aufenthaltsnahme beim Gatten erteilte Aufenthaltserlaubnis wird für unwirksam erklärt, ihre Verlängerung wird abgelehnt, wenn:

- 1) die Grundlage oder der Grund der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis weggefallen ist,
- 2) die Ehe aufgelöst wurde,
- 3) der Gatte oder die Gatten nicht dauerhaft in Estland leben,
- 4) mindestens eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

(9) Die zur Aufenthaltsnahme beim Ehegatten erteilte Aufenthaltserlaubnis kann innerhalb von vier Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus einem der Gründe des Absatzes 8 für unwirksam erklärt werden.

(10) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsnahme beim Ehegatten erhalten hat, kann unter den in § 12 Abs. 3 genannten Voraussetzungen eine Daueraufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre Bestand hatte.

(11) Die dem Gatten zur Aufenthaltsnahme beim Ehegatten erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis wird gleichzeitig mit Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis des Gatten, bei dem die Aufenthaltsnahme, für die die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, erfolgte, aufgehoben.

§ 12² Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken kann einem Ausländer für das Studium an einer Anfangsschule, Grundschule, in einem Gymnasium, einer beruflichen Lehrinrichtung, an einer Fachhochschule oder Universität, zur Vorbereitung in den Vorbereitungskursen, die von den genannten Lehrinrichtungen organisiert werden, für wissenschaftliche oder Forschungsarbeiten an einer Universität oder Fachhochschule oder zur Teilnahme an einem von einer internationalen Studentenorganisation vermittelten Praktikum (fortan: Studium) erteilt werden.

(2) Bei der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken legt die Lehrinrichtung oder Studentenorganisation dem Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt

ein Schriftstück vor, das die Aufnahme des Studiums durch den Ausländer bestätigt und die Bezeichnung und voraussichtliche Dauer des Studiums, Kursus, der wissenschaftlichen oder Forschungsarbeit oder des Praktikums belegt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken kann dem Ausländer für maximal ein Jahr, aber nicht länger als für die voraussichtliche Dauer des Studiums erteilt werden.

(4) Ein Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt wurde, wird nicht im Rahmen des Einwanderungslimits berücksichtigt.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt werden, wenn der Ausländer über ständige legale Einkünfte für den Unterhalt, Wohnraum in Estland und einen Versicherungsvertrag verfügt, der die Zahlung der durch Krankheit oder Verletzung bedingten Heilungskosten während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis sicherstellt.

(6) Der Ausländer hat innerhalb eines Monats ab Einreise in Estland aufgrund der Aufenthaltserlaubnis oder ab Aufenthalt in Estland seinen Wohnsitz in Estland im Bevölkerungsregister zu registrieren.

(7) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken kann vom Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1, 2 und 5 dieses Paragraphen genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder ein anderer Umstand, der einen Grund für die Ablehnung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bietet, ersichtlich wird.

(8) Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken kann um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn der Ausländer das Studium fortsetzt, die Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 5 und 6 dieses Paragraphen dauerhaft erfüllt sind, er tatsächlich Wohnraum in Estland hat und keine Umstände ersichtlich sind, die einen Grund für die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bieten. Die Dauer einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.

(9) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken wird abgelehnt, die Aufenthaltserlaubnis wird für unwirksam erklärt, wenn der Grund für ihre Erteilung weggefallen ist, der Ausländer nicht den in Abs. 1, 2, 5 und 6 dieses Paragraphen festgesetzten Voraussetzungen entspricht, oder im Hinblick auf ihn ein anderer Grund für eine Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis ersichtlich wird.

(10) Ein Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt wurde, kann

mit dem Ziel der lehrplanentsprechenden Studienpraxis oder für die in Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Praktikumszwecke ohne Arbeitserlaubnis in Estland arbeiten.

(11) In den in Absatz 10 dieses Paragraphen nicht geregelten Fällen kann ein Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt wurde, nur aufgrund einer Arbeitserlaubnis in Estland und außerhalb der Studienzeiten und unter der Voraussetzung arbeiten, daß die Arbeit des Ausländers das Studium nicht hindert.

(12) Die aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken in Estland verbrachte Zeit wird nicht im Rahmen der für den Erwerb einer Daueraufenthaltserlaubnis erforderlichen Aufenthaltszeit in Estland berücksichtigt, wenn der Ausländer später eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund erhalten hat.

§ 12³ Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsnahme bei einem nahen Verwandten in Estland

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsnahme bei einem in Estland lebenden nahen Verwandten, der die estnische Staatsangehörigkeit besitzt oder aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis mindestens fünf Jahre in Estland gelebt hat, in folgenden Fällen erteilt werden:

- 1) einem minderjährigen Kind zwecks Aufenthalt bei einem in Estland dauerhaft lebenden Elternteil,
- 2) einem volljährigen Kind zwecks Aufenthalt bei einem in Estland dauerhaft lebenden Elternteil, wenn das Kind infolge seines Gesundheitszustands oder infolge einer Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbständig zu unterhalten,
- 3) einem Eltern- oder Großelternteil zwecks Aufenthalt bei einem in Estland dauerhaft lebenden volljährigen Kind oder Enkel, wenn dieser Pflege bedarf und diese nicht in seinem Aufenthaltsstaat oder in einem anderen Staat erhalten kann und seine oder die legalen Einkünfte seines in Estland legal lebenden Kindes oder Enkels seinen Unterhalt in Estland sicherstellen,
- 4) einem Mündel für einen Aufenthalt beim Vormund, wenn die legalen Einkünfte des Vormunds dessen Unterhalt in Estland sicherstellen.

(2) Im Fall der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß Absatz 1 Ziff. 1 werden vor allem die Rechte und Interessen des minderjährigen Kindes berücksichtigt. Eine Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Aufenthaltsnahme des Kindes in Estland

dessen Rechte und Interessen beeinträchtigt sowie, wenn sich dessen rechtliche, wirtschaftliche oder soziale Lage bei einer Aufenthaltsnahme in Estland verschlechtern kann.

(3) Der nahe Verwandte, bei dem der Aufenthalt, für den die Aufenthaltserlaubnis beantragt wird, genommen wird, muß über einen registrierten Wohnsitz und tatsächlichen Wohnraum in Estland verfügen, und er ist verpflichtet, die Unterhalts- und Heilungskosten des in Absatz 1 Ziff. 2-4 bezeichneten Ausländers zu tragen.

(4) Der in Absatz 1 Ziff. 2-4 bezeichnete Ausländer muß während der beantragten Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, der die Zahlung der durch Krankheit oder Verletzung bedingten Heilungskosten sicherstellt.

(5) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsnahme bei einem nahen Verwandten wird abgelehnt, wenn der in Estland lebende nahe Verwandte oder der die Aufenthaltserlaubnis beantragende Ausländer nicht den gesetzlich geregelten Voraussetzungen entspricht oder sonstige Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt sind.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis, die zur Aufenthaltsnahme bei einem in Estland lebenden nahen Verwandten erteilt worden ist, wird aufgehoben oder ihre Verlängerung wird abgelehnt, wenn:

- 1) die Grundlage oder der Grund der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis weggefallen ist,
- 2) der nahe Verwandte, bei dem der Aufenthalt, für den die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, genommen werden sollte, oder der Ausländer nicht dauerhaft in Estland lebt,
- 3) der nahe Verwandte, bei dem der Aufenthalt, für den die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, genommen werden sollte, ohne triftigen Grund den Unterhalt des in Absatz 1 Ziff. 2-4 bezeichneten Ausländers verweigert oder die in Absatz 3 oder 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(7) Die Aufenthaltserlaubnis eines minderjährigen Kindes darf nicht für unwirksam erklärt werden, ihre Verlängerung darf nicht verweigert werden, wenn dies nicht im Einklang mit den Rechten und Interessen des Kindes steht.

(8) Einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsnahme bei einem nahen Verwandten erteilt wurde, kann unter den in § 12 Abs. 3 genannten Voraussetzungen eine Daueraufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dieser mindestens fünf Jahre aufgrund der Aufenthaltserlaubnis in Estland gelebt hat, sofern gesetzlich nicht etwas anderes festgelegt

ist.

(9) Die zur Aufenthaltsnahme bei einem nahen Verwandten erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis wird gleichzeitig mit Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis des nahen Verwandten, bei dem der Aufenthalt, für den die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, genommen wurde, aufgehoben.

(10) Für den in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Ausländer gilt Absatz 6 nicht, nachdem dieser volljährig geworden ist.

§ 12⁴ Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Ausländer, dessen legale Einkünfte seinen Unterhalt sichern

(1) Einem Ausländer, dessen legale Einkünfte seinen Unterhalt sichern, kann eine befristete Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis begründet ist und Interessen des estnischen Staates nicht beeinträchtigt werden. Dem genannten Ausländer wird keine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung in Estland erteilt.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis des in Absatz 1 dieses Paragraphen angeführten Ausländers kann um zwei Jahre verlängert werden, wenn dessen legale Einkünfte bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis seinen Unterhalt sichern sowie wenn die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis begründet ist und keine Interessen des estnischen Staates beeinträchtigt.

§ 13 Arbeitserlaubnis

(1) Ein Ausländer muß eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit oder eine Arbeitserlaubnis für die Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrags oder eines sonstigen Vertrags sowie für eine sonstige Tätigkeit zugunsten einer anderen Person, bei der Einkünfte oder die Befriedigung sonstiger Vermögensinteressen angenommen werden können, besitzen.

(2) Einem Ausländer, der sich ohne gesetzliche Grundlage in Estland aufhält, ist es verboten zu arbeiten.

(3) Einem Ausländer ist es verboten, in Estland zu arbeiten, wenn der Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit, keine Arbeitserlaubnis hat, oder der Ausländer nicht in der für die Beschäftigung erforderlichen Weise registriert ist, ausgenommen die in einem völkerrechtlichen Vertrag oder unmittelbar in einem Gesetz vorgesehenen Fälle.

§ 13¹ Arbeitserlaubnis

(1) Eine Arbeitserlaubnis ist eine Erlaubnis, mit der einem Ausländer das Recht eingeräumt wird, in Estland während des in der Arbeitserlaubnis angegebenen Zeitraums zu arbeiten.

(2) Das Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt kann einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis hat, eine Arbeitserlaubnis erteilen. Die Geltungsdauer der dem Ausländer zu erteilenden Arbeitserlaubnis darf die Geltungsdauer seiner Aufenthaltserlaubnis nicht überschreiten. Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis kann bis zum Ende der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis verlängert werden.

(3) Das Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt lehnt die Erteilung der Arbeitserlaubnis ab, wenn der Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis in Estland hat oder andere Umstände ersichtlich werden, die eine Grundlage für die Ablehnung der Erteilung der Arbeitserlaubnis bieten.

(4) Ohne Arbeitserlaubnis kann derjenige Ausländer in Estland arbeiten:

1) der eine Daueraufenthaltserlaubnis hat,

2) der in Haft ist während des Aufenthalts im Gefängnis,

3) der eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit hat unter den in der Erlaubnis festgelegten Bedingungen,

4) der Mitglied einer Beförderungsmannschaft oder Mitglied des Dienstleistungspersonals der Bahn oder Fahrer bei der Verbringung von Fahrzeugen oder Fracht über die Staatsgrenze ist, wenn der Ausländer keinen Wohnsitz in Estland hat, und der ausländische Arbeitgeber keinen Geschäftsort in Estland hat, und der Ausländer eine gesetzliche Grundlage für seinen Aufenthalt in Estland hat.

§ 13² Kurzfristige Arbeit in Estland

(1) Ohne Arbeitserlaubnis darf in Estland ein Ausländer arbeiten, der eine gesetzliche Grundlage für seinen Aufenthalt in Estland hat, ausgenommen die Aufenthaltserlaubnis, und dessen Tätigkeit im Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt vor Antritt der Beschäftigung in der durch Verordnung des Innenministers geregelten Weise registriert worden ist, sofern diese Tätigkeit nicht sechs Monate innerhalb eines Jahres übersteigt, und zwar:

1) Lehrer oder Lehrkräfte in einer Lehreinrichtung, die in Estland eine Schulerlaubnis besitzt, auf Einladung dieser Lehreinrichtung,

- 2) im Fall einer schöpferischen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn der Ausländer hierfür eine besondere Ausbildung oder Erfahrung besitzt,
- 3) Mitglieder des Leitungsorgans einer in Estland registrierten juristischen Person zur Erfüllung von Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen,
- 4) zur Durchführung ausländischer Direktinvestitionen, zur Errichtung der Filiale einer ausländischen Handelsgesellschaft in Estland oder im Verfahren der Umplazierung oder zur Wahrnehmung von Vertretungsbefugnissen oder Leitungsfunktionen in einer in Estland registrierten Handelsgesellschaft, die zu einem internationalen Konzern gehört,
- 5) Sportler, Trainer, Schiedsrichter oder im Fall einer speziellen Tätigkeit als Sportfunktionär aufgrund Einladung des betreffenden Sportbunds,
- 6) Experten, Berater, Konsultanten, Personen, die Anlagen errichten, wenn der Ausländer hierfür eine fachbezogene Ausbildung hat,
- 7) im Fall einer Tätigkeit mit Beteiligung einer staatlichen oder lokalen Selbstverwaltungsbehörde im Rahmen eines internationalen Kooperationsprogramms,
- 8) im Fall von Saisonarbeit, die mit der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden ist,
- 9) im Fall der Beschäftigung als Kinderpfleger oder Haushaltsgehilfe,
- 10) im Fall eines Praktikums zur Berufsausbildung,
- 11) im Fall von Dienstleistungen an eine ausländische diplomatische Vertretung mit Erlaubnis des Außenministeriums.

(2) Das Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt lehnt eine Registrierung der Beschäftigung des Ausländers in Estland ab oder erklärt die Registrierung der Beschäftigung in Estland für unwirksam, wenn der Ausländer nicht den in Absatz 1 dieses Paragraphen festgelegten Voraussetzungen entspricht.

§ 13³ Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit

(1) Durch eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit wird dem Ausländer das Recht eingeräumt, sich in Estland zu Arbeitszwecken unter den in der Aufenthaltserlaubnis festgelegten Voraussetzungen aufzuhalten.

(2) Eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit kann einem Ausländer zur Arbeit auf einem Arbeitsplatz bei einem in Estland registrierten Arbeitgeber, der nicht innerhalb von zwei Monaten im Wege der öffentlichen Ausschreibung und unter Nutzung der staatlichen Arbeitsvermittlungsdienste mit einem estnischen Staatsangehörigen oder einem aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis in Estland lebenden Ausländer mit den entsprechenden Qualifikations- und berufsspezifischen Anforderungen besetzt werden konnte, erteilt werden.

(3) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Arbeitsmarktamt dem Arbeitgeber die Erlaubnis erteilen, den Arbeitsplatz mit einem Ausländer zu besetzen, wenn der Arbeitgeber nicht unter den in Absatz 2 dieses Paragraphen geregelten Bedingungen und Verfahren einen geeigneten Kandidaten gefunden hat und die Besetzung des Arbeitsplatzes mit dem Ausländer unter Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt begründet ist.

(4) Liegt die Bestätigung des Arbeitgebers, den Ausländer einzustellen, vor, kann das Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt in Abstimmung mit dem Arbeitsmarktamt dem Ausländer die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit zwecks Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz, zu dessen Besetzung der Arbeitgeber die Erlaubnis des Arbeitsmarktamt besitzt, erteilen, wenn der Ausländer die für die Besetzung des Arbeitsplatzes erforderliche Qualifikation, Bildung, Gesundheit, Arbeitspraxis sowie die sonstigen speziellen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ihn begründet ist und im Hinblick auf ihn keine sonstigen Umstände ersichtlich sind, die eine Grundlage für die Ablehnung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bilden.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit wird für den vom Arbeitgeber gesicherten Beschäftigungszeitraum in Estland mit einer Geltungsdauer von maximal zwei Jahren erteilt.

(6) In der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit werden die Bedingungen der Beschäftigung des Ausländers in Estland festgelegt, darunter zumindest der Arbeitgeber, der Ort der Beschäftigung und der Arbeitsplatz. Einem Ausländer ist es untersagt, mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit in Estland, in der die Bedingungen nicht festgelegt sind, zu arbeiten.

(7) Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit muß der Lohn des Ausländers seinen Unterhalt in Estland sicherstellen, und er muß einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, der die Zahlung der durch Krankheit oder Verletzung bedingten Heilungskosten während der beantragten Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis sicherstellt.

(8) Der Ausländer muß seinen Wohnsitz in Estland innerhalb eines Monats ab Einreise in Estland aufgrund der Aufenthaltserlaubnis oder ab Aufenthalt in Estland im

Bevölkerungsregister registrieren.

(9) Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen, die die Grundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bilden, fortlaufend erfüllt sind, der Ausländer tatsächlich Wohnraum in Estland hat und die bisherige Tätigkeit des Ausländers im Einklang mit den Voraussetzungen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gewesen ist.

(10) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit wird abgelehnt, wenn die in Abs. 2-4 und 7 dieses Paragraphen geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, der Arbeitgeber Steuerschulden hat, eine Strafe wegen der Ermöglichung illegaler Beschäftigung wirksam ist, er die gesetzlich festgelegten Anzeigepflichten nicht erfüllt hat oder es aus sonstigem Grund eine begründete Grundlage gibt, seine Vertrauenswürdigkeit anzuzweifeln, oder im Hinblick auf den Ausländer ein anderer Umstand ersichtlich wird, der die Grundlage für die Ablehnung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bietet.

(11) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit wird abgelehnt, oder die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit wird für unwirksam erklärt, wenn ein Umstand ersichtlich wird, der die Grundlage für die Ablehnung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bietet, der Ausländer die Pflichten aus dem vorliegenden oder einem anderen Gesetz nicht erfüllt oder sich eine in der Aufenthaltserlaubnis festgelegte Arbeitsbedingung geändert hat.

(12) Unter Nichtanwendung der Abs. 2-4 dieses Paragraphen kann das Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit erteilen:

- 1) Geistlichen, Nonnen oder Mönchen auf Einladung der Religionsgemeinschaft in Abstimmung mit dem Innenministerium,
- 2) beim Außenministerium akkreditierten Journalisten,
- 3) Personen, die nach einem völkerrechtlichen Vertrag berechtigt sind, ohne Arbeitserlaubnis in Estland zu arbeiten,
- 4) im Fall einer Tätigkeit gemäß § 13² Abs. 1 Ziff. 1-5, 7 und 11.

§ 13⁴ Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit kann einem Ausländer erteilt werden, der eine Beteiligung an einer Handelsgesellschaft hat, oder der als

Einzelgewerbetreibender tätig ist, wenn die Handelsgesellschaft oder der Einzelgewerbetreibende in Estland im Handelsregister registriert ist, die unternehmerische Tätigkeit, ausgehend von den staatlichen Interessen bei der Entwicklung der Wirtschaft Estlands notwendig ist, und die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers in Estland für die unternehmerische Tätigkeit wesentlich ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit kann einem Ausländer erteilt werden, der über ausreichende Finanzmittel für eine unternehmerische Tätigkeit in Estland, darunter Kapital in Höhe von mindestens 1.000.000 Kronen unter seiner Kontrolle, das in ein Handelsgeschäft in Estland investiert ist, sowie über eine Beschreibung des Geschäftsplans, aus der der Charakter des Handelsgeschäfts, der Umfang sowie Größe, Qualifikation und Fähigkeiten des nötigwerdenden Personals hervorgeht, verfügt. Für eine Tätigkeit als Einzelgewerbetreibender ist ein in Estland investiertes Kapital in Höhe von mindestens 250.000 Kronen notwendig.

(3) Das Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit erteilen, wenn die in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, und die dauerhaften legalen Einkünfte des Ausländers seinen Aufenthalt in Estland sicherstellen, und der Ausländer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, der die Zahlung der durch Krankheit oder Verletzung bedingten Heilungskosten während der Geltungsdauer der beantragten Aufenthaltserlaubnis ermöglicht.

(4) Der Ausländer muß innerhalb eines Monats ab seiner Einreise in Estland aufgrund der Aufenthaltserlaubnis oder ab seinem Aufenthalt in Estland seinen Wohnsitz in Estland im Bevölkerungsregister registrieren.

(5) Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit erteilt wurde, darf in Estland nicht in Abhängigkeit von einer anderen Person arbeiten. Ein Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit zwecks Beteiligung an einer Handelsgesellschaft erteilt wurde, darf mit der Aufenthaltserlaubnis in der festgelegten Handelsgesellschaft zur Erfüllung von Leitungsfunktionen tätig sein.

(6) In der Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit werden die Geschäftsbereiche und bei Bedarf der Geschäftsbezirk festgelegt.

(7) Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit erteilt wurde, ist verpflichtet, dem Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt eine Änderung von Umständen, die die Gründe für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß Abs. 1 und

2 dieses Paragraphen darstellten, Schwierigkeiten bei der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen oder die Unmöglichkeit, eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, anzuzeigen.

(8) Die Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen, die die Grundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darstellen, fortlaufend erfüllt sind, der Ausländer tatsächlich über Wohnraum in Estland verfügt, und die bisherige Tätigkeit des Ausländers sich im Einklang mit den Voraussetzungen für die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis befunden hat.

(9) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit oder deren Verlängerung wird abgelehnt, die Aufenthaltserlaubnis wird für unwirksam erklärt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt sind oder der Ausländer, der vorgelegte Geschäftsplan, die Geschäftspartner oder die unterbreiteten Finanzquellen nicht vertrauenswürdig sind.

(10) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird abgelehnt, oder diese wird für unwirksam erklärt, wenn die bisherige Tätigkeit des Ausländers sich nicht im Einklang mit dem Geschäftsplan, mit den in Abs. 2 dieses Paragraphen festgelegten Voraussetzungen befindet oder der Ausländer Pflichten aus dem vorliegenden oder einem anderen Gesetz nicht erfüllt hat.

§ 14 Erlöschen und Aufhebung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

(1) Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erlischt:

- 1) mit Fristablauf,
- 2) mit der Verleihung oder Wiederherstellung der estnischen Staatsangehörigkeit an den Ausländer,
- 3) mit dem Tod des Ausländers oder der Todesfeststellung.

(2) Die Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis wird für unwirksam erklärt:

- 1) in den in § 12 Abs. 4 und Abs. 9 Ziff. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes aufgelisteten Fällen,
- 2) auf persönlichen Antrag des Ausländers,

3) im Fall eines Aufenthalts des Ausländers von mehr als 183 Tagen außerhalb Estlands, sofern der Ausländer seine Abwesenheit nicht unter den Bedingungen und in dem Verfahren, die von der Regierung festgelegt worden sind, hat registrieren lassen.

§ 14¹ Organisation der Erteilung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

(1) Die Regierung regelt durch Verordnung:

1) das Verfahren der Beantragung, Erteilung, Verlängerung und Aufhebung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, die dessen Vollzug sicherstellen, und die Zuständigkeit der Amtsträger der betreffenden Verwaltungsbehörden,

2) die Sätze der im vorliegenden Gesetz geregelten legalen Einkünfte,

3) das Verfahren der in § 15 Abs. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes angeführten Auskunftserteilung.

(2) Der Innenminister regelt durch Verordnung

1) die Formen der Anträge auf eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und der Anträge auf ihre Verlängerung,

2) die Form der Eintragung und die Annullierung der Eintragung der Angaben über die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in den Reisedokumenten des Ausländers,

3) das Verfahren der Übertragung der Angaben über die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in neue Reisedokumente.

§ 14² Zuständigkeit zur Erteilung, Verlängerung und Aufhebung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

(1) Die von der Regierung bestimmte Verwaltungsbehörde entscheidet über die Erteilung der befristeten und Daueraufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis, die Ablehnung der Erteilung, die Verlängerung oder Ablehnung der Verlängerung oder die Aufhebung.

(2) Die Regierung entscheidet ausnahmsweise über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die Ablehnung der Erteilung oder die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, wenn der Antragsteller in dem in Art. 2 Ziff. 3 der wechselseitigen Übereinkunft der Republik Estland und der Russischen Föderation „in Fragen der sozialen Garantien der Rentner der Streitkräfte der Russischen Föderation auf dem Territorium der

Republik Estland“ bezeichneten, konkretisierten und von Estland akzeptierten Verzeichnis steht.

5. Kapitel

Auskunftserteilung

§ 15 Auskunftserteilung

(1) Ein Ausländer ist verpflichtet, dem Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt über folgende Umstände zu unterrichten:

- 1) Änderungen des Familienstands, wenn der Personenstand im Ausland registriert ist,
- 2) eine Bestrafung im Strafverfahren, wenn gegen den Ausländer von einem ausländischen Rechtsschutzorgan eine Strafe verhängt worden ist,
- 3) über die Änderung von Arbeitsbedingungen, die in einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit festgelegt sind und die Vertragsaufhebung, wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit erteilt wurde.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Änderung von Arbeitsbedingungen, die in der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit festgelegt sind, und die Vertragsaufhebung dem Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt anzuzeigen, wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeit erteilt wurde.

§ 15¹ Wahrnehmung der Kontrolle

(1) Der Ausländer hat die Pflicht, die Umstände, die die Grundlage für die Erteilung und Verlängerung des Visums, der Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis bieten, nachzuweisen.

(2) Ausländer, Familienmitglieder des Ausländers und andere sachbetroffene Personen haben die Pflicht, auf Verlangen eines Amtsträgers des Staatsangehörigkeits- und Migrationsamts oder eines Konsularbeamten schriftliche und mündliche Erläuterungen über die in Absatz 1 bezeichneten Umstände zu geben.

(3) Die Amtsträger des Staatsangehörigkeits- und Migrationsamts, des Arbeitsmarktamts oder Polizeibeamte haben das Recht, zur Kontrolle der Umstände, die die Grundlage für die Beantragung, den Besitz, die Beantragung einer Verlängerung oder die Aufhebung einer gesetzlichen Grundlage des Aufenthalts oder der Beschäftigung in Estland darstellen, den

Ausländer, seine Familienmitglieder, den nach Estland Einladenden und andere die Sache betreffende Personen zu befragen und mit Erlaubnis des Betreffenden dessen Wohnraum zu betreten.

(4) Der Ausländer ist verpflichtet, zur Kontrolle der Gesetzlichkeit seines Aufenthalts oder seiner Beschäftigung in Estland Polizeibeamten, Grenzbeamten oder den Beamten des Staatsangehörigkeits- und Migrationsamtes auf Verlangen den Personalausweis und das Dokument zu zeigen, das die gesetzliche Grundlage des Aufenthalts und der Beschäftigung in Estland nachweist.

(5) Der Ausländer, der Arbeitgeber und andere die Sache betreffende Personen sind verpflichtet, auf Verlangen eines Polizeibeamten oder Beamten des Staatsangehörigkeits- und Migrationsamtes die Umstände der Beschäftigung des Ausländers in Estland und die Umstände, die die Grundlage für die Beantragung, die Verlängerung oder den Besitz einer gesetzlichen Grundlage der Beschäftigung des Ausländers in Estland darstellen, nachzuweisen.

(6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beamten des Staatsangehörigkeits- und Migrationsamtes und Polizeibeamten unverzüglich Zugang zu den Arbeitsräumen, Arbeitnehmern, Daten und Dokumenten, die bei dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigte Ausländer betreffen, zu ermöglichen.

§ 16 Ausweisung eines Ausländers und dessen Erfassung

(1) aufgehoben

(2) Ein Ausländer kann in der im Gesetz über die Ausreisepflicht und das Einreiseverbot geregelten Weise verpflichtet werden, aus dem Territorium der Republik Estland auszureisen, und ihm kann verboten werden, nach Estland einzureisen.

(3) Ein sich in Estland illegal aufhaltender Ausländer wird bis zu seiner Ausreise aus Estland oder bis zum Erwerb der Aufenthaltserlaubnis in Estland erfaßt. Das Verfahren der Erfassung und die Form der Erfassungskarte werden durch Verordnung des Innenministers geregelt.

§ 16¹ Tragung der Kosten, die mit dem Aufenthalt des Ausländers in Estland und der Ausreise aus Estland im Zusammenhang stehen

(1) Der Ausländer oder die Person, auf deren Einladung der Ausländer nach Estland gekommen ist (fortan: Einladender), ist verpflichtet, die Kosten des Aufenthalts des

Ausländer in Estland und der Ausreise aus Estland zu tragen, darunter die Beförderungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausweisung des Ausländers aus Estland zu tragen sind. Im Fall der Nichterfüllung der angeführten Verpflichtung ist der Ausländer oder der Einladende verpflichtet, dem Staat die angeführten Kosten zu ersetzen.

(2) Die Person, die oder deren Vertreter einen Ausländer, dem es bei Eintreffen an der Grenze Estlands an einer gesetzlichen Grundlage für einen Aufenthalt in Estland oder an einem die Grenzüberschreitung ermöglichenden Dokument mangelt, befördert (fortan: Beförderer), ist verpflichtet, den von der Grenze Estlands zurückgesandten Ausländer an denselben Ort, an dem der Beförderer den Ausländer in sein Beförderungsmittel aufgenommen hat, oder in den Aufenthaltsstaat des Ausländers zu verbringen. Ist dies unmöglich, ist der Beförderer verpflichtet, dem Staat die Kosten, die mit dem Aufenthalt des Ausländers in Estland und der Ausreise aus Estland im Zusammenhang stehen, zu ersetzen.

(3) Werden dem Staat die in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen angeführten Kosten nicht erstattet, werden die Kosten in einem gerichtlichen Verfahren von der Verwaltungsbehörde, die die Kosten getragen hat, eingefordert.

(4) Wird dem Ausländer eine gesetzliche Grundlage für den Aufenthalt in Estland erteilt, kann die von der Regierung ermächtigte Verwaltungsbehörde zur Sicherung der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen angeführten Verpflichtung Sicherheiten des Ausländers, des Einladenden oder des Beförderers verlangen.

(5) Das Verfahren und der Umfang der Erstattung der in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen angeführten Kosten werden von der Regierung geregelt. Mittel zur Deckung der in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen angeführten Kosten durch den Staat werden im Haushalt der von der Regierung ermächtigten Verwaltungsbehörden vorgesehen.

5¹. Kapitel

Verantwortlichkeit

Von der Übersetzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände wurde abgesehen.

6. Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 17 Personencode

Ein Ausländer, dem Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, erhält in der im

Bevölkerungsregistergesetz geregelten Weise einen Personencode.

§ 17¹ Krankenversicherung des Ausländers

Ein Ausländer muß den gesetzlich geregelten Versicherungsvertrag, der die Zahlung der durch Krankheit oder Verletzung bedingten Heilungskosten sicherstellt, nicht abgeschlossen haben, wenn der Ausländer nach dem Krankenversicherungsgesetz obligatorisch krankenversichert ist oder dies in einem völkerrechtlichen Vertrag geregelt ist.

§ 17² Impfnachweis

Um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu unterbinden, muß ein Ausländer, der eine gesetzliche Grundlage für die Einreise oder den Aufenthalt in Estland beantragt, in den von der Regierung geregelten Fällen einen Impfnachweis entsprechend den Anforderungen des estnischen Immunisierungsplans oder eine die Immunität nachweisende serologische Untersuchung im Hinblick auf Infektionskrankheiten, bei denen in Estland Impfungen vorgesehen sind, vorlegen.

§ 17³ Verbot der Wiederherstellung der Frist

Die Frist, die für die Verlängerung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, die Verlängerung einer Arbeitserlaubnis und die Beantragung einer Daueraufenthaltserlaubnis vorgesehen ist, wird nicht wiederhergestellt, wenn die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis oder Arbeitserlaubnis abgelaufen ist.

§ 18 Mitarbeiter der Auslandsvertretungen

Der Aufenthalt und die Arbeit der Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen ausländischer Staaten sowie von deren Familienmitgliedern in Estland wird durch völkerrechtliche Verträge und sonstige Völkerrechtsvorschriften geregelt.

§ 18¹ In Haft befindliche Ausländer

Inhaftierte Ausländer, die sich in einem estnischen Gefängnis befinden, müssen für den Aufenthalt in Estland nicht die in § 9 Abs. 1 festgelegte gesetzliche Grundlage haben.

§ 19 Register der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse

Über die Anträge auf eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und deren Verlängerung, die Anträge auf Aufhebung der Einladungen zum Aufenthalt in Estland, der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, die Anträge auf Übertragung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in neue

Reisedokumente, die Anträge auf Registrierung der Abschiebung aus Estland und die insofern ergangenen Beschlüsse sowie die Beschlüsse über die Aufhebung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen wird das staatliche Register der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse geführt.

§ 20 Rechtliche Garantien für Ausländer, die vor dem 12. Juli 1995 eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben

(1) Ausländern, die vor dem 12. Juli 1995 eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und die nicht zu den in § 12 Absatz 4 des Ausländergesetzes angeführten Ausländern gehören, bleiben die in früheren Rechtsvorschriften der Republik Estland geregelten Rechte und Pflichten erhalten.

(2) Der in Absatz 1 dieses Paragraphen genannte Ausländer bedarf während der Geltungsdauer seiner befristeten Aufenthaltsdauer keiner Arbeitserlaubnis zur Arbeit in Estland und er hat das Recht, unter den Bedingungen und in dem Verfahren, das von der Regierung festgelegt worden ist, eine Daueraufenthaltserlaubnis ab dem 12. Juli 1998 zu beantragen. Der Antrag auf eine Daueraufenthaltserlaubnis ist mindestens einen Monat vor dem Ablauf der dem Ausländer erteilten befristeten Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.

§ 21 Nichtanwendung des Einwanderungslimits

Außerhalb des Einwanderungslimits kann eine Aufenthaltserlaubnis einem Ausländer erteilt werden, bei dem die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis begründet ist und keine Interessen des estnischen Staates beeinträchtigt und der seinen Aufenthalt in Estland vor dem 1. Juli 1990 genommen hat und nach dem genannten Zeitpunkt nicht ausgereist ist, um in einem anderen Staat zu leben.

§ 22 Verpflichtung der lokalen Selbstverwaltung im Fall der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis

Die lokale Selbstverwaltung ist verpflichtet zu verfolgen, ob die Aufenthaltserlaubnis der sich auf dem Territorium der lokalen Selbstverwaltung aufhaltenden Ausländer nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes und der von der Regierung festgelegten Verfahren und Fristen ausgestellt worden ist. Im entgegengesetzten Fall ist die lokale Selbstverwaltung verpflichtet, das Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt hierüber zu informieren.

§ 23 Verpflichtung des Arbeitgebers im Fall der Ausstellung der Arbeitserlaubnis

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet zu verfolgen, ob der bei ihm tätige Ausländer eine

gesetzliche Grundlage für die Beschäftigung in Estland hat.

(2) Dem Arbeitgeber ist es untersagt, einen Arbeitsvertrag mit einem Ausländer abzuschließen, dem eine gesetzliche Grundlage für eine Beschäftigung in Estland fehlt.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Vertrag mit einem Ausländer zu beenden, dem die gesetzliche Grundlage für eine Beschäftigung in Estland fehlt.

8. Bildungsgesetz

vom 23.3.1992 in der Fassung vom 12.6.2003¹⁵⁹

(Auszug)

§ 2 Begriff, Ziele und Stufen der Bildung

(1) Im Rahmen des vorliegenden Gesetzes ist Bildung das System der in den Lehrprogrammen vorgesehenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Werte und Verhaltensnormen, die die Gesellschaft anerkennt und deren Aneignung von ihr kontrolliert wird.

(2) Als grundlegendes Fundament der Bildung ist von der Anerkennung der allgemeinmenschlichen und nationalen Werte, der Freiheit der Persönlichkeit, des Glaubens- und des Gewissensbekenntnisses auszugehen.

(3) Ziel der Bildung ist es:

1) günstige Bedingungen für die Person, die Familie, das estnische Volk sowie die Minderheiten und das wirtschaftliche, politische und kulturelle Leben der Gesellschaft Estlands und für eine umweltbewahrende Entwicklung im Kontext der Weltwirtschaft und Kultur zu schaffen;

2) die Gesetze achtende und beachtende Menschen zu formen;

3) für jedermann die Voraussetzungen für einen ausreichenden Unterricht zu schaffen.

(4) Von den Aufgaben ausgehend wird die Bildung in Allgemein-, Berufsschul- und Interessenbildung untergliedert.

¹⁵⁹ Riigi Teataja I 1992 Nr. 12 Art. 192, 2003 Nr. 48 Art. 342.

(5) Die Bildung hat folgende Stufen:

- 1) Basisbildung,
- 2) Grundbildung (Bildung der I. Stufe),
- 3) Mittlere Bildung (Bildung der II. Stufe),
- 4) Höhere Bildung (Bildung der III. Stufe).

(6) Für jede Bildungsstufe werden Anforderungen aufgestellt, die als Bildungsstandards des Staates bezeichnet werden. Die Bildungsstandards des Staates werden den staatlichen Lehrplänen vorgegeben. Die Lehrpläne beinhalten die den Bildungsinhalt bestimmenden obligatorischen Unterrichtsprogramme, den für den Unterricht vorgesehenen Zeitaufwand, die obligatorischen Nachweise der Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensnormen.

§ 4 Grundsätze der Organisation des Bildungssystems

(1) Der Staat und die lokale Selbstverwaltung gewährleisten jedermann in Estland die Möglichkeit der Erfüllung der Schulpflicht sowie einen ausreichenden Unterricht unter den Voraussetzungen und in der Weise, die in den Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

(2) Auf dem Territorium Estlands garantieren der Staat und die lokale Selbstverwaltung die Möglichkeit, auf allen Bildungsstufen eine estnischsprachige Bildung in allen öffentlichen Bildungseinrichtungen und Hochschulen zu erlangen.

(3) Die Republik Estland gewährleistet die Unterrichtung der estnischen Sprache in allen anderssprachigen öffentlichen Bildungseinrichtungen und anderssprachigen Unterrichtsgruppen.

(4) Das Erlernen und die Unterrichtung der Religionslehre sind freiwillig.

(5) Der Aufbau des Bildungssystems und der Bildungsstandards des Staates schaffen für jedermann die Möglichkeit, sich von einer Bildungsstufe zu einer anderen zu begeben.

(6) Die wirtschaftliche Sicherung der Bildungseinrichtungen ist von der pädagogischen Leitung und Kontrolle getrennt.

(7) Die Aneignung mittlerer Bildung in öffentlichen Bildungseinrichtungen ist unentgeltlich.

(8) Die von den Bildungseinrichtungen verwandten Unterrichtsformen werden durch

Gesetz oder Satzung oder Grundordnung der Bildungseinrichtung festgelegt.

(9) Bei der Leitung des Bildungssystems ist vom Grundsatz der Zweckmäßigkeit der Dezentralisierung auszugehen.

(10) Bei der Leitung der Bildungseinrichtung werden die persönliche Verantwortlichkeit des Leiters, die kollegiale Entscheidung und die Aufsicht der Gesellschaft verbunden.

§ 31 Finanzierung von Bildungseinrichtungen

(1) Öffentliche Bildungseinrichtungen und öffentlich-rechtliche Hochschulen werden mit staatlichen, kommunalen und Eigenmitteln finanziert.

(2) Aus staatlichen Mitteln werden Bildungseinrichtungen gemäß dem Haushaltsgesetz und in der von der Regierung geregelten Weise finanziert.

(3) Juristischen oder natürlichen Personen gehörende Bildungseinrichtungen, an deren Unterhaltung der Staat beteiligt ist, werden vom Bildungs- und Wissenschaftsministerium, der Staatskontrolle und der lokalen Selbstverwaltung entsprechend deren Zuständigkeit überwacht.

(4) Eigenmittel der Bildungseinrichtungen sind Einkünfte aus entgeltlichen Dienstleistungen aus anwendender oder wissenschaftlicher Tätigkeit, vertraglicher Kaderausbildung, Sponsorentum und Spenden Einzelner sowie aus sonstigen Quellen. Die Modalitäten der Verwendung der Eigenmittel in öffentlichen Bildungseinrichtungen werden vom Bildungsministerium geregelt.

§ 34¹ Lehrer der Staatssprache

Zur Gewährleistung der Unterrichtung der estnischen Sprache in allen anderssprachigen öffentlichen Lehrinrichtungen und anderssprachigen Unterrichtsgruppen werden von der Regierung der Status des Lehrers der Staatssprache und die Modalitäten seiner Zuerkennung bestimmt.

9. Grundschul- und Gymnasiengesetz

vom 15.9.1993 in der Fassung vom 29.1.2003¹⁶⁰

¹⁶⁰ Riigi Teataja I 1993 Nr. 63 Art. 892, 2003 Nr. 21 Art. 125.

(Auszug)

§ 2

(1) Die Grundschule und das Gymnasium sind eine Einheitsschule, in der sich jedes folgende Unterrichtsjahr (Klasse) unmittelbar auf das vorhergehende stützt und die den ungehinderten Übergang von einer Schule zu einer anderen ermöglicht.

(2) Die Grundschule ist eine Schule, die für die Schüler die Möglichkeit zur Aneignung der Grundbildung sowie zur Erfüllung der Schulpflicht schafft. Zur Grundschule zählen die 1. - 9. Klasse. Zur Sicherung der Zugänglichkeit von Bildung sowie der Erfüllung der Schulpflicht können Anfangsschulen gebildet werden (einschließlich Kindergarten-Anfangsschulen), in denen sich abhängig von den Bedürfnissen und Möglichkeiten die 1. - 6. Klasse befinden können.

(3) Das Gymnasium ist die Schule, die die Möglichkeiten für die Aneignung der allgemeinen mittleren Bildung schafft. Das Gymnasium umfaßt die 10. - 12. Klasse. Bei einem Gymnasium können Grundschulklassen, mit denen die Möglichkeiten für die Aneignung der Grundbildung geschaffen werden, eingerichtet werden.

(4) Eine Schule im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist:

- 1) die Kindergarten-Anfangsschule,
- 2) die Anfangsschule,
- 3) die Grundschule,
- 4) das Gymnasium,
- 5) das Gymnasium, bei dem sich Grundschulklassen befinden,
- 6) die Grundschule und das Gymnasium, die als eine Einrichtung tätig sind.

(5) Die Bezeichnung der Schule darf das Wort "Gymnasium" oder "Grundschule" nicht beinhalten.

§ 5

Die Grundschule und das Gymnasium sind kommunale Schulen. Auf Beschluß der Regierung können eine Grundschule und ein Gymnasium auch vom Bildungsministerium verwaltete

oder der Verwaltung der Landkreisregierung unterstehende staatliche Schulen sein.

§ 9

(1) In Grundschulen, in einzelnen Stufen der Grundschulen und in einzelnen Klassen der Grundschulen kann - in kommunalen Schulen auf Beschluß des lokalen Selbstverwaltungsrats, in staatlichen Schulen auf Beschluß des Bildungs- und Wissenschaftsministers - jede beliebige Sprache Unterrichtssprache sein. Das Kuratorium der Schule macht dem lokalen Selbstverwaltungsrat oder dem Bildungsminister einen entsprechenden Vorschlag.

(1¹) In der Gymnasialstufe ist Estnisch Unterrichtssprache. In der Gymnasialstufe einer kommunalen Schule sowie in einzelnen Klassen der Gymnasialstufe einer kommunalen Schule kann auch jede andere Sprache Unterrichtssprache sein. Die Erlaubnis zum Unterricht in einer anderen Sprache wird von der Regierung auf Antrag des lokalen Selbstverwaltungsrats erteilt. Der entsprechende Vorschlag an den lokalen Selbstverwaltungsrat wird ausgehend vom Entwicklungsplan der Schule vom Kuratorium des Gymnasiums unterbreitet.

(1²) Als Unterrichtssprache einer Schule oder Klasse gilt die Sprache, in der mindestens 60 Prozent der Unterrichtsfächer unterrichtet werden.

(2) In einer Schule oder einer Klasse, in der der Unterricht nicht in estnischer Sprache durchgeführt wird, ist die Unterrichtung der estnischen Sprache ab der ersten Klasse obligatorisch.

(3) Für Schüler, die sich die Grundbildung aneignen und deren Muttersprache nicht die Unterrichtssprache der Schule ist, schafft die Schule in Zusammenarbeit mit dem Staat und der lokalen Selbstverwaltung die Möglichkeit, die Muttersprache zu erlernen und die Volkskultur kennenzulernen, um die eigenen nationale Identität zu bewahren. Bedingungen und Verfahren für die Schaffung der Möglichkeit des Erlernens der Muttersprache und des Kennenlernens der Volkskultur werden durch Verordnung der Regierung festgelegt.

§ 18

Die Eltern sind in der Wahl der Schule für das schulpflichtige Kind frei, sofern in der gewünschten Schule freie Plätze vorhanden sind.

§ 44

- (1) Die Schule hat einen eigenen Haushalt und kann ein eigenes Bankkonto besitzen.
- (2) Einnahmen des Haushalts einer Schule bilden Zuweisungen aus dem Staats-, Gemeinde- und Stadthaushalt, Zuwendungen von Stiftungen, Spenden sowie Einnahmen, die aus einer Tätigkeit über den in der Satzung der Schule festgelegten Lehrplan hinaus erzielt worden sind.
- (3) Die Kosten einer kommunalen Schule werden vom Eigentümer getragen. Ausgehend von der Zahl der Schüler der kommunalen Schulen wird im Einklang mit dem Staatshaushaltsgesetz jedes Jahr im Staatshaushalt eine Beihilfe für die Haushalte der Gemeinden und Städte zur Deckung der Kosten der Arbeitslöhne der Pädagogen, der Sozialsteuer, der Ergänzungsschulung und des Erwerbs von Lehrbüchern festgelegt.
- (3¹) Ausgehend von der Zahl der angenommenen Schüler für die in § 16¹ Abs. 2 angeführten staatlich zu unterstützenden Internatsplätze werden im Staatshaushalt zweckgebundene Abführungen an die Haushalte der Gemeinden und Städte zur Unterstützung der Deckung der mit dem Internat verbundenen Kosten. Der Beihilfebetrug für einen Schüler darf nicht geringer als die im vorangegangenen Jahr festgesetzte Beihilfe sein.
- (4) aufgehoben
- (5) aufgehoben
- (6) Die Kosten der staatlichen Schulen werden in dem Umfang, der durch das alljährliche Staatshaushaltsgesetz für die zum Verwaltungsressort des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums zählenden staatlichen Schulen vorgesehen ist, getragen.
- (7) Die Haushaltsvorlage einer kommunalen Schule wird vom Kuratorium und der Gemeinde- oder Stadtverwaltung gebilligt; der Haushalt wird vom lokalen Selbstverwaltungsrat bestätigt. Der Haushalt einer staatlichen Schule wird vom Bildungs- und Wissenschaftsminister bestätigt.

§ 52

- (1) Der Lehrplan und die Schulordnung einer anderssprachigen Grundschule haben bis zum Jahr 2007 sämtlichen Schülern der Grundschule ein Niveau der Beherrschung der estnischen Sprache zu gewährleisten, das eine Fortsetzung des Unterrichts in estnischer Sprache ermöglicht.
- (2) In staatlichen und kommunalen Gymnasien beginnt der Übergang zur estnischen

Unterrichtssprache spätestens im Schuljahr 2007/2008.

10. Privatschulgesetz

vom 3.6.1998 in der Fassung vom 29.1.2003¹⁶¹

(Auszug)

§ 15 Unterrichtssprache und Geschäftsführungssprache

- (1) Die Unterrichtssprache wird in der Satzung der Privatschule festgelegt.
- (2) In einer Grundschule oder einem Gymnasium, in denen Estnisch nicht Unterrichtssprache ist, ist die Unterrichtung des Estnischen in dem im staatlichen Lehrplan festgelegten Umfang obligatorisch, so daß der Absolvent auf der nächsten Bildungsstufe den Unterricht in Estnisch fortsetzen kann.
- (3) In Berufsschuleinrichtungen, in denen Estnisch nicht Unterrichtssprache ist, ist die Unterrichtung des Estnischen in dem im staatlichen Lehrplan für den beruflichen, Spezial- oder Amtsbereich festgelegten Umfang obligatorisch, der das erforderliche Niveau von Estnischkenntnissen zur Beschäftigung in dem angeeigneten Spezialbereich sichert.
- (4) Geschäftsführungssprache der Privatschule ist Estnisch. In einer Privatschule, in der Estnisch nicht Unterrichtssprache ist, kann als Sprache der inneren Geschäftsführung neben der estnischen Sprache auch die Unterrichtssprache der Privatschule oder eine sonstige Fremdsprache gebraucht werden.

§ 22 Finanzierung

- (1) Der Eigentümer der Privatschule stellt einen gesonderten Haushalt über die Privatschule auf, der von der Buchhaltung seiner sonstigen Einrichtungen und Unternehmen zu trennen ist.
- (1¹) Die Gehälter der Pädagogen, die in Vorschuleinrichtungen aufgrund des Rahmenlehrplans der Anfangsbildung tätig sind, und die Kosten der Anschaffung von Unterrichtsmitteln können aus Haushaltsmitteln der Gemeinde- und Städte auf der Grundlage des Gesetzes über Vorschuleinrichtungen gedeckt werden.

¹⁶¹ Riigi Teataja I 1998 Nr. 57 Art. 859; 2003 Nr. 20 Art. 116.

(2) Eine teilweise Deckung der Kosten der Kindergarten-Anfangsschulen (Teilanfangsschulen), der Anfangsschulen, Grundschulen und Gymnasien erfolgt in der für kommunale Schulen in § 44 Abs. 3 des Grundschul- und Gymnasiumsgesetz geregelten Weise.

(2¹) Die Gehälter der Pädagogen, die in einer Berufsschule auf der Basis der mittleren Bildung aufgrund des Lehrplans der beruflichen mittleren Bildung tätig sind, sowie die Kosten der Anschaffung von Unterrichtsmitteln werden im Umfang der mit dem Bildungsministerium abgestimmten Aufnahmezahl der Schüler aus den Gründen und in dem Verfahren, die im Berufsschulgesetz geregelt sind, aus dem Staatshaushalt gedeckt.

(3) Aus dem Staatshaushalt werden die Kosten der Studienplätze einer Hochschule oder Universität im Umfang des staatlichen Lehrauftrags auf der Grundlage und in dem Verfahren gedeckt, die in den Rechtsvorschriften für Fachhochschulen und öffentlich-rechtliche Universitäten festgelegt worden sind.

(4) Eine Privatschule kann zweckgebundene Beihilfen aus dem Haushalt einer staatlichen Behörde oder kommunalen Selbstverwaltung erhalten.

(5) Aus dem staatlichen Lehrauftrag erworbene finanzielle Mittel können nur für die Lehrtätigkeit und Investitionen sowie die Deckung von Infrastrukturkosten verwandt werden.

(6) Die Höhe der Unterrichtsgebühr wird vom Eigentümer der Privatschule festgelegt und darf innerhalb eines Unterrichtsjahrs nicht geändert werden. Die Höhe der Unterrichtsgebühr kann zwischen zwei Unterrichtsjahren bis zu 10 % angehoben werden, sofern in dem beiderseitigen Vertrag der Privatschule und des Schülers nicht etwas anderes festgelegt ist.

11. Gesetz über Berufsschuleinrichtungen

vom 3.6.1998 in der Fassung vom 23.10.2003¹⁶²

§ 18 Unterrichtssprache

Unterrichtssprache in der Schule ist Estnisch. Über den Gebrauch anderer Sprachen als Unterrichtssprache entscheidet der Bildungs- und Wissenschaftsminister.

12. Sprachgesetz

¹⁶² Riigi Teataja I 1998 Nr. 64-65 Art. 1007, 2003 Nr. 71 Art. 473.

vom 21.2.1995 in der Fassung vom 16.10.2002¹⁶³

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Status der estnischen Sprache

- (1) Die Staatssprache Estlands ist die estnische Sprache.
- (2) Grundlage für den amtlichen Gebrauch der estnischen Sprache im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist die Norm der estnischen Schriftsprache in der von der Regierung geregelten Weise.

§ 2 Fremdsprache

- (1) Jede andere als die estnische Sprache ist eine Fremdsprache im Sinne des vorliegenden Gesetzes.
- (2) Minderheitensprache ist eine Fremdsprache, die die estnischen Staatsangehörigen der Minderheiten in Estland herkömmlich als Muttersprache gebrauchen.

§ 2¹ Regelungsbereich des Gesetzes

- (1) Durch das vorliegende Gesetz werden die Anforderungen an die Beherrschung der estnischen Sprache sowie der Gebrauch der estnischen Sprache und von Fremdsprachen geregelt.
- (2) Der Gebrauch der estnischen Sprache durch Handelsgesellschaften, Nichterwerbsvereine, Stiftungen und deren Beschäftigte sowie Einzelunternehmer wird dann geregelt, wenn dies im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist, wozu im Sinne des vorliegenden Gesetzes die Sicherheit der Gesellschaft, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Verwaltung, die Volksgesundheit, der Gesundheitsschutz, der Verbraucherschutz und die Arbeitssicherheit gehören. Die Regelung der Anforderungen an die Beherrschung und den Gebrauch der estnischen Sprache müssen begründet und zum begehrteten Ziel verhältnismäßig sein und dürfen das Wesen der beschränkten Rechte nicht verzerren.

§ 3 Geschäftssprache

¹⁶³ Riigi Teataja I 1995 Nr. 23 Art. 334; 2002 Nr. 90 Art. 521.

(1) Geschäftssprache der staatlichen Behörden, der lokalen Selbstverwaltung und ihrer Einrichtungen (fortan: lokale Selbstverwaltung) sowie Dienst- und Befehlssprache der estnischen Streitkräfte ist die estnische Sprache. Ausnahmen werden im 2., 3. und 4. Kapitel des vorliegenden Gesetzes geregelt.

(2) Der Gebrauch der Sprachen im vorgerichtlichen Verfahren und im Gerichtsverfahren wird durch die betreffenden Gesetze geregelt.

§ 4 Recht zum Gebrauch der estnischen Sprache

(1) Jedermann hat das Recht auf estnischsprachige Sachbehandlung und Verkehr in staatlichen Behörden, lokalen Selbstverwaltungen, im Büro des Notars, Gerichtsvollziehers und beeideten Übersetzers, in kulturellen Selbstverwaltungen sowie in Einrichtungen, Handelsgesellschaften, Nichterwerbsvereinen und Stiftungen.

(2) Allen Arbeitnehmern der Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen sind estnischsprachige arbeitsbezogene Informationen zu gewährleisten.

§ 5 Anforderungen an die Beherrschung und den Gebrauch der estnischen Sprache

(1) aufgehoben

(2) Die öffentlichen Bediensteten sowie die Arbeitnehmer der staatlichen Behörden, die Verwaltungseinrichtungen verwalten, und der lokalen Selbstverwaltungen sowie die Arbeitnehmer der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von deren Einrichtungen, die Notare, Gerichtsvollzieher und beeideten Übersetzer sowie deren Büromitarbeiter müssen die estnische Sprache auf einem Niveau beherrschen und gebrauchen, das für die Erfüllung der Dienstpflichten oder Arbeitsaufgaben erforderlich ist.

(3) Im Hinblick auf die Beschäftigten der Handelsgesellschaften, Nichterwerbsvereine und Stiftungen sowie die Einzelunternehmer werden Estnischkenntnisse in dem zur Erfüllung der Arbeitspflichten erforderlichen Umfang dann festgelegt, wenn dies in dem in § 2¹ Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes angeführten öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

(4) Im Hinblick auf die in Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen angeführten öffentlichen Bediensteten, Arbeitnehmer und Einzelunternehmer wird der obligatorische Grad der Sprachkenntnisse von der Regierung festgelegt.

(5) Kenntnisse der estnischen Sprache werden in einem von drei Graden verlangt:

1) Anfangsgrad – beschränkte mündliche und elementare schriftliche Beherrschung der

estnischen Sprache. Der Betreffende muß mit bekannten Situationen des Sprachgebrauchs zurechtkommen, Themen, die das Alltagsleben betreffen, aus einer klaren Rede verstehen, den Inhalt eines leichteren Textes in allgemeinen Zügen verstehen, einfache typisierte Dokumente ausfüllen und kurze Gebrauchstexte schreiben können;

2) Mittlerer Grad – mündliche und begrenzte schriftliche Beherrschung der estnischen Sprache. Der Betreffende muß mit verschiedenartigen Situationen des Sprachgebrauchs zurechtkommen, eine Rede in normalem Tempo verstehen, ohne Schwierigkeiten den Inhalt von Texten, die das Alltagsleben zum Ausdruck bringen, verstehen sowie Texte, die seinen Tätigkeitsbereich betreffen, schreiben können;

3) Hoher Grad – mündliche und schriftliche Beherrschung der estnischen Sprache. Der Betreffende drückt sich unabhängig von der Situation des Sprachgebrauchs frei aus, versteht auch eine Rede in schnellem Tempo, versteht den Inhalt schwierigerer Texte ohne Schwierigkeiten und kann nach Stil und Funktion unterschiedliche Texte schreiben.

(6) Das Erfordernis der Beherrschung der estnischen Sprache gilt nicht für Personen, die in Estland befristet als Experten oder Spezialisten tätig sind.

§ 5¹ Estnischgradprüfung

(1) Die Beherrschung der estnischen Sprache wird von den staatlichen Prüfungsausschüssen in Estnischgradprüfungen bewertet. Der Bildungs- und Wissenschaftsminister bestätigt die Zusammensetzung der staatlichen Prüfungsausschüsse und regelt das Verfahren der Durchführung der Estnischgradprüfungen durch Verordnung.

(2) Die Voraussetzungen der Verbindung der Estnischabschlußprüfung einer anderssprachigen Grundschule oder eines anderssprachigen Gymnasiums und der Estnischgradprüfung wird vom Bildungs- und Wissenschaftsminister geregelt. Die Voraussetzungen der Verbindung der Estnischprüfung des Einbürgerungsbewerbers und der Estnischgradprüfung werden von der Regierung geregelt.

(2¹) Die Voraussetzungen der Verbindung der Estnischabschlußprüfung der Absolventen von Unterrichtsgruppen mit anderer Unterrichtssprache, die sich auf der Basis der Grundbildung berufliche Bildung aneignen, und der Estnischgradprüfung wird vom Bildungs- und Wissenschaftsminister festgelegt.

(3) Eine Estnischgradprüfung müssen keine Personen ablegen, die eine Grund-, mittlere, mittlere fachbezogene oder höhere Bildung in estnisch erlangt haben.

(4) Wer die Estnischgradprüfung ablegen möchte, hat einen Anspruch darauf, in dem von der Regierung festgelegten Verfahren und Umfang der Estnischgradprüfung vorangehende Konsultationen zu erhalten, deren Kosten aus dem Staatshaushalt gedeckt werden.

(5) Personen, die die Estnischgradprüfung abgelegt haben, wird ein Zeugnis über die Beherrschung der estnischen Sprache ausgehändigt, dessen Form von der Regierung bestätigt wird.

§ 6 Bildung in estnischer und in einer Fremdsprache

Staatliche Behörden und lokale Selbstverwaltungen sehen in der gesetzlich vorgesehenen Weise die Möglichkeit der Erlangung von Bildung in estnischer Sprache in allen ihnen gehörenden Lehrinrichtungen sowie die Möglichkeit der Erlangung von Bildung in einer Fremdsprache in der gesetzlich vorgesehenen Weise vor.

2. Kapitel

Gebrauch von Fremdsprachen in staatlichen Behörden und lokalen Selbstverwaltungen

§ 7 Anforderungen an öffentliche Bedienstete und Arbeitnehmer im Hinblick auf die Beherrschung und den Gebrauch der estnischen Sprache

In einer lokalen Selbstverwaltung, in der neben der estnischen Sprache die Sprache einer Minderheit interne Geschäftssprache ist, haben die öffentlichen Bediensteten und Arbeitnehmer die estnische Sprache im Umfang der von der Regierung festgelegten Anforderungen an die Beherrschung und den Gebrauch der estnischen Sprache zu beherrschen.

§ 8 Geschäftsführung in einer Fremdsprache

(1) Sind die bei staatlichen Behörden oder lokalen Selbstverwaltungen eingereichten Gesuche, Anträge oder sonstigen Dokumente anderssprachig, ist die Einrichtung berechtigt, von demjenigen, der das Dokument einreicht, eine Übersetzung ins Estnische zu verlangen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall des § 10 des vorliegenden Gesetzes.

(2) Verlangt die staatliche Behörde oder lokale Selbstverwaltung nicht sofort eine Übersetzung des Gesuchs, Antrags oder sonstigen Dokuments ins Estnische, gilt das anderssprachige Dokument als von der Einrichtung angenommen.

(3) In den gesetzlich geregelten Fällen sind die staatlichen Behörden und lokalen Selbstverwaltungen berechtigt, eine notarielle Beglaubigung der Übersetzung zu verlangen.

Wird die verlangte Übersetzung nicht eingereicht, können die staatlichen Behörden oder lokalen Selbstverwaltungen das Dokument zurückgeben oder dieses mit Zustimmung und auf Kosten des Einreichenden übersetzen.

(4) Personen, die estnisch nicht beherrschen, können im mündlichen Verkehr mit Bediensteten und Arbeitnehmern staatlicher und kommunaler Selbstverwaltungsbehörden sowie im Büro eines Notars, Gerichtsvollziehers oder beeideten Übersetzers kraft Vereinbarung auch eine Fremdsprache, die diese Bediensteten oder Arbeitnehmer beherrschen, gebrauchen. Wird eine Übereinkunft nicht erzielt, erfolgt der Verkehr mit Hilfe eines Übersetzers, und werden die Kosten von der Person, die estnisch nicht beherrscht, getragen, wenn gesetzlich nicht etwas anderes festgelegt ist.

§ 9 Sprache von Außenbeziehungen

Staatliche Behörden und lokale Selbstverwaltungen sowie deren öffentliche Bedienstete und Arbeitnehmer können in Außenbeziehungen die für beide Seiten günstige Sprache gebrauchen.

§ 10 Recht zum Gebrauch der Minderheitensprache

(1) In einer Selbstverwaltungseinheit, in der mindestens die Hälfte der dauerhaften Bewohner einer Minderheit angehören, hat jedermann das Recht, von der auf dem Territorium der betreffenden Selbstverwaltung tätigen Staatsbehörde oder der betreffenden Selbstverwaltung sowie von deren Bediensteten neben den in estnischer Sprache gegebenen Antworten auch diese in der Sprache der Minderheit zu erhalten.

(2) Ständiger Bewohner der Selbstverwaltungseinheit ist derjenige, der sich gesetzmäßig in Estland aufhält und mindestens 183 Tage pro Jahr in der Selbstverwaltungseinheit lebt, wobei seine Abwesenheit in der Selbstverwaltungseinheit nicht 90 Tage nacheinander übersteigen darf.

§ 11 Gebrauch der Minderheitensprache als Geschäftssprache

In einer Selbstverwaltungseinheit, in der Sprache der Mehrheit der ständigen Bewohner nicht die estnische Sprache ist, kann die lokale Selbstverwaltung auf den entsprechenden Vorschlag des lokalen Selbstverwaltungsrats und den Beschluß der Regierung neben der estnischen Sprache die Sprache der Minderheit, die die Mehrheit der ständigen Bewohner der Selbstverwaltung bildet, als interne Geschäftssprache gebrauchen.

§ 12 Sprache des Schriftwechsels

In einer lokalen Selbstverwaltung, in der neben der estnischen Sprache die Sprache einer Minderheit interne Geschäftssprache ist, findet der Schriftwechsel mit staatlichen Behörden und den übrigen lokalen Selbstverwaltungen in estnischer Sprache statt.

§ 13 Sprache der Siegel, Stempel, Vordrucke, Anzeigen, Aufrufe und Bekanntmachungen

(1) In einer lokalen Selbstverwaltung, in der neben der estnischen Sprache die Sprache einer Minderheit interne Geschäftssprache ist, haben Siegel, Stempel und Vordrucke estnischsprachig zu sein.

(2) In der in Absatz 1 dieses Paragraphen angeführten Selbstverwaltungseinheit haben Aufrufe, Anzeigen und Bekanntmachungen estnischsprachig zu sein; ihnen kann von der lokalen Selbstverwaltung eine Übersetzung in die betreffende Minderheitensprache beigelegt werden.

3. Kapitel

Gebrauch der Minderheitensprache in Kulturselbstverwaltungen der Minderheiten

§ 14 Sprache der Kulturautonomie der Minderheit

(1) Die Kulturselbstverwaltung einer Minderheit kann als interne Geschäftssprache die Sprache ihrer Minderheit gebrauchen.

(2) Der Verkehr der Kulturselbstverwaltung sowohl mit staatlichen Behörden als auch mit lokalen Selbstverwaltungen, in denen die Sprache derselben Minderheit nicht als interne Geschäftssprache gebraucht wird, findet in estnischer Sprache statt.

§ 15 Sprache der Siegel, Vordrucke, Anzeigen, Bekanntmachungen und Stempel der Kulturselbstverwaltung

(1) Siegel der Kulturselbstverwaltung der Minderheit müssen estnischsprachig sein.

(2) Amtliche Vordrucke, Anzeigen, Bekanntmachungen und Stempel müssen estnischsprachig sein; ihnen kann von der Kulturselbstverwaltung eine Übersetzung in die betreffende Minderheitensprache beigelegt werden.

4. Kapitel

Sprachgebrauch in sonstigen Bereichen

§ 16 Recht des Verbrauchers auf estnischsprachige Informationen

Der Verbraucher von Waren und Dienstleistungen hat ein Recht auf estnischsprachige Information und Dienste gemäß Verbraucherschutzgesetz.

§ 17 Sprache von Rechenschaftsberichten

Die Rechenschaft in Estland registrierter Einrichtungen, Handelsgesellschaften, Nichterwerbsvereine und Stiftungen findet in der gesetzlich vorgesehenen Weise in estnischer Sprache statt.

§ 18 Gebrauch von Fremdsprachen in sonstigen Bereichen

Der Gebrauch von Fremdsprachen zur Verbreitung von Informationen an die Verbraucher von Waren und Dienstleistungen sowie im Bereich Arbeit findet in der von der Regierung geregelten Weise statt.

5. Kapitel

Namen, Bezeichnungen und Informationen

§ 19 Sprache der Ortsnamen

(1) Ortsnamen Estlands sind estnischsprachig. Bei den Ortsnamen können historisch oder kulturgeschichtlich begründete Ausnahmen gestattet werden.

(2) Jeder Ort Estlands hat nur einen amtlichen Namen. Das Ursprungsbild eines Ortsnamens Estlands wird mit estnisch-lateinischen Buchstaben geschrieben. Ortsnamen Estlands werden in der Sprache einer Minderheit, die ein anderes Alphabet gebraucht, entsprechend den geltenden Umschreibungsregeln für die betreffenden Schriftsprachenormen geschrieben.

§ 21

Siegel, Stempel und Vordrucke von Einrichtungen, Handelsgesellschaften, Nichterwerbsvereinen, Stiftungen oder Einzelunternehmern

(1) aufgehoben

(2) Siegel, Stempel und Vordrucke der in Estland registrierten Einrichtungen,

Handelsgesellschaften, Nichterwerbsvereine, Stiftungen oder Einzelunternehmer sind estnischsprachig. Dem estnischen Text können von der Einrichtung, Handelsgesellschaft, dem Nichterwerbsverein, der Stiftung oder von dem Einzelunternehmer Übersetzungen in Fremdsprachen hinzugefügt werden.

§ 22 Internationale Gestalt des Namens

(1) Die internationale lateinische Gestalt der Namen von Orten, Bürgern, Sachen, Handelsgesellschaften, Einrichtungen oder Nichterwerbsvereinen oder Stiftungen Estlands entsprechen den in Estland gebrauchten.

(2) Werden die in Absatz 1 dieses Paragraphen angeführten Namen in einer ein anderes Alphabet verwendenden Sprache geschrieben, werden die für die Schriftsprachenormen geltenden Umschreibungsregeln angewandt.

§ 23 Sprache von Informationen

(1) Öffentliche Schilder, Hinweise, Anzeigen, Bekanntmachungen und Werbung sind estnischsprachig, ausgenommen die in §§ 13, 15 und 18 geregelten Fälle sowie bei Durchführung internationaler Ausstellungen.

(2) Dieser Paragraph gilt nicht im Hinblick auf Auslandsvertretungen ausländischer Staaten.

§ 24 Sprache staatlicher Registereintragungen

Buchstabenkombinationen staatlicher Registereintragungen können nur lateinische Buchstaben enthalten.

§ 25 Übersetzung fremdsprachiger Redetexte audiovisueller Werke sowie der von Rundfunkorganisationen verbreiteten Sendungen und Programme

(1) Im Fall der Veröffentlichung (darunter die Verbreitung durch einen Fernsehsender oder ein Kabelnetz) eines audiovisuellen Werks (darunter Sendungen und Werbung) ist dem fremdsprachigen Redetext eine adäquate estnischsprachige Übersetzung beizufügen.

(2) Eine estnischsprachige Übersetzung ist nicht erforderlich für unmittelbar übertragene Sendungen, Sprachunterrichtssendungen oder die Ansagetexte selbstproduzierter fremdsprachiger Nachrichten sowie Live-Sendungen.

(3) Eine estnischsprachige Übersetzung ist nicht erforderlich bei an fremdsprachige Hörer

gerichteten Radiosendungen.

(4) Der Umfang der in Absatz 2 dieses Paragraphen angeführten fremdsprachigen Nachrichten- und Live-Sendungen ohne estnischsprachige Übersetzung darf 10 % der wöchentlichen Eigenproduktion nicht überschreiten.

5¹. Kapitel Verantwortlichkeit

Von der Übersetzung der Bußgeldtatbestände wurde abgesehen.

§ 26 Verwendung Riigikogu als Name der gesetzgebenden Versammlung Estlands

(1) Riigikogu als der Name der gesetzgebenden Versammlung Estlands ist nicht zu übersetzen.

(2) Riigikogu wird in Fremdsprachen, die das lateinische Alphabet verwenden, genauso wie in Estnisch geschrieben, in Sprachen, die ein anderes Alphabet verwenden, entsprechend den Umschreibungsregeln der Schriftsprachenormen.

(3) Anstelle von Riigikogu als dem Namen der gesetzgebenden Versammlung Estlands oder als Ergänzung kann als nichtamtliche Bezeichnung der Begriff "parlament" sowohl in Estnisch als auch in Fremdsprachen gebraucht werden.

6. Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 27 Verantwortlichkeit für die Verletzung des Gesetzes

Die administrative Verantwortlichkeit in der gesetzlich vorgesehenen Weise trifft denjenigen, der gegen das vorliegende Gesetz oder die hiermit in Zusammenhang stehenden sonstigen Rechtsvorschriften verstößt.

§ 28 Kontrolle des Gesetzesvollzugs

Der Vollzug des vorliegenden Gesetzes wird in der von der Regierung geregelten Weise kontrolliert.

13. Gesetz über die Organisation der lokalen Selbstverwaltung

vom 2. Juni 1993 in der Fassung vom 18.12.2002¹⁶⁴

(Auszug)

§ 41 Geschäftssprache

(1) Geschäftssprache der Selbstverwaltungsorgane ist Estnisch. Jedermann hat das Recht, sich an lokale Selbstverwaltungen und deren Amtspersonen in Estnisch zu wenden und eine Antwort in Estnisch zu erhalten.

(2) Die Sitzungen des Gemeinderats und der Verwaltung finden in Estnisch statt.

(3) Der Gebrauch von Fremdsprachen, darunter Minderheitensprachen, in lokalen Selbstverwaltungen wird durch das Sprachgesetz geregelt. Die auf Vorschlag des lokalen Selbstverwaltungsrats gemäß § 11 Sprachgesetz erteilte Erlaubnis, die Sprache derjenigen Minderheit, die die Mehrheit der ständigen Einwohner ausmacht, neben Estnisch als interne Geschäftssprache zu verwenden, ist bis zum Ende der Amtsperiode des betreffenden Rats wirksam.

(4) Hat die Selbstverwaltungseinheit gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen die Zustimmung erhalten, als Sprache der internen Geschäftsführung neben Estnisch die Sprache derjenigen Minderheit, die die Mehrheit der ständigen Einwohner ausmacht, zu gebrauchen, können der Rat oder die Verwaltung die teilweise oder vollständige Übersetzung der Sitzungsarbeit von Rat und Verwaltung in die Sprache der Minderheit beschließen.

14. Gerichtsgesetz

vom 19.6.2002 in der Fassung vom 29.1.2003¹⁶⁵

(Auszug)

§ 5 Arbeitssprache des Gerichts

(1) Das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung im Gericht werden in Estnisch durchgeführt.

¹⁶⁴ Riigi Teataja I 1993 Nr. 37 Art. 558; 2003 Nr. 4 Art. 22.

¹⁶⁵ Riigi Teataja I 2002 Nr. 64 Art. 390; 2003 Nr. 21 Art. 121.

(2) Der Gebrauch einer anderen Sprache in gerichtlichen Verfahren wird in den Gerichtsverfahrensgesetzen geregelt.

15. Zivilprozeßgesetzbuch

vom 22.4.1998 in der Fassung vom 22.1.2003¹⁶⁶

(Auszug)

§ 7 Sprache des Gerichtsverfahrens und Ausfertigung von Anträgen

(1) Die Sprache des Gerichtsverfahrens ist Estnisch. Bei Zustimmung des Gerichts und der Prozeßbeteiligten kann eine Sache auch in einer anderen Sprache behandelt werden, wenn das Gericht und die Prozeßbeteiligten diese beherrschen.

(2) Ein Prozeßbeteiligter oder ein Dritter, der die Sprache des Gerichtsverfahrens nicht beherrscht, hat das Recht, in seiner Muttersprache oder einer anderen Sprache, die er beherrscht, Anträge zu stellen, Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, vor Gericht aufzutreten und Eingaben durch Vermittlung eines Übersetzers einzureichen.

(3) Den Prozeßbeteiligten wird als gesondertes Schriftstück eine in Estnisch ausgefertigte Gerichtsentscheidung übergeben. Findet das Gerichtsverfahren in einer anderen Sprache statt, kann das Gericht die gerichtliche Entscheidung in Estnisch oder in der Sprache des Gerichtsverfahrens als gesondertes Schriftstück abfassen.

(4) Ist die als gesondertes Schriftstück abgefaßte gerichtliche Entscheidung nicht in Estnisch abgefaßt, wird dem Prozeßbeteiligten auf Wunsch die ins Estnische übersetzte gerichtliche Entscheidung ausgehändigt. Eine anderssprachige gerichtliche Entscheidung kann Prozeßbeteiligten nur mit deren Zustimmung ausgehändigt werden.

(5) Ist der bei Gericht eingereichte schriftliche Antrag, die Klage oder ein Schriftbeweis nicht Estnisch, kann das Gericht in der festgesetzten Frist eine beglaubigte Übersetzung des Antrags oder des Schriftbeweises verlangen. Wird die Übersetzung nicht fristgerecht vorgelegt, kann das Gericht den Antrag oder das Schriftstück unbeachtet lassen. Anderssprachige Schriftstücke können Prozeßbeteiligten allein bei deren Zustimmung gegeben werden.

¹⁶⁶ Riigi Teataja I 1998 Nr. 43-45 Art. 666, 2003 Nr. 13 Art. 67.

(6) Ein Antrag, ein Klageantrag, eine Appellationsbeschwerde, eine Kassationsbeschwerde und eine Sonderbeschwerde sowie eine schriftliche Erwiderung werden vor Gericht deutlich lesbar, mit der Maschine geschrieben im Format A4 eingereicht.

16. Strafprozeßgesetzbuch

vom 12.2.2003¹⁶⁷

(Auszug)

§ 10 Sprache des Strafverfahrens

(1) Sprache des Strafverfahrens ist Estnisch. Das Strafverfahren kann mit Zustimmung des Verfahrensführers sowie der Verfahrensbeteiligten und der Parteien des Gerichtsverfahrens auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn diese sie beherrschen.

(2) Einem Verfahrensbeteiligten und einer Partei des Gerichtsverfahrens, die Estnisch nicht beherrscht, wird die Hilfe eines Übersetzers gewährleistet.

(3) Alle Dokumente, deren Einbeziehung in die Strafakte beantragt wird, müssen Estnisch oder ins Estnische übersetzt sein.

(4) Auf Antrag der Partei des Gerichtsverfahrens kann in das Verhandlungsprotokoll auch ein nichtestnischer Text aufgenommen werden. In diesem Fall ist dem Protokoll eine Übersetzung des Textes ins Estnische beizufügen.

(5) Beherrscht der Angeklagte nicht die estnische Sprache, wird diesem der Text der Anklageschrift in einer Übersetzung in die Muttersprache oder eine andere Spracht, die dieser beherrscht, zugeleitet.

17. Verwaltungsverfahrensgesetz

vom 6.6.2001 in der Fassung vom 29.1.2003¹⁶⁸

(Auszug)

¹⁶⁷ Riigi Teataja I 2003 Nr. 27 Art. 166.

¹⁶⁸ Riigi Teataja I 2001 Nr. 58 Art. 354, 2003 Nr. 20 Art. 117.

§ 20 Sprache des Verfahrens

- (1) Sprache des Verfahrens ist Estnisch.
- (2) Im Verfahren werden Fremdsprachen in der im Sprachgesetz geregelten Weise gebraucht.

18. Gesetz über den Staatsanzeiger

vom 20.1.1999 in der Fassung vom 18.12.2002¹⁶⁹

(Auszug)

§ 20 Organisation der Übersetzung der im Staatsanzeiger enthaltenen Rechtsakte in fremde Sprachen

- (1) Die Staatskanzlei organisiert die wahlweise Übersetzung der im Staatsanzeiger veröffentlichten Rechtsakte in fremde Sprachen sowie die Veröffentlichung der übersetzten Texte.
- (2) Die Bezeichnungen der fremdsprachigen Rechtsakte sind:
 - 1) in englischer Sprache *Legal Acts of Estonia*,
 - 2) in russischer Sprache *Pravovye akty Estonii*.
- (2) Bei der Veröffentlichung des in fremde Sprachen übersetzten Rechtsakts wird der Veröffentlichungsvermerk im Staatsanzeiger angegeben.

19. Familiengesetzbuch

vom 12.10.1994 in der Fassung vom 5.6.2002¹⁷⁰

(Auszug)

§ 46 Vorname des Kindes

- (1) Dem Kind wird gemäß Vereinbarung der Eltern ein Vorname gegeben. Es ist nicht

¹⁶⁹ Riigi Teataja I 1999, Nr. 10 Art. 155, 2003 Nr. 4 Art. 19.

¹⁷⁰ Riigi Teataja 1994 Nr. 75 Art. 1326, 2002 Nr. 53 Art. 336.

obligatorisch, einem tot geborenen Kind einen Namen zu geben.

(2) Erzielen die Eltern keine Übereinkunft, entscheidet die Vormundschaftsbehörde, welcher von den Eltern vorgeschlagene Vorname dem Kind gegeben wird.

(3) Dem Kind kann kein Vorname gegeben werden, der nicht im Einklang mit den guten Sitten und Gebräuchen steht.

(4) Ein Kind kann nicht mehr als drei Vornamen oder einen sich wiederholenden Vornamen haben.

§ 47 Nachname des Kindes

(1) Dem Kind wird der Nachname der Eltern gegeben. Haben die Eltern verschiedene Nachnamen, wird dem Kind gemäß Vereinbarung der Eltern der Nachname des Vaters oder der Mutter gegeben. Wird eine Übereinkunft nicht erzielt, entscheidet die Vormundschaftsbehörde, welcher Nachname von beiden dem Kind gegeben wird.

(2) Das Kind erhält den Nachnamen der Mutter, wenn die Mutter des Kindes nicht verheiratet ist, oder ein während der Ehe geborenes oder gezeugtes Kind nicht von dem Mann abstammt, mit dem die Mutter verheiratet ist, und der leibliche Vater des Kindes nicht feststeht oder festgestellt worden ist.

20. Umschreibungsregeln für fremdsprachige Personennamen

Rechtsverordnung vom 25.3.1998¹⁷¹

Zur erstmaligen Eintragung fremdsprachiger Personennamen in von staatlichen Behörden und lokalen Selbstverwaltungseinrichtungen Estlands auszustellende Schriftstücke und Datenbanken des Staates und der lokalen Selbstverwaltung wird von der Regierung gemäß § 1 Absatz 2 Sprachgesetz angeordnet:

1. Fremde Namen mit lateinischen Buchstaben werden aufgrund des Namensbildes des gebeugten Nominativs des Ausgangsdokuments in unveränderter Weise zusammen mit allen ursprünglichen Zusätzen eingetragen.

2. Im Fall der Transkription der mit kyrillischen Buchstaben geschriebenen russischen Personennamen wird die Buchstabentabelle "Transkription russischer Namen in Dokumenten

¹⁷¹ Riigi Teataja I 1998 Nr. 31-32 Art. 427.

Estlands" (Anlage 1) verwandt.

3. Im Fall kyrillisch geschriebener russischer Personennamen kann ausnahmsweise auf Antrag des Betreffenden die Buchstabentabelle "Transliteration russischer Namen in Dokumenten Estlands" (Anlage 2) angewandt werden.

4. Ist das Ursprungsbild eines Namens im Ausgangsdokument der Person in einer nicht lateinische Buchstaben verwendenden Sprache geschrieben, für die Buchstabentabellen fehlen, ist Grundlage der Festlegung des lateinischen Namensbildes in Dokumenten und Datenbanken Estlands das Gutachten der namenswissenschaftlichen Vertrauenseinrichtung.

21. Ortsnamengesetz

vom 5.11.2003¹⁷²

(Auszug)

§ 5 Regelungsorgan Ortsnamen und Zuständigkeit bei der Festsetzung von Ortsnamen

(1) Regelungsorgan bei Ortsnamen sind:

- 1) die Regierung,
- 2) der Minister,
- 3) die lokale Selbstverwaltung.

(2) Für eine Verwaltungseinheit wird der Ortsname nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungseinteilung des estnischen Territoriums bestimmt.

(3) Der Ortsname einer Behördeneinheit wird in der im Gesetz über die Verwaltungseinteilung des estnischen Territoriums geregelten Weise bestimmt.

(4) Der Ortsname für einen Gemeindeteil und Stadtbezirk, die Haltestelle eines Linienverkehrsmittels, eine Straße oder eines sonstigen auf dem Territorium einer Selbstverwaltungseinheit befindlichen Namensobjektes wird von der lokalen Selbstverwaltung bestimmt. Diese Bestimmung gilt nicht für die in § 6 bezeichneten Namensobjekte.

¹⁷² Riigi Teataja I 2002 Nr. 73 Art. 485.

(5) Der Ortsname für Namensobjekte, die sich auf das Territorium mehrerer Selbstverwaltungseinheiten erstrecken oder für Bewässerungsobjekte, die sich über das Territorium der Selbstverwaltungseinheiten hinaus erstrecken, werden nach der Art des Namensobjekts von der Regierung oder vom jeweiligen Fachminister entsprechend des Verwaltungsbereichs bestimmt. Die Bestimmung gilt nicht für die Festsetzung der Bezeichnungen der Landbezirke.

(6) Fällt die Bildung des Namensobjekts in die Zuständigkeit der Regierung oder eines Ministers, wird der Ortsname von der Regierung oder vom jeweiligen Fachminister bestimmt.

§ 6 Verfahren der Festsetzung des Ortsnamens

(1) Das Verfahren und der Beschluß zur Festsetzung des Ortsnamens erfolgen auf eigene Initiative des Ortsnamen-Festsetzungsorgans oder auf schriftlichen Antrag einer natürlichen oder juristischen Person.

(2) Der Ortsname wird durch Rechtsakt des Ortsnamen-Festsetzungsorgans festgesetzt. Der Rechtsakt, mit dem der Ortsname festgesetzt wird, muß folgende Angaben enthalten:

- 1) den Ortsnamen (sofern vorhanden, Haupt- und Parallelnamen),
- 2) die Art des Namensobjekts,
- 3) eine Beschreibung oder Karte des Orts des Namensobjekts.

(3) Wird der Ortsname von der Regierung oder einem Minister festgesetzt, wird vor der Festsetzung eine schriftliche Stellungnahme der betroffenen lokalen Selbstverwaltung und des Ortsnamenrates eingeholt.

(4) Ist beabsichtigt, einen Ortsnamen für ein in Privateigentum befindliches Grundstück oder ein darauf gelegenes Namensobjekt festzusetzen, ist der betreffenden Grundstückseigentümer vom Ortsnamen-Festsetzungsorgan auf dem Postwege um eine Stellungnahme zu ersuchen. Der Grundstückseigentümer hat die schriftliche Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Mitteilung abzugeben. Im Fall des Ablaufs der Frist ohne Abgabe einer Stellungnahme gilt die Zustimmung des Grundstückseigentümers als erteilt.

(5) Die Absicht, die Bezeichnung eines Privatweges festzusetzen, hat das Ortsnamen-Festsetzungsorgan mit dem Minister abzustimmen, in dessen Zuständigkeit die Festsetzung der Namen von Staatsstraßen fällt.

(6) Zur Festsetzung eines fremdsprachigen Ortsnamens beantragt die lokale Selbstverwaltung die Zustimmung des Innenministers. Der Innenminister faßt den Beschluß nach Einholung der Stellungnahme des Ortsnamenrates. Die angeführte Abstimmung muß nicht beachtet werden, wenn sich das Namensobjekt mit fremdsprachigem Ortsnamen auf dem Territorium einer solchen Siedlung befindet, bei der die Mehrheit der Einwohner am 27. September 1939 fremdsprachig war.

(7) Zur Festsetzung eines Parallelnamens muß die lokale Selbstverwaltung die Zustimmung des Innenministers beantragen. Der Innenminister faßt den Beschluß nach Einholung der Stellungnahme des Ortsnamenrates.

(8) Die lokale Selbstverwaltung veröffentlicht die Vorlage für die Festsetzung des Ortsnamens in der vom lokalen Selbstverwaltungsrat festgelegten Weise mindestens 15 Tage vor der Beschlußfassung über den Ortsnamen.

(9) Wird die Festsetzung des Ortsnamens von einer natürlichen oder juristischen Person initiiert, stellt diese einen schriftlichen Antrag an das Ortsnamen-Festsetzungsorgan, in dessen Zuständigkeit die Festsetzung des Ortsnamens gemäß § 5 des vorliegenden Gesetzes fällt. Der Antrag auf Festsetzung des Ortsnamens muß eine Begründung für die Wahl des Ortsnamens enthalten. Bei Bedarf wird die schriftliche Stellungnahme der betreffenden lokalen Selbstverwaltung und des Ortsnamenrats beigelegt.

(10) Das Ortsnamen-Festsetzungsorgan lehnt die Festsetzung des Ortsnamens ab, wenn

1) der beantragte Ortsnamen den Anforderungen des 3. Kapitels des vorliegenden Gesetzes widerspricht,

2) ein klar zu unterscheidendes Namensobjekt, für das der Name beantragt wird, nicht vorhanden ist.

(11) Für das Verfahren der Festsetzung eines Ortsnamens gelten mit Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Gesetzes die Bestimmungen über das öffentliche Verfahren.

...

§ 9 Sprache der Ortsnamen

(1) Ortsnamen Estlands sind Estnisch.

(2) Das Verfahren der Festsetzung der Estnischsprachlichkeit von Ortsnamen wird von

der Regierung geregelt.

(3) In der Sprachlichkeit von Ortsnamen können historisch oder kulturgeschichtlich begründete Ausnahmen gemacht werden. Zur Vermeidung der Entstellung althergebrachter Ortsnamen und grundloser Änderungen dieser, ist bei der Bewilligung von Ausnahmen zu berücksichtigen, welche Sprache die Redner an dem betreffenden Ort am 27. September 1939 gebraucht haben.

(4) In internationalen amtlichen oder geschäftlichen Beziehungen sind Kern und abgeleitete Ergänzungen estnischer Ortsnamen identisch mit den in Estland gebräuchlichen. Ausnahmsweise können Übersetzungen des Landesnamens "Eesti" sowie der Namen von Gewässern zwischen den Staaten gebraucht werden.

§ 10 Richtige Schreibweise des Ortsnamens

(1) Ortsnamen sind nach dem estnisch-lateinischen Alphabet zu dokumentieren.

(2) In einem nichtlateinischen Alphabet ist das Schriftbild des Ortsnamens entsprechend der amtlichen Buchstabentabelle der Transkription und Transliteration weiterzugeben. Wird ein Ortsname in das Alphabet einer solchen Sprache transkribiert, für die es keine Buchstabentabelle gibt, wird das Namensbild aufgrund eines Gutachtens einer namenswissenschaftlichen Vertrauenseinrichtung bestimmt.

(3) Das Schriftbild eines Ortsnamens muß den estnischen Rechtschreibregeln entsprechen, kann jedoch ein örtliches Klangbild widerspiegeln.

(4) Das Schriftbild eines fremdsprachigen Ortsnamens hat der Rechtschreibung der betreffenden Sprache zu entsprechen. Im Fall eines nichtlateinischen Alphabets muß sich das Schriftbild des fremdsprachigen Ortsnamens im Einklang mit den amtlichen Buchstabentabellen zu befinden.

(5) Bei Festsetzung desselben Ortsnamens in unterschiedlichen Namensobjekten muß der Namenskern gleichartig sein.

(6) Die Buchstabentabellen, die die Transkription und Transliteration von Ortsnamen regeln, werden durch Verordnung des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums festgesetzt.

...

§ 20 Ortsnamenrat und dessen Zusammensetzung

Die Regierung bildet einen Ortsnamenrat aus 11-15 Mitgliedern, beruft auf Vorschlag des Innenministers den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ortsnamenrats und bestätigt die Grundordnung des Ortsnamenrats.

§ 21 Aufgaben des Ortsnamenrats

Der Ortsnamenrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1) bestätigt durch Beschluß die amtlichen Ortsnamen für Namensobjekte, für die das Ortsnamen-Festsetzungsorgan keinen Ortsnamen festgesetzt hat und bei denen die Festsetzung eines amtlichen Ortsnamens erforderlich oder von einem Interessierten beantragt worden ist,
- 2) berät die Ortsnamen-Festsetzungsorgane und gibt zu deren Anträgen eine Stellungnahme ab,
- 3) schlägt bei Bedarf dem Ortsnamen-Festsetzungsorgan durch den Innenminister die Festsetzung eines Ortsnamens vor,
- 4) beobachtet den Gebrauch der Ortsnamen und schlägt bei Bedarf durch den Innenminister vor, diese in Einklang mit den Rechtsvorschriften zu bringen,
- 5) schlägt durch den Innenminister die Änderung von Rechtsvorschriften vor, die die Festsetzung und den Gebrauch der Ortsnamen regeln,
- 6) nimmt an der Aufstellung, Bereinigung und Bekanntmachung der Ortsnamenverzeichnisse teil,
- 7) entscheidet vorgerichtliche Namensstreitigkeiten,
- 8) nimmt sonstige Aufgaben aus seiner Grundordnung wahr.

22. Rundfunkgesetz

vom 19.5.1994 in der Fassung vom 18.12.2002¹⁷³

(Auszug)

5. Kapitel

¹⁷³ Riigi Teataja I 1994 Nr. 42 Art. 680, 2003 Nr. 4 Art. 22.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisationen

§ 24 Das Estnische Radio und das Estnische Fernsehen

- (1) Das Estnische Radio und das Estnische Fernsehen sind öffentlich-rechtliche Personen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes die Aufgaben von öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehorganisationen wahrnehmen.
- (2) Das Estnische Radio und das Estnische Fernsehen besitzen die Rechte einer juristischen Person in dem im vorliegenden Gesetz und ihren Satzungen geregelten Umfang.
- (3) Die Satzungen des Estnischen Radios und des Estnischen Fernsehens werden vom Rundfunkrat bestätigt.
- (4) aufgehoben
- (5) Die Rundfunkfrequenzen des Estnischen Radios und des Estnischen Fernsehens werden vom Kulturministerium festgesetzt.
- (6) Das Estnische Radio und das Estnische Fernsehen werden im staatlichen Register der staatlichen und lokalen Selbstverwaltungseinrichtungen in der in der Satzung des betreffenden Registers vorgesehenen Weise registriert.

§ 25 Aufgaben des Estnischen Radios und des Estnischen Fernsehens

- (1) Die Aufgaben des Estnischen Radios und des Estnischen Fernsehens sind:
 - 1) die Förderung und Propagierung der estnischen Volkskultur sowie die Aufzeichnung, Aufbewahrung und Vorstellung ihrer besten Leistungen,
 - 2) die Vermittlung der besten Leistungen der Weltkultur,
 - 3) die Schaffung und Verbreitung abwechslungsreicher und ausgeglichener Programme auf hohem journalistischen, künstlerischen und technischen Niveau,
 - 4) die Befriedigung der Informationsbedürfnisse aller Volksgruppen, einschließlich der Minderheiten,
 - 5) die prioritäre Schaffung von Informations-, Kultur- und Bildungs-, Schulungs- und Unterhaltungssendungen.

- (2) Das Estnische Radio und das Estnische Fernsehen gewährleisten:
- 1) die Aufnahme der vom Standpunkt der Volkskultur und Geschichte wichtigsten Veranstaltungen, Ereignisse und Werke und Bewahrung der Aufnahmen für künftige Generationen,
 - 2) einen ausreichenden Anteil der Eigenproduktion bei Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen.
 - 3) aufgehoben
- (3) aufgehoben

§ 26 Grundlegende Anforderungen an Sendungen und Programme des Estnischen Radios und des Estnischen Fernsehens

- (1) Im Einklang mit den Regeln des Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes müssen die Sendungen und Programme des Estnischen Radios und des Estnischen Fernsehens beitragen zur:
- 1) Bewahrung und Entwicklung des estnischen Volkes, der estnischen Sprache und der estnischen Kultur,
 - 2) der Stärkung des estnischen Staatswesens,
 - 3) der Hebung des internationalen Ansehens Estlands.
- (2) Die Sendungen und Programme des Estnischen Radios und des estnischen Fernsehens müssen unter Beachtung der moralischen, politischen und religiösen Überzeugungen der unterschiedlichen Volksgruppen jedermann beeinflussen, die Menschenwürde zu achten und die Gesetze zu beachten.

23. Gesetz über Nichterwerbsvereine

vom 6.6.1996 in der Fassung vom 5.6.2002¹⁷⁴

(Auszug)

¹⁷⁴ Riigi Teataja I 1996 Nr. 42 Art. 811, 2002 Nr. 53 Art. 336.

§ 5 Gründer

Ein Nichterwerbsverein kann von mindestens zwei Personen gegründet werden. Gründer können natürliche und juristische Personen sein.

§ 9 Keine Eintragung im Register

Der Registerführer trägt einen Nichterwerbsverein nicht im Register ein, wenn seine Satzung oder sonstige Schriftstücke nicht den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Im Fall der Zurückweisung des Antrags hat der Registerführer den Grund der Zurückweisung anzugeben.

§ 12 Mitglieder

(1) Mitglied eines Nichterwerbsvereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Anforderungen der Satzung des Nichterwerbsvereins entspricht. Ein Nichterwerbsverein muß mindestens zwei Mitglieder haben, sofern durch Gesetz oder Satzung keine höhere Zahl von Mitgliedern vorgesehen ist.

(2) Der Vorstand organisiert die Erfassung der Mitglieder des Nichterwerbsvereins. Der Registerführer kann jederzeit Angaben über die Zahl der Mitglieder des Nichterwerbsvereins verlangen.

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Nichterwerbsvereins unter zwei oder die sonstige durch Gesetz oder Satzung vorgesehene Zahl, hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Auflösung des Nichterwerbsvereins zu stellen. Stellt der Vorstand innerhalb der angeführten Frist keinen Antrag, leitet der Registerführer die Zwangsauflösung des Vereins ein.

(4) Vermögens- und sonstige Pflichten der Mitglieder im Hinblick auf den Nichterwerbsverein werden in der Satzung geregelt. Den Mitgliedern können Verpflichtungen nur in der in der Satzung geregelten Weise auferlegt werden.

§ 40 Zwangsauflösung

(1) Ein Nichterwerbsverein wird auf Antrag des Innenministers oder einer sonstigen interessierten Person durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst, wenn:

1) das Ziel oder die Tätigkeit des Nichterwerbsvereins dem Gesetz, der Verfassungsordnung oder den guten Sitten widerspricht;

- 2) die Tätigkeit des Nichterwerbsvereins nicht seinen Satzungszielen entspricht;
 - 3) Haupttätigkeit des Nichterwerbsvereins eine wirtschaftliche Tätigkeit wird;
 - 4) der Vorstand nicht den gesetzlich festgelegten Auflösungsantrag stellt;
 - 5) in sonstigen gesetzlich festgelegten Fällen.
- (2) Das Gericht kann eine Frist zur Behebung der in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Mängel setzen.

24. Kirchen- und Gemeindegesetz

vom 12.2.2002 in der Fassung vom 19.6.2002¹⁷⁵

(Auszug)

2. Kapitel

Glaubensfreiheit des Einzelnen

§ 8

- (1) Jedermann hat das Recht, seine religiösen Überzeugungen frei zu wählen, zu bekennen und zu verkünden, sofern dies nicht die öffentliche Ordnung, die Gesundheit, die Moral oder Rechte und Freiheiten anderer Menschen beeinträchtigt.
- (2) Niemand ist verpflichtet, Angaben über sein Glaubensbekenntnis oder seine kirchliche Zugehörigkeit zu machen, ausgenommen im Strafverfahren der Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte und Geschädigte.
- (3) Jedermann hat das Recht, die Gemeinde zu verlassen, indem er seinen Beschluß dem Gemeindevorstand ankündigt.
- (4) Das Glaubensbekenntnis oder die Gemeindezugehörigkeit einer für geschäftsunfähig erklärten Person kann von ihrem Vormund nicht geändert werden.
- (5) Das Recht auf Teilnahme an den Wahlen des Vorstands und der Amtspersonen einer Kirche, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands haben die mindestens 18jährigen

¹⁷⁵Riigi Teataja I 2002 Nr. 24 Art. 135, 2002 Nr. 61 Art. 375.

geschäftsfähigen Mitglieder, sofern in der Satzung keine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(6) Jedermann ist das Recht gesichert, entsprechend seinem Glaubensbekenntnis beerdigt zu werden.

(7) Sind Verwandte oder ein Vormund oder Pfleger nicht vorhanden, werden die dem Glaubensbekenntnis entsprechenden Beerdigungshandlungen von der Gemeinde des Verschiedenen durchgeführt, wenn die Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Gemeinde bekannt ist.

§ 9 Religiöse Handlungen in Heil-, Lehr-, Fürsorge- und Hafteinrichtungen sowie in den Truppenteilen

(1) Die Insassen von Heil-, Lehr-, Fürsorge- und Hafteinrichtungen sowie Wehrpflichtige haben das Recht, religiöse Handlungen ihrem Glaubensbekenntnis entsprechend vorzunehmen, sofern dies nicht die öffentliche Ordnung, Gesundheit, Moral und die in diesen Einrichtungen geltende Ordnung oder die Interessen anderer, sich dort aufhaltender Personen beeinträchtigt.

(2) Gottesdienste und religiöse Handlungen in Heil-, Lehr-, Fürsorge- und Hafteinrichtungen werden von der Glaubensgemeinschaft mit Erlaubnis des Eigentümers oder Leiters der Einrichtung, in Haftanstalten des Gefängnisdirektors, in den Truppenteilen des Obersten des Truppenteils und im Verteidigungsbund des Truppenvorgesetzten durchgeführt.

§ 10 Gemeindezugehörigkeit des Kindes

(1) Jeder, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann gemäß der in der Satzung vorgesehenen Ordnung selbständig Mitglied einer Gemeinde werden oder aus einer Gemeinde ausscheiden.

(2) Ein Kind unter 15 Jahren kann mit Erlaubnis der Eltern oder des Vormunds einer Gemeinde angehören.

3. Kapitel

Errichtung, Registereintragung sowie Zusammenschluß, Spaltung und Auflösung von Glaubensgemeinschaften

§ 10 Errichtung einer Glaubensgemeinschaft

(1) Zur Errichtung einer Kirche, eines Gemeindeverbands, oder einer nicht zu einem

Gemeindeverband gehörenden Gemeinde oder eines nicht zu einer Kirche gehörenden Klosters schließen die Gründer einen Gründungsvertrag ab.

(2) Der Gründungsvertrag hat zu enthalten:

- 1) den Namen, Sitz, die Anschrift und den Tätigkeitszweck der zu errichtenden Kirche, Gemeinde, des Gemeindeverbands oder des nicht zu einer Kirche gehörenden Klosters,
- 2) den Namen sowie Wohnsitz oder Sitz der Gründer sowie Personen- oder Registercode der Gründer,
- 3) die Pflichten der Gründer,
- 4) die Namen, Personencode und Wohnsitz der Vorstandsmitglieder.

(4) Eine Gemeinde, die einer Kirche oder einem Gemeindeverband angehören soll, wird nach Maßgabe der Satzung der betreffenden Kirche oder des Gemeindeverbands errichtet, und wird der Vorstand gewählt, sofern die angeführte Satzung nicht die Annahme einer eigenständigen Satzung der Gemeinde vorsieht. Der Lauf der Gründungsversammlung wird protokolliert. Dem Protokoll ist das Verzeichnis der Gemeindegründer einschließlich deren Wohnsitz und Personencode zusammen mit den Unterschriften der Gründer beizufügen.

(5) Der Gründungsvertrag einer Gemeinde, die keiner Kirche und keinem Gemeindeverband angehört, oder eines Klosters, das keiner Kirche angehört, wird von allen Gründern unterzeichnet.

(6) Der Gründungsvertrag der Kirche oder des Gemeindeverbands und die hiermit bestätigte Satzung müssen notariell beurkundet sein; der Gründungsvertrag kann von einem Vertreter des Gründers unterzeichnet werden.

(7) Das zu einer Kirche gehörende Kloster wird in der in der von der Satzung der betreffenden Kirche vorgesehenen Weise errichtet; die Gründungsversammlung wird protokolliert. Dem Protokoll ist das Verzeichnis der Gründer einschließlich deren Wohnsitz und Personencode zusammen mit den Unterschriften der Gründer beizufügen.

§ 13 Antrag auf Eintragung in das Register

(1) Im Register wird eine Gemeinde eingetragen, der mindestens 12 volljährige geschäftsfähige Mitglieder angehören.

(2) Zur Eintragung einer Glaubensgemeinschaft im Register stellt der Vorstand der

Glaubensgemeinschaft einen Antrag, der die in § 15 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes angeführten Angaben enthält und der von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1) der Gründungsvertrag und die hierdurch bestätigte Satzung oder das Protokoll der Gründungsversammlung und die vom Vorstand der betreffenden Kirche oder des Gemeindeverbands bestätigte Satzung,

2) notariell beglaubigte Unterschriftsmuster der Vorstandsmitglieder,

3) die Nummern der Kommunikationsmittel (Telefon, Fax etc.),

4) einen Beleg für die Zahlung der staatlichen Gebühr.

(4) Ein zu einer Kirche gehörendes Kloster oder eine zu einer Kirche oder einem Gemeindeverband gehörende Gemeinde, die nach ihrer Satzung oder der Satzung der Kirche oder des Gemeindeverbands eine juristische Person ist, wird bei demselben Gericht im Register eingetragen, wo auch die Kirche oder der Gemeindeverband eingetragen ist: Die in Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen genannten Dokumente über diese Gemeinde oder dieses Kloster werden dem Register vom Vorstand der betreffenden Kirche oder des Gemeindeverbands vorgelegt.

(5) Sind die zu einer Kirche oder einem Gemeindeverband gehörenden Gemeinden und Klöster nach der Satzung der betreffenden Kirche oder des Gemeindeverbands keine juristischen Personen, legt der Vorstand dieser Kirche oder dieses Gemeindeverbands dem Register zusammen mit dem Antrag auf Registereintragung und dessen Anlagen ein Verzeichnis ihrer Gemeinden und Klöster im territorialen Abschnitt der Kirche oder Gemeinden vor. In dem Verzeichnis sind der Name, die Anschrift sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Erwähnung oder Gründung aller Gemeinden und Klöster anzugeben.

(6) Sonstige beim Register einzureichende Anträge sind von mindestens einem Vorstandsmitglied entsprechend der in der Satzung geregelten Weise zu unterzeichnen.

(7) Unterschriften auf beim Register eingereichten Anträgen sind notariell zu beglaubigen.

...

5. Kapitel

Geistlicher und Vorstand

§ 20 Geistlicher

(1) Geistlicher einer Glaubensgemeinschaft kann sein, wer bei den Wahlen zu den lokalen Selbstverwaltungen stimmberechtigt ist. Die sonstigen Anforderungen an die Geistlichen werden von der Glaubensgemeinschaft festgelegt.

(2) Der Vorstand einer Glaubensgemeinschaft hat das Recht, einen Geistlichen aus dem Ausland nach Estland einzuladen und eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für den Geistlichen nach Maßgabe des Ausländergesetzes und der sonstigen Rechtsvorschriften zu beantragen.

25. Parteigesetz

vom 11.5. 1994 in der Fassung vom 18.12.2002¹⁷⁶

(Auszug)

§ 4 Schranken der Tätigkeit einer Partei

(1) Verboten sind Parteien, deren Ziele oder Tätigkeit auf die gewaltsame Änderung der estnischen Verfassungsordnung oder territorialen Unversehrtheit ausgerichtet sind oder in sonstiger Weise dem Strafgesetz widersprechen.

(2) Vereine oder Verbände, die Waffen besitzen und militärisch organisiert sind oder militärische Übungen pflegen, können weder als Partei noch als Struktureinheit einer Partei tätig sein.

(3) Eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten einer Partei ist mit Ausnahme des gesetzlich erlaubten Sonderfalls nicht gestattet.

(4) Auf dem unter der Jurisdiktion der Republik Estland befindlichen Territorium ist die Bildung und Tätigkeit einer Partei, ihrer Struktureinheit oder einer sonstigen politischen Vereinigung oder deren Struktureinheit eines anderen Staates verboten.

§ 5 Parteimitglieder

¹⁷⁶ Riigi Teataja I 1994 Nr. 40 Art. 654; 2003 Nr. 4 Art. 22.

(1) Ein Parteimitglied können mindestens 18jährige geschäftsfähige estnische Staatsangehörige sein. Gleichzeitig ist nur die Mitgliedschaft in einer Partei gestattet.

(2) Für den Eintritt in eine Partei sowie das Ausscheiden und den Ausschluß gilt das Gesetz über Nichterwerbsvereine, sofern sich aus dem vorliegenden Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

(21) Das Parteimitglied tritt aufgrund schriftlicher Anzeige aus der Partei aus. Der Austritt wird wirksam, wenn die Anzeige dem Parteivorstand übergeben worden ist.

(3) Kein Parteimitglied können sein:

- 1) der Justizkanzler und seine Berater,
- 2) der Staatskontrolleur, sein Stellvertreter und die Chefkontrolleure,
- 3) ein Richter,
- 4) ein Staatsanwalt,
- 5) ein Polizeibeamter,
- 6) ein Soldat im aktiven Dienst,
- 7) ein Grenzschutzbeamter und eine Grenzwache im aktiven Dienst.

(4) Der Staatspräsident suspendiert für die Dauer seiner Amtszeit die Zugehörigkeit zu seiner Partei.

(5) Kollektive Mitglieder können nicht in einer Partei sein.

26. Gesetz über die Wahl des lokalen Selbstverwaltungsrats

vom 27.3.2002 in der Fassung vom 19.6.2002¹⁷⁷

(Auszug)

§ 5 Recht zur Stimmabgabe und Kandidatur

(1) Stimmberechtigt ist der estnische Bürger und der Bürger der Europäischen Union, der

¹⁷⁷ Riigi Teataja I 2002 Nr. 36 Art. 220; 2002 Nr. 63 Art. 387.

am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und dessen ständiger Wohnsitz, d. h. der Wohnsitz, dessen Anschrift im estnischen Bevölkerungsregister eingetragen ist (fortan: Bevölkerungsregister), in der betreffenden Gemeinde oder Stadt liegt.

(2) Stimmberechtigt ist der Ausländer, der den in Absatz 1 dieses Paragraphen angeführten Voraussetzungen entspricht und der:

1) in Estland aufgrund einer Daueraufenthaltserlaubnis lebt,

2) am Wahltag mindestens die letzten fünf Jahre legal in der betreffenden Gemeinde oder Stadt gelebt hat.

(3) Stimmberechtigt ist nicht, wer von einem Gericht für geschäftsunfähig erklärt worden ist.

(4) An der Abstimmung nimmt nicht teil, wer von einem Gericht verurteilt wurde und die Strafe in einer Hafteinrichtung verbüßt.

(5) Das Recht zur Kandidatur hat jeder stimmberechtigte estnische Bürger und Bürger der Europäischen Union, dessen ständiger Wohnsitz sich spätestens am 1. August des Wahljahres in der betreffenden Gemeinde oder Stadt befindet.

(6) Als Ratsmitglied kann nicht kandidieren, wer von einem Gericht wegen einer Straftat verurteilt wurde und die Strafe in einer Hafteinrichtung verbüßt.

27. Justizkanzlergesetz

vom 25.2.1999 in der Fassung vom 11.2.2003¹⁷⁸

(Auszug)

4. Kapitel

Aufsicht über die Beachtung der Grundrechte und -freiheiten

1. Unterkapitel

Allgemeine Bestimmungen

¹⁷⁸ Riigi Teataja I 1999 Nr. 29 Art. 406, 2003 Nr. 23 Art. 142.

§ 19 Recht der Eingabe an den Justizkanzler

(1) Jedermann kann beim Justizkanzler zum Schutz seiner Rechte den Antrag stellen zu überprüfen, ob eine staatliche Behörde, eine Behörde oder ein Organ der lokalen Selbstverwaltung, eine öffentlichrechtliche juristische Person oder eine öffentliche Aufgaben erfüllende natürliche oder privatrechtliche juristische Person (fortan: aufsichtsunterworfenen Einrichtung) den Grundsatz der Gewährleistung der Grundrechte und -freiheiten und die Bräuche guter Verwaltung beachtet.

(2) Jedermann kann beim Justizkanzler die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragen, wenn er der Ansicht ist, daß eine natürliche oder juristische Person ihn diskriminiert hat wegen:

- 1) des Geschlechts,
- 2) der Rasse,
- 3) der nationalen (ethnischen) Zugehörigkeit,
- 4) der Hautfarbe,
- 5) der Sprache,
- 6) der Herkunft,
- 7) des Glaubensbekenntnisses oder der religiösen Überzeugung,
- 8) der politischen oder einer sonstigen Überzeugung,
- 9) der Vermögens- oder sozialen Lage,
- 10) des Alters,
- 11) einer Behinderung,
- 12) der sexuellen Ausrichtung oder
- 13) wegen eines sonstigen gesetzlich bezeichneten Diskriminierungsmerkmals.

(3) In der Sache, auf die sich der Antrag bezieht, darf kein rechtskräftiges Gerichtsurteil ergangen sein, und sie darf nicht gleichzeitig in einem Gerichtsverfahren oder in einem obligatorischen vorgerichtlichen Beschwerdeverfahren anhängig sein.

§ 20 Formfreiheit und Zielgerichtetheit des Verfahrens des Justizkanzlers

(1) Sind die Form der Verfahrenshandlung und sonstiger Einzelheiten gesetzlich nicht festgelegt, werden die Handlungsform und sonstigen Einzelheiten vom Justizkanzler ausgehend vom Grundsatz der Zielgerichtetheit, Effektivität, Einfachheit und Schnelligkeit sowie unter Vermeidung übermäßiger Kosten und von Unannehmlichkeiten für den Betreffenden festgelegt.

(2) Der Justizkanzler kann einen Stellvertreter-Berater oder Berater des Justizkanzlers ermächtigen, die im vorliegenden Kapitel im Hinblick auf den Justizkanzler vorgesehenen Handlungen vorzunehmen.

§ 21 Untersuchungsgrundsatz und Fachgutachter

(1) Der Justizkanzler klärt die Umstände, die in der behandelten Sache von wesentlicher Bedeutung sind, auf und sammelt bei Bedarf Beweise auf eigene Initiative.

(2) Der Justizkanzler kann zur Entscheidung über die Sache die Stellungnahme eines Fachgutachters einholen.

§ 22 Ablehnung

Der Stellvertreter-Berater oder Berater des Justizkanzlers zieht sich aus dem Verfahren der Sache zurück, wenn er Zweifel an seiner Neutralität hat. Zur Ablehnung eines Stellvertreter-Beraters oder Beraters des Justizkanzlers stellt der Antragsteller oder der Antragsgegner einen Antrag beim Justizkanzler. Der Antrag ist zu begründen.

§ 23 Antragstellung

(1) Der Antragsteller stellt den Antrag persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter.

(2) Zur Beilegung einer Diskriminierungsstreitigkeit im Schlichtungsverfahren kann Vertreter auch eine Person sein, die ein berechtigtes Interesse daran hat zu verfolgen, ob die Forderung nach Gleichbehandlung erfüllt wird.

(3) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1) den Namen, die Postanschrift und den Personencode oder das Geburtsdatum der Person,

- 2) die Bezeichnung der Einrichtung oder den Namen der Person, hinsichtlich der die Verletzung von Rechten des Antragstellers behauptet wird (fortan: Antragsgegner),
- 3) eine hinreichend klare Beschreibung der im Antrag behandelten Tätigkeit.
- (4) Der Vertreter des Antragstellers fügt dem Antrag ein Dokument bei, das seine Vertretungsbefugnis nachweist.
- (5) Entspricht der Antrag nicht den in Absatz 3 und 4 gestellten Anforderungen und kann der Mangel behoben werden, ersucht der Justizkanzler den Antragsteller um zusätzliche Erläuterungen, oder er setzt dem Antragsteller eine Frist zur Behebung der Mängel.
- (6) Der Antragsteller hat das Recht, den Antrag mündlich zu stellen. In diesem Fall wird der Antrag vom Justizkanzler schriftlich niedergelegt.
- (7) Zu statistischen Zwecken kann der Justizkanzler den Antragsteller auch nach anderen als in Absatz 3 dieses Paragraphen angeführten Angaben fragen. Der Antragsteller hat das Recht, die Angaben zu verweigern.
- (8) Der Justizkanzler kann den Antrag und dessen Angaben zu für den behördeninternen Gebrauch bestimmten Informationen erklären, wenn dies vom Antragsteller beantragt wird oder der Justizkanzler der Ansicht ist, daß es zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen notwendig ist, den Zugang zum Antrag zu beschränken.

§ 24 Weiterleitung des Antrags

Wird der Antrag beim Justizkanzler von einem Häftling, einem Wehrdienstleistenden oder dem Insassen eines psychiatrischen Krankenhauses, eines besonderen Pflegeheims, eines allgemeinen Pflegeheims, eines Kinderheims oder eines Jugendheims gestellt, hat die betreffende Einrichtung diesen unverzüglich auf ihre Kosten und ohne den Inhalt zu kontrollieren an den Adressaten weiterzuleiten.

§ 25 Zurückweisung des Antrags

- (1) Der Justizkanzler weist den Antrag zurück, wenn die Entscheidung des Antrags nicht in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Justizkanzler kann den Antrag zurückweisen, wenn:
 - 1) der Antrag nicht den im vorliegenden Gesetz geregelten Anforderungen entspricht,

und der Antragsteller den Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben hat,

2) der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(3) Der Justizkanzler teilt dem Antragsteller die Zurückweisung des Antrags schriftlich mit. In der Mitteilung ist der Grund der Zurückweisung anzugeben.

§ 26 Verfahrenseinleitung

Nimmt der Justizkanzler den Antrag in das Verfahren, teilt er dies dem Antragsteller mit und bezeichnet in der Mitteilung die Handlungen, die er zur Behandlung des Antrags unternommen hat oder zu unternehmen für erforderlich erachtet.

§ 27 Freier Zugang und Amtshilfe

(1) Der Justizkanzler hat im Verlauf der Verhandlung der Sache freien Zugang zu den aufsichtsunterworfenen Einrichtungen sowie zu den Dokumenten, die sich im Besitz der Parteien des Schlichtungsverfahrens befinden und zu sonstigen Materialien und Plätzen. Die Einrichtung oder Person hat zu ermöglichen, daß der Justizkanzler bedingungslos und unverzüglich die Dokumente und sonstigen Materialien, die sich im Besitz der Einrichtung oder Person befinden, erhält und zu den betreffenden Orten gelangt.

(2) Die aufsichtsunterworfene Einrichtung leistet dem Justizkanzler im Verfahren Amtshilfe.

§ 28 Auskunftsverlangen

Der Justizkanzler hat das Recht, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die aufsichtsunterworfene Einrichtung, die Parteien des Schlichtungsverfahrens sowie andere Personen und Einrichtungen leiten die Auskunft in der vom Justizkanzler gesetzten Frist weiter.

§ 29 Einholung einer Stellungnahme

Der Justizkanzler kann verlangen, daß die aufsichtsunterworfene Einrichtung und die Parteien des Schlichtungsverfahrens in der Angelegenheit des Antrags eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Einrichtung oder Person kommt dem Verlangen innerhalb der vom Justizkanzler gesetzten Frist nach.

§ 30 Einholung einer Aussage

(1) Der Justizkanzler kann im Verfahren die Aussage einer Person, hinsichtlich derer Angaben vorliegen, daß diese in der Sache bedeutsame Umstände kennt und in der Lage ist, hierüber richtige Aussagen zu machen, einholen.

(2) Eine in § 51 Abs. 2, 3 und 3¹ des Strafprozeßgesetzbuchs angeführte Person kann die Aussage verweigern, es sei denn, dies wird von demjenigen, dessen Angaben offenbart werden, begehrt.

(3) Die zur Aussage geladene Person ist verpflichtet, auf die Ladung des Justizkanzlers zu erscheinen. In der Ladung sind folgende Angaben über die Person anzugeben:

- 1) der Name,
- 2) der Zeitpunkt und der Ort des Erscheinens,
- 3) die Erklärung, in welcher Sache, als wer und mit welchem Ziel der Betreffende geladen wird,
- 4) eine Beschreibung der Folgen des Nichterscheinens.

§ 31 Erstattung der Kosten des Fachgutachters, Übersetzers und Zeugen

(1) Zählt die Tätigkeit des Fachgutachters oder Übersetzers, der im Verfahren des Justizkanzlers hinzugezogen wurde, nicht zu seinen Amtspflichten, wird der Fachgutachter oder Übersetzer aus dem Haushalt des Justizkanzlers aus den Gründen und in der Weise bezahlt, wie dies in §§ 53 und 55 des Zivilprozeßgesetzbuchs geregelt ist.

(2) Ist Arbeitgeber des vom Justizkanzler hinzugezogenen Zeugen weder der Staat noch eine aufsichtsunterworfenen Einrichtung, wird dem Betreffenden wegen des Fernbleibens von der Arbeit oder von seiner alltäglichen Beschäftigung eine Entschädigung aus dem Haushalt des Justizkanzlers aus den Gründen und in der Weise bezahlt, wie dies in §§ 53 und 55 des Zivilprozeßgesetzbuchs geregelt ist.

(3) Die verfahrensbeteiligte Einrichtung oder Person kann Fachgutachter, Übersetzer und Zeugen auf eigene Kosten hinzuziehen.

§ 32 Veröffentlichung verhandelter Fälle

(1) Der Justizkanzler hat das Recht, den Inhalt eines verhandelten Antrags und das Abschlußergebnis des Verfahrens in den Massenmedien und in sonstiger Weise, ohne die Daten zu veröffentlichen, die eine Feststellung der Personen ermöglichen,

bekanntzumachen.

(2) Der Justizkanzler kann die Namen derjenigen, die eine Zeugenaussage ohne Grund verweigern, veröffentlichen.

2. Unterkapitel

Aufsicht über die Rechtmäßigkeit und die Bräuche guter Verwaltung

§ 33 Umfang der Aufsicht

Der Justizkanzler kontrolliert, ob die aufsichtsunterworfenen Einrichtung den Grundsatz der Grundrechte und -freiheiten und die Bräuche guter Verwaltung beachtet.

§ 34 Verfahrenseinleitung

(1) Der Justizkanzler leitet das Verfahren auf Antrag einer Person oder aufgrund ihm zugegangener Informationen auf eigene Initiative ein.

(2) Der Justizkanzler kann den gestellten Antrag zurückweisen, wenn:

1) der Antrag nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Betreffende Kenntnis von der Verletzung seiner Rechte erlangt hatte oder erlangt haben mußte,

2) der betreffende Widerspruch oder ein anderes Rechtsmittel einlegen kann,

3) ein Widerspruchsverfahren oder ein anderes nicht obligatorisches Verfahren stattfindet.

(3) Leitet der Justizkanzler das Verfahren auf eigene Initiative ein, teilt er der betroffenen Einrichtung den Grund und den Zweck der Verfahrenseinleitung mit.

§ 35 Behinderung der Tätigkeit des Justizkanzlers

(1) Behinderung der Tätigkeit des Justizkanzlers ist:

1) Verdeckung der für den Justizkanzler zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, Umgehung der Auskunftserteilung oder grundlose Verweigerung der Auskunftserteilung,

2) Umgehung der Abgabe einer Stellungnahme oder Aussage oder grundlose Verweigerung einer Stellungnahme oder Aussage,

- 3) eine mangelhafte oder unrichtige Stellungnahme, Aussage oder Auskunftserteilung,
- 4) die Behinderung des freien Zugangs.

(2) Der Justizkanzler hat das Recht, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Hinblick auf diejenige Amtsperson zu beantragen, die die Tätigkeit des Justizkanzlers oder seines Beraters behindert.

(3) Der Justizkanzler kann die Behinderung der Tätigkeit der Öffentlichkeit mitteilen.

§ 35¹ Verfahrensabschluß

(1) das Verfahren des Justizkanzlers endet mit der Stellungnahme des Justizkanzlers, in der er eine Bewertung darüber abgibt, ob die Tätigkeit der aufsichtsunterworfenen Einrichtung rechtmäßig ist und im Einklang mit den Anordnungen der Sitten einer guten Verwaltung im Einklang steht.

(2) Der Justizkanzler kann kritisieren, Empfehlungen abgeben und in sonstiger Weise seine Ansicht zum Ausdruck bringen sowie Vorschläge hinsichtlich der Behebung der Verletzung machen.

(3) Die Stellungnahme des Justizkanzlers wird dem Antragsteller und der aufsichtsunterworfenen Einrichtung, die am Verfahren teilgenommen hat, schriftlich bekanntgemacht. Die Stellungnahme ist abschließend und nicht vor Gericht anfechtbar.

§ 35² Sicherung der Umsetzung der Empfehlung des Justizkanzlers

(1) Die Einrichtung, die eine Empfehlung oder einen Vorschlag des Justizkanzlers erhalten hat, teilt dem Justizkanzler innerhalb der von ihm gesetzten Frist mit, wie die Empfehlung oder der Vorschlag beachtet wurde.

(2) Der Justizkanzler hat das Recht, Nachforschungen hinsichtlich der Umsetzung seiner Empfehlung oder seines Vorschlags anzustellen. Die Einrichtung, die eine Nachfrage erhalten hat, antwortet unverzüglich.

(3) Wird die Empfehlung oder der Vorschlag des Justizkanzlers nicht umgesetzt oder die Nachfrage nicht beantwortet, kann der Justizkanzler hierüber die Aufsichtsbehörde der Einrichtung, die Regierung oder die Staatsversammlung unterrichten.

(4) Der Justizkanzler kann die Umsetzung oder Nichtumsetzung der Empfehlung oder des

Vorschlags der Öffentlichkeit bekanntmachen.

§ 35³ Unentgeltliche Rechtshilfe und Befreiung von der staatlichen Gebühr

Der Justizkanzler kann in einer in seine Zuständigkeit fallenden Sache empfehlen, daß dem Antragsteller auf Staatskosten unentgeltlich Rechtshilfe geleistet wird oder der Antragsteller im Gerichtsverfahren von der Zahlung der staatlichen Gebühr befreit wird.

§ 35⁴ Anzeige von Gesetzesverletzungen

Ist der Justizkanzler der Ansicht, daß eine Amtsperson die Verfassung oder ein Gesetz verletzt hat, unterrichtet er hierüber schriftlich das Ermittlungsorgan oder das sonstige zuständige Organ und leitet bei Bedarf die sachbezogenen Angaben und Dokumente an diese weiter.

3. Unterkapitel

Schlichtungsverfahren zur Beilegung einer Diskriminierungsstreitigkeit

§ 35⁵ Zuständigkeit zur Beilegung einer Diskriminierungsstreitigkeit

(1) Der Justizkanzler kontrolliert die Tätigkeit von natürlichen und privatrechtlichen juristischen Personen und führt ein Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Person durch, die der Ansicht ist, daß sie wegen eines in § 19 Abs. 2 angeführten Merkmals diskriminiert wurde.

(2) In die Zuständigkeit des Justizkanzlers fällt kein Antrag, der die Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen behandelt:

- 1) in Glaubensgemeinschaften mit registrierter Satzung beim Bekenntnis oder bei der Pflege des Glaubens oder der Tätigkeit als Geistlicher,
- 2) im Hinblick auf das Familien- oder Privatleben,
- 3) bei Ausübung des Erbrechts.

§ 35⁶ Frist für die Eingabe beim Justizkanzler

Der Justizkanzler kann einen gestellten Antrag zurückweisen, wenn dieser nach Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Betreffende von der behaupteten Diskriminierung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangt haben müssen, gestellt wurde.

§ 35⁷ Einleitung des Schlichtungsverfahrens

(1) Nach der Annahme des Antrags in das Verfahren leitet der Justizkanzler eine Abschrift des Antrags dem Antragsgegner zu, dessen Tätigkeit im Antrag beanstandet ist, und setzt eine Frist für eine schriftliche Erwiderung. In der schriftlichen Erwiderung kann der Antragsgegner einen Vorschlag zur Streitbeilegung machen.

(2) Der Justizkanzler leitet dem Antragsteller eine Abschrift der in Absatz 1 angeführten schriftlichen Erwiderung zu. Der Antragsteller teilt dem Justizkanzler innerhalb der gesetzten Frist mit, ob er mit dem Beilegungsvorschlag des Antragsgegners einverstanden ist.

(3) Stimmt der Antragsteller dem in Absatz 2 angeführten Beilegungsvorschlag zu, und schafft die Beilegung ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Rechten der Parteien, wird der Antrag vom Justizkanzler als erledigt angesehen und das Verfahren beendet.

§ 35⁸ Durchführung des Verfahrens

(1) Die im Verlauf des Schlichtungsverfahrens durchgeführte Sitzung ist nichtöffentlich. Dokumente und Informationen des Schlichtungsverfahrens werden nicht veröffentlicht.

(2) Daten des Schlichtungsverfahrens können in der in § 32 vorgesehenen Weise veröffentlicht werden.

(3) Stellungnahmen und mündliche Aussagen sowie die Inanspruchnahme freien Zugangs werden in der in § 18 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Weise protokolliert.

§ 35⁹ Verhandlung des Antrags in der Sitzung

(1) der Antrag einer Person kann in einer Sitzung in Anwesenheit des Antragstellers und Antragsgegners oder von deren Vertreter verhandelt werden. Der Justizkanzler kann die Parteien verpflichten, persönlich zu erscheinen.

(2) Der Justizkanzler legt den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest und macht dies dem Antragsteller und dem Antragsgegner bekannt.

(3) Die Sitzung leitet der Justizkanzler, der:

1) den Antragsinhalt und die einschlägigen Rechtsvorschriften erläutert,

2) dem Antragsteller die Möglichkeit gibt, seinen Standpunkt und dessen Begründung darzulegen,

3) dem Antragsgegner die Möglichkeit gibt, seinen Standpunkt, ob er die Darlegungen des Antragstellers anerkennt oder diesen widerspricht, darzulegen.

(4) In der Sitzung wird Einsicht in die Dokumente und sonstigen Nachweise genommen, und werden diese bewertet. Mit Zustimmung des Justizkanzlers können Zeugen und Fachgutachter zur Sitzung geladen und angehört werden.

(5) Die Sitzung wird in der in § 18 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Weise protokolliert.

§ 35¹⁰ Abschluß des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn:

- 1) dieses eingestellt wird,
- 2) eine Übereinkunft nicht erzielt wird oder
- 3) der Justizkanzler die Übereinkunft bestätigt.

§ 35¹¹ Einstellung des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren wird unterbrochen, wenn,

1) der Antragsteller dem Justizkanzler eine schriftliche Mitteilung zuleitet, wonach er den gestellten Antrag zurücknimmt,

2) der Antragsgegner nicht innerhalb der von Justizkanzler gesetzten Frist die in § 35⁷ angeführte schriftliche Erwiderung abgibt oder in der Erwiderung mitteilt, daß er die Teilnahme am Schlichtungsverfahren verweigert oder

3) der Antragsteller oder der Antragsgegner Verfahrenshandlungen ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vom Justizkanzler gesetzten Frist vornimmt, deren Vornahme verweigert oder die Durchführung des Schlichtungsverfahrens in sonstiger Weise hindert.

(2) Die Einstellung des Schlichtungsverfahrens teilt der Justizkanzler dem Antragsteller und dem Antragsgegner schriftlich mit.

§ 35¹² Streitbeilegung und Vorschlag zum Abschluß einer Vereinbarung

(1) Der Justizkanzler macht einen Vorschlag zur Beilegung des Streits und zum Abschluß einer Vereinbarung den Parteien des Schlichtungsverfahrens am Ende der Sitzung bekannt

oder unterrichtet in der Sitzung über die Frist, innerhalb derer er gegenüber dem Antragsteller und dem Antragsgegner einen Vorschlag abgibt.

(2) Der Vorschlag bekundet die begründete Stellungnahme des Justizkanzler, die dieser während des Verfahrens aufgrund der gesammelten Beweise und festgestellten Tatsachen über die Diskriminierung erhalten hat. In dem Vorschlag können dem Antragsgegner die Vornahme sachgemäßer Handlungen, Maßnahmen zur Zahlung einer Entschädigung und zur Wiederherstellung der Rechte des Antragstellers empfohlen werden. Der Justizkanzler kann dem Antragsgegner vorschlagen, die angemessenen Kosten eines Fachgutachters, Übersetzers oder Zeugen, die der Antragsteller beglichen hat oder begleichen muß, zu erstatten.

(3) Der Justizkanzler erläutert den Parteien die Folgen der Bestätigung der in § 35¹⁴ bezeichneten Vereinbarung.

(4) Der Antragsteller und der Antragsgegner können innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Zugang des Vorschlags des Justizkanzlers ihre Stellungnahme zum Vorschlag des Justizkanzlers, die die Zustimmung oder Nichtzustimmung gegenüber dem Vorschlag des Justizkanzlers bekundet, mitteilen. Erfolgt keine Stellungnahme, gilt die Zustimmung zum Vorschlag als erteilt.

§ 35¹³ Bestätigung der Vereinbarung

(1) Stimmen der Antragsteller und der Antragsgegner dem Vorschlag des Justizkanzlers zu, bestätigt der Justizkanzler die Vereinbarung und teilt dies den Parteien schriftlich mit.

(2) Ist der Antragsteller oder der Antragsgegner mit dem Vorschlag des Justizkanzlers nicht einverstanden, stellt der Justizkanzler fest, daß eine Vereinbarung nicht erzielt wurde, und teilt dies den Parteien schriftlich mit.

§ 35¹⁴ Vollzug der Vereinbarung

(1) Die vom Justizkanzler bestätigte Vereinbarung ist für die Parteien des Schlichtungsverfahrens verbindlich. Die Vereinbarung ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, der dem Tag des Zugangs der Abschrift der Vereinbarung folgt, zu erfüllen, sofern in der Vereinbarung keine andere Frist festgesetzt ist.

(2) Ist die Vereinbarung nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist erfüllt worden, kann der Antragsteller oder der Antragsgegner die vom Justizkanzler bestätigte Vereinbarung dem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung in der im Vollstreckungsverfahrensgesetzbuch

geregelten Weise vorlegen.

§ 35¹⁵ Eingabe an das Gericht

(1) Ist das Schlichtungsverfahren eingestellt worden oder hat der Justizkanzler festgestellt, daß eine Übereinkunft nicht erzielt wurde, kann sich der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung zum Schutz seiner Rechte an ein Gericht oder das gesetzlich für das vorgerichtliche Verfahren vorgesehene Organ wenden.

(2) Die vom Justizkanzler bestätigte Vereinbarung ist abschließend und nicht vor Gericht anfechtbar, es sei denn, der Justizkanzler hat in erheblichem Umfang gegen Vorschriften des Schlichtungsverfahrens verstoßen, wodurch der Inhalt der Vereinbarung beeinflusst wurde oder beeinflusst werden konnte.

(3) Eine Klage an das Verwaltungsgericht zur Feststellung einer wesentlichen Beeinträchtigung von Normen des Schlichtungsverfahrens durch den Justizkanzler kann innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntmachung der Bestätigung der Vereinbarung erhoben werden.

(4) Stellt das Gericht eine wesentliche Verletzung von Normen des Schlichtungsverfahrens durch den Justizkanzler fest, die den Inhalt der Vereinbarung beeinflusst hat oder beeinflussen konnte, gilt die vom Justizkanzler bestätigte Vereinbarung als nichtig, und kann sich der Betreffende innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft des Gerichtsurteils zum Schutz seiner Rechte an ein Gericht wenden.

4. Unterkapitel

Tätigkeit des Justizkanzlers bei Anwendung des Grundsatzes

§ 35¹⁶ Förderung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung

Zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung nimmt der Justizkanzler folgende Aufgaben wahr:

1) er analysiert, wie die Anwendung von Rechtsvorschriften die Lage der Mitglieder der Gesellschaft beeinflusst,

2) er informiert die Staatsversammlung, die Regierung, die Verwaltungsbehörden, die Behörden und Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie sonstige an der Sache interessierte Personen und die Öffentlichkeit über die Anwendung des Grundsatzes der

Gleichberechtigung und Gleichbehandlung,

3) er schlägt der Staatsversammlung, Regierung, Verwaltungsbehörden, Behörden und Organen der lokalen Selbstverwaltung sowie Arbeitgebern Rechtsänderungen vor,

4) er entwickelt im Interesse der Beachtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung die Zusammenarbeit, die Einzelpersonen und juristische Personen sowie Behörden auf innerstaatlicher und internationaler Ebene tätigen,

5) er fördert den Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung in der Zusammenarbeit mit anderen Personen.

....

28. Geschäftsordnung des Runden Tisches

vom 24.5.2002¹⁷⁹

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Der Runde Tisch ist eine beim Staatspräsidenten ständig tätige, am 10. Juli 1993 einberufene Versammlung mit Beratungsfunktion (fortan – „Runder Tisch“), die sich aus einer Expertenversammlung und aus einer Kammer von Vertretern der Minderheiten zusammensetzt.

1.2. Ziel des Runden Tisches ist die Erörterung von Fragen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens einschließlich nationaler, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen.

1.3. Die Aufgaben des Runden Tisches, die Grundsätze der Änderung der Zusammensetzung, der Geschäftsordnung und der Einstellung der Tätigkeit werden durch die vom Staatspräsidenten bestätigte Geschäftsordnung geregelt.

2. Aufgaben

2.1. Aufgabe der Tätigkeit der Expertenversammlung und der Kammer der Vertreter der Minderheiten ist die Ausarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen:

¹⁷⁹ Veröffentlicht auf der Internetseite des Staatspräsidenten, <http://www.president.ee>.

2.1.1. über die Gestaltung einer stabilen und demokratischen Gesellschaft in Estland, zur Integration derjenigen Menschen in die estnische Gesellschaft, deren Leben mit Estland verbunden ist oder die dies wünschen,

2.1.2. zur Beilegung von sozialen und wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Problemen der dauerhaft in Estland lebenden Ausländer und Staatenlosen sowie der nationalen Minderheiten,

2.1.3. zur Förderung der Bewerber um die estnische Staatsangehörigkeit,

2.1.4. zur Behandlung von Fragen, die mit dem Erlernen und dem Gebrauch der estnischen Sprache im Zusammenhang stehen,

2.1.5. zur Bewahrung der kulturellen und sprachlichen Identität der in Estland lebenden nationalen Minderheiten,

2.1.6. über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der freiwilligen Rückwanderung der außerhalb Estlands Geborenen in ihr historisches Heimatland sowie über deren Bewegung in dritte Staaten.

3. Zusammensetzung und Struktur

3.1. Die Mitglieder des Runden Tisches setzen sich aus den Mitgliedern der Expertenversammlung und der Kammer der Vertreter der Minderheiten zusammen.

3.2. Die Mitglieder der Expertenversammlung des Runden Tisches werden vom Staatspräsidenten berufen.

3.3. Das auf Vorschlag der Expertenversammlung des Runden Tisches aufgestellte Verzeichnis der Mitglieder der Kammer der Vertreter der Minderheiten wird vom Staatspräsidenten bestätigt, wobei nach Möglichkeit der Vertretungsbedarf der Vereinigungen und Gemeinschaften der Minderheiten zu berücksichtigen ist.

3.4. Der Staatspräsident beruft seinen Vertreter am Runden Tisch.

3.5. Die Mitglieder des Runden Tisches sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

4. Geschäftsordnung der Expertenversammlung des Runden Tisches

4.1. die Expertenversammlung des Runden Tisches hält Sitzungen mindestens einmal im Quartal ab. Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn von mindestens einem

Drittel der Mitglieder des Runden Tisches ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag beim Vertreter des Staatspräsidenten gestellt wurde. Die außerordentliche Sitzung des Runden Tisches wird vom Vertreter des Staatspräsidenten einberufen, der zugleich die Sitzung leitet.

4.2. Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Sitzung der Expertenversammlung werden im allgemeinen auf der vorausgegangenen Sitzung festgelegt. In die Tagesordnung werden Fragen auf Antrag des Staatspräsidenten und der Mitglieder des Runden Tisches aufgenommen.

4.3. Die Sitzung der Expertenversammlung wird vom Vertreter des Staatspräsidenten eröffnet und geschlossen. Die Sitzung wird vom Leiter des Runden Tisches geleitet, der vom Vertreter des Staatspräsidenten für einen bestimmten Zeitraum berufen wird.

4.4. Über die Sitzung der Expertenversammlung wird ein Protokoll erstellt, das zur Abstimmung an die Mitglieder der Expertenversammlung gesandt wird. Das Protokoll wird auf der folgenden ordentlichen Sitzung des Runden Tisches bestätigt und auf der Internetseite der Kanzlei des Staatspräsidenten veröffentlicht. Die Protokolle werden in der Kanzlei des Staatspräsidenten nach Maßgabe der Geschäftsführungsregeln aufbewahrt.

4.5. Die Mitglieder der Expertenversammlung können in Abstimmung mit dem Vertreter des Staatspräsidenten Spezialisten und Beobachter zur Sitzung einladen. Die eingeladenen Personen nehmen an der Erörterung der Fragen der Tagesordnung teil, sind aber nicht an der Abstimmung beteiligt.

4.6. Die Expertenversammlung kann eine Arbeitsgruppe bilden, deren Vorschläge und Empfehlungen dem Runden Tisch zwecks Erörterung zugeleitet werden.

4.7. Der Vertreter des Staatspräsidenten kann Spezialisten und Beobachter zur Arbeit in der Expertenversammlung hinzuziehen.

4.8. Die Expertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Expertenversammlung in der Sitzung anwesend ist.

4.9. In Fragen der Organisation seiner Tätigkeit faßt die Expertenversammlung Beschlüsse. Zur Lösung von Problemen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gibt die Expertenversammlung Vorschläge und Empfehlungen ab.

4.10. In Verfahrensfragen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt.

4.11. Vorschläge, Empfehlungen und Anträge der Expertenversammlung in Fragen des

staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gelten als angenommen, wenn für sie mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Expertenversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, gestimmt haben. Das Mitglied der Expertenversammlung kann verlangen, daß sein Sondervotum im angenommenen Dokument vermerkt wird.

4.12. Der Vertreter des Staatspräsidenten am Runden Tisch legt die Vorschläge und Empfehlungen, die die Expertenversammlung gebilligt hat, dem Staatspräsidenten vor.

4.13. Der Vertreter des Runden Tisches legt die Vorschläge und Empfehlungen des Runden Tisches, d. h. der Expertenversammlung, der Staatsversammlung und der Regierung sowie den Ausschüssen der Staatsversammlung hinsichtlich der in ihren Verfahren befindlichen Gesetzesvorlagen vor.

4.14. Über die Tätigkeit des Runden Tisches wird die Öffentlichkeit informiert. Zur Veröffentlichung werden die abgestimmten Dokumente vorgelegt.

4.15. Bei Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Expertenversammlung und der Vertreterkammer werden der Vertreter des Staatspräsidenten und der Leiter des Runden Tisches vom entsprechenden Mitarbeiter der Kanzlei des Staatspräsidenten unterstützt.

5. Geschäftsordnung der Kammer der Vertreter der Minderheiten

5.1. Die Kammer der Vertreter der Minderheiten hält Sitzungen mindestens zweimal jährlich ab. Sitzungen der Vertreterkammer werden vom Vertreter des Staatspräsidenten oder in dessen Abwesenheit vom Leiter der Expertenversammlung des Runden Tisches geleitet.

5.2. Eine außerordentliche Sitzung der Vertreterkammer wird einberufen, wenn ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammer beim Vertreter des Staatspräsidenten gestellt wurde. Die außerordentliche Sitzung wird vom Vertreter des Staatspräsidenten einberufen, der zugleich die Sitzung leitet.

5.3. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der ordentlichen Sitzung der Vertreterkammer werden auf dem Weg der vorherigen Absprache festgelegt. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bestätigt.

5.4. Über die Sitzung der Vertreterkammer wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern des Runden Tisches zugesandt wird. Das Protokoll wird auf der Sitzung der Expertenversammlung des Runden Tisches bestätigt und auf der Internetseite der Kanzlei des Staatspräsidenten veröffentlicht. Die Protokolle werden nach Maßgabe der

Geschäftsführungsregeln in der Kanzlei des Staatspräsidenten aufbewahrt.

5.5. Der Vertreter des Staatspräsidenten kann zur Arbeit der Vertreterkammer Spezialisten und Beobachter hinzuziehen, die zu den Sitzungen der Kammer geladen werden können. Die eingeladenen Personen nehmen an der Erörterung der Fragen der Tagesordnung teil, an der Abstimmung sind sie aber nicht beteiligt.

5.6. Die Vertreterkammer kann eine Arbeitsgruppe bilden, deren Vorschläge und Empfehlungen der Kammer und der Expertenversammlung zur Erörterung unterbreitet werden.

5.7. Die Vertreterkammer ist beschlußfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer anwesend ist.

5.8. Zur Lösung von Fragen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie bei der Vorbereitung und über in der Staatsversammlung eingebrachte Gesetzesvorlagen unterbreitet die Kammer Vorschläge und Empfehlungen, die an die Expertenversammlung des Runden Tisches weitergeleitet werden. Vorschläge, Empfehlungen und Anträge der Vertreterkammer in Fragen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gelten als angenommen, wenn für sie mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Runden Tisches, die an der Sitzung teilgenommen haben, gestimmt haben. Das Mitglied der Vertreterkammer kann verlangen, daß sein Sondervotum im angenommenen Dokument vermerkt wird.

5.9. Über die Tätigkeit der Vertreterkammer wird die Öffentlichkeit informiert. Zur Veröffentlichung werden die von den Mitgliedern des Runden Tisches abgestimmten Dokumente vorgelegt.

6. Finanzierung der Tätigkeit

6.1. Die mit der Tätigkeit des Runden Tisches verbundenen Kosten werden von der Kanzlei des Staatspräsidenten getragen, der hierfür von der Regierung zugewiesene Mittel sowie Unterstützungsleistungen anderer Staaten, heimischer und internationaler Organisationen sowie Spenden einzelner Personen an den Runden Tisch verwendet.

6.2. Der Haushalt des Runden Tisches gehört zum Bestand des Haushalts der Kanzlei des Staatspräsidenten. Vorschläge zur Gestaltung des Haushalts des Runden Tisches und seiner Ausschüsse sind dem Direktor der Kanzlei des Staatspräsidenten von der Expertenversammlung des Runden Tisches spätestens einen Monat vor der Vorlage des Haushaltsplans der Kanzlei des Staatspräsidenten beim Finanzministerium zu unterbreiten.

7. Schlußbestimmungen

7.1. Ergänzungen und Änderungen zur Geschäftsordnung des Runden Tisches kann jedes Mitglieder des Runden Tisches unterbreiten. Ergänzungen und Änderungen des Statuts werden erörtert, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Expertenversammlung unterstützt werden, und diese gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Runden Tisches für sie gestimmt haben. Ergänzungen und Änderungen werden dem Staatspräsidenten zur Bestätigung vom Vertreter des Staatspräsidenten am Runden Tisch vorgelegt.

7.2. Die Tätigkeit des Runden Tisches wird vom Staatspräsidenten beendet. Die Mitglieder des Runden Tisches können dem Staatspräsidenten die Einstellung der Tätigkeit des Runden Tisches vorschlagen. Für diesen Vorschlag müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Runden Tisches stimmen.

29. Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland

vom 29. April 1993¹⁸⁰

(Auszug)

Art. 13

Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die deutscher Abstammung sind oder aus Estland stammen, gemäß ihrer freien Entscheidung die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen sowie die freie Religionsausübung. Sie ermöglichen und erleichtern im Rahmen der geltenden Gesetze Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen und ihrer Organisationen. Sie werden unabhängig davon die Interessen dieser Bürger im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme angemessen berücksichtigen.

30. Vertrag über das wechselseitige Verständnis und die Zusammenarbeit der Republik Estland und der Republik Kasachstan

vom 10. Juni 1994¹⁸¹

¹⁸⁰ BGBl. II 15. März 2000, S. 446-450; vorl. anwendbar seit dem 7. September 1994.

¹⁸¹ Riigi Teataja II 1994, 130.

(Auszug)

Art. 4

Die Hohen Vertragschließenden Parteien gewährleisten nach Maßgabe der allgemein anerkannten Normen im Bereich der internationalen Menschenrechte sowie unter Berücksichtigung der eigenen nationalen Gesetzgebung gleiche Rechte und Freiheiten der auf ihrem Territorium lebenden Personen unabhängig von deren nationalen oder sonstigen Besonderheiten.

Art. 5

Die Hohen Vertragschließenden Parteien gewährleisten ausgehend von der Gleichheit aller vor dem Gesetz den Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, das Recht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang wahrzunehmen.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien fördern die Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Eigenarten der nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen der anderen Hohen Vertragschließenden Partei und gewährleisten deren Schutz und schaffen die Voraussetzungen zur Förderung dieser Eigenart.

31. Vertrag über die wechselseitige freundschaftliche Zusammenarbeit und die gute Nachbarschaft der Ostseestaaten der Republik Estland und der Republik Polen

vom 2. Juli 1992¹⁸²

(Auszug)

Art. 15

(1) Die Parteien lassen sich von den allgemeinangewandten internationalen Bräuchen, die vor allem in der allgemeinen Menschenrechtserklärung der UNO, den internationalen Menschenrechtsverträgen und den Dokumenten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, vor allem in den Dokumenten im Bereich der menschlichen Beziehungen, enthalten sind, leiten und gewährleisten die Menschenrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten.

(2) Die Parteien anerkennen die Glaubensfreiheit als eines der grundlegenden

¹⁸² Riigi Teataja II 1993, 14.

Menschenrechte.

(3) Die Parteien fördern die Bewahrung und Kultivierung der eigenen ethnischen Kultur der Bürger der Republik Polen estnischer Herkunft und der Bürger der Republik Estland polnischer Herkunft einschließlich der polnischen Minderheit in Estland.

32. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der RSFSR und der Republik Estland

vom 12. Januar 1991¹⁸³

(Auszug)

Art. 3

(1) Die Russische Sowjetische Föderative Sozialistische Republik und die Republik Estland übernehmen die gegenseitige Verpflichtung, allen im Moment der Unterzeichnung dieses Vertrages auf den Territorien der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik und der Estnischen Republik lebenden Personen, die früher Bürger der UdSSR waren, das Recht zu garantieren, die Staatsangehörigkeit der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik oder der Estnischen Republik entsprechend ihrer freien Willensäußerung zu behalten oder zu erwerben.

(2) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien garantieren ihren Bürgern unabhängig von deren Nationalität oder sonstigen Unterschieden gleiche Rechte und Freiheiten.

(3) Konkrete Staatsangehörigkeitsfragen, die ein beiderseitiges Interesse darstellen, werden in einem besonderen bilateralen, auf den Grundlagen der Völkerrechtsnormen basierenden Abkommen abgestimmt.

Art. 4

Jede der Hohen Vertragsschließenden Parteien anerkennt zugunsten der Bürger der anderen Vertragsschließenden Partei sowie der auf ihrem Territorium lebenden Staatenlosen unabhängig von deren nationaler Zugehörigkeit:

1) die bürgerlichen und politischen Rechte und Freiheiten sowie die sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte gemäß den allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen über die

¹⁸³ Bjulleten meždunarodnych dogovorov 1994 Nr. 1, S. 20-24.

Menschenrechte;

2) die freie national-kulturelle Entwicklung;

3) die Wahl der Staatsangehörigkeit gemäß der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates und dem zwischen der Russischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik und der Estnischen Republik geschlossenen Vertrag über Staatsangehörigkeitsfragen.

(2) Zum Schutz der Rechte ihrer auf dem Territorium der anderen Partei lebenden Bürger schließen die Parteien einzelne bilaterale Abkommen.

Art. 5

(1) Die Russische Sowjetische Föderative Sozialistische Republik und die Estnische Republik bestimmen durch ein besonderes Abkommen das Verfahren der Entscheidung von Fragen, die bei der Verwirklichung einer selbständigen Migrationspolitik (die Regelung der schwankenden Migration eingeschlossen) durch die Vertragsschließenden Parteien entstehen, um die politischen, ökonomischen, sozialen, demographischen und kulturellen Interessen der Parteien zu schützen.

(2) Die Russische Sowjetische Föderative Sozialistische Republik und die Estnische Republik bestimmen durch ein spezielles Abkommen die gegenseitigen Verpflichtungen zum Ersatz materieller Aufwendungen und zu sonstigen Hilfeleistungen sowohl an Übersiedler wie auch an deren Familien, die entsprechend ihrer freien Wahl in ihre historische oder ethnische Heimat auf dem Territorium der Parteien übersiedeln, sowie die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Integration der übersiedeln

33. Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit der Republik Estland und der Ukraine

vom 26. Mai 1992¹⁸⁴

(Auszug)

Art. 17

In voller Übereinstimmung mit der Europäischen Charta von Paris und den sonstigen Dokumenten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erklären die Hohen

¹⁸⁴ Riigi Teataja II 1993, 17.

Vertragschließenden Parteien folgendes: Sie sind überzeugt, daß freundschaftliche Beziehungen zwischen ihren Völkern sowie Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Eigenarten der nationalen Minderheiten und die Schaffung der für ihre Bewahrung erforderlichen Voraussetzungen durch die Vertragsparteien erfordern.

Art. 18

Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren ihren Bürgern unabhängig von deren Nationalität und sonstigen Besonderheiten gleiche Rechte und Freiheiten.

Staatsangehörigkeitsfragen sowie der Schutz der Rechte der Bürger, die auf dem Territorium der anderen Vertragspartei leben, werden durch eine besondere Vereinbarung ausgehend von den innerstaatlichen Gesetzen der Vertragsparteien und den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts geregelt.

D. Bibliographie

Aun, Karl

Der völkerrechtliche Schutz nationaler Minderheiten in Estland von 1917 bis 1940, Hamburg 1956

Butenschön, Marianna

Estland, Lettland, Litauen - Das Baltikum auf dem langen Weg in die Freiheit, München 1992

Eesti Riigiarhiiv (Estnisches Staatsarchiv)

Vähemusrahvuste kultuurielu Eesti Vabariigis 1918-1940, Dokumente ja materjale (Das Kulturleben der Minderheiten in der Republik Estland 1918-1940, Dokumente und Materialien), Tallinn 1993

Erler, Georg H. J.

Das Recht der nationalen Minderheiten, Münster 1931

Frowein, Jochen Abr./ Hofmann, Rainer/ Oeter, Stefan (Hg.)

Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 2, Berlin, Heidelberg, New York 1994

Gerber, Hans

Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung, Berlin 1926

Hasselblatt, Cornelius

Minderheitenpolitik in Estland - Rechtsentwicklung und Rechtswirklichkeit, 1918-1995, Hamburg 1996

IOM International Organization

Estonia`s Non-Citizens: A Survey of Attitudes to Migration and Integration, Budapest 1997

Järve, Priit/Wellmann, Christian

Minorities and Majorities in Estonia: Problems of Integration at the Threshold of the EU, European Centre for Minority Issues, Report 2, Flensburg 1999

Kaasik, Tõnis (Ed.)

Ida-Virumaa: Man, Economy, Nature, Tallinn 1995

Kirch, Axel/ Kirch, Marika/ Tuisk, Tarmo

Characteristics of the ethnic and social development in Ida-Virumaa 1993-1996, Tallinn 1996

Koplin, Bernhard (Hg.)

Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten, Berlin 1995

Lauristin, Marju/ Heidmets, Mati (Ed.)

The Challenge of the Russian Minority. Emerging Multicultural Democracy in Estonia, Tartu 2002

Meissner, Boris (Hg.)

Die Baltischen Nationen Estland, Lettland, Litauen, 2. Auflage, Köln 1991

Meissner, Boris /Loeber, Dietrich/ Hasselblatt, Cornelius (Hg.)

Der Aufbau einer freiheitlich-demokratischen Ordnung in den baltischen Staaten, Hamburg 1995

Die deutsche Volksgruppe in Estland während der Zwischenkriegszeit und aktuelle Fragen des deutsch-estnischen Verhältnisses, Hamburg 1996

Mintz, Moritz.

Die nationale Autonomie im System des Minderheitenrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den baltischen Randstaaten, Riga 1927

Poleshchuk, Vadim

Accession to the European Union and National Integration in Estonia and Latvia, European Centre for Minority Issues, Report 8, Flensburg 2001

Rajangu, Väino. /Meriste, Mai

Vähemusrahvuste Õppeasutused Eestis (Lehreinrichtungen der Minderheiten in Estland), Tallinn 1995

Rühlmann, Paul

Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa, Breslau 1926

Schmidt, Carmen

Der Minderheitenschutz in den baltischen Staaten, Bonn 1993

Thiele, Carmen

Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz in Estland, Schriftenreihe der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) 1999

The Criterion of Citizenship for Minorities: The Example of Estonia, European Centre for Minority Issues, Report 5, Flensburg 1999

Türcke, Egon Frhr. v.

Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa, Berlin 1938

Vilfan, Sergij (Hg.)

Ethnic Groups and Language Rights. Comparative Studies on Governments and Non-Dominant Ethnic Groups in Europe, 1850-1940, Dartmouth 1990

Zaagman, Rob

Conflict Prevention in the Baltic States: The OSCE High Commissioner on National Minorities in Estonia, Latvia and Lithuania, European Centre for Minority Issues, Monograph 1, Flensburg 1999